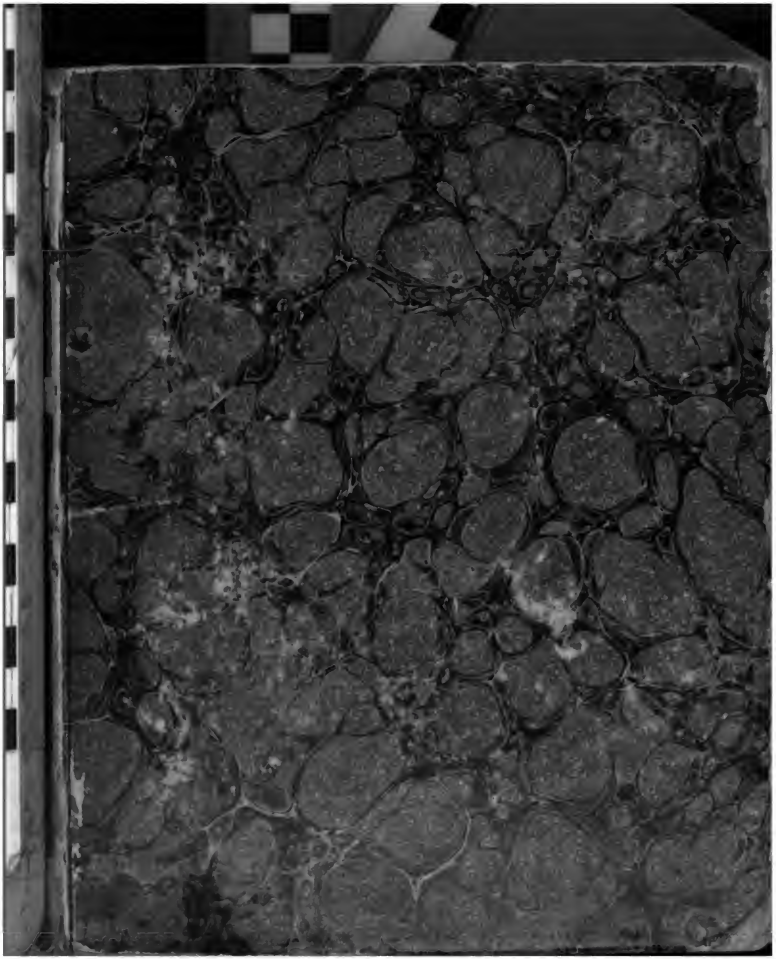
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

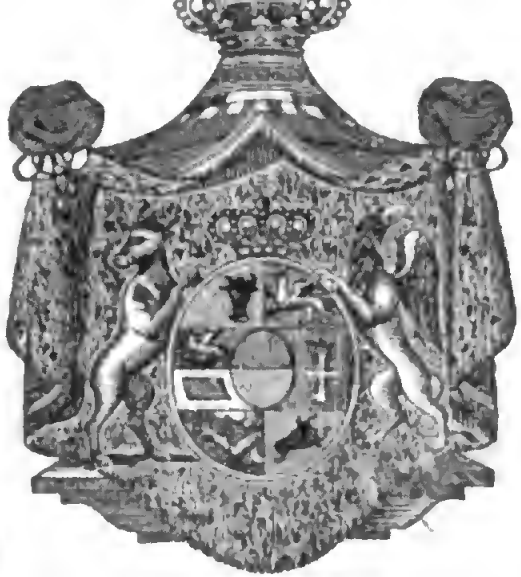

Bayerische
Staatsbibliothek
München

VIII. 1
L. A. XI. 15.

Jahrgang 1852.

Ausgeson

Digitized by Google

zum

Regierungs-Blatte

für

das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang

1852.

Digitized by Google

I. Staat

Ausschreiben zu
öffnenden

II. Kirc

Digitized by Google

Publicandum,

	Verordnungen oder Bekanntmachungen.		des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
I. Staats- und Landes-Verfassungssachen.			
Ausschreiben zu dem am 18. November d. J. in Malchin zu eröffnenden Landtage	14. Octbr.	1852.	29
II. Kirchen- und Unterrichtssachen.			
1. Kirchensachen.			
Publicandum, betreffend die Vorschrift in der Verordnung vom 18. Februar 1771 wegen Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe vor Eingehung der zweiten Ehe	20. Decbr.	1852.	36
2. Universitätssachen.			

Digitized by Google

III. Justizsachen.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Fiscus des Oberkirchenraths . . .	20. Decbr.	1851.	1
Verordnung wegen Erstattung der durch die Bestellung eines besonderen Procurators am Orte der Proceßführung verursachten Kosten	25. Mai.	1852.	13

Criminalsachen.

Verordnung wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel	29. Januar.	1852.	4
Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung des Gesetzes vom 19. December 1850, wegen Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten, auf die Telegraphen-Verbindung zwischen Kleinen und Wismar, Kleinen und Rostock und Bützow und Güstrow	3. August.	—	22
Aufforderung von Seiten des Criminal-Collegiums zur Einsendung der in der Verordnung vom 9. Mai 1842 vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten	5. Novbr.	—	32

Kuchow
Diederichshof

IV.

Edict zur Erheb
Johannis 18
Verordnung wege
steuer in Co
Neben-Contributio
Verordnung wege
ausgeschrieben

Digitized by Google

An

Edict zur

17. Auguſt.	—	23	Hypothekenbücher ſind niedergelegt für die Güter:			
			Tieplitz Ruchow	30. März.	1852.	11
			Diederichshof	18. Novbr.	—	34
20. Decbr.	1851.	1	**IV. Steuer- und Zollſachen.**			
25. Mai.	1852.	13	Ordentliche Contribution.			
			Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 18½	22. Decbr.	1851.	1
29. Januar.	1852.	4	Verordnung wegen Erhebung der diesjährigen Domanial-Nebenſteuer in Courant	6. Novbr.	1852.	32
			Neben-Contributions-Edict wegen Erlegung der Prinzeſſinſteuer	22. Decbr.	—	36
			Verordnung wegen Aufbringung der Domanial-Quote zu der ausgeſchriebenen Prinzeſſinſteuer	22. Decbr.	—	36
3. Auguſt.	—	22	Außerordentliche Contribution.			
5. Novbr.	—	32	Edict zur Erhebung der außerordentlichen Contribution für das Jahr 1852	2. Januar.	1852.	1
			Edict wegen Aufbringung der Unterhaltungskoſten des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 18½	26. Januar.	—	5
6. Novbr.	—	33	Edict wegen Aufbringung der Unterhaltungskoſten des Landarbeitshauſes zu Güſtrow für das Etatjahr Johannis 18½	26. Januar.	—	5

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Collateral-Erb- und Stempelsteuer.			
Bekanntmachung, betreffend die promptere Einsendung der fortan auch vollständiger abzufassenden Todtenlisten an die Landes-Receptur-Direction	26. Januar.	1852.	4
Verordnung, betreffend die Einsendung der Todtenlisten an die Landes-Receptur-Direction auch von Seiten der katholischen Prediger und der Vorsteher der jüdischen Gemeinden	9. März.	—	8
Bekanntmachung, betreffend den Umtausch des Stempelpapiers von 1852	11. Decbr.	—	35
V. Polizeisachen.			
Publicanda, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage	10. Januar.	1852.	2
Uebersicht der von der Gendarmerie im Jahre 1851 zur Haft gebrachten Individuen	29. Januar.	—	4
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 28. und 29. Februar d. J.	29. Januar.	—	5
Verordnung, betreffend die Uebernahme von Agenturen für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswanderern nach fremden Welttheilen	12. Febr.	—	6
Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Eintritts in die Preußischen Staaten für diejenigen ausländischen Handwerksgesellen, welche sich noch nach dem 1. Januar 1853 in der Schweiz aufgehalten haben werden	8. Juni.	—	15
Erneuerte Verordnung, betreffend das Verbot des Wanderns der diesseitigen Handwerksgesellen nach der Schweiz	12. Octbr.	—	29
Verordnung, betreffend das Fahren mit Hunden	25. Novbr.	—	34
	2. Decbr.	—	34
Paß- und Vagabondensachen.			
Erneuerte Anweisung an die Domanial-Aemter wegen Einlieferung fremder Vagabonden in das Landarbeitshaus	5. Juli.	1852.	19
Bekanntmachung, betreffend die Zulassung fremder Musikanten und sonstiger hausirender Ausländer in Mecklenburg-Strelitz	13. Octbr.	—	30

Erinnerung

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Erinnerung von Seiten der dirigirenden Commission des Land-Arbeitshauses an die Vorschriften der Landarbeitshaus-Ordnung wegen des Verfahrens mit aufgegriffenen Vagabonden . .	13. Novbr.	1852.	34
Bekanntmachung, betreffend den Paßkarten-Verein	21. Decbr.	—	36
Preß- und Bücherpolizeisachen.			
Verbot des ferneren Erscheinens des »Rostocker Wochenblatts« .	21. Januar.	1852.	3
Verbot der Dulon'schen Schrift: »Der Tag ist angebrochen« . .	21. Mai.	—	13
Verordnung, betreffend die Unterdrückung von Zeitschriften . . .	24. Decbr.	—	36
Handelssachen.			
Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird	3. März.	1852.	8
Verlegung des diesjährigen dritten abgabenfreien Pferdemarkts zu Ludwigslust	16. August.	—	23
Aufhebung des Jahrmarkts in Warchentin	11. Octbr.	—	29
Medicinalsachen.			
Aufforderung an die Orts- und Medicinal-Behörden zur sorgfältigen Befolgung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen der Menschenblattern	21. Januar.	1852.	3
Preisveränderung in der Landes-Arznei-Taxe	29. Mai.	—	15
Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Benutzung des Armen-Krankenhauses am heiligen Damm bei Doberan	20. October.	—	30
Publicanda, betreffend das Verbot der Ein- und Durchführung von Rindvieh ꝛc. über die westliche und südwestliche Landesgrenze wegen der in Schleswig und Holstein unter dem Rindvieh ausgebrochenen Lungenseuche	22. Juni.	—	16
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der, wegen der unter dem Rindvieh in Schleswig und Holstein ausgebrochenen Lungenseuche angeordneten Absperrung der diesseitigen Landesgrenze gegen das Fürstenthum Ratzeburg	4. August.	—	20
Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von schwach calcinirter Magnesia als Gegenmittel gegen Arsenikvergiftung . . .	12. August.	—	22
	8. Septbr.	—	24
	17. Septbr.	—	26

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Eisenbahn-, Chaussee- und Wegesachen.			
Publicandum wegen einer Abänderung des §. 22 des Statuts der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 10. März 1846	26. Juni.	1852.	18
Bekanntmachung, betreffend die Anlegung einer Hebestelle zu Pritzier für die Pritzier-Lübtheener Chaussee	5. Juni.	—	16
Verordnung, betreffend die Erhebung des Wegegeldes auf verschiedenen Chausseen für das im Chausseegeld-Tarif sub No. 3 bezeichnete Fuhrwerk	25. October.	—	31
VI. Lehn- und Fideicommißsachen.			
Ausschreiben der Beiträge zu den Kosten der Fideicommißbehörde für das Jahr 1852	1. Mai.	1852.	12
Zu Hauptgütern sind erhoben:			
Die bisher zum Lehngute Lübzin gehörige Pertinenz Diederichshof	19. Juni.	1852.	16
Das aus einem Theile der Feldmarken des Gutes Groß-Lüsewitz und dessen Pertinenzen Klein-Lüsewitz und Sagerheide gebildete neue Gut unter dem Namen Klein-Lüsewitz . .	13. Juli.	—	20
Die bisher zu dem Lehngute Rethwisch gehörigen Pertinenzen Bocksee und Klockow unter dem Namen Bocksee c. p. Klockow	6. Decbr.	—	35
Als gegenwärtige Eigenthümer von Lehn- und Allodialgütern sind anerkannt:			
a. von Lehngütern:			
A. J. Schröder wegen Schrödershof Gebrüder Pentzlin wegen Dinnies	20. Januar.	1852.	4
Gebrüder von Bülow wegen Tessin	25. März.	—	9
Gebrüder von Flotow wegen Woldzegarten und Jürgensthal			
H. A. Sievers wegen Klein-Krankow	22. April.	—	12
Gebrüder von Schack wegen Körchow . C. L. Siemerling wegen Kriesow . . E. J. F. F. von Flotow wegen Wendfeld	29. Mai.	—	13

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
J. F. Bibow wegen Bössow-Osthof Gebrüder Schröder wegen Schwasdorf	27. Mai.	1852.	14
Gebrüder Buchholtz wegen Buckow	19. Juni.	—	16
W. Dieftel wegen Neuhof	6. Juli.	—	18
Gebrüder von Oertzen wegen Alt- und Neu-Vorwerk	9. Juli.	—	19
H. Howitz wegen Thelkow und Starkow W. Dieftel wegen Othenstorf	4. Auguft.	—	21
A. Ihlefeld wegen Friedrichsdorf W. Hillmann wegen Klein-Grabow	6. Septbr.	—	24
L. von Biel wegen Kalthorft c. p.	17. Septbr.	—	26
J. H. Bauer wegen Klein-Varchow	5. Octbr.	—	29
U. von Schack wegen Paffentin	13. Octbr.	—	30
W. J. C. Hillmann wegen Klein-Krankow Gebrüder Eckermann wegen Johannftorf c. p. und Benekendorf D. F. C. Otto wegen Goritz W. von Paffow wegen Grambow	2. Novbr.	—	32
L. Rofenow wegen Ruchow	11. Novbr.	—	34
A. H. Schröder wegen Wakendorf A. H. A. von Campe wegen Vortfahl	30. Novbr.	—	35
b. von Allodialgütern:			
F. Mierendorf wegen Wardow c. p.	19. Febr.	1852.	7
L. H. Schröder wegen Pölitz	6. März.	—	8
Geschwifter Rettich wegen Harkenfee c. p.	30. März.	—	10
F. Erbrecht wegen Kladow und Rönkenhof	29. Mai.	—	13
Gebrüder von Bülow wegen Camin	19. Juni.	—	16
Major a. D. von Zülow wegen Knegendorf	4. Auguft.	—	21
Geschwifter Seip und Helene Brauer wegen Klein-Welzin c. p.	16. Auguft.	—	23
Geschwifter Krüger wegen Groß-Welzin c. p.	9. Septbr.	—	25
A. H. A. von Campe wegen Hülfeburg c. p.	30. Novbr.	—	35
Lehn- und respective Homagialeide haben abgeleiftet:			
Graf F. G. C. F. C. von Bothmer wegen Arpshagen c. p., Bothmer c. p., Brook, Chriftinenfeld, Elmenhorft, Goldbeck, Grundshagen, Parin c. p., Steinbeck und Tarnewitzerhagen	14. Mai.	1852.	16

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Advocat Knebusch wegen Greven c. p.	18. Juni.	1852.	17
A. C. L. von Pleſſen wegen Wilhelmshof	30. Juli.	—	21
C. F. H. H. von Arnim wegen Katelbogen c. p.	10. Decbr.	—	35
H. F. Wöniger wegen Tieplitz			
Verehelichte Burmeiſter, geb. Bobſien, wegen Kritzow			
J. G. Stierling wegen Kreſſin			
C. C. J. Heuckendorff wegen Kraſſow	—	—	36
C. J. F. Heuckendorff wegen Klein-Walmſtorf c. p.			
VII. Kammer- und Domanial-Amts- und Forſtſachen.			
Bekanntmachung wegen Veränderung des 1ſten, 2ten, 3ten und 4ten Landbaudiſtricts	17. Febr.	1852.	7
Bekanntmachung der Durchſchnittspreiſe des Scheffels Roggen ꝛc., nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächſten zwanzig Jahre zu reguliren iſt	25. März.	—	10
Aufforderung an die Großherzogl. Domanial- und Forſt-Inſpections-Beamte zur Liquidation über die aus den Amts- und Forſt-Caſſen vorſchüſſig geleiſteten Zahlungen für Militair-Fuhren und Militair-Feuerung	18. Juni.	—	16
Bekanntmachungen, betreffend die Vertheilung der Prämien zur Beförderung der Bienenzucht in den Domainen	3. Juli.	—	18
	11. Decbr.	—	36
Bekanntmachung der diesjährigen Martini-Preiſe, nach denen die Korndeputate für den laufenden Jahrgang zu vergüten ſind	10. Novbr.	—	33
Verordnung, betreffend die den Forſtofficianten bei Angriffen und Widerſetzlichkeiten der Forſtfrevler zuſtehenden Befugniſſe	15. April.	—	11
VIII. Poſtſachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Poſthalterei zu Neukalden	28. Auguſt.	1852.	24
Erhebung des Hof-Poſtamts in Ludwigsluſt zum Ober-Poſtamte	7. Decbr.	—	35
Einrichtung neuer und Aufhebung und Veränderung beſtehender Poſten.			
Veränderung des Courſes der Wismar-Lübecker Perſonenpoſt	30. Decbr.	1851.	1

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Einrichtung einer zweiten täglichen Personenpost zwischen Rostock und Stralsund	24. März.	1852.	9
Bekanntmachungen, betreffend die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Wismar und Kopenhagen	10. Mai.	—	12
	22. Septbr.	—	27
Einrichtung einer Personenpost zwischen Wismar und Boltenhagen	22. Juni.	—	17
Einrichtung einer Personenpost zwischen Grevesmühlen und Boltenhagen	22. Juni.	—	17
Wiedereinziehung der vorgedachten beiden Personenposten und Wiederherstellung der früheren Postverbindung zwischen Grevesmühlen und Klütz	27. Septbr.	—	27
Veränderung der Abgangszeit der Plauer Post aus Glöwen	24. Juni.	—	17
Veränderung der Abgangszeit der Personenpost von Rostock nach Doberan	10. Juli.	—	19
Veränderung der Abgangszeit der Personenpost von Brahlstorf nach Wittenburg	14. Juli.	—	19
Veränderung der Abgangszeit der Gnoien-Rostocker Personenpost	13. Septbr.	—	25

IX. Militairsachen.

Verordnung, betreffend die Recrutirung des Bundes-Contingents für das Jahr 1852	18. Septbr.	1852.	25
Bekanntmachung in Betreff der Recrutirung des Jahres 1852	24. Septbr.	—	26
Bekanntmachung, betreffend die Annahme der Stellvertreter	4. Octbr.	—	28
Publicandum, betreffend den Bundesbeschluß wegen des militairischen Gerichtsstandes in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden	6. Novbr.	—	33

X. Varia.

Bekanntmachung, betreffend die interimistische Beauftragung des Ober-Zahl-Commissairs Peitzner mit der Leitung der Cassengeschäfte bei der Schuldentilgungs-Commission	19. Januar.	1852.	3
Bekanntmachung wegen der ausgelooseten und in Termino Johannis d. J. von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien	15. Januar.	—	3
Desgleichen wegen der in Termino Antonii 1853 zurückzuzahlenden Capitalien	22. Juni.	—	16

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung wegen der ausgelooſ'ten und am 1. Auguſt d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843 . . .	17. Januar.	1852.	3
Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung des Termins zur Einlöſung der Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Caſſenanweiſungen	27. Januar.	—	4
Bekanntmachung, betreffend die Befugniſſe des Syndicus der Erſparniß-Anſtalt zu Grabow	17. Mai.	—	13
Bekanntmachungen, betreffend die Rückzahlung der gekündigten Capitalien der Anleihe von 1851	8. Mai.	—	13
	22. October.	—	31
Bekanntmachung, betreffend die Sammlung von milden Beiträgen für die durch den Scheunenbrand in Sternberg beſchädigten dortigen Einwohner	19. Juni.	—	16
Publicandum wegen Inſertion amtlicher Anzeigen der Großherzoglichen Behörden in den »Norddeutſchen Correſpondenten« .	31. Juli.	—	20
Publicandum, betreffend die Vorarbeiten zu einer trigonometriſchen Vermeſſung des Landes	2. Auguſt.	—	20
Bekanntmachung, betreffend in Umlauf gekommene falſche Preußiſche 2½ Silbergroſchenſtück	10. Novbr.	—	34
Publicandum, betreffend die Abänderung des §. 11 der Statuten des ritterſchaftlichen Creditvereins	16. Decbr.	—	35

XI. Perſonalveränderungen (Ernennungen, Beförderungen, Verabſchiedungen), Titel-Verleihungen, Conceſſions-Ertheilungen ꝛc., Orts- und Perſonen-Namensveränderungen.

Anzeige von der Entbindung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Auguſte von einem Prinzen	19. Septbr.	1852.	25

1. Beim Großherzoglichen Hofſtaat.

Ernannt ſind:

Kammerherr von Brandenſtein zum Chef des Hofſtaats der verwittweten Frau Erbgroßherzogin Auguſte Königl. Hoheit	26. Januar.	1852.	5

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Second-Lieutenant a. D. von Brandenstein zum Stallmeister	17. Mai.	1852.	15
Kammerjunker von Meyenn zum dienstthuenden Kammerherrn	3. Novbr.	—	34
Kammerlakai Meyer zum Tafeldecker	30. Juli.	—	28
Dem Forstmeister von der Lühe ist die Kammerherrn-Würde verliehen	20. Januar.	—	4
Entlassen ist:			
Stallmeister von der Lühe	17. Mai.	1852.	15
Es ist verliehen:			
Dem Klempnermeister Stürtzel zu Doberan das Prädicat als Hof-Klempner	3. Febr.	1852.	6
Dem Schlossermeister Heise zu Ludwigslust der Charakter als Hof-Schlosser	23. Febr.	—	7
Dem Schlachtermeister Schaller zu Doberan der Charakter als Hof-Schlachter	12. März.	—	9
Dem Sattlermeister Blieffert zu Schwerin der Charakter als Hof-Sattler			
Dem Apotheker Dr. Brandenburg in Rostock der Charakter als Hof-Apotheker	23. März.	—	10
Dem Vergolder Freitag zu Schwerin der Charakter als Hof-Vergolder	29. März.	—	11
Dem Goldschmied Zipplitt zu Schwerin der Charakter als Hof-Goldschmied			
Dem Glasermeister Zander zu Schwerin der Charakter als Hof-Glaser	2. Juli.	—	19
Dem Tapezier Greiß zu Schwerin der Charakter als Hof-Tapezier	25. Septbr.	—	28
Dem Maurermeister Mahn zu Rostock der Charakter als Hof-Maurermeister	5. Octbr.	—	29
Dem Kupferschmied Stolzenburg in Gnoien der Charakter als Hof-Kupferschmied	4. Decbr.	—	35

2. Beim Ministerium des Innern und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt sind:

Amts-Mitarbeiter Wehner zum interimistischen Deputirten bei dem Deichamte zu Dömitz	31. Januar.	1852.	7

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Dr. Beſelin zum Bürgermeiſter in Rehna Bürgermeiſter a. D. Daniel zum Bürgermeiſter in Schwaan	6. Mai.	1852.	12
Advocat Schlaaff zum Bürgermeiſter in Criviz	26. Mai.	—	14
Bürgermeiſter Wilbrandt, bisher in Criviz, zum Bürgermeiſter in Teterow	29. Mai.	—	15
Dr. Schultz zum Bürgermeiſter in Cröpelin	9. Juli.	—	19
Senator Witt zum Bürgermeiſter in Grevesmühlen	14. Octbr.	—	30
Notar Steinohrt zum Stadtſecretair in Cröpelin	7. Octbr.	—	29
Dem Bürgermeiſter Strempel in Schwerin iſt der Charakter als Hofrath verliehen	28. Febr.	—	8
Beim ritterſchaftlichen Credit-Vereine iſt beſtätigt:			
Vice-Landmarſchall von Stralendorf als Deputirter bei der Mecklenburgiſchen Kreis-Direction	27. Decbr.	1851.	1
Dem Navigationslehrer Schütz und dem Voigt Bradhering zu Wuſtrow iſt die ſilberne Verdienſtmedaille am Bande verliehen	31. März.	1852.	11

3. Beim Miniſterium der Juſtiz

und im Bereiche der Adminiſtration deſſelben.

Ernannt ſind:

Miniſterial-Regiſtratur-Gehülfe Dr. Wedemeier zum Regiſtrator bei dem Miniſterium, Abtheilung für geiſtliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	1. April.	1852.	10
Schreiber Laubinger zum Copiiſten beim Juſtizminiſterium	24. Juni.	—	18

a. Abtheilung für Juſtizſachen.

Ernannt ſind:

Ober-Appellationsrath von Baſſewitz zum Vicepräſidenten des Ober-Appellationsgerichts	3. Januar.	—	1

Juſtizrath

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Justizrath Dr. Schmidt zum Ober-Appellationsrath	9. Januar.	1852.	3
Justizrath Buchka zum interimistischen Hülfsarbeiter bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Rostock	30. März.	—	10
Amts-Mitarbeiter von Koppelow zum Justizrath bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow	20. Juli.	—	20
Amts-Mitarbeiter Baron von Maltzan zum Justizrath bei der Justiz-Canzlei zu Rostock	28. Juni.	—	18
Dr. jur. Rehberg zum Actuar und Registratur-Gehülfen beim Criminal-Collegium zu Bützow	23. Febr.	—	8
Stadtgerichts-Actuar Steinohrt zum Actuar und Registratur-Gehülfen beim Criminal-Collegium zu Bützow	16. Decbr.	—	36
Dr. Beselin zum Stadtrichter in Rehna Bürgermeister a. D. Daniel zum Stadtrichter in Schwaan	6. Mai.	—	12
Advocat Schlaaff zum Stadtrichter in Crivitz	26. Mai.	—	14
Der interimistische Bürgermeister und Stadtrichter Störzel, bisher zu Cröpelin, zum Stadtrichter in Teterow	28. Mai.	—	15
Dr. Schultz zum Stadtrichter in Cröpelin	9. Juli.	—	19
Advocat Walter zum Stadtrichter in Hagenow	11. Septbr.	—	28
Senator Witt zum Stadtrichter in Grevesmühlen	14. Octbr.	—	30
Der interimistische Stadtgerichts-Actuar Krüger zum wirklichen Actuar beim Stadtgerichte in Waren	4. Febr.	—	7
Candidat Erdmann zum Actuar beim Stadtgerichte in Boizenburg	23. Febr.	—	8
A. Ackermann zum Actuar beim Stadtgerichte in Röbel	2. Septbr.	—	24
Notar Steinohrt zum Actuar beim Stadtgerichte in Cröpelin	7. Octbr.	—	29
Protokollist Lantow zum Actuar beim Stadtgerichte in Teterow	30. Novbr.	—	35
Versetzt sind:			
Justizrath von Wasserwitz an die Justiz-Canzlei zu Rostock Justizrath von Scheve an die Justiz-Canzlei zu Schwerin	11. März.	1852.	8
Dem Canzlei-Secretair Kossel zu Rostock ist der Charakter als Hofrath verliehen	28. Febr.	—	8
Zum Mitgliede der Fideicommiß-Behörde ist erwählt:			
Major von Grävenitz auf Waschow	23. Decbr.	1852.	36

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Zur Verwaltung des Richteramts sind qualificirt befunden worden:			
Advocat Dahlmann zu Wismar	20. Januar.	1852.	4
Advocat Ahrens zu Bützow	27. Januar.	—	5
Advocat Eggers zu Rostock	17. Febr.	—	7
Advocat Wehnert zu Crivitz / Amts-Auditor, Advocat Schlaaff zu Rostock	6. März.	—	8
Amts-Auditor von Prollius zu Neubuckow	30. März.	—	10
Advocat Bade zu Güstrow	5. Mai.	—	12
Advocat Flörke zu Schwerin	25. Mai.	—	14
Amts-Auditor, Advocat Zarneckow zu Wismar	15. Juni.	—	16
Amts-Auditor von Witzendorff	13. Juli.	—	19
Amts-Auditor von Blücher zu Doberan	1. Septbr.	—	24
Advocat C. Meyer zu Malchow	14. Septbr.	—	25
Advocat J. Meyer zu Dömitz	21. Septbr.	—	26
Advocat Westphal zu Schwerin	5. Octbr.	—	29
Dr. jur. Prestien zu Schwaan	13. Octbr.	—	30
Dr. jur. Schmidt zu Waren	16. Novbr.	—	33
Advocat Heuck zu Basedow	23. Novbr.	—	34
Advocat Giese zu Rostock	20. Decbr.	—	36
b. Abtheilung für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.			
Ernannt sind:			
Die Collaboratoren Timm und Girschner beim Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim zu Oberlehrern	15. Septbr.	1852.	27
or Werner zum Director des Schullehrer-Seminars in Ludwigslust	29. März.	—	10
Candidat Scheven zum vierten Lehrer am Schullehrer-Seminar in Ludwigslust	30. Septbr.	—	28
Seminarlehrer Wilbrandt zum Rector der Rectorschule in Ludwigslust	7. Mai.	—	13
Candidat Becker zum Rector in Sülz	15. Juli.	—	21
Succentor Müller zum Conrector, und Candidat Krüger zum dritten Lehrer an der Stadtschule in Malchin	14. Juli.	—	20
Dem Lehrer und Küster Hill zu Dreibergen ist der Titel eines Cantors verliehen	16. Decbr.	—	36

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts
Entlassen sind:			
Die Professoren Dr. Türk, Dr. Wilbrandt und Dr. Julius Wiggers	7. Juli.	1852.	19
Rector Gerdes f zu Ludwigslust	7. Mai.	—	13
c. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.			
Ernannt sind:			
Dr. Wendt in Parchim zum Kreis-Physikus, und Dr. Uterhart daselbst zum Kreis-Chirurgus des Parchimschen Kreises .	24. Mai.	1852.	13
Notar Otto zum Berechner der Bade- und Baucasse in Doberan	30. Januar.	—	6
Dem Dr. Caspar zu Bützow ist der Charakter eines Medicinalraths verliehen	31. Januar.	—	6
Concession zur medicinischen Praxis ist ertheilt:			
Dem Dr. med. Lechler zu Sachsenberg	27. Juli.	1852.	20
Dem Dr. med. Ackermann in Rostock	25. August.	—	24
Dem Dr. med. Beckmann in Rostock	21. Septbr.	—	27
Die Befugniß zur Ausübung der Geburtshülfe ist beigelegt:			
Dem Chirurgus Hinrichsen in Waren	25. August.	1852.	24
Concession zur Ausübung der Zahnarzneikunst ist ertheilt:			
Dem Goldarbeiter Meinhoff in Grabow	29. Novbr.	1852.	34
Zur Ausübung der Thierarzneikunde ist qualificirt befunden:			
Der Thierarzt Pohl zu Ludwigslust	13. Januar.	1852.	4
4. Beim Ministerium der Finanzen und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Amtmann Krüger zum Landrentmeister	27. Decbr.	1851.	2

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Zahlmeister Timm zum Oberzahlmeister	13. Mai.	1852.	13
Rentschreiber Paschen zum Cassier.	22. Juni.	—	17
Pedell und Cassengehülfe Schultz zum wirklichen Cassenschreiber bei der Schulden-Tilgungs-Commission	2. Febr.	—	7
Advocat Wünsch als Hülfsarbeiter beim Revisions-Departement	6. Septbr.	—	24
Elbzoll-Inspector, Hauptmann a. D. von Santen zum ersten Elbzoll-Beamten und Elbzoll-Director beim Elbzoll-Amte in Dömitz	22. Mai.	—	19
Amtmann von Lücken zum zweiten Elbzoll-Beamten bei dem Elbzoll-Amte zu Boizenburg mit dem Charakter als Elbzoll-Inspector			
Steuer- und Zoll-Einnehmer Engel zum ersten, und Bahnhofs-Expedient Meink zum zweiten Steuer-Einnehmer und Landzoll-Berechner in Güstrow	20. Juli.	—	20
Postmeister Danne zu Neukalden zum Steuer-Einnehmer und Landzoll-Berechner daselbst	16. Novbr.	—	33
Dem Steuer-Einnehmer Dunkelmann zu Grabow ist bis auf Weiteres die Erhebung des Landzolls daselbst übertragen worden	12. Octbr.	—	29
Dem Steuer-Einnehmer Grosse in Ribnitz ist der Charakter eines Steuer- und Zoll-Inspectors verliehen	18. Decbr.	1851.	1
Entlassen ist:			
Landrentmeister Ahrens	27. Decbr.	1851.	1
a. Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten.			
Ernannt sind:			
Revisor Steinmetz zum vierten Kammer-Secretair	7. Septbr.	1852.	27
Kammer-Copist Hunger zum Kammer-Canzlisten	17. Novbr.	—	35
Die Kammerschreiber Wilck und Burth zu Kammer-Copisten			
Baumeister Burtz in Ludwigslust zum Landbaumeister . . .	22 Juli.	—	21

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Die Bau-Conducteure Tischbein, Klitzing, Grabow und Behnke zu Baumeistern	24. Januar.	1852.	5
Bau-Eleve Zöllner zum Bau-Conducteur	4. August.	—	22
Unter die Zahl der Kammer-Ingenieure sind aufgenommen:			
Ingenieur Saniter	26. März.	1852.	10
Ingenieur Ernst	21. Juni.	—	18
Ingenieur Renard	24. Septbr.	—	29
Der Ingenieur-Lehrling Scheven zu Malchin und der Ingenieur Zebuhr zu Darze sind als Kammer-Ingenieur-Gehülfen anerkannt	10. März.	—	9
Entlassen sind:			
Ober-Baurath Wünsch	20. Octbr.	1852.	31
Bau-Conducteur Thormann	18. Octbr.	—	32
Ernannt und resp. befördert sind:			
Domainenrath von Buch zu Bützow zum ersten Beamten und Amtshauptmann	8. Juli.	1852.	19
Amtmann von Wickede zu Crivitz zum ersten Beamten mit dem Charakter als Amtshauptmann	17. Juli.	—	21
Amtmann von Gundlach zum ersten Beamten bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel zu Wismar, mit dem Charakter als Amtshauptmann	13. Octbr.	—	31
Die Amtsverwalter Grupe zu Neubuckow, Spangenberg zu Warin und Witt zu Neustadt zu zweiten Beamten mit dem Charakter als Amtmann	17. März.	—	9
Amtsverwalter von Liebeherr zu Doberan zum zweiten Beamten mit dem Charakter als Amtmann	17. Juli.	—	21
Amts-Mitarbeiter Baron von Nettelbladt zu Grabow zum Amtsverwalter	15. Januar.	—	4
Amts-Mitarbeiter Reuter zum Amtsverwalter und dritten Beamten beim Amte Toitenwinkel	9. Febr.	—	6
Amts-Mitarbeiter von Boccum, genannt von Dolffs, zu Schwerin zum Amtsverwalter	17. März.	—	9
Die Amts-Mitarbeiter von Hintzenstern und Dr. Jenning zu Hagenow zu dritten Beamten mit dem Charakter als Amtsverwalter	3. Juli.	—	18

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Amts-Mitarbeiter Wehner zu Dömitz zum dritten Beamten mit dem Charakter als Amtsverwalter	8. Juli.	1852.	19
Amts-Mitarbeiter von Suckow zu Schwerin zum dritten Beamten mit dem Charakter als Amtsverwalter	8. Juli.	—	19
Amts-Auditor von Oertzen zum Amts-Mitarbeiter cum voto bei dem Amte Ribnitz	4. August.	—	22
Amts-Auditor von Witzendorff zum Amts-Mitarbeiter cum voto in judicialibus bei den Aemtern Grabow-Eldena	20. August.	—	23
Amts-Mitarbeiter Schlaaff zu Lübz durch Beilegung des voti in oeconomicis	19. Novbr.	—	34
Amts-Diätar Stille zum Rendanten beim Amte Ribnitz	26. April.	—	14
Amts-Protokolliſt Tückſen zum Regiſtrator beim Amte Crivitz	19. Novbr.	—	34
Amts-Diätar Sommer zum Protokolliſten beim Amte Güſtrow	9. März.	—	10
Dem bei dem Amte Mecklenburg-Redentin interimiſtiſch beſchäftigten früheren Bürgermeiſter Röper iſt der Amtmanns-Charakter beigelegt	13. Septbr.	1852.	28
Verſetzt ſind:			
Amtmann von Holſtein an das Amt Bützow	10. Januar.	1852.	3
Amts-Mitarbeiter Dr. Beſelin an das Amt Doberan	9. Febr.	—	6
Amtsverwalter von Thien an das Amt Boizenburg	17. März.	—	9
Amtmann zur Nedden an das Amt Toitenwinkel Amts-Mitarbeiter Steffen an das Amt Doberan Amts-Mitarbeiter von Wrisberg an das Amt Mecklenburg-Redentin zu Wismar	30. April.	—	12
Amts-Mitarbeiter Heidensleben an das Amt Goldberg Amts-Mitarbeiter Zarneckow an das Amt Crivitz	3. Juli.	—	18
Amtmann Weber an das Amt Grabow-Eldena	17. Juli.	—	21
Als Auditoren ſind angeſtellt:			
Advocat Steffen bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel zu Wismar	6. Febr.	1852.	7
Advocat Floerke bei dem Amte Schwerin	8. Juli.	—	19
Advocat Karſten bei dem Amte Toitenwinkel zu Roſtock	13. Octbr.	—	31
Advocat Karrig bei dem Amte Bützow	19. Novbr.	—	35
Entlaſſen und resp. in den Ruheſtand verſetzt ſind:			
Amtsverwalter Reuter	15. April.	1852.	11

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Oberamtmann Martini	24. Juni.	1852.	17
Amtsverwalter P. von Suckow	4. Septbr.	—	24
Ernannt sind:			
Forstpracticant von Winterfeldt zum Forst-Auditor	9. Febr.	1852.	7
Forstpracticant Mecklenburg zum Förster in Oettelin	26. Juni.	—	19
Forstpracticant Lüders zum Förster in Neu-Lüblow	21. August.	—	24
Stationsjäger Kiesewetter zum Förster in Twietfort	6. August.	—	28
b. Abtheilung für die Verwaltung der Posten.			
Ernannt sind:			
Lector Danne zum Postmeister in Neukalden	22. Octbr.	1852.	32
Privat-Gehülfe Misch zum Post-Expediteur in Klütz	25. August.	—	24
Die Postpracticanten Paegelow, Selkes, Gotow, Reichardt, Heyer, Wennmohs, Vogler I., Drews und Kindler zu Post-Accessisten	24. Januar.	—	6
Dem Post-Expediteur Lehment zu Marlow ist der Charakter eines Postmeisters verliehen worden	10. Septbr.	—	25
Entlassen ist:			
Postmeister Wiedow zu Neukalden	5. April.	1852.	11
5. Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und im Bereiche der Administration desselben.			
Gesandte, Consuls und Handels-Agenten.			
Ernannt sind:			
Legationsrath von Bülow zum diesseitigen Geschäftsträger am K. Preußischen Hofe	30. Januar.	1852.	5
Kaufmann Bornemann zu Paris zum diesseitigen Consul daselbst	7. Febr.	—	8

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Kaufmann Norris Adams zu Deal zum diesseitigen Vice-Consul und Handels-Agenten daselbst	15. Mai.	1852.	14
Kaufmann James Martin zu Dublin zum diesseitigen Consul daselbst			
Kaufmann George Newenham Harwey zu Cork zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	30. Juli.	—	21
Kaufmann Adolph Breisig zu Dundee zum diesseitigen Vice-Consul und Handels-Agenten daselbst	30. Juli.	—	24
Kaufmann Edward Hodges zu Ramsgate zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	24. Septbr.	—	28
Kaufmann H. Brinckmann zu Danzig zum diesseitigen Consul daselbst	29. Septbr.	—	30
Kaufmann L. von Bönninghausen zu Rio de Janeiro zum diesseitigen Consul und Handels-Agenten daselbst	13. Octbr.	—	32
Kaufmann Manuel Barcena zu Vigo zum diesseitigen Consul und Handels-Agenten daselbst	13. Octbr.	—	33
Kaufmann Mathiasen zu Gibraltar zum diesseitigen Consul daselbst	8. Novbr.	—	34
Kaufmann Gustav Heyn zu Belfast zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	29. Novbr.	—	35
Accreditirt sind:			
Freiherr von Budberg als K. Russischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister	19. Januar.	1852.	4
Ritter Marcos Antonio de Araujo als K. Brasilianischer Minister-Resident	30. April.	—	12
Anerkannt sind:			
Leonhard Cassel zu Stralsund als K. Schwedischer und Norwegischer Consul für Mecklenburg	18. Febr.	1852.	7
José Lucio Correo als K. Brasilianischer General-Consul für Mecklenburg	1. Novbr.	—	32
Kaufmann Kossel zu Rostock als K. Hannoverscher Consul für Rostock	16. April.	—	12
Entlassen ist:			
Consul Thomas Haire in Gibraltar	31. August.	—	25
Bekanntmachungen, betreffend die Entlassung und Wiederanstellung des diesseitigen Consuls Le Pontois ainé zu Brest	5. April.	1852.	11
	12. Mai.	—	13

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Abtheilung für Militär-Angelegenheiten.			
Ernannt und resp. befördert sind:			
Flügel-Adjutant, Oberstlieutenant von Zülow zum Director der Ministerial-Abtheilung für Militair-Angelegenheiten . . .	15. April.	1852.	11
Second-Lieutenant von Koppelow zum Premier-Lieutenant . .	11. Januar.	—	4
Hauptmann im Generalstabe von Bilguer zum Major . . .	1. Februar.	—	5
Premier-Lieutenant Baron von Stenglin zum Flügel-Adjutanten, Second-Lieutenant von Huth zum Premier-Lieutenant und Portépée-Fähnrich von Bülow zum Second-Lieutenant .	28. Februar.	—	8
Portépée-Fähnrich von Cramon zum Second-Lieutenant . .	29. Mai.	—	15
Rittmeister von Blücher zum Escadron-Chef, Premier-Lieutenant von Bülow zum Rittmeister, Second-Lieutenant von Kahlden zum Premier-Lieutenant	6. Juni.	—	16
Second-Lieutenant von Both zum Premier-Lieutenant . . .	29. Juni.	—	18
Major Leu zum Commandanten der Festung Dömitz . . .	16. Septbr.	—	25
Hauptmann von Holstein zum Platzmajor der Residenzstadt Schwerin			
Major von Oertzen zum Oberstlieutenant, Major Oldenburg zum Commandeur des leichten Bataillons, Major des Generalstabes von Bilguer zum etatmäßigen Stabsofficier in der Division und zum Führer des 3ten Bataillons, Premier-Lieutenant Mecklenburg zum Capitain und Compagnie-Chef, Second-Lieutenant Passow zum Premier-Lieutenant	18. Septbr.	—	26
Second-Lieutenant von Pressentin zum Premier-Lieutenant, die Portépée-Fähnriche Paschen, Jaeppelt und Meltzer zu außeretatmäßigen Second-Lieutenants	1. Octbr.	—	28
Dem Zeughaus-Director, Hauptmann Schumacher ist der Charakter als Major beigelegt	18. Septbr.	—	26
Der Premier-Lieutenant von Pressentin zum Führer einer Compagnie des 3ten Bataillons bestellt			
Der Premier-Lieutenant von Herzberg in den Generalstab versetzt			
Bürgermeister Koch zu Gadebusch ist zum landschaftlichen Deputirten bei der Schwerinschen Militair-Districts-Behörde erwählt	7. April.	—	11
	10. Decbr.	—	36

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Verabschiedet sind:			
Hauptmann Holm	6. Januar.	1852.	3
Second-Lieutenant von Brandenstein II.	1. Mai.	—	12
Rittmeister von Bülow II. mit dem Majors-Charakter Premier-Lieutenant von Bassewitz mit dem Rittmeister-Charakter	27. Mai.	—	14
Premier-Lieutenant von Laffert mit dem Charakter als Hauptmann	14. Juni.	—	16
Second-Lieutenant Köster	12. Septbr.	—	25
Oberst von Nußbaum	17. Septbr.	—	26

6. Beim Oberkirchenrathe
und im Bereiche der Administration desselben.

Erwählt und resp. berufen sind:			
Gehülfsprediger Wilcke zum Pfarrverweser an den Kirchen zu Sternberg und Sülten	7. Januar.	1852.	3
Candidat Oldenburg zum Prediger in Warsow	15. Januar.	—	4
Candidat Danneel zum Prediger in Neukirchen	15. März.	—	9
Candidat Romberg zum Prediger in Perlin	20. März.	—	9
Subrector Sarninghausen zum Prediger in Borgfeld	24. April.	—	12
Pastor Lemcke zu Rechlin zum Prediger in Boeck	22. Mai.	—	13
Pastor Meincke zum ersten, und Conrector Wöhler zum zweiten Stadtprediger in Ribnitz	2. Juni.	—	16
Pastor Schubart zum zweiten Prediger an der St. Nicolai-Kirche in Schwerin	18. Juni.	—	16
Rector Lorenz zum Prediger in Neubuckow	26. Juni.	—	18
Candidat Reincke zum Prediger am Landarbeitshause zu Güstrow	28. Juli.	—	20
Candidat Becker zum Hülfsprediger in Sülz	15. Juli.	—	21
Pastor Kehrhahn zum Prediger in Meteln und Zickhusen	3. Septbr.	—	24
Rector Floerke zum Prediger in Cramon	16. Septbr.	—	26
Seminarlehrer Piper zum Prediger in Döbbersen	22. Septbr.	—	27
Conrector Stalmann zum Prediger in Grubenhagen Hülfsprediger Plaß zum Prediger in Serrahn und Langhagen	2. Decbr.	—	35
Ernannt sind:			
Pastor Seidel zu Schwerin zum zweiten Vorsteher der dortigen neuen Waisenstiftung	18. Juni.	1852.	16

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Domprediger Böcler zum zweiten Vorsteher, Rector Gerdess zum dritten Vorsteher und Dom-Oeconomus Kleemann zum Cassenführer der alten Waisenstiftung in Schwerin . .	6. August.	1852.	24
Rector Gerdess zum Vorsteher der Domkirche in Schwerin . .	31. August.	—	24
Das Examen pro ministerio haben bestanden:			
Candidat Kliefoth, Candidat Künne	3. Febr.	1852.	6
Candidat Studemund, Candidat Eberhard, Candidat Wilbrandt, Candidat Raspe, Candidat Walter, Candidat Schaumkell, Gymnasiallehrer Hoyer, Conrector Pfaff, Subrector Büttner, Seminarlehrer Scheven, Candidat Thiemig	30. Octbr.	—	32
Emeritirt sind:			
Consistorialrath Kleiminger als Prediger an den Kirchen zu Sternberg und Sülten	7. Januar.	—	3
Pastor Kaysel zu Grubenhagen	2. Decbr.	—	35

7. Orts- und Personen-Namens-Veränderungen.

Es ist beigelegt worden:			
Der Erbpachthufe Nro. IX auf der Feldmark Pastow, Amts Ribnitz, der Name »Hedwigshof«	9. März.	1852.	9
Dem auf der Stadtfeldmark Warin belegenen Zarneckowschen Gehöfte der Name »Wilhelmshof«	7. April.	—	11
Dem Dorfe Haidkaten, Amts Schwerin, der Name »Neu-Wandrum«	31. August.	—	24
Dem aus den Erbpachthufen Nro. 5 und 6 der Feldmark Kobrow, Amts Sternberg, gebildeten Erbpachtgute der Name »Schönfeld«	10. Septbr.	—	26

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Es ist gestattet:			
Dem Malergesellen Müller zu Schwerin den Namen »Peters« .	5. April.	1852.	10
Dem Sattlermeister Luth zu Stavenhagen den Namen »Luckow«	5. Mai.	—	12
Der J. L. C. M. Henckel aus Vietlübbe den Namen »Köhn«	3. August.	—	21
Dem A. F. F. Prüß, zur Zeit in Lübeck, den Namen »Seitz« zu führen.	25. Octbr.	—	31

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 10. Januar 1852.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 1. Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 18[illegible]. № 2. Edict zur Erhebung der außerordentlichen Contribution für das Jahr 1852.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Fiscus des Obrkirchenraths. (2) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Wismar-Lübecker Personenpost.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 1.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen unter resp. Entbietung Unsers gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unsern Beamten, auch andern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, auch sonst allen und jeden Unserer Unterthanen und Landes-Eingesessenen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem im gegenwärtigen Jahre zu Sternberg gehaltenen Landtage die ordentliche Contribution für das Jahr von Johannis 1851 bis Johannis 1852 zu Garnisons-, Fortifications- und Landes-Administrationskosten, in Gemäßheit des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündigt, auch bestimmt haben, daß in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen die bisherigen Ansätze beibehalten werden sollen, hat die auf dem gedachten allgemeinen Landtage versammelt gewesene Ritter- und Landschaft, in Gemäßheit der Vereinbarung vom

Digitized by Google

25sten April 1809, zur Erlegung ihrer schuldigen Contribution sich bereit erklärt, und, da auf das Jahr von Johannis 18$\frac{1}{2}$ bereits das erste Viertheil derselben mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Cour. von der vollen Hufe praenumerando bezahlt ist, auch die Zahlung der zu Weihnacht d. J. fälligen Hälfte mit zwölf Rthlrn. 40 ßl. Cour. gleich nach Publication dieses Unsers Edictes und des letzten Viertheils mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Cour. in Termino Ostern k. J. verheißen, imgleichen für das Etatjahr Johannis 18$\frac{2}{3}$ mit einem Viertheil auf Johannis k. J. übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden Contributions-Modus zu Unserer landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte: Wir geruheten, das Contributions-Edict landesherrlich zu publiciren und dasselbe zugleich auch auf die, zum Antheil Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant zu erstrecken.

Da Wir nun mit landesherrlicher Genehmigung des übergebenen Contributions-Modus die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit fünfundzwanzig Rthlrn. 32 ßl. Cour. und die bewilligten Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Cour. von jeder zu 600 Scheffeln catastrirten Hufe sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, imgleichen von den zu 300 Scheffeln catastrirten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obiger Erlegniß kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen, so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessenen in den obbenannten Gütern hiermit angewiesen, nachstehendermaßen zu steuern:

eine volle Hufe giebt . . .	27 Rthlr.	43 ßl.	4 pf. Courant,
eine halbe Hufe giebt . .	13 —	45 —	8 — —
eine viertel Hufe giebt . .	6 —	46 —	10 — —

wobei jedoch bemerkt wird, daß die in der obgedachten Vereinbarung vom 25sten April 1809 stipulirte Erhöhung der Hufensteuer auf die von den Bauern zu erlegende ordentliche Hufen-Contribution nicht auszudehnen ist, mithin trägt zu der Steuer von den steuerpflichtigen Bauerhufen nur bei:

eine volle Bauerhufe	10 Rthlr.	44 ßl.	NZwdr.	oder	12 Rthlr.	35 ßl.	4 pf. Cour.,
eine halbe Bauerhufe	5 —	22 —	—	—	6 —	17 —	8 — —
eine viertel Bauerhufe	2 —	35 —	—	—	3 —	8 —	10 — —

mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, insofern die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten.

Die in den adligen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden Leute geben zu obberegter Landes-Contribution nach der verglichenen und festgesetzten Norm:

1) Die Glashüttenmeister oder Vicemeister . . 24 Rthlr. — ßl. Courant.
2) Die Glashüttengesellen . . . . . 4 — 38 — —

Digitized by Google

Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obbenannte.

3)	Die Kessel- und Senfenträger	7	Rthlr.	10 ßl.	Courant,
	deren Gesellen	2	—	19 —	—
	deren Jungen	1	—	10 —	—
4)	ein Handwerksmann	3	—	— —	—
5)	die Papiermacher	4	—	38 —	—
6)	die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide-, Pacht- oder Erbmüller .	3	—	29 —	—
7)	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner . . .	3	—	29 —	—
8)	Theerschwäler	3	—	29 —	—
9)	Salpetersieder	3	—	29 —	—
10)	Molden- und Stabholzhauer	3	—	29 —	—
11)	Sponreißer	3	—	29 —	—
12)	Lementirer	3	—	29 —	—
13)	Säger	3	—	29 —	—
14)	Decker	3	—	29 —	—
15)	Teich- und andere Gräber	3	—	29 —	—
	wenn diese von Nr. 2 bis 15 benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.				
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk . .	2	—	19 —	—
17)	eine Grützquerre, so nicht auf adligen Höfen oder in den Mühlen ist, ...	6	—	— —	—
18)	ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen, ...	4	—	38 —	—
19)	ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen, ...	2	—	19 —	—
20)	die Pachtfischer	2	—	19 —	—
21)	die Pensionarien von ihrem Eigenthum als eine ordentliche Kopfsteuer	12	—	— —	—
22)	die Holländer	6	—	— —	—
23)	die Pachtschäfer	3	—	29 —	—
24)	die Kruglagen-Inhaber	3	—	— —	—

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1) Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personal-Steuer, mithin von mehreren, in einer und derselben Person verbundenen, erbvergleichsmäßig

Digitized by Google

zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten — daher denn auch beispielsweise:

a. der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
b. ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;
c. ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
d. die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.

2) Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden und von den Hufen steuern müssen.

3) Pächter adligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.

4) Pächter, die zugleich einen Domanialhof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Kammersteuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig.

5) Erbpächter und Zeitpächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gestandener oder noch stehender Ländereien sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie in Besitz und Cultur haben, 160 Scheffel — die Hufe à 600 Scheffel gerechnet — nicht übersteigen. Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter einer halben Hufe in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie . . . . . 3 Rthlr. 29 ßl.
Bei dem Besitze von ½ Hufe bis zu nicht voll ⅔ Hufen 6 Rthlr. — ßl.
Haben sie ⅔ Hufen und darüber, jedoch nicht voll eine Hufe 9 — — —
Von einer vollen Hufe, und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien . . 12 — — —

6) Bestehen die in Erbpacht oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen sie nicht über eine volle ritterschaftliche Hufe à 600 Scheffel gerechnet, so ist derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . . 12 Rthlrn. zu erlegen.

7) Treibt derjenige, welcher Ländereien in Zeit- oder Erbpacht hat, wegen deren er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, wodurch er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopfsteuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

8) Pächter der Pfarrländereien, imgleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarrländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarr-

Digitized by Google

hofe bestehen, oder von solchem Umfange sind, daß sie einer catastrirten ritterschaftlichen Hufe gleich geachtet werden können, die volle Pensionariensteuer. Von den Pächtern oder Colonis der Pfarrländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Gutsbesitzer, welche Pfarrländereien in Erb- oder Zeitpacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarrländereien aber zu einem anderen Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionariensteuer nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet; jedoch findet auch hier die allgemeine sub 3 erwähnte Entfreiung der adligen Pächter Statt.

9) After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Bezahlung der Steuer nach der Norm verbunden.

10) Diejenigen, welche halbe oder viertel Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufensteuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11) Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufensteuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welche eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12) Müller, Krüger, Schäfer und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk in Genießbrauch haben, welches zur Hufensteuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13) Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14) Setzschäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setzschäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge oder auch als Surrogatgeld eingeschossen hat, um darnach an den Auffünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15) Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

Digitized by Google

16) Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier genannten Arten der Lohnleute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstige zum Dienste einer Guts- oder Pachtherrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern, als für die Gutsherrschaft oder für die Gutspächter Arbeiten verrichten dürfen.

17) Tabaksplanteurs, die zur Tabakspflanzung nicht über 600 []Ruthen in Miethe haben, sind steuerfrei, haben sie aber mehr als 600 []Ruthen in Miethe, so müssen sie ebenso als Tabacksspinner und Pfeifenmacher die Steuer nach der Norm bezahlen.

18) Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen die Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacksplanteurs sind.

19) Das Gut, zu welchem die steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Diese Steuer wird von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Inhabern und Eigenthümern eines jeden Gutes von den benannten Guts-Einwohnern, und zwar in couranter gang und gebiger Münze, um Weihnachten eingehoben und muß mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst oder dessen Administrator, oder wenn das Gut verpachtet ist, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, mit Ablauf des Antoni-Termins k. J. 1852 unfehlbar an den Landkasten abgeliefert sein, und wird von da nebst der Hufensteuer unter richtiger Specification an Unsere Renterei bezahlt.

In Ansehung der städtischen Contribution behält es bei demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erbvergleich vom 18ten April 1755 von §. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und demnächst in dem Convocationstags-Abschied vom 4ten October 1808 dieserhalb festgesetzt worden, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach solchem Vergleich und Abschied aufkommende Contribution ebenso, wie die Contribution aus Unsern Domainen nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen.

Die übrige Steuer wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edicts in den Landkasten gebracht und in den obbenannten Terminen praenumerando an Unsere Renterei bezahlt.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und der künftigen Contribution aus den Klostergütern, den Oertern des Rostocker Districts, auch den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten geht, so wird Uns doch derselbe, nach

Digitized by Google

Vorschrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin festgesetzten Terminen gleich der ritterschaftlichen Contribution nebst der Steuer der Leute außer den Hufen specifice besonders entrichtet.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 22sten December 1851.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Edict

zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen, so wie in den ritterschaftlichen- und Kloster-, auch Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern.

(№ 2.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir Uns auf dem letzten Landtage zu Sternberg über die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes für das Jahr 1852 mit Unsern getreuen Ständen berathen und durch den Landtagsabschied vom 18ten v. M. die Ausschreibung von vier Edicten der außerordentlichen Contribution in dem Etatjahr von Antonii 1852 exclusive bis Antonii 1853 inclusive nach dem Vorschlage Unserer getreuen Stände genehmigt haben, verkündigen Wir hiermit die viermalige Erhebung der außerordentlichen Contribution nach dem Edicte vom 31sten December 1840, wie solches bisher seine Anwendung gefunden hat, jedoch in Courant ohne Aufgeld, nach Maaßgabe der Verordnung vom 4ten September 1848 und der Erläuterung vom 5ten März 1849, so daß

eine zweifache Erhebung im Monate April 1852, und

eine zweifache Erhebung in der ersten Hälfte des Monats October 1852 stattfinden soll.

Sämmtliche Colligirungs-Behörden haben sich hiernach genau zu richten, die gewöhnliche Erhebung edictmäßig zu besorgen und die Ablieferung des Erhobenen

Digitized by Google

prompt zu beschaffen, auch in dieser letzteren Beziehung die Vorschriften der Verordnung vom 12ten December 1835 sub 1, 2, 3, wonach ihnen obliegt, genau anzugeben:

1) welche Zahlung geleistet werden soll, also Jahreszahl und Datum des Edicts, in Folge dessen gezahlt wird, ob die Zahlung auf die April- oder Herbst-Contribution geleistet wird, ob es ganze oder abschlägliche Zahlung sein soll, und wenn in Folge einer Monitur gezahlt wird, das Datum der Monitur und die Steuer, zu welcher monirt worden ist;
2) bei abschläglichen Zahlungen, für welches einzelne Amt oder Gut gezahlt wird;
3) bei Zahlungen für ritterschaftliche Güter das Amt, zu welchem das Gut gehört und die Poststation, auf welcher die Briefe abgegeben werden;

auf das Pünktlichste zu befolgen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 2ten Januar 1852.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Außerordentliches
Contributions-Edict
für das Jahr 1852.

II. Abtheilung.

(1) Dem Fiscus des Oberkirchenrathes sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 20sten December 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

---

(2) Die Wismar'-Lübecker Personenpost wird vom 1sten Januar k. J. an täglich coursiren, und zwar in folgender Weise:

Aus Lübeck: Morgens 8 Uhr 45 Minuten;
durch Dassow: Morgens 10 Uhr 45 Min. — 10 Uhr 55 Min.;

durch

durch Grevesmühlen: Mittags 12 Uhr 15 Min. — 12 Uhr 25 Min.;
in Wismar: Nachmittags 2 Uhr 15 Min.,
vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Güstrow und Rostock.
Aus Wismar: Morgens 10 Uhr 30 Min.,
nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin und Rostock;
durch Grevesmühlen: Mittags 12 Uhr 20 Min. — 12 Uhr 30 Min.;
durch Dassow: Nachmittags 1 Uhr 50 Min. — 2 Uhr;
in Lübeck: Nachmittags 4 Uhr.
Personengeld, wie bisher, 8 ßl. pro Meile.
Schwerin am 30sten December 1851.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Dem Steuer-Einnehmer und Landzoll-Berechner Große in Ribnitz ist, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, der Charakter eines Steuer- und Zoll-Inspectors verliehen worden.
Schwerin am 18ten December 1851.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landrentmeister, Geheimen Finanzrath Ahrens die nachgesuchte Dienstentlassung, in gnädigster Anerkennung seines vieljährigen treuen Wirkens, mit Pension zu bewilligen geruht.
Schwerin am 27sten December 1851.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, nach erfolgter Emeritirung des Landrentmeisters, Geheimen Finanzraths Ahrens, den bisher mit der Renterei-Cassen-Verwaltung interimistisch beauftragten Amtmann Krüger nunmehr zum Landrentmeister zu ernennen und zu bestellen geruht.
Schwerin am 27sten December 1851.

Digitized by Google

(4) In der letzten General-Versammlung des ritterschaftlichen Creditvereins ist der Vice-Landmarschall, Kammerherr von Stralendorf auf Gamehl von Neuem auf den Zeitraum von sechs Jahren, d. h. bis zum Herbst 1857, zum Deputirten bei der Mecklenburgischen Kreis-Direction erwählt, und ist diese Wahl von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge bestätigt worden.

Schwerin am 27sten December 1851.

---

(5) Der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz zum Vice-Präsidenten des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts zu Rostock ernannte Ober-Appellationsrath von Bassewitz hat am 30sten v. M. das ihm Allerhöchst verliehene Amt angetreten.

Schwerin am 3ten Januar 1852.

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 14. Januar 1852.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 3. Publicandum, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage.

I. Abtheilung.

(№ 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben zu Unserem großen Mißfallen in Erfahrung gebracht, wie wenig die bestehenden Gesetze wegen der Heiligung der Sonn- und Festtage beobachtet werden und wie sehr die Ortsobrigkeiten es zum Theil an der nachdrücklichen Handhabung derselben fehlen lassen.

Indem Wir daher die auf diesen Gegenstand bezüglichen Verordnungen vom 17ten Juni und 14ten November 1782, vom 27sten Februar 1811, vom 4ten April 1820, vom 15ten März 1823 und vom 29sten März 1823 durch den nachfolgenden Wiederabdruck derselben noch einmal zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bringen, machen Wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß das besondere Verbot der Tanzmusik und aller rauschenden Vergnügungen während der geschlossenen Hochzeitszeiten (Advent und Fasten) durch die Verordnung vom 4ten April 1820 keine Aenderung erlitten hat, wie dieses bereits in zahlreichen Rescripten Unserer Regierung ausgesprochen und anerkannt worden ist. Zugleich befehlen Wir den sämmtlichen Obrigkeiten nochmals alles Ernstes und bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit und entsprechender Geldstrafe bis zu funfzig

Digitized by Google

Thalern, die Befolgung jener Vorschriften mit aller Sorgfalt und Strenge zu überwachen und gegen die dawider Handelnden unnachsichtlich einzuschreiten.

Insbesondere versehen Wir Uns aber zu Unseren sämmtlichen Dienern und Behörden, daß sie sich selbst, sowohl in ihrem amtlichen Betriebe, als in ihrem außeramtlichen Verhalten, jeglicher Uebertretung der gedachten gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft enthalten und auch hierin Unseren übrigen getreuen Unterthanen mit einem guten Beispiele vorangehen werden.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, Schwerin am 10ten Januar 1852.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

Publicandum,

betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage.

Wir **Friederich,** von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Wir, ohngeachtet der vielfältigen, von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung und von Uns, zu besserer Feier der Sonn- und Festtäge, erlassenen Verordnungen, Unsere Christ-Fürstliche Absichten in dieser wichtigsten Angelegenheit bisher, zu Unserer innigsten Betrübniß, zu wenig erreicht sehen; so finden Wir Uns Landesväterlich bewogen, dieserhalb eine nochmalige erneuerte Verordnung zu erlassen.

Es werden demnach alle vorgedachte Verordnungen, von den Jahren 1635, 1658, 1660, 1661, 1669, 1687, 1697, 1699, besonders aber die vom 20sten October 1704 und 8ten December 1749, insonderheit auch an den hiesigen Stadt-Magistrat und an Unsere Beamte hieselbst vom 12ten Mai 1742, 19ten Julii 1745 und 6ten April 1756, wie nicht weniger an den Magistrat Unserer Stadt Güstrow vom 23sten Januar 1764, welche allesammt mit Unserer revidirten Kirchenordnung, Tit. von der Visitation §. Zum Achten ꝛc., übereinstimmen, hierdurch alles Inhalts nochmals erneuert, mithin wird, bei Vermeidung der darin für die

Digitized by Google

Thäter, Wirthe und Obrigkeiten angedroheten, auch nach Befinden noch härteren willkührlichen Strafen, alles Pflügen, Säen, Mähen, Dröschen, Korn-Einfahren anders als im Nothfall, Korn-Mahlen, wobei auf den äußersten Nothfall nur die Windmüller, die ohne ihre Schuld in der Woche nicht dazu haben kommen können, ausgenommen sein mögen, ferner alle Flachsbearbeitungen, in den Städten aber alles Kaufen und Verkaufen während des Gottesdienstes, alsdann die Kramläden gänzlich verschlossen sein sollen, alles Arbeiten der Handwerker in den Werkstätten, alle Jahrmärkte und andere dergleichen Sachen, alle Hochzeits- und Kindtaufs-Gasterei zu Mittage, auch die Erndte-Bieren auf dem Lande, insonderheit alles Bier-, Wein- und Branntewein-Schenken unter der Predigt, alles Saufen und Spielen, alle Musik zum Tanze sowohl in öffentlichen als in Privathäusern, am Sabbaths-Tage, und überhaupt alle Profanir- und Entheiligung der Sonn-, Fest- und Feierläge, die den ganzen Tag über gefeiert werden, den Eltern und Brodherren, ihren Kindern, Gesellen, Lehrjungen und Dienstboten wiederholt ernstlich verboten, auch dies Verbot in Ansehung der Erndte-Bieren auf dem Lande auf die Sonnabende erweitert; nicht weniger wird bei dieser Gelegenheit das Verbot der Pfingst-Biere und Fastel-Abends-Lustbarkeiten nochmals renovirt.

Zugleich aber werden sämmtliche Ehrn-Prediger in Unsern Landen an ihre Pflicht erinnert, die Bearbeitung der Seelen ihrer Zuhörer und Gemeinde besonders an den heiligen Tagen nicht zu vernachläßigen, sondern unermüdet fortzusetzen, die halsstarrigen Verächter des göttlichen Worts und der heiligen Sacramente aber, so wie auch alle durch ihre priesterlichen Ermahnungen in Güte nicht abzustellende Mißbräuche in der Gemeinde gehörigen Orts zu berichten und sich überhaupt als treue Hirten zu beweisen, die sich Unserer Landesherrlichen Gnade und nicht der sonst unausbleiblichen schweren Verantwortung und gerechten Ahndung zu versehen haben können.

Und damit vorstehender Unserer Verordnung desto genauer nachgelebet werden möge, soll solche, außer der gewöhnlichen Publication, nicht nur jährlich zweimal, das erste Mal vor den Fasten und das zweite Mal vor der Erndte, am 8ten Sonntage nach Trinitatis, von den Kanzeln verlesen werden, sondern Wir haben auch unterm heutigen Dato Unsern Höheren- und Niedern-Gerichten, desgleichen Unserer Polizey-Commission die strengste Obacht, zugleich auch sämmtlichen Unsern Fiskälen die genaueste Vigilanz darüber befohlen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17ten Junii 1782.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

Digitized by Google

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, mit respective Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsren gesammten Collegiis ꝛc. hiemit gnädigst zu wissen: Demnach seit Unsrer unterm 17ten Junii dieses Jahrs, zu besserer Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Patent-Verordnung, theils über deren angeblich zu großen Strenge unterthänigste Vorstellung und vermeinte Beschwerden, bei Uns eingegangen, theils auch über den eigentlichen Sinn solcher Verordnung Zweifel und Anfragen vorgekommen sind; so wollen Wir, zu näherer und deutlicherer Bestimmung alles dessen, was an den Sonn- und solchen Festtagen, die den ganzen Tag gefeiert werden, 1) nur unter den Predigten und während des öffentlichen Gottesdienstes, oder 2) sowohl vor, als zwischen und unter den Predigten, bis zur gänzlichen Beendigung des öffentlichen Gottesdienstes, oder 3) auch nach völlig geendigtem Gottesdienste und also für den ganzen Tag verboten sein soll, oder, was allenfalls erlaubt und nachgelassen werden kann, Unsre Anfangs gedachte jüngste Patent-Verordnung folgender Gestalt erkläret und erläutert haben.

1) Behält es dabei, daß Wir alles Kaufen und Verkaufen aller und jeder Waaren, ja selbst der Lebensmittel, insbesondere aber alles Wein-, Bier- und Branntweinschenken, bei Vermeidung harter willkührlicher Strafe, *während des Gottesdienstes und unter den Predigten*, schlechterdings und allgemein verboten, hingegen unbedingt befohlen haben, während solcher Zeit alle Kauf- und Kramläden, Schlächter- und Bäcker-Häuser den Käufern, und alle Schenken den sitzenden Gästen, so wie die Thore oder Schlagbäume Unserer Städte den Ausreisenden verschlossen zu halten, sein unabänderliches Bewenden, und wollen Wir hierunter von keinerlei anderer Ausnahme wissen, außer daß in Nothfällen, da entweder von Durchpassirenden auf entfernten Reisen begriffenen Fremden, oder von Kranken etwas gefordert wird, ihnen solches gereichet werden mag.

2) *Vor und zwischen den Predigten* mag zwar einem jeden von den Bäckern das benöthigte Brod, und von den Schenken Wein, Branntewein oder Bier zu kaufen freistehen; den letzteren bleibt aber *vor, zwischen und unter den Predigten*, sitzende Gäste aufzunehmen, durchaus und schlechterdings bei schwerer willkührlicher Strafe untersagt. Bei gleicher Strafe bleibet auch alles Pflügen, Säen, Mähen, Dröschen, Heu-, Flachs- und Korn-Einfahren, alles Mahlen der Müller, alle Flachs-Bearbeitung, aller Handwerks-Betrieb, und alles Spielen ohne Ausnahme und Unterschied, sowohl in den öffentlichen als in Privathäusern, vor, zwischen und unter den Predigten gänzlich verboten, und versehen Wir Uns zu der Obrigkeit eines jeden Orts in Gnaden, sie werde darüber pflichtmäßig halten, daß die von Uns in Ansehung des Korn-Einfahrens und Korn-Mahlens in Unserer jüngsten Patent-Verordnung zwar zugestandene Ausnahme des Nothfalls nicht gemißbrauchet und anders als allenfalls nach gänzlich geendigtem öffentlichen Gottesdienste nicht leicht in Anwendung gebracht werde.

Digitized by Google

3) Obgleich alle und jede vorbemerkte Arbeit und um so mehr noch auf dem Lande alle Forderung oder Leistung einiger Hof-Dienste auch nach den Predigten, mithin für den ganzen Sonn- und Festtag verboten ist und eben so wenig an diesen ganzen heiligen Tagen Hochzeiten, Erndte- und Pfingst-Biere oder Fastelabends-Lustbarkeiten und andere dergleichen mit Geräusch und Zusammenlauf verknüpfte Gastereien — die schon an den Sonnabenden und Abend vor den hohen Festtagen nicht gestattet werden sollen — bei Vermeidung harter willkührlicher Strafe nicht angestellet werden dürfen; so sind Wir doch, nach gänzlich geendigtem öffentlichen Gottesdienste, dem Handwerker eine durchaus keinen Verzug leidende Arbeit — z. E. dem Tischler die Verfertigung eines Sarges — dem Müller, im Nothfall Korn, besonders für geringe Leute, die nicht warten können, zu mahlen, und so auch, dem Einlieger und Tagelöhner auf dem Lande — obgleich die Sonn- und Feiertage für ihn, so gut als für obrigkeitliche Personen und für alle andere, Ruhe-Tage sein sollen — doch, nach gänzlich geendigtem Gottesdienste die Verrichtung einiger häuslichen Arbeit zu seinem eigenen Behuf, ohne alle Ausnahme schlechterdings zu verbieten oder irgend Jemandem Noth- und Liebes-Werke zu untersagen, so wenig gemeinet, als wenig Wir die Absicht haben, in Privat-Häusern die Freiheit, daß gute Freunde des Mittags blos bei einander speisen können, aufzuheben, oder nach gänzlich geendigtem öffentlichen Gottesdienste eine nüchterne und mäßige Bewirthung der ein junges Ehepaar zur Kirche begleitet habenden Verwandte und Freunde, oder eine Kindtaufe, oder eine andere stille und gesittete Zusammenkunft guter Freunde, die, ohne etwas, an sich auch außerhalb der Sonn- und Fest-Tage verbotenes vorzunehmen, besonders aber ohne Gesöffe, Tanz und dergleichen Zusammenlauf veranlassende Lustbarkeiten geschiehet, gänzlich zu untersagen. Vielmehr mag dem geringen Manne — jedoch anders und eher nicht, als nach gänzlich geendigtem öffentlichen Gottesdienste — zur Sommerszeit bis 9, im Winter aber nur bis 8 Uhr, auch in den Wirthshäusern Getränke feil sein. Jedoch daß dabei über Mäßigkeit und Stille mit äußerster Strenge gehalten, und kein ohnehin verbotenes und unanständiges Vollsaufen, kein Bierstedeln, Tanzen, Singen, Schreien oder Schwärmen, Doppeln und Spielen, gestattet werden soll: Immaßen gesammte Obrigkeiten eines jeden Orts sowohl, als Unsere Landes-Gerichte und Unsere Polizei-Commission hieburch aufs neue gnädigst-ernstlich erinnert und befehligt sein sollen, über die Befolgung dieser Unserer Verordnung, nach ihrer jetzigen Erläuterung mit allem Nachdruck zu halten, so lieb ihnen sein kann, außer der Verantwortung, die sie sich sonst vor Gott zuziehen, auch noch Unserer Landesherrlichen gerechtesten Ahndung zu entgehen: Wie denn auch zugleich Unsern gesammten Fiscälen anderweitig eingeschärft wird, über die Gelebung dieser Unserer Verordnung auf das pflichtmäßigste zu vigiliren, und wider die Contravenienten, ohne Ansehen der Personen, ihr Amt wahrzunehmen.

Schließlich wollen Wir noch gesammte Ehrn-Prediger in Unsern Landen wiederholt an die wichtigen Pflichten erinnert haben, die mit ihrem geistlichen Hirten-Amte verbunden sind, und die ihnen in Unserer vorigen Verordnung sind zu Gemüthe geführet worden, nach welchem sie ihre Gemeinden zu einem heiligen Leben anzuführen, sich unermüdet befleißigen, halsstarrige

Digitized by Google

Irreligiositäten und durch ihre priesterliche Ermahnungen in Güte und Liebe nicht abzustellende Mißbräuche aber, sowie alles, was gegen diese Unsere, die Beförderung der Ehre Gottes zur Absicht habende Verordnung angehet, der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, oder, wenn diese ihre Obliegenheit nicht erfüllete, solches gehörigen höheren Orts zu melden haben sollen.

Was aber die ihnen anbefohlene jährliche zweimalige Ablesung Unserer vorigen Verordnung von den Kanzeln anbelanget; so sollen sie nunmehro nicht solche, sondern gegenwärtige Unsere erläuterte Verordnung an den vorhin benannten Tagen, nämlich vor den Fasten und am 8ten Sonntage nach Trinitatis, jährlich abzulesen haben. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14ten November 1782.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

Wir **Friederich Franz,** von Gottes Gnaden Herzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Finden Uns gnädigst bewogen, die von Unsers hochseligen Herrn Oncles Herzogs Friedrich Gnaden unterm 14ten November 1782 erlassene Patent-Verordnung, zu besserer Feier der Sonn- und Festtage, allen Inhalts zu erneuern, insbesondere aber verordnen Wir, zur Verhütung der Störung des öffentlichen Gottesdienstes in Unsern Städten, folgendes:

1) Das Fahren der Wagen aller Art, auch der Schlitten mit Schellen-Geläute und Geklatsche, muß während des Gottesdienstes in der Nähe der Kirche gänzlich unterbleiben, daher denn auch die Wagen, welche Personen aus der Kirche abholen, oder Kinder zur Taufe, oder Brautleute zur Copulation bringen, nicht vor geendigtem Gottesdienst dicht an die Kirche fahren, sondern in einiger Entfernung halten müssen.

2) Während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, sowohl Vor- als Nachmittags, ist aller öffentliche bürgerliche Verkehr strenge untersagt, namentlich das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, in den Buden und Häusern, das Treiben des Viehes, das Fahren der Bier- und Mehlwagen, alle mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten der Handwerker in ihren Werkstätten, oder an andern Orten, z. B. von Schmieden, Zimmerleuten, Maurern, Steinsetzern u. s. w.

3) Alle Läden und Gewölbe der Kaufleute, Krämer, Kuchen-Bäcker, Juden, Trödler und Obsthändler, die Kaffeehäuser, Wein-, Bier- und Branntweinstuben müssen geschlossen sein und keine sitzende Gäste gestattet werden, und die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes nur Arzneien für Kranke verabfolgen lassen.

4) Um sich zu überzeugen, daß besonders die Kaffee-, Wein- und Bierhäuser während des Gottesdienstes geschlossen bleiben, sind diese von Zeit zu Zeit durch die Polizei-Obrigkeiten zu visitiren.

Digitized by Google

5) Diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser gesetzlichen Vorschriften schuldig machen, sind beim ersten Contraventionsfall in eine Strafe von 5 bis 20 Thalern verfallen, die bei öftern Wiederholungen geschärft und nach Befinden in Gefängnißstrafe verwandelt wird. Die genaue Bestimmung der jedesmaligen Strafe bleibt, weil sich keine allgemein anwendbare Vorschrift geben läßt, nach der Beschaffenheit des Vergehens und der größern oder mindern Störung, welche die gottesdienstliche Feier dadurch erlitten hat, den Pflichten der Polizei-Obrigkeit, bei Vermeidung deren eigener Verantwortlichkeit, überlassen.

Urkundlich haben Wir diese Unsere erneuerte Verordnung nicht nur den hiesigen Anzeigen inseriren, sondern auch den Magistraten in Unsern Städten zur Affixion zufertigen lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27sten Februar 1811.

Friederich Franz.

Wir **Friederich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Finden Uns gnädigst bewogen, Musik und Tanz an den Sonn- und Festtags-Abenden von sechs bis eilf Uhr, besonders in Rücksicht auf die geringere Volksklasse, welcher, zumal auf dem Lande, an Werkeltagen keine Zeit zu Vergnügen übrig bleibt, allgemein zu gestatten, jedoch mit Ausnahme

1) der ersten Tage der hohen Feste,
2) der Sonntage, auf welche unmittelbar am Montage der Neujahrstag folgt,
3) der Buß- und Bettage, und
4) der stillen Woche.

Indem Wir Uns zu Unsern getreuen Landes-Einwohnern gnädigst versehen, daß sie diese zu ihren Gunsten angeordnete Freilassung nicht mißbrauchen, werden jedoch alle Ortsobrigkeiten und Behörden hiedurch angewiesen, dabei gute Polizei zu üben und darüber zu wachen, daß diese Unsere Patent-Verordnung genau befolgt werde, und nirgends daraus wilde Gelage und Nachtschwärmereien entstehen, sondern die öffentlichen Oerter um eilf Uhr geschlossen werden, und sollen die resp. Polizei-Behörden befugt sein, bei etwa entstehenden Unordnungen und Mißbräuchen nach mehrmaligen vergeblichen Warnungen, den Wirthen, wo solche vorgefallen, mit Vorbehalt der Verwendung an Unsere Regierung, Musik und Tanz zu untersagen.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung den hiesigen officiellen Blättern inseriren lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4ten April 1820.

Friederich Franz.

Digitized by Google

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es sind bei Uns von mehreren Seiten Klagen eingegangen, wie nicht nur Unserer Patent-Verordnung vom 14ten November 1782 und der Erläuterung vom 27sten Februar 1811, wegen besserer Feier der Sonn- und Festtage, vielfach in den Städten und auf dem platten Lande entgegengehandelt wird, sondern auch die durch Unser Publicandum vom 4ten April 1820 an Sonntagen gestattete Musik und Tanz, der ausdrücklichen Vorschrift dieser Verfügung entgegen, Anlaß zu wilden Gelagen und Nachtschwärmereien giebt.

Wenn nun Wir eine solche Entheiligung des Sonntags und dergleichen Gesetzes-Uebertretungen keineswegs zu dulden, vielmehr aufs strengste zu ahnden entschlossen sind, so werden hiemit alle Orts-Obrigkeiten wiederholt ernstlich erinnert und angewiesen, auf die in ihrem Bezirke belegenen Oerter, wo Musik gemacht wird, strenge Aufsicht zu haben und jeden Mißbrauch sofort abzustellen und zu bestrafen; auch werden die Ehrn-Prediger und Schuldiener in Unsern Landen hiemit aufgefordert, falls Entheiligungen des Sabbaths, Gelage und Nachtschwärmereien zu ihrer Kenntniß kommen sollten, davon den Orts-Obrigkeiten die alsbaldige Anzeige zu machen, und werden Wir durch die Fiscale auf die Pflichterfüllung der Obrigkeiten fortan wachen lassen.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15ten März 1823.

Friederich Franz.

Paul Friederich, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben bei Unserer Regierung ungern vernommen, daß die von Unsers hochseligen Herrn Großvaters, Großherzogs Friederich Franz Königl. Hoheit und Gnaden, erlassene Patent-Verordnung, wegen besserer Feier der Sonn- und Festtage, sehr in Vergessenheit gerathen sein soll, namentlich während des Gottesdienstes bei Bauten fortgearbeitet, auch in den Läden und Schenken gehandelt und verkehrt wird; finden Uns daher veranlaßt, die bezielte unten wieder abgedruckte Verordnung hiedurch in Erinnerung zu bringen und dabei ergänzend zu bestimmen: daß das Verbot **sub** 2, wegen der Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätten und namentlich bei Bauten, nicht nur für die Zeit des Gottesdienstes, sondern für die ganzen Sonn- und Festtage gelten, und daß die Strafbestimmung **sub** 5 auch auf die Contraventionen gegen dieses Verbot anwendlich sein soll.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin am 29sten März 1838.

Paul Friederich.

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 22. Januar 1852.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Verbot des ferneren Erscheinens des „Rostocker Wochenblatts". (2) Aufforderung an die Orts- und Medicinalbehörden zur sorgfältigen Befolgung der wegen der Menschenblattern bestehenden gesetzlichen Vorschriften. (3) Bekanntmachung, betreffend die interimistische Beauftragung des Oberzahlcommissairs Peitzner mit der Leitung der Cassengeschäfte bei der Schuldentilgungs-Commission. (4) Bekanntmachung wegen der ausgelooseten und in Termino Johannis d. J. von der Reluitionscasse zurückzuzahlenden Capitalien. (5) Bekanntmachung wegen der ausgelooseten und am 1. August d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843.

III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der Allerhöchsten Verordnungen vom 12ten Julius 1851 und vom 19ten December 1851, betreffend die Unterdrückung von Zeitschriften, wird hiermit, nach eingeholter specieller landesherrlicher Genehmigung, das fernere Erscheinen des bisher zu Rostock herausgegebenen „Rostocker Wochenblatts" untersagt.

Schwerin am 21sten Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

(2) Nachdem in Rostock seit geraumer Zeit sowohl die ächten als die sogenannten modificirten Menschenblattern oder Varioloiden epidemisch und diese Krankheiten von da schon weiter in das Land hinein verschleppt worden sind,

Digitized by Google

werden hierdurch alle Orts- und Medicinalbehörden an die sorgfältige Befolgung der wegen dieser Krankheiten bestehenden gesetzlichen Vorschriften erinnert. Insbesondere werden sie aufgefordert, auf die möglichst ausgebreitetste Anwendung der Revaccination hinzuwirken, wo sich aber die Krankheit zeigt, alle Vorschriften der Verordnungen vom 16ten und 28sten Februar 1816, vom 25sten April 1832, vom 4ten November 1836, vom 30sten Januar 1839, vom 10ten Februar 1847, respective die allgemeinen Vorschriften der Medicinal-Ordnung Cap. II. §. 4 wegen der epidemischen Krankheiten strenge auszuführen.

Das gesammte Publicum wird aber daran erinnert, daß nach den Verordnungen vom 16ten Februar 1816 und vom 25sten April 1832:

jeder Hausvater, unter dessen Hausgenossen oder Angehörigen ein Individuum von den Menschenblattern oder Varioloiden ergriffen wird, oder ist, davon sofort der Ortsobrigkeit, so wie jeder Arzt oder Wundarzt, welcher zu einem solchen Kranken kommt, bei dem Kreisphysicus die Anzeige zu machen hat, wer solche Anzeige aber versäumt, in eine Strafe von zehn Thalern verfällt.

Schwerin am 21sten Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Leitung der bis dahin von dem verstorbenen Commissionsrath Mantius verwalteten Cassengeschäfte bei der Schuldentilgungs-Commission interimistisch dem Oberzahlcommissair Peitzner hieselbst übertragen worden ist.

Schwerin am 19ten Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

---

(4) Bei heute erfolgter Ausloosung der in Termino Johannis 1852 abzutragenden Reluitions-Cassen-Schulden, — deren Abminderung dadurch circa 36,400 Rthlr. Cour. betragen wird, — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 2, 38, 45, 301, 346, 410, 465, 498, 538, 593, 681, 683, 737, 743, 765, 773, 833, 1036, 1139, 1146, 1148, 1163, 1207, 1297, 1309, 1441, 1463, 1475, 1487, 1506, 1541, 1544, 1569, 1600, 1614, 1646, 1903, 1944, 1947, 2013, 2036, 2046, 2050,

Digitized by Google

2178, 2348, 3019, 3189, 3293, 3296, 3321, 3415, 3452, 3655, 3663 und 3864;

Lit. B. Num. 28, 87, 93, 122, 126, 157, 252, 253, 266, 412, 429, 591, 635, 696, 767, 955, 969, 994, 1089, 1114, 1173, 1326, 1333, 1439 und 1448;

Lit. C. Num. 37, 42, 202, 348, 353, 780 und 893;

Lit. E. Num. 125;

Lit. F. Num. 183, 406, 453 und 546;

Lit. G. Num. 90, 247 und 417;

Lit. H. Num. 210, 335 und 654;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Johannis 1852 zu gewärtigen und abzufordern.

Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termin an den Herrn Oberzahlcommissair Peitzner hieselbst, rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers, franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitionscasse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Schwerin am 15ten Januar 1852.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. H. F. v. Thien.
F. v. Maltzan. E. A. W. v. Blücher.

---

(5) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgewesenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Capitalien der Mecklenburgischen Anleihe de 1843 das Loos folgende Nummern:

Lit. A. Num. 79, 137, 353, 358, 438, 694, 701, 798, 829, 873, 927, 964 und 997;

Lit. B. Num. 201, 208, 317, 477, 544, 555, 612, 658, 747, 828 und 1071;

Lit. C. Num. 139, 231, 301, 338, 545, 671, 742, 755, 842, 977 und 1194,

getroffen, mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am bevorstehenden 1sten August 1852 bei dem Banquierhause Salomon Heine in Hamburg baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Digitized by Google

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zinscoupons an das obgedachte Banquierhaus am 1sten August 1852 abgeliefert werden, wogegen dasselbe den Berechtigten die Zahlung leisten wird.

Schwerin am 17ten Januar 1852.

Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. H. F. v. Thien.
Nettich. Wulffleff.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Hauptmann Holm, wegen Krankheit, in Gnaden den Abschied mit Pension zu ertheilen.

Schwerin am 6ten Januar 1852.

---

(2) Der Consistorialrath Kleiminger zu Sternberg ist unterm 12ten v. M., auf sein Ansuchen, auch in Betreff des von ihm bisher verwalteten Pfarramtes an den Kirchen zu Sternberg und Sülten in den Ruhestand versetzt und statt seiner zur Zeit ein interimistischer Pfarrverweser in der Person des Hülfspredigers Wilcke aus Rostock bestellt worden.

Schwerin am 7ten Januar 1852.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, auf Präsentation von Seiten der Ritterschaft aller drei Kreise, den Justizrath Dr. Carl Adolph Schmidt zum Ober-Appellationsrath bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Rostock zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 9ten Januar 1852.

---

(4) Der Amtmann von Holstein, bisher beim Amte Toitenwinkel zu Rostock, ist als zweiter Beamter zum Amte Bützow versetzt worden.

Schwerin am 10ten Januar 1852.

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 31. Januar 1852.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 4. Verordnung wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung des Termins zur Einlösung der Schwarzburg-Rudolstädtischen Cassen-Anweisungen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Gesetze über das Hypothekenwesen in den Domainen auch auf die Häuslereien im Domanio. (3) Bekanntmachung, betreffend die promtere Einsendung der fortan auch vollständiger abzufassenden Todtenlisten an die Landes-Receptur-Direction. (4) Publicandum, betreffend die Verordnung vom 10ten d. M. wegen Heiligung der Sonn- und Festtage.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 4.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da eine theilweise Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel Bedürfniß geworden ist, so finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unsern getreuen Ständen, Unsere Verordnung vom 11ten Januar 1849, die Aufhebung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel betreffend, zugleich aber auch alle früheren dieses Strafmittel betreffenden Verordnungen hierdurch wieder aufzuheben und statt derselben zu verordnen wie folgt:

Digitized by Google

I.

Die körperliche Züchtigung ist fortan als Strafmittel nur gestattet:

1) zur Aufrechthaltung der Disciplin in den Gefängnissen und Strafanstalten, in den Arbeits- und Armenhäusern und in allen ähnlichen Anstalten;
2) zur Ahndung der Lügen und Aufzüglichkeiten in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen an solchen Inculpaten, welche in der anhängigen Untersuchung bereits wiederholt mit anderen Strafen wegen Lügen und Umzügen bestraft und hierauf für einen neuen Rückfall mit körperlicher Züchtigung bedroht worden sind.

   Die Strafe darf jedoch nicht während des Verhörs vollstreckt werden, vielmehr muß dasselbe, unter Registrirung des Vorfalles, mindestens auf eine halbe Stunde geschlossen werden.

   Eine Züchtigung von mehr als funfzehn Hieben kann von einem einzelnen Inquirenten nicht verfügt werden.
3) Zur Bestrafung: des gewerbmäßigen Bettelns; der mit Unfug oder öffentlichem Aergerniß verbundenen Trunkenheit; der Völlerei und Liederlichkeit; der Unzucht und unzüchtiger Handlungen; der Beleidigung der Obrigkeit und ihrer Diener, so wie der thätlichen Widersetzlichkeit gegen dieselben; des Diebstahls, nach §. 3 der Verordnung, betreffend die Bestrafung des Diebstahls vom 4ten Januar 1839; der Forstfrevel, nach §. 2, Nr. 1, Abs. 2 des Forstfrevelgesetzes vom 1sten März 1842, an solchen Forstfrevlern, welche bereits zweimal aushülflich mit Gefängniß wegen Forstfrevels bestraft worden sind; des Betruges und der Fälschung.

Auch in den bezeichneten Fällen darf die körperliche Züchtigung nur nach sorgfältiger Erwägung ihrer Zweckmäßigkeit in dem vorliegenden Falle, unter Berücksichtigung des Alters, der körperlichen Beschaffenheit, der äußeren Verhältnisse und der sonstigen Persönlichkeit des Schuldigen, und nie auf mehr als funfzig Streiche erkannt werden.

II.

Ihre Vollziehung anlangend, darf dieselbe

1) nicht vollstreckt werden, wo sie mit Gefahr für die Gesundheit des zu Bestrafenden verbunden sein könnte, daher im Zweifel und wenn der Schuldige solche Gefahr behauptet, nur nach voraufgegangenem ärztlichen Erachten.

   Sie ist
2) nie öffentlich, sondern in dem Gerichts- oder Polizeilocale, in dem Falle I. 1) in einer anderen entsprechenden Localität, zu vollziehen. Sie darf, wenn sie fünfundzwanzig Streiche übersteigt, nur bis auf diese Zahl von Streichen auf einmal vollzogen und erst nach Ablauf einer Zwischenzeit von sechs Tagen fortgesetzt werden.

Digitized by Google

3) Sie ist mit Röhrchen, die nicht über ½ der gewöhnlichen Elle lang und nicht stärker als ¼ Zoll im Durchmesser sein dürfen, und weder auf den entblößten Körper, noch auf das bloße Hemd zu vollziehen. Wie viele Bekleidung der Verurtheilte sonst anhaben darf, bleibt, unter Berücksichtigung der Umstände und der körperlichen Beschaffenheit desselben, dem Ermessen überlassen.

4) Wenn es auf das Verhältniß der körperlichen Züchtigung zur Gefängnißstrafe ankommt, so sind sechs Streiche einem Tage und fünfundzwanzig Streiche einer Woche einfachen Gefängnisses, so wie zwei Tage des letzteren einem Tage Gefängniß bei Wasser und Brod gleich zu achten.

III.

Die bereits vor der Publication dieser Verordnung verübten Verbrechen und Vergehen sind nicht mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 29sten Januar 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
wegen
theilweiser Wiederherstellung der körperlichen
Züchtigung als Strafmittel.

II. Abtheilung.

(1) Nach einer Mittheilung der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung ist der Präclusiv-Termin zur Einlösung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 10ten November 1848 emittirten Cassen-Anweisungen in der Weise prolongirt worden, daß dieselben, sobald sie noch bis zum 15ten Februar dieses Jahres, Mittags 12 Uhr, bei der Fürstlichen Hauptlandescasse zu Rudolstadt präsentirt werden, gegen Metallgeld, oder bezüglich gegen neue Cassen-Anweisungen eingelöst werden sollen.

Digitized by Google

Mit Bezug auf das Publicandum vom 7ten Julius v. J. wird diese Bestimmung hierdurch gemeinkündig gemacht.

Schwerin am 27sten Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
Graf v. Bülow.

---

(2) Zur Hebung aufgekommener Zweifel wird hiermit bekannt gemacht, daß die Gesetze über das Hypothekenwesen in den Großherzoglichen Domainen auch auf die im Jahre 1845 und später, in Grundlage des Kammer-Circulars vom 30sten April 1846, angelegten Häuslereien (Gebäude mit Haus- und Hofplatz) anwendlich sind.

Schwerin am 26sten Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
v. Schröter.

---

(3) Von der allgemeinen Landes-Receptur-Direction ist darüber Beschwerde geführt, daß die, nach dem §. 27 der Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 12ten Februar 1835, am Schlusse des Kirchenjahrs und in den ersten 8 Tagen nach dem ersten Advents-Sonntage von allen Predigern bei dem competirenden Präpositus, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlrn., unfehlbar einzureichenden und von den Präpositen bei der allgemeinen Landes-Receptur-Direction einzusendenden Todtenlisten theils oft zu spät eingehen, theils trotz der ausdrücklichen Vorschrift in der Verordnung vom 28sten März 1838 (Offic. Wochenblatt 1838, Stück 14) häufig das nicht enthalten, was sie nach der Collateral-Erbsteuer-Ordnung und in Beihalt der Verordnung vom 18ten December 1835 enthalten müssen.

Demnach wird für's Künftige sowohl die rechtzeitige Einsendung unter dem gesetzlichen Nachtheil ernstlich in Erinnerung gebracht, als auch darauf aufmerksam gemacht:

1) daß die Erbsteuer nur von Seitenverwandten und Extraneis, nicht aber von Descendenten, Ascendenten und Eheleuten zu entrichten ist;
2) daß nach den Verordnungen vom 18ten December 1835 und vom 25sten Januar 1840 bei gewissen Klassen von Personen, nämlich bei
   a. Tagelöhnern,
   b. Deputatisten,
   c. Dienstboten,
   d. Handwerksgesellen,

Digitized by Google

e. Handwerkslehrlingen,
f. Soldaten (exclusive der Officiere und Unterofficiere),
so wie
g. bei etwaigen unabgesonderten Kindern und Wittwen der vorstehend sub a. — f. genannten Personen

gesetzlich präsumirt werden soll, daß ihr Gesammt-Nachlaß den Werth der collateralerbsteuerpflichtigen Summe nicht habe.

Diesemnach ist es denn nothwendig, daß sich aus den Todtenlisten ergiebt:

1) in welchem verwandtschaftlichen Verhältnisse die Erben zum Erblasser stehen, und
2) ob die Verstorbenen etwa einer der vorgedachten Klassen angehört haben.

Da nun die, nach Anzeige der allgemeinen Landes-Receptur-Direction, in den Todtenlisten häufig zur Standesbezeichnung gewählten unbestimmten Ausdrücke, als z. B. Wittwe, Jungfrau, unbegebene, Mädchen, Einwohner, Einlieger, Handwerker und ähnliche unbestimmte Bezeichnungen, den Zweck, zu welchem die Listen überhaupt eingereicht werden, unverkennbar verfehlen, weil daraus nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist, ob diese Leute den vorbezeichneten Klassen angehört haben oder nicht, aus dieser unvollständigen Erfüllung der bestehenden Vorschriften aber eine Menge unnöthiger Schreibereien erwachsen, so wird sämmtlichen Predigern ernstlich aufgegeben: hierin künftig genau nach der Vorschrift und dieser Erläuterung derselben zu verfahren. Rücksichtlich der sogenannten Einlieger und Einwohner wird hierbei noch besonders erinnert, daß bei ihnen allemal zu bemerken sein wird, ob sie der sogenannten arbeitenden Klasse angehört haben, in welchem Falle sie in der Regel wohl deutlicher und kürzer als Tagelöhner zu bezeichnen sein werden; bei den Handwerkern aber ist es wesentlich, daß bemerkt wird, ob sie Gesellen oder Meister gewesen, weil die vorgedachte gesetzliche Präsumtion bei den Meistern nicht eintritt. Bei Dienstboten endlich muß diese Qualität immer bestimmt angegeben sein, also z. B. nicht „Mädchen", sondern Dienstmädchen gesagt oder der Stand der Eltern, bei Wittwen aber allemal der Stand des verstorbenen Mannes, angegeben sein.

Die Präpositen werden verpflichtet, die bei ihnen eingegangenen Listen vor ihrer Absendung aus diesem Gesichtspunkte zu prüfen und die nicht richtig construirten Listen zur Abhülfe der Mängel und zur ungesäumten Rückgabe sub praejudicio legali zurückzuschicken, ganz besonders in den Fällen, wo Seitenverwandte oder Extranei als Erben concurriren.

Schwerin am 26sten Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

(4) Zur Erledigung mehrfacher Anfragen wegen des landesherrlichen Publicandums vom 10ten d. M., betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, wird hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Thorsperre in den Städten während des Gottesdienstes ist bereits durch die Verordnung vom 7ten November 1843 aufgehoben und daher durch das gedachte Publicandum nicht wieder hergestellt worden.

2) Das besondere Verbot der Tanzmusik und aller rauschenden Vergnügungen während der geschlossenen Hochzeitszeiten (Advent und Fasten) hat die Bedeutung: daß dasselbe mit dem Eintritte der durch den Advent und die Fasten veranlaßten geschlossenen Hochzeitszeiten beginnt, aber nicht über die Advents- und Fastenzeit hinausgeht, indem nach der Verordnung vom 4ten April 1820 Musik und Tanz schon an den Abenden des zweiten Weihnachts- und Ostertages wieder erlaubt sind. Die durch das Pfingstfest veranlaßte geschlossene Hochzeitszeit ist aber nicht mitbezielt worden, weil die eben gedachte Verordnung schon an dem Abende des zweiten Pfingsttages wieder Musik und Tanz gestattet hat.

Schwerin am 29sten Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am 15ten d. M. aus den Händen des Kaiserlich Russischen wirklichen Staatsraths und Ritters, Freiherrn Andreas von Budberg das Schreiben entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Kaisers von Rußland am Großherzoglichen Hofe accreditirt worden ist.

Schwerin am 19ten Januar 1852.

Digitized by Google

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Second-Lieutenant und Bataillons-Adjutanten von Koppelow bei dem 1ſten Bataillon, unter Verſetzung zum 2ten Bataillon, zum Premier-Lieutenant zu ernennen.

Schwerin am 11ten Januar 1852.

---

(3) Der Thierarzt Georg Pohl aus Berlin, gegenwärtig in Ludwigsluſt, iſt in der mit ihm angeſtellten Prüfung zur Ausübung der Thierarzneikunde befähigt befunden worden.

Schwerin am 13ten Januar 1852.

---

(4) Der zum Paſtor in Warſow berufene Candidat Alexander Theodor Oldenburg iſt am vierten Sonntage des Advents, als am 21ſten December v. J., der dortigen Gemeinde solitarie präſentirt und in das ihm verliehene Pfarramt eingewieſen worden.

Schwerin am 15ten Januar 1852.

---

(5) Dem Amts-Mitarbeiter Baron Rudolph von Nettelbladt zu Grabow iſt der Amtsverwalter-Charakter beigelegt worden.

Schwerin am 15ten Januar 1852.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forſtmeiſter von der Lühe auf Hohenkirchen, zum Beweiſe Allerhöchſten Wohlwollens, die Kammerherrn-Würde beizulegen geruht.

Schwerin am 20ſten Januar 1852.

---

(7) Der Advocat Dahlmann zu Wismar iſt in der mit ihm angeſtellten geſetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 20ſten Januar 1852.

Digitized by Google

(8) Vom Justiz-Ministerium sind anerkannt:

der Anton Julius Schröder als gegenwärtiger Eigenthümer des nach dem Ableben seines Vaters, des Gutsbesitzers Carl Heinrich Friedrich Schröder, und in Folge Vereinbarung mit seinen Geschwistern auf ihn allein übergegangenen Lehnguts Schrödershof, Amts Güstrow und Gnoien, und

die beiden minorennen Söhne des verstorbenen Gutsbesitzers Amandus Pentzlin auf Dinnies, Carl Wilhelm Ludwig Amandus Christian und Wilhelm Johannes Ludwig, Gebrüder Pentzlin, als gegenwärtige Eigenthümer des von ihrem gedachten Vater auf sie vererbten Lehnguts Dinnies, Amts Sternberg.

Schwerin am 20sten Januar 1852.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 4. Februar 1852.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 5. Edict wegen Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 18⅔. № 6. Edict wegen Aufbringung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 18⅔.
II. Abtheilung. (1) Uebersicht der im Jahre 1851 von der Gendarmerie verhafteten Personen.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 5.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der ökonomischen Verhältnisse des Criminal-Collegiums zu Bützow, den auf dem vorigjährigen Landtage zu Sternberg angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums für den Zeitraum von Johannis 1852 bis dahin 1853, nämlich von Drei Thalern 36 ßl. Courant für die Hufe, kraft dieses genehmiget haben.

Wir verordnen demnach, daß solche Kostenbeiträge — nachdem selbige, insoweit sie aus ständischen Cassen zu leisten, bereits mittelst einer auf dem jüngsten Landtage bewilligten ritter- und landschaftlichen Anlage ausgeschrieben worden sind — aus Unsern Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, imgleichen Unserm

Digitized by Google

Fürstenthume Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitelgerichte, von dem academischen Gerichte in Rostock und von allen Jurisdictionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach dem angegebenen Maßstabe

I. von jeder steuerbaren Hufe sowohl in Unseren Domainen, als auch in den ritterschaftlichen und Klostergütern, den Gütern Rostocker Districts, so wie in den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privat-Gütern, imgleichen von den Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener, jedoch von letzteren nur die Hälfte,

a. zum 1sten Julius 1852 für jede Hufe . . 2 Thlr. 24 ßl. Cour.,
b. zum Antonii-Termine 1853 für jede Hufe . 1 - 12 - -

Summa pro Hufe 3 Thlr. 36 ßl. Cour.;

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maßstabe:

1) von sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . . . 180 Thlr. Cour., nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadtcasse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu $\frac{2}{3}$ aus Unserer Renterei und zu $\frac{1}{3}$ aus dortiger Cämmereicasse, so wie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Brucheasse;
2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictionsauskünften, von jeder . . . . 90 Thlr. Cour.;
3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . . . . . 37 Thlr. 24 ßl. Cour.;
4) von dem vormaligen Domcapitelgericht zu Schwerin 37 Thlr. 24 ßl. Cour.;
5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde, ... 1800 Thlr. Cour.;
6) aus dem Universitäts-Fiscus für die academische Jurisdiction zu Rostock 75 Thlr. Cour.;
7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 1125 Thlr. Cour., welche Beiträge
   a. zu $\frac{2}{3}$ zum 1sten Julius 1852,
   b. zu $\frac{1}{3}$ in Termino Antonii 1853
   zu entrichten sind,

eingefordert und von den einzelnen Berechnern praenumerando, und zwar aus Unseren Domainen und aus der Stadt Wismar unmittelbar an den Berechner

Digitized by Google

der Casse des Criminal-Collegiums zu Bützow, übrigens aber in Gemäßheit der oben gedachten bereits ausgeschriebenen Anlage der Ritter- und Landschaft an den Berechner des Landkastens in Rostock gezahlt werde.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictionsbehörde ihre hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Terminen prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 26sten Januar 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Edict

wegen

Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr 18$\frac{52}{53}$.

(№ 6.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der öconomischen Verhältnisse des Landarbeitshauses in Güstrow für den Zeitraum von Johannis 1852 bis dahin 1853 und nachdem Uns zur Aufbringung der Kosten dieser Anstalt während des genannten Zeitraums von Unserer Ritter- und Landschaft der Modus von Drei Thalern 24 Schillingen Courant für die Hufe vorgeschlagen ist, — diesen Modus genehmigt haben und demgemäß hierdurch verordnen:

daß sämmtliche, durch das landesherrliche Edict vom Jahre 1819 zur Unterhaltung des Landarbeitshauses verpflichteten Communen und Individuen für den Jahrgang von Johannis 1852 bis dahin 1853 den Beitrag nach dem oben angegebenen Maßstabe für die Hufe, — die Pfarrhufen, mit Einschluß der Liepener, jedoch nur die Hälfte — aufbringen, und zum 1sten Julius 1852 mit 2 Thlrn. Courant, zu Antonii 1853 aber mit 1 Thlr. 24 ßl. Courant, bei Vermeidung sonstiger, auf ihre Kosten zu erkennenden Executorialen, berichtigen sollen.

Digitized by Google

Der aus dem Landkasten zu entrichtende Beitrag ist übrigens bereits mittelst einer auf dem letzten Landtage bewilligten Anlage ausgeschrieben.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 26sten Januar 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Edict
wegen
Aufbringung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 18$\frac{51}{52}$.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehende Uebersicht der im Jahre 1851 von der Gendarmerie verhafteten Personen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 29sten Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

Digitized by Google

Uebersicht

der während des Jahres 1851 von der Großherzoglichen Gendarmerie zur Haft gebrachten Individuen.

Stationen.	Mörder.	Des Mordes Verdächtige.	Diebe.	Des Diebstahls Verdächtige.	Betrüger.	Signalisirte.	Vagabunden u. Bettler.	Des Vagirens Verdächtige.	Wegen Legitimationsmangels.	Wegen Concessionsmangels.	Exedenten und der Renitenz Schuldige.	Auf Requisition höher u. niederer Behörden.	Steuerdefraudanten.	Ausländische Defekteure.	Wegen Collectirens fremder Lotterieloose.	Wegen Verdachts der Nothzucht.	Wegen Verdachts des Raubanfalles.	Wegen Verdachts der Brandstiftung.	Total-Summe.
Hauptstandort Schwerin	—	—	—	1	—	3	22	21	15	7	5	8	—	—	—	—	—	—	82
I. Brigade " " " "	—	—	1	2	—	6	43	35	21	20	12	12	4	—	—	—	—	—	156
II. Brigade " " " "	—	1	7	7	—	3	36	23	40	23	28	21	4	—	1	—	—	—	194
III. Brigade " " " "	—	—	9	1	—	7	31	29	55	21	24	23	—	1	—	—	—	—	201
IV. Brigade " " " "	—	—	7	1	1	1	66	7	4	37	12	13	2	—	—	2	—	—	153
V. Brigade " " " "	—	—	1	1	—	6	49	10	9	23	5	29	5	—	—	—	—	—	138
VI. Brigade " " " "	3	2	18	11	—	2	89	34	29	56	44	56	14	1	—	—	5	1	365
Summa	3	3	43	24	1	28	336	159	173	187	130	162	29	2	1	2	5	1	1289

Schwerin am 26sten Januar 1852.

Der Chef der Gendarmerie,
General-Major und General-Adjutant v. Hopffgarten.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Die Bau-Conducteure
Tischbein,
Klitzing,
Grabow,
Behncke
sind zu Baumeistern ernannt worden.

Schwerin am 24sten Januar 1852.

---

(2) Dem Kammerherrn Otto von Brandenstein zu Ludwigslust sind, neben seiner bisherigen dienstlichen Stellung, die Geschäfte eines Chefs vom Hofstaate der verwittweten Frau Erbgroßherzogin Auguste Königlichen Hoheit übertragen worden.

Schwerin am 26sten Januar 1852.

---

(3) Der Advocat Ahrens zu Bützow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 27sten Januar 1852.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ministerial-Assessor, Legationsrath Bernhard von Bülow hieselbst zum diesseitigen Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe zu ernennen geruht.

Schwerin am 30sten Januar 1852.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Hauptmann im Generalstabe, von Bilguer, zum Major zu ernennen.

Schwerin am 1sten Februar 1852.

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 14. Februar 1852.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 28sten und 29sten d. M. (2) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1852.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf Allerhöchsten Befehl wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß am Geburtstage Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs am 28sten d. M. und an dem darauf folgenden Sonntage, den 29sten d. M., der einfallenden Fasten ungeachtet, Musik und Tanz allgemein und ohne die sonst gesetzliche Zeitbeschränkung an Sonntagen, ausnahmsweise gestattet sein soll.

Schwerin am 12ten Februar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Für den abwesenden Minister, Grafen von Bülow:

v. Schröter.

(2) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1852,

befindet sich hieneben in der Beilage.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Die Postpractikanten Pägelow, Selkes, Gotow, Reichardt, Heyer, Wennmohs, Vogler I., Drews und Kindler sind zu Post-Accessisten ernannt worden.

Schwerin am 24sten Januar 1852.

---

(2) Der bisherige interimistische Berechner der Bade- und Bau-Casse in Doberan, Notar Otto daselbst, ist nunmehr zum wirklichen Berechner dieser Casse ernannt worden.

Schwerin am 30sten Januar 1852.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Doctor der Medicin Julius Caspar zu Bützow, in Anerkennung seiner dem Criminal-Collegium und der Strafanstalt zu Dreibergen geleisteten vieljährigen werthvollen Dienste, den Charakter eines Medicinalraths beizulegen.

Schwerin am 31sten Januar 1852.

---

(4) In der im vorigen Monate stattgehabten Prüfung haben das examen pro ministerio die Candidaten der Theologie Heinrich Theodor Kliefoth und Johann Friedrich Gustav Carl Künne bestanden.

Schwerin am 3ten Februar 1852.

---

(5) Dem Klempnermeister Carl Georg Jacob Stürtzel zu Doberan ist das Prädicat als Hof-Klempner verliehen worden.

Schwerin am 3ten Februar 1852.

Digitized by Google

(6) Der bisherige Amts-Mitarbeiter Reuter ist zum Amtsverwalter und dritten Beamten beim Amte Toitenwinkel zu Rostock befördert, und

der Amts-Mitarbeiter Dr. Beselin, bisher beim Amte Toitenwinkel, unter Beilegung des voti in judicialibus, an das Amt Doberan versetzt worden.

Schwerin am 9ten Februar 1852.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 6. des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1852.)

Vorlesungen
auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1852.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Gustav Friedrich Wiggers, Senior der Universität, derzeitiger Decan: 1) Geschichte der christlichen Dogmen, sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) erster Theil der allgemeinen Kirchengeschichte, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 3) historische Einleitung in die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche, zweimal wöchentlich; 4) im Seminar Leitung der catechetischen Uebungen.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Carsten Krabbe, derzeitiger Rector der Universität: 1) zweiter Theil der Kirchengeschichte, sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Symbolik, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr; 3) Geschichte der Dogmatik, zweimal wöchentlich von 10—11 Uhr; 4) im Seminar Leitung der homiletischen Uebungen, Mittwochs von 2—4 Uhr.

Dr. Friedrich Adolph Philippi, designirter ordentlicher Professor: 1) historisch-kritische Einleitung in das Neue Testament, viermal wöchentlich; 2) Briefe des Apostels Paulus an die Corinther, sechsmal wöchentlich.

Professor Dr. Michael Baumgarten, privatim: 1) Buch Hiob, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Einleitung in die canonischen Bücher des Alten Testaments, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; öffentlich: 1) Anfangsgründe des Sanscrit, verbunden mit Leseübungen in der mit dem Namen Nal bezeichneten Episode des Maha-Bharat, zweimal wöchentlich; 2) Fortsetzung der exegetischen Uebungen, zweistündig.

Der außerordentliche Professor Dr. Julius Wiggers, öffentlich: 1) Kirchengeschichte Mecklenburgs, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr; 2) Brief an die Galater, Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr; privatim: Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas, sechsmal wöchentlich.

Digitized by Google

In der juristischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. August Ludwig Diemer: 1) Rechtsencyclopädie, nach dem Lehrbuche von Nicol. Falck (neueste Ausgabe durch Ihering, 1851), Montags und Dienstags von 10—11 Uhr; 2) deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, nach Eichhorn's System; 3) Mecklenburgisches Staats- und Privatrecht, nach seinem Grundrisse, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Raspe: Civilproceß, nach Linde, zehnstündig, viermal von 10—11 und sechsmal von 11—12 Uhr.

Consistorialrath, Professor Dr. Burkhard Wilhelm Leist, derzeitiger Decan: 1) Justitutionen des römischen Rechts, sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) römische Rechtsgeschichte, sechsmal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Professor Dr. Johann Friedrich Budde: 1) deutsches Staatsrecht, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) deutsche Rechtsgeschichte, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr; 3) Lehnrecht, viermal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Professor Dr. Otto Mejer: gemeines und mecklenburgisches Criminalrecht, nebst Criminalproceß, fünfmal wöchentlich von 11—1 Uhr.

Professor Dr. Georg Wilhelm Wetzell: öffentlich: die jura in re, dreimal wöchentlich von 9—10 Uhr; privatim: 1) Pandecten, nach Puchta, neunstündig, dreimal von 9—10 und sechsmal von 10—11 Uhr; 2) Relatorium, zweimal wöchentlich von 8—9 Uhr.

Dr. Gottlieb Heinrich Friedrich Gaedcke: 1) Proceßpracticum, von 4—5 Uhr; 2) Notariatskunst, verbunden mit practischen Uebungen, viermal wöchentlich.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Heinrich Spitta: 1) specielle Pathologie und Therapie, viermal wöchentlich; 2) gerichtliche Medicin, viermal wöchentlich; 3) propädeutische Klinik, zweimal wöchentlich.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Carl Strempel: 1) Arzneimittellehre, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Uebungen und Demonstrationen an Leichen; 3) medicinisch-chirurgische Klinik, täglich von 9—11 Uhr.

Medicinalrath, Professor Dr. Carl Friedrich Quittenbaum: 1) Osteologie, Syndesmologie und Myologie, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Verrichtung der Augenoperationen an Leichen von 3—4 Uhr.

Professor Dr. Hermann Stannius, derzeitiger Decan: 1) Histiologie, viermal wöchentlich; 2) physiologisches Practicum, täglich von 11—1 Uhr.

Digitized by Google

Professor Dr. Christian Krauel: 1) Geburtshülfe, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) geburtshülfliche Klinik, täglich von 8—9 Uhr.

Stadtphysicus Dr. Johann Friedrich Wilhelm Lesenberg: 1) Encyclopädie und Methodologie der Medicin; 2) Chirurgie; 3) Geburtshülfe; 4) Repetitorien und Examinatorien.

Hofmedicus Dr. Johann Schröder: 1) allgemeine Pathologie und Therapie; 2) gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien.

Dr. Ludwig Dragendorff: 1) Geburtshülfe; 2) geburtshülfliche Operationen.

Medicinalrath Dr. August Kortüm, privatim: specielle Pathologie und Therapie, viermal wöchentlich.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche: 1) ausgewählte Idyllen des Theokrit, dreimal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Cicero's Catilinarische Reden, dreimal wöchentlich von 8—9 Uhr; 3) Rhetorik nach Aristoteles, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr; 4) Leitung der Uebungen des philologischen Seminars: erklärt werden der König Oedipus des Sophokles und die Horazischen Oden.

Professor Dr. Johannes Röper, derzeitiger Decan, öffentlich: 1) Pflanzenanatomie, Sonnabends von 10—12 Uhr; 2) botanische Excursionen, Sonnabends Nachmittags; privatim: 1) allgemeine Botanik, verbunden mit practischen Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, sechsmal wöchentlich von 7—8 Uhr; 2) über Wiesen- und Waldpflanzen, Mittwochs und Donnerstags von 11—12 Uhr.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker, privatim: 1) Feldmeßkunst, verbunden mit practischen, auf seinem Erbpachtgute Warnorande anzustellenden Uebungen, sechsmal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Lehre vom Anbau der landwirthschaftlichen Culturpflanzen, veranschaulicht durch die Betrachtung der zu Warnorande anzubauenden Gewächse, viermal wöchentlich von 11—12 Uhr.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) Argonautica des Apollonius Rhodius, viermal wöchentlich; 2) Cicero's Briefe an Atticus, zweimal wöchentlich; privatissime: griechische Mythologie, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Karsten, öffentlich: Trigonometrie, zweistündig; privatim: 1) Differentialrechnung, vierstündig; 2) Experimentalphysik, gemeinschaftlich mit Professor Schulze; 3) Geologie, vierstündig. Privatissima über beliebige Theile der Mathematik und Physik, so wie auch über Nautik.

Digitized by Google

Professor Dr. Carl Türk, öffentlich: 1) über die Verfassungen Spaniens, Englands und Nordamerikas, zweimal wöchentlich von 2—3 Uhr; 2) Germania des Tacitus, zweimal wöchentlich von 2—3 Uhr; privatim: 1) Geschichte des deutschen Volks, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Geschichte der deutschen Gesetze, dreimal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Professor Dr. Christian Wilbrandt, privatim: 1) Geschichte der deutschen Nationalliteratur, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Aesthetik oder Philosophie der Kunst, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr; 3) Leitung der Uebungen des philosophisch-ästhetischen Seminars.

Professor Dr. Carl Hegel, öffentlich: mecklenburgische Geschichte seit dem Jahre 1621, zweimal wöchentlich; privatim: 1) Geschichte des Mittelalters, viermal wöchentlich; 2) Geschichte und Verfassung von England, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Franz Schulze, privatim: 1) Experimentalchemie, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—12 Uhr; 2) Experimentalphysik, gemeinschaftlich mit Professor Karsten; 3) analytische Chemie in Verbindung mit chemischen Uebungen, Donnerstags und Sonnabends von 8—12 Uhr; privatissime: Bodenkunde und Düngerlehre.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke, öffentlich: 1) Darstellung und Beurtheilung der Lehren von Kant und Fries, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr; 2) psychische Anthropologie oder Psychologie, viermal wöchentlich von 11—12 Uhr; privatim: 1) Logik, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Metaphysik, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch: 1) Annalen des Tacitus, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) römische Antiquitäten, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 3) griechische Syntax, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; 4) Leitung der Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt, öffentlich: philosophische Einleitung in die Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; privatim: 1) Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften mit allgemeiner Einleitung in das Studium der Philosophie, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) allgemeine Geschichte der Philosophie, viermal wöchentlich von 5—6 Uhr.

Dr. Carl Weinholtz: 1) Einleitung in die Philosophie, nach seinem Grundriß; 2) psychische Anthropologie, nach seinem Systeme; 3) über die Principien der Philosophen historisch und kritisch.

Digitized by Google

Dr. Julius Robert: 1) Cours pratique de la langue française, vierstündig; 2) Histoire générale de la littérature française, dreistündig; 3) la littératui française dans les dix dernières années, zweistündig; 4) exercices préparatoires à l'enseignement de la langue française, zweistündig.

Die Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Ferien und der zur Revision angeordneten Zeit, am Mittwoch und Sonnabend von 11 — 1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12 — 1 Uhr, in den Ferien jedoch auch Mittwochs und Sonnabends von 12 — 1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum Montags von 2 — 4 Uhr. Für den Unterricht in der Musik und in der Gymnastik sind öffentliche Lehrer angestellt; insbesondere giebt der academische Musiklehrer Saal den Mitgliedern des theologisch-pädagogischen Seminars Unterricht im kirchlichen Gesange. Auch fehlt es nicht an Gelegenheit, die englische und andere fremde Sprachen zu lernen. Wohnungs-Bestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Bidell J. W. Roloffen.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15ten April 1852.

Digitized by Google

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

I. Einleitungs- und Hülfswissenschaften.

Einleitung in die canonischen Bücher des Alten Testaments: Prof. Baumgarten, 5stündig.
Historisch-kritische Einleitung in das Neue Testament: Prof. Philippi, 4stündig.
Einleitung in die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche: Consistorialrath Wiggers, 2stündig.

II. Biblische Exegese.

Buch Hiob: Prof. Baumgarten, 5stündig.
Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas: Prof. Wiggers, 6stündig.
Briefe des Apostels Paulus an die Corinther: Prof. Philippi, 6stündig.
Brief an die Galater: Prof. Wiggers, 2stündig.

III. Historische Theologie.

Erster Theil der allgemeinen Kirchengeschichte: Consistorialrath Wiggers, 5stündig.
Zweiter Theil der allgemeinen Kirchengeschichte: Consistorialrath Krabbe, 6stündig.
Geschichte der christlichen Dogmen: Consistorialrath Wiggers, 6stündig.
Geschichte der Dogmatik: Consistorialrath Krabbe, 2stündig.
Kirchengeschichte Mecklenburgs: Prof. Wiggers, 2stündig.

IV. Systematische Theologie.

Symbolik: Consistorialrath Krabbe, 4stündig.

V. Practische Theologie.

Exegetische Uebungen: Prof. Baumgarten, 2stündig.
Katechetische Uebungen im Seminar: Consistorialrath Wiggers.
Homiletische Uebungen im Seminar: Consistorialrath Krabbe.

Rechtswissenschaften.

Juristische Encyclopädie, nach Falck (neueste Ausgabe durch Ihering 1851): Consistorialrath Diemer, 2stündig.
Institutionen des römischen Rechts: Consistorialrath Leist, 6stündig.
Pandekten, nach Puchta: Prof. Wetzell, 9stündig.
Jura in re: derselbe, 3stündig.

Digitized by Google

Römische Rechtsgeschichte: Consistorialrath Leist, 6stündig.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, nach Eichhorn: Consistorialrath Diemer.
Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Budde, 5stündig.
Lehnrecht: derselbe, 4stündig.
Deutsches Staatsrecht: derselbe, 5stündig.
Civilproceß, nach Linde: Prof. Raspe, 10stündig.
Criminalrecht (gemeines und mecklenburgisches) nebst Criminalproceß: Professor Mejer, 10stündig.
Relatorium: Prof. Wetzell, 2stündig.
Mecklenburgisches Staats- und Privatrecht, nach seinem Grundrisse: Consistorialrath Diemer, 4stündig.
Proceßpracticum: Dr. Gaedcke.
Notariatskunst, verbunden mit practischen Uebungen: derselbe.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Stadtphysicus Lesenberg.
Menschliche Anatomie:
Osteologie, Syndesmologie und Myologie: Medicinalrath Quittenbaum, 4stündig.
Physiologie:
Histiologie: Prof. Stannius, 4stündig.
Physiologisches Practicum: derselbe, 12stündig.
Allgemeine Pathologie und Therapie: Hofmedicus Schröder.
Arzneimittellehre: Obermedicinalrath Strempel, 4stündig.
Specielle Pathologie und Therapie:
Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath Spitta, 4stündig.
Specielle Pathologie und Therapie: Medicinalrath Kortüm, 4stündig.
Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.
Chirurgie und Augenheilkunde:
Chirurgie: Stadtphysicus Lesenberg.
Operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Uebungen und Demonstrationen an Leichen: Obermedicinalrath Strempel.
Verrichtung der Augenoperationen an Leichen: Medicinalrath Quittenbaum.
Geburtshülfe:
Geburtshülfe: Prof. Krauel, 4stündig.
Geburtshülfe: Stadtphysicus Lesenberg.
Geburtshülfe: Dr. Dragendorff.
Geburtshülfliche Operationen: derselbe.

Digitized by Google

Gerichtliche Medicin:
Gerichtliche Medicin: Obermedicinalrath Spitta, 4stündig.
Gerichtliche Medicin: Hofmedicus Schröder.
Klinika:
Propädeutische Klinik: Obermedicinalrath Spitta, 2stündig.
Medicinisch-chirurgische Klinik: Obermedicinalrath Strempel, 14stündig.
Geburtshülfliche Klinik: Prof. Krauel, 7stündig.
Repetitorien und Examinatorien: Dr. Lesenberg und Dr. Schröder.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophische Wissenschaften.

Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften, mit allgemeiner Einleitung in das Studium der Philosophie: Prof. Schmidt, 5stündig.
Einleitung in die Philosophie: Dr. Weinholtz.
Metaphysik: Prof. Francke, 5stündig.
Logik: derselbe, 5stündig.
Psychische Anthropologie: derselbe, 4stündig.
Psychische Anthropologie: Dr. Weinholtz.
Philosophische Einleitung in die Dogmatik: Prof. Schmidt, 2stündig.
Aesthetik: Prof. Wilbrandt, 5stündig.
Geschichte der Philosophie: Prof. Schmidt, 4stündig.
Darstellung und Beurtheilung der Lehren von Kant und Fries: Prof. Francke, 4stündig.
Ueber die Principien der Philosophen: Dr. Weinholtz.

Philologie.

1. Orientalische.

Die Anfangsgründe des Sanscrit und Leseübungen in der Episode Nal des Maha-Bharat: Prof. Baumgarten.

2. Griechische und Römische.

a. Erklärung von Schriftstellern.

α. von Griechischen.

Des Apollonius Rhodius Argonautica: Prof. Bachmann, 4stündig.
Auserwählte Idyllen des Theokrit: Prof. Fritzsche, 3stündig.

Digitized by Google

β. von Römiſchen.

Cicero's Catilinariſche Reden: Prof. Fritzſche, 3ſtündig.
Cicero's Briefe an Atticus: Prof. Bachmann, 2ſtündig.
Tacitus Annalen: Prof. Buſch, 4ſtündig.

b. Philologiſche Wiſſenſchaften.

Griechiſche Syntax: Prof. Buſch, 2ſtündig.
Rhetorik nach Ariſtoteles: Prof. Fritzſche, 4ſtündig.
Griechiſche Mythologie: Prof. Bachmann, 4ſtündig.
Römiſche Antiquitäten: Prof. Buſch, 4ſtündig.

3. Neuere.

Geſchichte der deutſchen Nationalliteratur: Prof. Wilbrandt, 5ſtündig.
Cours pratique de la langue française: Dr. Robert, 4ſtündig.
Histoire générale de la littérature française: derſelbe, 3ſtündig.
La littérature française dans les dix dernières années: derſelbe, 2ſtündig.
Exercices préparatoires à l'enseignement de la langue française: derſelbe, 2ſtündig.

Geſchichte und Staatswiſſenſchaften.

Germania des Tacitus: Prof. Türk, 2ſtündig.
Geſchichte des deutſchen Volks: derſelbe, 5ſtündig.
Geſchichte des Mittelalters: Prof. Hegel, 4ſtündig.
Mecklenburgiſche Geſchichte ſeit 1621: derſelbe, 2ſtündig.
Geſchichte und Verfaſſung von England: derſelbe, 4ſtündig.
Ueber die Verfaſſungen von Spanien, England und Nordamerika: Prof. Türk, 2ſtündig.
Geſchichte der deutſchen Geſetze: derſelbe, 3ſtündig.

Mathematik.

Trigonometrie: Prof. Karſten, 2ſtündig.
Differentialrechnung: derſelbe, 4ſtündig.
Privatiſſima über Theile der Mathematik: Prof. Karſten.
Privatiſſima über Nautik: derſelbe.

Naturwiſſenſchaften.

Experimentalphyſik: Prof. Karſten und Schulze, 8ſtündig.
Experimentalchemie: Prof. Schulze, 6ſtündig.
Analytiſche Chemie in Verbindung mit practiſchen Uebungen: Prof. Schulze, 8ſtündig.

Digitized by Google

Geologie: Prof. Karsten, 4stündig.
Allgemeine Botanik: Prof. Röper, 6stündig.
Pflanzenanatomie: derselbe, 2stündig.
Privatissima über Theile der Physik: Prof. Karsten.

Cameralwissenschaften.

Feldmeßkunst, verbunden mit practischen Uebungen: Prof. Becker, 6stündig.
Bodenkunde und Düngerlehre: Prof. Schulze.
Ueber Wiesen- und Waldpflanzen: Prof. Röper, 2stündig.
Die Lehre vom Anbau der landwirthschaftlichen Culturpflanzen: Prof. Becker, 4stündig.

Practische Uebungen.

Das philosophisch-ästhetische Seminar leitet Prof. Wilbrandt.
Im philologischen Seminar werden der König Oedipus des Sophokles und die horazischen Oden unter Leitung des Prof. Fritzsche interpretirt.
Die Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft leitet Prof. Busch.
Botanische Excursionen: Prof. Röper.

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 3. März 1852.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung wegen Veränderung des 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Landbaudistricts. (2) Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität zu Rostock für das Jahr 1852.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Von Ostern d. J. an wird

der 1ste Landbaudistrict aus den Aemtern Schwerin, Crivitz, Warin-Tempzin-Sternberg und Neukloster,

der 3te Landbaudistrict aus den Aemtern Grevesmühlen, Mecklenburg-Redentin, Poel und Gadebusch-Rehna,

der 4te Landbaudistrict aus den Aemtern Buckow, Doberan, Toitenwinkel und Ribnitz

bestehen, so wie

das Amt Schwaan zum 2ten Landbaudistrict gehören,

und die Verwaltung

des 1sten Districts vom Landbaumeister Voß in Schwerin, bisher in Plau,

des 3ten Districts vom Landbaumeister Severin in Grevesmühlen, jetzt in Doberan,

des 4ten Districts vom Landbaumeister Schumacher in Doberan, zur Zeit in Wismar,

Digitized by Google

des 5ten, unverändert bleibenden Districts vom Landbaumeister Behncke in Parchim, jetzt in Schwerin,

besorgt werden.

Schwerin am 17ten Februar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

---

(2) In Gemäßheit des §. 12 des am 28sten März 1838 landesherrlich bestätigten und am 7ten September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock wird bekannt gemacht:

I. daß der Abhandlung, welche die von der philosophischen Facultät im Jahre 1851 gestellte Aufgabe:

Da mit Recht vorausgesetzt werden darf, daß die ölhaltigen Pflanzen-Samen beim Keimen das in ihnen abgelagerte fette Oel in einer ähnlichen Weise, wie mehlige Samen die Stärke, zur Ausbildung der neuen Blatt- und Wurzel-Organe verwenden, so fragt es sich: in welche auflösliche Verbindungen wird das fette Oel zunächst umgewandelt? und ist dabei eine der Diastase des Malzes analoge Verbindung, welche durch den Keimungsproceß hervorgebracht wird, wirksam? Die Facultät wünscht, daß diese Fragen durch Versuche an **Ricinus communis**, **Euphorbia Lathyris** und **Brassica Rapa**, oder auch nur an einer einzigen dieser drei Pflanzen, erledigt werden,

zu beantworten sucht, der volle Preis zuerkannt worden.

Der Verfasser derselben ist

der Studiosus der Naturwissenschaften und Mathematik Wilhelm Ernst Heinrich Scheven aus Borgfeld.

II. Für dieses Jahr sind folgende Preisfragen gestellt:

1) Von der theologischen Facultät:

Die Verdienste des Bonifacius und des Ansgarus um die Ausbreitung des Christenthums sind darzustellen und mit einander zu vergleichen.

2) Von der juristischen Facultät:

Historisch dogmatische Entwickelung der Lehre von der Beweiskraft der Handelsbücher.

3) Von der medicinischen Facultät:

Nach vorhergängiger Aufführung der früheren Ansichten eine genaue Erörterung dessen, was die Erfahrung der neuesten Zeit über den Unterschied zwischen Blattern, modificirten Blattern und Windblattern gelehrt hat.

Digitized by Google

4) Von der philosophischen Facultät:
Ueber die Einwirkung und die Folgen des dreißigjährigen Krieges in Beziehung auf die politischen Verhältnisse Deutschlands.
5) Von den Decanen der vier Facultäten:
Aesthetische Würdigung der deutschen lyrischen Poesie des Mittelalters.

Rostock am 28sten Februar 1852.

Rector und Concilium der Universität hieselbst.

Krabbe, d. Z. Rector.

III. Abtheilung.

(1) An die Stelle des an das Amt Neustadt versetzten, jetzigen Amtshauptmanns Scheel ist der Amts-Mitarbeiter Wehner zu Dömitz interimistisch zum Deputirten beim Deichamte ernannt worden.

Schwerin am 31sten Januar 1852.

---

(2) Der Pedell und Cassengehülfe Otto Schulz hieselbst ist zum wirklichen Cassenschreiber bei der Schuldentilgungs-Commission ernannt worden.

Schwerin am 2ten Februar 1852.

---

(3) Dem bisherigen interimistischen Stadtgerichts-Actuar Carl Franz Krüger zu Waren ist das Amt eines Actuars bei dem dortigen Stadtgerichte nunmehr definitiv übertragen worden.

Schwerin am 4ten Februar 1852.

---

(4) Der Advocat Steffen aus Wismar ist als Auditor ohne Votum bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin-Poel zu Wismar angestellt und einstweilen zum Amte Hagenow zur Aushülfe cum voto in judicialibus versetzt worden.

Schwerin am 6ten Februar 1852.

Digitized by Google

(5) Der Forſtpractikant von Winterfeldt iſt, nach beſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung, zum Forſtauditor ernannt und bis auf Weiteres der Forſtinſpection Jasnitz zugeordnet worden.

Schwerin am 9ten Februar 1852.

---

(6) Der Advocat Carl Eggers zu Roſtock iſt in der mit ihm angeſtellten geſetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 17ten Februar 1852.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Leonhard Caſſel in Stralſund in der Eigenſchaft eines Königlich Schwediſchen und Norwegiſchen Conſuls für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin anzuerkennen geruht.

Schwerin am 18ten Februar 1852.

---

(8) Vom Juſtiz-Miniſterium iſt der bisherige Pächter F. Mierendorf zu Wardow als gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften, in den Aemtern Güſtrow und Stavenhagen belegenen Allodialguts Wardow c. p. Klein-Wardow, Vipernitz, Spotendorf und Wozeten anerkannt worden.

Schwerin am 19ten Februar 1852.

---

(9) Dem Schloſſermeiſter Friedrich Heiſe zu Ludwigsluſt iſt der Charakter als Hof-Schloſſer ertheilt worden.

Schwerin am 23ſten Februar 1852.

Mit dieſer No. 7 wird ausgegeben:

„Neunte Auflage der Statuten der Mecklenburgiſchen Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Neubrandenburg“.

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Montag den 15. März 1852.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 7. Verordnung, betreffend die Einsendung der Todtenlisten an die Landes-Receptur-Direction auch von Seiten der katholischen Prediger und der Vorsteher der jüdischen Gemeinden.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird. (2) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienstemolumente, Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contribution, zu berechnen sind.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 7.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hiermit, daß die nach der Bestimmung im §. 27 der Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 12ten Februar 1835 den protestantischen Predigern in Unseren Landen und dem reformirten Prediger in Bützow obliegende Verpflichtung zur Einreichung vollständiger Todtenlisten gleichmäßig auf die römisch-katholischen Prediger hieselbst und in Ludwigslust, wie auf die Vorsteher der jüdischen Gemeinden in der Art Anwendung finden soll, daß dieselben solche Listen, bei einer Strafe von fünf Thalern, in den ersten 8 Tagen nach dem christlichen ersten

Digitized by Google

Advents-Sonntage unmittelbar an die allgemeine Landes-Receptur-Direction in Rostock einzusenden haben.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 9ten März 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die Einsendung der Todtenlisten an die Landes-Receptur-Direction auch von Seiten der katholischen Prediger und der Vorsteher der jüdischen Gemeinden.

II. Abtheilung.

(1) Auf genehmigten Antrag des Magistrats zu Güstrow werden für den diesjährigen dortigen Wollmarkt die Tage

Freitag der 25ste, Sonnabend der 26ste und Montag der 28ste Junius

hierdurch festgesetzt.

Schwerin am 3ten März 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
v. Bassewitz.

---

(2) Zur richtigen Erhebung der durch das allerhöchste Publicat vom 2ten Januar d. J. verkündigten außerordentlichen Steuer für das Jahr 1852 wird, nach Vorschrift ad V. der allgemeinen Grundsätze des Edicts vom 31sten December 1840, bekannt gemacht:

daß, bei Berechnung der Erlegnisse von den Zeit- und Erbpächten oder von Dienstemolumenten, die an Getreide zu entrichtenden Pächte oder zu erhebenden Diensteinkünfte nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii d. J. laut Makler-Atteste in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen zu Gelde gemacht werden müssen:

Digitized by Google

1) der Scheffel Weizen, Rostocker Maaß, zu	1	Rthlr.	28½	ßl.
2) der Scheffel Roggen	1	"	16	"
3) der Scheffel Gerste	—	"	41	"
4) der Scheffel Hafer	—	"	25½	"
5) der Scheffel Erbsen	—	"	46½	"
6) der Scheffel Buchweizen	—	"	41	"

Rostock am 6ten März 1852.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

L. A. v. Wickede.

III. Abtheilung.

(1) Der Kaufmann Emil Bornemann zu Paris ist zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 7ten Februar 1852.

---

(2) Der Dr. juris Friedrich Wilhelm Ulrich Rehberg zu Rostock ist zum Actuarius und Registraturgehülfen beim Criminal-Collegium zu Bützow ernannt worden.

Schwerin am 23sten Februar 1852.

---

(3) Die nach erfolgter Pensionirung des Stadtgerichts-Actuarius Behncke erledigte Actuariensstelle bei dem Stadtgerichte zu Boizenburg ist dem Candidaten der Theologie Georg Wilhelm Erdmann zu Brahlstorf verliehen worden.

Schwerin am 23sten Februar 1852.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Premier-Lieutenant des leichten Bataillons, Baron von Stenglin, zu Allerhöchst Ihrem Flügel-Adjutanten, so wie den Second-Lieutenant des 2ten Bataillons von Huth zum

Digitized by Google

Premier-Lieutenant und den Portépéefähnrich von Bülow des Grenadier-Garde-Bataillons zum Second-Lieutenant in den betreffenden Bataillonen zu ernennen.

Schwerin am 28sten Februar 1852.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Friedrich Strempel hieselbst, in Anerkennung seiner rühmlichen Wirksamkeit und seiner ehrenwerthen Gesinnung, den Charakter als Hofrath heute zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten Februar 1852.

---

(6) Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist dem Canzlei-Secretair Ludwig Friedrich Heinrich Kossel in Rostock, zum Beweise Allerhöchst Ihres gnädigsten Wohlwollens, der Charakter als Hofrath heute verliehen worden.

Schwerin am 28sten Februar 1852.

---

(7) Der Advocat Wehnert zu Crivitz und der Amts-Auditor, Advocat Schlaaff zu Rostock sind in der mit ihnen angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 6ten März 1852.

---

(8) Vom Justiz-Ministerium ist der Theodor Heinrich Schröder als gegenwärtiger Eigenthümer des, in Folge testamentarischer Bestimmung seines verstorbenen Vaters, des Gutsbesitzers Friedrich Ludwig Schröder, auf ihn allein übergegangenen Allodialguts Pölitz, Amts Güstrow, anerkannt worden.

Schwerin am 6ten März 1852.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, auf Ostern d. J. den Justizrath von Bassewitz hieselbst an die Justiz-Canzlei zu Rostock und den Justizrath von Scheve zu Rostock an die Justiz-Canzlei hieselbst zu versetzen.

Schwerin am 11ten März 1852.

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 31. März 1852.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die der Erbpachthufe No. IX auf der Feldmark Paſtow, Amts Ribnitz, beigelegte Benennung „Hedwigshof". (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung einer neuen Hypotheken-Ordnung für das Dorf Wendiſch-Priborn. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer zweiten täglichen Perſonenpoſt zwiſchen Roſtock und Stralſund.

III. Abtheilung. Dienſt- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Der auf der Feldmark Paſtow, Amts Ribnitz, getrennt vom Dorfe liegenden Erbpachthufe No. IX des Thierarztes Kugelberg iſt der Name „Hedwigshof", wiewohl ohne dadurch dieſe Erbpachthufe zu einer ſelbſtſtändigen Ortſchaft zu erheben, landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 9ten März 1852.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.

Im Auftrage.

v. Baſſewitz.

(2) Dem Dorfe Wendiſch-Priborn, Amts Lübz, iſt eine neue Hypotheken-Ordnung, unter Aufhebung der älteren vom 7ten März 1831, verliehen

Digitized by Google

worden, nach welcher vom 1sten Junius d. J. an dingliche Rechte an den in Wendisch-Priborn und innerhalb dessen Feldmark belegenen Grundstücken nur durch Eintragung zum Hypothekenbuche existent werden können. Hypothekenbehörde ist das Patrimonialgericht über Wendisch-Priborn.

Schwerin am 24sten März 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

---

(3) An Stelle der Rostock-Ribnitzer Localpost soll vom 1sten April d. J. einschließlich an eine zweite tägliche Personenpost zwischen Rostock und Stralsund mit folgendem Gange eingerichtet werden:

Aus Rostock: täglich Mittags 12 Uhr, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzugs von Hagenow;
durch Ribnitz: täglich Nachmittags 2 Uhr 30 Min. — 2 Uhr 40 Min.;
durch Löbnitz: täglich Nachmittags 5 Uhr 5 Min. — 5 Uhr 10 Min.;
in Stralsund: täglich Abends 7 Uhr 30 Min., vor Abgang der Personenpost nach Passow über Greifswald, Anclam ꝛc.
Aus Stralsund: täglich Morgens 8 Uhr, nach Ankunft der Personenpost von Passow;
durch Löbnitz: täglich Morgens 10 Uhr 20 Min. — 10 Uhr 25 Min.;
durch Ribnitz: täglich Nachmittags 12 Uhr 40 Min. — 12 Uhr 50 Min.;
in Rostock: täglich Nachmittags 3 Uhr 20 Min., vor Abgang des zweiten Eisenbahnzugs nach Hagenow.

Personenporto 8 ßl. pro Meile.

Schwerin am 24sten März 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der Ingenieur-Lehrling Friedrich Franz Carl Scheven zu Malchin und der Ingenieur L. H. Zebuhr zu Darze bei Parchim sind als Kammer-Ingenieur-Gehülfen anerkannt worden.

Schwerin am 10ten März 1852.

---

(2) Dem Schlachtermeister Schaller in Doberan ist der Charakter als Hof-Schlachter, und

dem Sattlermeister Christian Blieffert hieselbst der Charakter als Hof-Sattler verliehen worden.

Schwerin am 12ten März 1852.

---

(3) Der Candidat Danneel aus Wittenburg ist am Sonntage Septuagesimae, den 8ten Februar d. J., durch Stimmenmehrheit zum Prediger in Neukirchen erwählt und am 7ten d. M., als am Sonntage Reminiscere, ordinirt und in sein Amt eingewiesen worden.

Schwerin am 15ten März 1852.

---

(4) Die Amtsverwalter Grupe zu Neubuckow, Spangenberg zu Warin und Witt zu Neustadt sind zu zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann, befördert worden;

der Amtsverwalter, Kammerjunker von Thien hieselbst wird zu Johannis d. J. an das Amt Boizenburg, und

der Amts-Mitarbeiter von Boccum, genannt von Dolffs, zu Wismar zu Johannis d. J., mit dem Charakter als Amtsverwalter, an das Amt hieselbst versetzt werden.

Schwerin am 17ten März 1852.

---

(5) Am Sonntage Oculi, den 14ten d. M., ist der bisherige Hülfsprediger Romberg aus Rostock zum Prediger in Perlin von dortiger Gemeinde durch Stimmenmehrheit erwählt und darauf sofort in sein Amt eingewiesen worden.

Schwerin am 20sten März 1852.

Digitized by Google

(6) Vom Justiz-Ministerium sind anerkannt:

die minorennen Hans Heinrich Friedrich Gottlieb und Ernst Jobst Heinrich Hans Carl, Gebrüder von Bülow, als die gegenwärtigen Eigenthümer des nach dem Ableben ihres Vaterbruders, des Hans Christian von Bülow auf Tessin, auf sie vererbten Lehnguts Tessin, Amts Crivitz, und

die drei minderjährigen Söhne des wailand Gutsbesitzers August Adam Philipp Matthias von Flotow, Friedrich Philipp Gottlieb Ludwig, Georg Carl Friedrich und Helmuth Julius Wilhelm Ernst Adolph, Gebrüder von Flotow, als die gegenwärtigen Eigenthümer der von ihrem gedachten Vater auf sie vererbten, in den Aemtern Lübz und Wredenhagen belegenen Lehngüter Woldzegarten und Jürgensthal.

Schwerin am 25sten März 1852.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 10. April 1852.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung der Durchschnittspreise des Scheffels Roggen ꝛc., nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächsten zwanzig Jahre zu reguliren ist.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Zufolge der bei Großherzoglicher Kammer eingereichten Makler-Atteste hat in den zwanzig Jahren von 1833 bis 1852 der Durchschnittspreis

A. des Scheffels Roggen kleinen Maaßes

1) zu Boizenburg:	zu Antonii	1 ₰	5 ß	4 25/48 ₰	Cour.
2) zu Schwerin:	8 Tage vor Antonii . . .	1 „	— „	4 1/4 „	„
	14 Tage vor Antonii . . .	1 „	— „	6 2/20 „	„
3) zu Wismar:	8 Tage vor Antonii . . .	1 „	— „	7 13/20 „	„
	14 Tage vor Antonii . . .	1 „	— „	7 1/5 „	„
4) zu Rostock:	8 Tage vor Antonii . . .	— „	45 „	2 1/10 „	„
	14 Tage vor Antonii . . .	— „	45 „	— 21/40 „	„

B. des Scheffels Roggen großen Maaßes

5) zu Grabow:	8 Tage vor Antonii . .	1 ₰	21 ß	10 101/120 ₰	Cour.
	14 Tage vor Antonii . .	1 „	22 „	— 1/10 „	„

Digitized by Google

C. des Scheffels kleinen Maaßes		Weizen:	Gerste:	Hafer:
		Courant		
6) zu Boizenburg:	14 Tage vor Weihnacht	1 ₰ 36 ß	1 ₰ — ß	35 ß
	14 Tage nach Weihnacht	1 „ 36 „	1 „ — „	35 „
7) zu Schwerin:	8 Tage vor Antonii	1 „ 28 „	— „ 43 „	30 „
	14 Tage vor Antonii	1 „ 27 „	— „ 43 „	30 „

betragen.

Hiernach ist daher der Geld-Canon der Erbpächter, Erbzinsleute und Büdner in den Großherzoglichen Domainen für die nächste 20jährige Periode zu reguliren.

Schwerin am 25sten März 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Diätar Sommer ist auf Weihnacht v. J. als Protocollist beim Amte Güstrow angestellt worden.

Schwerin am 9ten März 1852.

---

(2) Dem Apotheker Dr. Adolph Georg Gottlieb Brandenburg in Rostock ist der Charakter als Hof-Apotheker verliehen worden.

Schwerin am 23sten März 1852.

---

(3) Der Ingenieur Saniter ist in die Zahl der Kammer-Ingenieure aufgenommen worden.

Schwerin am 26sten März 1852.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Pastor Werner in Serrahn zum Director des Schullehrer-Seminars zu ernennen.

Schwerin am 29sten März 1852.

Digitized by Google

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, in Folge des beim Ober-Appellationsgerichte zu Rostock entstandenen Bedürfnisses einer temporairen Geschäftshülfe, demselben interimistisch den Justizrath Buchka zu Neustrelitz als Hülfsarbeiter mit entscheidender Stimme beizuordnen.

Schwerin am 30sten März 1852.

---

(6) Der Amts-Auditor von Prollius zu Neubuckow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 30sten März 1852.

---

(7) Vom Justiz-Ministerium sind die Geschwister Rettich, nämlich der Gutsbesitzer Meno Wilhelm Rettich auf Rosenhagen, die unverehelichte Charlotte Sophie Rettich zu Harkensee, die Pastorin Ida Dühring, geb. Rettich, zu Neuenkirchen, die unverehelichte Wilhelmine Elisabeth Eleonore Rettich zu Harkensee und der Lieutenant der hanseatischen Cavallerie Johannes Hermann Rettich zu Hamburg, als die gegenwärtigen Eigenthümer des von ihrem verstorbenen Vater, dem Gutsbesitzer Meno Dietrich Rettich, auf sie vererbten Allodialguts Harkensee c. p. Barendorf, Amts Grevesmühlen, anerkannt worden.

Schwerin am 30sten März 1852.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den bisherigen Ministerial-Registratur-Gehülfen Dr. Friedrich Wedemeier zum Registrator bei dem Ministerium, Abtheilung für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu ernennen.

Schwerin am 1sten April 1852.

---

(9) Dem Malergesellen Carl Johann Friedrich Müller hieselbst ist es auf sein Ansuchen gestattet worden, künftig den Namen „Peters" zu führen.

Schwerin am 5ten April 1852.

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 24. April 1852.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 8. Verordnung, betreffend die den Forstofficianten bei Angriffen und Widersetzlichkeiten der Forstfrevler zustehenden Befugnisse.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung besonderer Hypothekenbücher für die Güter Tieplitz und Ruchow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Namens „Wilhelmshof" für das auf der Stadtfeldmark Warin belegene Zarneckowsche Gehöft.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die in neuerer Zeit vielfach vorgekommenen Angriffe und Widersetzlichkeiten der Forstfrevler gegen die Forstofficianten lassen es als dringendes Bedürfniß erscheinen, die den letzteren in solchen Fällen zur Abwehrung des Angriffs und zur Unterdrückung des Widerstandes zustehenden Befugnisse nachdrücklicher, als bisher geschehen, gesetzlich festzustellen. Wir finden Uns daher bewogen, zur Ergänzung des Forstfrevelgesetzes vom 1sten März 1842, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, Nachstehendes zu verordnen:

Digitized by Google

1) Die zum unmittelbaren Forstschutz bestellten, darauf förmlich beeidigten und im Dienste durch eine Dienstkleidung oder durch sonstige äußere Zeichen als solche kenntlichen Forstbedienten sind berechtigt, nicht allein zur Vertheidigung gegen Angriffe der Forstfrevler, sondern auch zur Ueberwindung eines jeden, bei Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse (§. 11—14 des Gesetzes vom 1sten März 1842) ihnen entgegengesetzten Widerstandes Gewalt zu gebrauchen.

2) Sie dürfen zu diesem Zwecke namentlich auch von ihren Waffen jeden dienlichen Gebrauch machen, jedoch nur in soweit, als es zur Abwehrung des Angriffes oder zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

3) Des Schießgewehrs als Schußwaffe dürfen sie sich indeß auch innerhalb dieser Grenzen nur dann bedienen, wenn der Angriff oder die thätliche Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knitteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder von einer Mehrheit, welche größer als die Zahl des anwesenden Forstschutzpersonals ist, unternommen oder angedroht wird.

Ob die Androhung ausdrücklich oder durch unzweifelhafte Thatsachen erfolgte — welcher Fall namentlich auch dann vorhanden ist, wenn ein Schießgewehr auf sie angelegt oder der Gebrauch eines solchen gegen sie unzweideutig vorbereitet wurde — ist gleich.

Auch wird es der Androhung gleich geachtet, wenn der mit Waffen u. s. w. versehene Forstfrevler, resp. von einer Umsuchung nach entwendetem Holze Betroffene, und die, welche demselben Beistand leisten, nach unter Hinweisung auf den sonst erfolgenden Gebrauch der Schußwaffe geschehener Aufforderung, die Waffen u. s. w. nicht ablegen oder solche wieder aufnehmen.

4) Wer aus dieser Veranlassung einen Menschen verwundet oder tödtet, ist, nachdem er zunächst dem Verwundeten den thunlichsten Beistand geleistet oder durch Andere verschafft hat, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu Funfzig Thalern schuldig, dem Gerichte des Ortes, an welchem sich der Vorgang ereignet hat, denselben ungesäumt wahrheitsgemäß anzuzeigen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 15ten April 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,

betreffend

die den Forstofficianten bei Angriffen und Widersetzlichkeiten der Forstfrevler zustehenden Befugnisse.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Dem auf der Stadtfeldmark Warin, an den Feldscheiden von Mankmoos und Klein-Labenz belegenen, dem Pächter Zarneckow in Glambeck gehörigen Gehöfte ist der Name

„Wilhelmshof",

jedoch ohne dadurch dasselbe zu einer besondern Ortschaft zu erheben, beigelegt worden.

Schwerin am 7ten April 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

---

(2) Nach geschehener Cassirung des bisherigen gemeinsamen Hypothekenbuchs für die Güter Tieplitz und Ruchow, Amts Sternberg, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genügt worden, für jedes der genannten Güter ein eigenes Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin am 30sten März 1852.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

P. F. R. Faull.

III. Abtheilung.

(1) Dem Vergolder C. Freitag hieselbst ist der Charakter als Hof-Vergolder, und dem Goldschmied C. H. Zipplitt hieselbst der Charakter als Hof-Goldschmied verliehen worden.

Schwerin am 29sten März 1852.

Digitized by Google

(2) Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist dem Navigations-Lehrer Schütz und dem Voigt Bradhering in Wustrow für ihre am 24sten d. M. bei Rettung der Mannschaft des gestrandeten Schooners „Ceres" bewährte Umsicht und aufopfernde Thätigkeit die silberne Verdienst-Medaille am Bande verliehen.

Schwerin am 31sten März 1852.

---

(3) Dem diesseitigen Consul Le Pontois ainé zu Brest ist die von demselben nachgesuchte Dienst-Entlassung ertheilt worden.

Schwerin am 5ten April 1852.

---

(4) Der Postmeister Wiedow zu Neukalden ist aus seinen Dienstverhältnissen entlassen worden.

Schwerin am 5ten April 1852.

---

(5) Für die erledigte Stelle eines landschaftlichen Deputirten bei der Schwerinschen Militair-Districtsbehörde hat der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft ad interim und bis zum nächsten Landtage den Bürgermeister Koch in Gadebusch erwählt, und Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben diese Wahl zu genehmigen geruht.

Schwerin am 7ten April 1852.

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Flügel-Adjutanten, Oberstlieutenant von Zülow zum Director der Ministerial-Abtheilung für Militair-Angelegenheiten zu ernennen geruht.

Schwerin am 15ten April 1852.

---

(7) Dem Amtsverwalter Reuter beim Amte Toitenwinkel ist der zum 1sten Mai d. J. nachgesuchte Abschied bewilligt worden.

Schwerin am 15ten April 1852.

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 15. Mai 1852.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Wismar und Kopenhagen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde für das Jahr 1852.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Einer mit der Königlich Dänischen General-Post-Direction getroffenen Vereinbarung zufolge wird das Mecklenburgische Post-Dampfschiff „Obotrit" vom 13ten d. M. einschließlich an zwischen Wismar und Kopenhagen in nachstehender Weise coursiren:

Aus Wismar: Sonntag und Donnerstag Nachmittags, nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Hamburg und Berlin;
in Kopenhagen: Montag und Freitag Morgens 7 Uhr.
Aus Kopenhagen: Dienstag und Freitag Nachmittags;
in Wismar: Mittwoch und Sonnabend Morgens, vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Hamburg und Berlin.

An denjenigen Tagen, an welchen das Dampfschiff von Wismar abgeht, also am Sonntag und Donnerstag, wird gleichfalls vom 13ten d. M. an ein Extrazug zwischen Schwerin und Wismar et vice versa eingelegt, und zwar Nachmittags

Digitized by Google

2 Uhr von hier und Nachmittags 3 Uhr 10 Minuten von Wismar abgefertigt werden.

Schwerin am 10ten Mai 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(2) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1852 wird eine Aufbringung von Einem Thaler vierundzwanzig Schillingen Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16ten Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer der Fideicommißgüter hiedurch auf, diese Einzahlung zum ersten Julius dieses Jahres in Rostock an den Secretair Koch, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock am 1sten Mai 1852.

Die Fideicommiß-Behörde.

v. Meerheimb. v. Rieben. v. Blücher. v. Barner. v. Schack.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaufmann Albrecht Kossel zu Rostock in der Eigenschaft eines Königlich Hannoverschen Consuls für dortige Stadt landesherrlich anzuerkennen geruht.

Schwerin am 16ten April 1852.

Digitized by Google

(2) Vom Justiz-Ministerium ist der Pächter Gustav Adolph Sievers zu Meyerstorf als gegenwärtiger Eigenthümer des, nach dem Ableben seines Vaters, des Gutsbesitzers Peter Heinrich Sievers, und in Folge Vereinbarung mit seinem älteren Bruder, auf ihn allein übergegangenen Lehnguts Klein-Krankow, Amts Grevesmühlen, anerkannt worden.

Schwerin am 22sten April 1852.

---

(3) Nach Emeritirung des Pastors Scheven zu Borgfeld ist der zum Prediger daselbst erwählte frühere Subrector Sarninghausen zu Ludwigslust am Sonntage Quasimodogeniti, den 18ten d. M., ordinirt und introducirt worden.

Schwerin am 24sten April 1852.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am 3ten d. M. den bisherigen Kaiserlich Brasilianischen Geschäftsträger am diesseitigen Hofe, Ritter Marcos Antonio de Araujo, in feierlicher Audienz zu empfangen und aus seinen Händen ein Schreiben Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien entgegenzunehmen geruht, wodurch derselbe in der Eigenschaft eines Kaiserlich Brasilianischen Ministerresidenten am Großherzoglichen Hofe beglaubigt worden ist.

Schwerin am 30sten April 1852.

---

(5) Der Amtmann zur Nedden, bisher zu Ribnitz, ist an das Amt Toitenwinkel zu Rostock,

der Amts-Mitarbeiter Steffen vom Amte Hagenow zum Amte Doberan versetzt, und

der Amts-Mitarbeiter von Wrisberg zu Goldberg wird als Amts-Mitarbeiter cum voto auf Johannis d. J. zum Amte Mecklenburg-Redentin zu Wismar versetzt werden.

Schwerin am 30sten April 1852.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Second-Lieutenant von Brandenstein II. der Cavallerie, wegen anderweitiger Anstellung, den Abschied zu ertheilen geruht.

Schwerin am 1sten Mai 1852.

Digitized by Google

(7) Der Advocat Bade zu Güstrow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 5ten Mai 1852.

---

(8) Dem Sattlermeister Friedrich Wilhelm August Luth zu Stavenhagen ist es auf sein Ansuchen gestattet worden, künftig den Namen „Luckow" zu führen.

Schwerin am 5ten Mai 1852.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, an die Stelle des jetzigen Landsyndicus Langfeld den Dr. Otto Valentin Beselin wiederum zum Bürgermeister und Stadtrichter in Rehna zu ernennen,

und

die durch das Ableben des Gerichtsraths Ahrens eröffneten Aemter eines Bürgermeisters und Stadtrichters zu Schwaan dem Bürgermeister a. D. Daniel zu verleihen.

Schwerin am 6ten Mai 1852.

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 29. Mai 1852.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 9. Verordnung wegen Erstattung der durch die Bestellung eines besonderen Procurators am Orte der Proceßführung verursachten Kosten.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse des Syndicus der Ersparniß-Anstalt zu Grabow. (2) Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Dülon'schen Schrift „Der Tag ist angebrochen". (3) Bekanntmachung, betreffend die Rückzahlung der gekündigten Kapitalien der Anleihe von 1851.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 9.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Beseitigung einer zwischen Unseren Justiz-Canzleien und Unserem Ober-Appellationsgerichte entstandenen Differenz verordnen Wir, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen:

zu den Kosten, welche der in die Proceßkosten verurtheilte unterliegende Theil zu erstatten hat, sind auch diejenigen Kosten zu rechnen, welche dadurch verursacht sind, daß sich der Gegentheil eines an dem Orte der Proceßführung nicht wohnhaften Sachwaltes bedient hat und hierdurch die

Digitized by Google

Bestellung eines besonderen Procurators an diesem Orte nothwendig geworden ist.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 25sten Mai 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter.

Verordnung
wegen
Erstattung der durch die Bestellung eines besonderen Procurators am Orte der Proceßführung verursachten Kosten.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag des Directorii der Ersparniß-Anstalt zu Grabow wird hiemit bekannt gemacht, daß nach den jetzt normirenden Statuten dieser Anstalt der Syndicus derselben, und zwar zur Zeit der Advocat Havemann, befugt ist, Namens der Ersparniß-Anstalt Kapitalkündigungen vorzunehmen und Klagen wegen nicht gezahlter Kapitalien oder Zinsen anzustellen und durchzuführen.

Schwerin am 17ten Mai 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Graf v. Bülow.

---

(2) Die in Hamburg erschienene Dülon'sche Schrift „Der Tag ist angebrochen" wird hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten.

Die Uebertretung dieses Verbotes ist mit zehn Thalern Cour. für jedes eingebrachte Exemplar zu bestrafen.

Schwerin am 21sten Mai 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Graf v. Bülow.

Digitized by Google

(3) Die Inhaber derjenigen Kapitalien der landesherrlichen vom ganzen Lande übernommenen 4½-procentigen Anleihe von 1851, welche in Grundlage des allerhöchsten Publicandums vom 30sten August 1851 zur Auszahlung im bevorstehenden Johannis-Termine gekündigt worden sind, werden hierdurch aufgefordert, die Verschreibungen darüber, rechtsgenüglich quittirt und beziehungsweise mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers versehen, vierzehn Tage vor dem Johannis-Termine an den Herrn Landes-Einnehmer Köve einzusenden, wogegen sie alsdann die gebührende Kapitalzahlung portofrei zu gewärtigen haben. Die fälligen Zinsen werden aber, wie bisher, von der Großherzoglichen Renterei berichtigt werden.

Rostock am 8ten Mai 1852.

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Rector Gerdeß in Ludwigslust, auf sein Ansuchen und unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen und erfolgreichen Wirksamkeit, zu Johannis d. J. aus seinem Schulamte zu entlassen und den bisherigen Seminarlehrer Wilbrandt wiederum zum Rector der Rectorschule in Ludwigslust zu ernennen.

Schwerin am 7ten Mai 1852.

---

(2) Da der Grund, weshalb von dem diesseitigen Consul Le Pontois ainé zu Brest die Entlassung aus dem Amtsverhältnisse erbeten und ihm auch bereits unterm 5ten v. M. ertheilt worden, jetzt beseitigt ist, so ist die Entlassung rückgängig gemacht, und wird derselbe dem Consulate noch fernerhin vorstehen.

Schwerin am 12ten Mai 1852.

Digitized by Google

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Zahlmeister Timm, in gnädigster Anerkennung seiner bisherigen vieljährigen treuen Dienstleistung, den Charakter eines Oberzahlmeisters zu verleihen geruht.

Schwerin am 13ten Mai 1852.

---

(4) Der Pastor Lemcke zu Rechlin ist am Sonntage Cantate, den 9ten Mai d. J., nach vorhergegangener Solitärpräsentation, auch als Prediger zu Boeck introducirt worden.

Schwerin am 22sten Mai 1852.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die durch das Ableben des Medicinalraths Dr. Uterhart in Parchim erledigte Stelle eines Kreis-Physicus des Parchimschen, die Aemter und Städte Lübz, Marnitz und Plau umfassenden, Sprengels dem bisherigen Kreis-Chirurgus Dr. Albert Wendt, und die durch dessen Beförderung eröffnete Kreis-Chirurgenstelle desselben Sprengels dem Doctor der Medicin F. Uterhart in Parchim zu verleihen geruht.

Schwerin am 24sten Mai 1852.

---

(6) Vom Justiz-Ministerium sind anerkannt:

die Gebrüder Friedrich Hans Wilhelm und Wilhelm Ernst Anton von Schack resp. zu Doberan und Rostock als die gegenwärtigen alleinigen Eigenthümer des Lehnguts Körchow, Amts Wittenburg, nachdem ihnen ihr Bruder und bisheriger Miteigenthümer, der Lieutenant a. D. Ulrich von Schack zu Wismar, sein Miteigenthum an diesem Gute abgetreten hat;

der Carl Ludwig Siemerling als gegenwärtiger Eigenthümer des von seinem Vater, dem Hof-Apotheker Ludwig Siemerling zu Neubrandenburg, ihm zum Eigenthume überwiesenen, im Amte Stavenhagen belegenen Lehnguts Kriesow;

der minorenne Eduard Johann Friedrich Ferdinand von Flotow, nach stattgehabter Auseinandersetzung mit seinem Bruder und bisherigen Miteigenthümer, dem Friedrich von Flotow auf Wutzig, als gegenwärtiger alleiniger Eigenthümer des Lehnguts Wendfeld, Amts Ribnitz; und

der Franz Erbrecht als gegenwärtiger Eigenthümer der von ihm angekauften, im Amte Crivitz belegenen Allodialgüter Kladow und Rönkenhof.

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 3. Junius 1852.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 10. Edict wegen Erhebung eines weiteren Beitrags zu den Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 18$\frac{51}{52}$.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 10.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, da durch die in dem Edicte vom 15ten Mai v. J. ausgeschriebenen Beiträge die Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums zu Bützow auf den Zeitraum von Johannis 1851 bis dahin 1852 nicht gedeckt werden, nach erfolgter ständischer Zustimmung, die Erhebung einer weiteren Anlage nach dem Modus von 42 Schillingen Courant für die Hufe kraft dieses beschlossen haben.

Wir verordnen demnach, daß diese Kostenbeiträge aus Unsern Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, imgleichen Unserm Fürstenthume Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitel-Gericht, von dem academischen Gerichte in Rostock

Digitized by Google

und von allen Jurisdictionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach dem angegebenen Maaßstabe:

I. von jeder steuerbaren Hufe, sowohl in Unsern Domainen, als auch in den ritterschaftlichen und Kloster-Gütern, den Gütern Rostocker Districts, so wie in den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privat-Gütern, imgleichen von den Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener, jedoch von letzteren nur die Hälfte,

zum 1sten Julius d. J. eine Anlage für jede Hufe von 42 ßl. Courant;

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maaßstabe und zu gleicher Zeit zahlbar:

1) von den sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . 42 Thlr. Cour., nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadtcasse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu $\frac{2}{3}$ aus Unserer Renterei und zu $\frac{1}{3}$ aus dortiger Kämmerei-Casse, so wie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Brucheasse;
2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictionsaufkünften, von jeder . . 21 Thlr. Cour.,
3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . . 8 Thlr. 36 ßl. Cour.,
4) von dem vormaligen Domcapitel-Gericht zu Schwerin 8 Thlr. 36 ßl. Cour.,
5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . . 420 Thlr. Cour.,
6) aus dem Universitäts-Fiscus für die academische Jurisdiction zu Rostock . . . . . 17 Thlr. 24 ßl. Cour.,
7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 262 Thlr. 24 ßl. Cour.;

eingefordert und von den einzelnen Berechnern, und zwar aus Unsern Domainen und aus der Stadt Wismar unmittelbar an den Berechner der Casse des Criminal-Collegiums zu Bützow, von den übrigen aber an den Berechner des Landkastens in Rostock gezahlt werde.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictions-Behörde ihre hier bestimmten oder hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf

Digitized by Google

Kosten des Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Terminen prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 28sten Mai 1852.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

Edict
wegen
Erhebung eines weiteren Beitrags zu den Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 18$\frac{5}{4}$.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Amts-Diätar Stille zu Ribnitz ist zum Amts-Rendanten daselbst ernannt worden.

Schwerin am 26sten April 1852.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, an die Stelle des auf seinen Wunsch von dem Amte eines Vice-Consuls in Deal entbundenen Kaufmanns Iggulden, den Kaufmann Norris Adams wiederum zum diesseitigen Vice-Consul und Handels-Agenten daselbst,

und

den Kaufmann James Martin zu Dublin zum diesseitigen Consul daselbst zu ernennen.

Schwerin am 15ten Mai 1852.

---

(3) Der Advocat Floerke hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 25sten Mai 1852.

Digitized by Google

(4) An die Stelle des anderweitig beförderten Bürgermeisters Wilbrandt ist der Advocat Friedrich Wilhelm Christoph Schlaaff zum Bürgermeister und Stadtrichter in Crivitz Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 26sten Mai 1852.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Rittmeister von Bülow II. und dem Premier-Lieutenant von Bassewitz des Dragoner-Regiments den erbetenen Abschied in Gnaden zu ertheilen, ersterem mit dem Majors-Charakter, letzterem mit dem Rittmeisters-Charakter, und mit der Erlaubniß, auch fernerhin die Uniform des Regiments mit den vorgeschriebenen Abzeichen für Verabschiedete tragen zu dürfen.

Schwerin am 27sten Mai 1852.

---

(6) Vom Justiz-Ministerium sind anerkannt:

der Joachim Friedrich Bibow als gegenwärtiger Eigenthümer des nach dem Ableben seines Vaters auf ihn allein vererbten Lehnguts Bössow-Osthof, Amts Grevesmühlen, und

die Gutsbesitzer Ludwig Heinrich Schröder auf Striesenow und Theodor Heinrich Schröder auf Pölitz als die gegenwärtigen Eigenthümer des von ihrem verstorbenen Vater, dem Gutsbesitzer Friedrich Ludwig Schröder, auf sie vererbten Lehnguts Schwasdorf, Amts Neukalden.

Schwerin am 27sten Mai 1852.

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 10. Junius 1852.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 11. Verordnung, betreffend die Uebernahme von Agenturen für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswanderern nach fremden Welttheilen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Preisveränderungen in der Landes-Arznei-Taxe.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 11.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Finden Uns veranlaßt, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hierdurch Nachstehendes zu verordnen.

§. 1.

Es ist nur in den Städten und Flecken des Inlandes wohnhaften Personen, denen dazu eine besondere Concession ertheilt worden, gestattet, eine Agentur oder Vollmacht für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswanderern über See nach fremden Welttheilen zu übernehmen und darauf bezügliche Geschäfte zu vermitteln und abzuschließen.

Digitized by Google

Ausländern sowohl, als nicht concessionirten Inländern ist ein solcher Betrieb untersagt, und dürfen auch concessionirte Personen denselben nicht im Umherreisen betreiben.

§. 2.

Jeder Landeseinwohner, welcher fortan als Agent oder Bevollmächtigter auswärtiger Unternehmer Geschäfte der §. 1 bezeichneten Art vermitteln oder abschließen will, hat zu solchem Betriebe die Concession von der Obrigkeit seines Wohnorts zu erwirken, und trifft diese Verpflichtung auch alle diejenigen, welche bisher ein solches Geschäft betrieben haben.

Für die Ertheilung der Concession ist außer dem gesetzlichen Stempel eine Gebühr von 2 Thlrn. Cour. zu erlegen.

§. 3.

Die Ortsobrigkeiten dürfen die Concession nur solchen Personen ertheilen, welche zum selbstständigen Geschäftsbetriebe berechtigt, sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen und über deren Vermögen weder Concurs besteht, noch concursmäßige Einleitungen getroffen sind. Tritt bei bereits Concessionirten ein Mangel an diesen Voraussetzungen ein, so ist ihnen die ertheilte Concession sofort zu entziehen.

Vor Ertheilung derselben hat der darum Ansuchende durch baare Deposition, sichere Pfandbestellung oder Cession sicherer Papiere eine Caution von 500 Thlrn. Cour. zu bestellen.

§. 4.

Jeder concessionirte Agent oder Bevollmächtigte ist verpflichtet, der competenten Obrigkeit die Namen seiner Vollmachtgeber anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, daß dieselben nach den Gesetzen ihres Wohnorts zur Beförderung von Auswanderern berechtigt sind und den etwanigen, dafür bestehenden Vorschriften genügt haben.

Außerdem hat er der Obrigkeit durch Production der ihm ertheilten Vollmacht zu dociren, daß und in wieweit er berechtigt sei, bindende Geschäfte für dieselben abzuschließen. Die Vollmacht darf keine Clauseln enthalten, welche den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung entgegen sind.

Findet die Obrigkeit die gegebenen Nachweisungen ungenügend, so darf bis zur Beseitigung der gerügten Mängel keine Geschäftsbesorgung für Unternehmer, deren Legitimation nicht ausreichend befunden ist, statt finden.

§. 5.

Jeder concessionirte Agent oder Bevollmächtigte ist verpflichtet, den mit ihm contrahirenden Personen über die getroffene Vereinbarung eine schriftliche Aus-

Digitized by Google

fertigung, von ihm eigenhändig unterschrieben, zu ertheilen, welche alle Bedingungen der Beförderung, die Zeit der Abfahrt, den Abfahrts- und den Bestimmungsort, den bedungenen Fahrpreis und die darauf sofort etwa geleistete Zahlung genau angiebt, und außerdem über folgende Punkte eine genaue und bestimmte Aeußerung enthalten muß:

1) ob die Beförderung auf oder unter Deck, mit oder ohne Beköstigung statt finden soll;
2) ob sie mittelst Dampf- oder Segelschiffe zu geschehen hat;
3) ob eine Versicherung der Beförderung der Passagiere nach dem Bestimmungsorte für den Fall, daß das Schiff auf der Reise Schaden erleidet, bestehe oder nicht;
4) ob der Proviant den Auswanderern gekocht geliefert werde, oder ob dieselben für die Bereitung selbst zu sorgen haben;
5) ob freier Transport der Effecten gewährt werde, oder in welcher Weise dafür oder für eine etwanige Ueberfahrt besonders zu zahlen sei;
6) ob nach Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte Personen und Effecten frei an's Land geliefert werden oder nicht, und was eventuell dafür zu leisten sei;
7) ob bei der Beförderung nach amerikanischen Häfen die dort zu entrichtenden Kopf- oder Spitalgelder im Ueberfahrtspreise enthalten seien, oder nicht;
8) ob, wenn die Beförderung über Zwischenhäfen geschieht, am Zwischenhafen und eventuell an dem ferneren Einschiffungshafen die Verpflegung der Passagiere und der Transport derselben und ihrer Effecten auf ein anderes Schiff für Rechnung der Unternehmer geschehe oder nicht, und an wen sich eventuell die Passagiere dieserhalb zu verwenden haben.

Diese Ausfertigung ist in jedem einzelnen Falle vor Abgabe derselben an die Betheiligten vom Agenten seiner Ortsobrigkeit vorzulegen, welche dieselbe, nach vorgängiger Prüfung über die Beobachtung der vorstehenden Vorschriften, mit ihrem Visa, unter Beidruckung ihres Amtssiegels, gebührenfrei zu versehen hat. Ohne ein solches Visa darf kein Agent eine Contractsausfertigung an die betheiligten Auswanderer aushändigen.

§. 6.

Ueber die von ihm vermittelten Geschäfte hat jeder Agent oder Bevollmächtigte gehörig Buch zu führen und darin Namen, Stand und Gewerbe der mit ihm contrahirenden Auswanderer, unter Angabe ihres bisherigen Wohn- oder Heimathsortes, so wie Bezeichnung der mit auswandernden Familienglieder derselben, genau zu verzeichnen. Das geführte Buch ist der competenten Ortsobrigkeit zu jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Digitized by Google

§. 7.

Für die Rechtsgültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte, dem Vollmachtgeber gegenüber, ist der Agent oder Bevollmächtigte den mit ihm contrahirenden Personen verhaftet, und eventuell für alle durch ungültige Contrahirungen entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§. 8.

1) Ausländer und nicht concessionirte Inländer, welche sich des ihnen nach §. 1 verbotenen Betriebes schuldig machen, sind mit einer Strafe von 50 bis 100 Thlrn. zu belegen, erstere auch nach Umständen aus dem Lande zu verweisen.

2) Concessionirte Personen, welche gegen die Vorschriften des §. 1 in fine, §. 4, 5 und 6 fehlen, verfallen in eine Strafe von 10 bis 50 Thlrn., und ist ihnen bei öfteren Wiederholungsfällen die Concession zu entziehen.

3) Im Falle des Unvermögens tritt eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an die Stelle der Geldstrafe, und daneben in allen Fällen die Entziehung der Concession ein.

§. 9.

Die Untersuchung und Bestrafung vorkommender Contraventionen von Ausländern steht der Polizeiobrigkeit des Ortes, wo der Schuldige betroffen wird, zu.

Inländer stehen in dieser Beziehung, ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Gerichtsstand, unter der Polizeiobrigkeit ihres Wohnortes, welche in jedem Falle ihre Verfügungen unmittelbar erläßt und vollstreckt.

§. 10.

Die Einleitung einer criminellen Untersuchung, und eventuell die Verhängung criminellen Strafen, im Falle neben der Contravention gegen diese Verordnung noch andere Verletzungen der bestehenden Strafgesetze in Frage kommen, ist von den auf Grund dieser Verordnung eingeleiteten Untersuchungen und Bestrafungen völlig unabhängig.

§. 11.

Die erhobenen Geldstrafen verfallen der Armencasse desjenigen Ortes, dessen Obrigkeit sie erkannt hat, jedoch nach Abzug eines Drittheils als Gebühr für einen etwanigen Denuncianten, falls derselbe eine solche Belohnung in Anspruch nimmt.

§. 12.

Beschwerden über das Verfahren der Ortsobrigkeiten aus dieser Verordnung und gegen die von denselben erlassenen Erkenntnisse sind als Recurse ohne besondere Förmlichkeit bei Unserm Ministerio des Innern anzubringen.

Digitized by Google

§. 13.

Bewohner des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz sind in Bezug auf diese Verordnung nicht als Ausländer, sondern den Inländern gleich zu behandeln.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 8ten Junius 1852.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

Verordnung,
betreffend
die Uebernahme von Agenturen für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswanderern nach fremden Welttheilen.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preis-Veränderungen in Betreff der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 29sten Mai 1852.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Stannius.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß	ß
Balsamum Copaivae	1 Unze	5	6
Cantharides	—	10	9
pulv.	—	14	—
	1 Drachme	2	—
Caryophylli	1 Unze	2	9
pulv.	—	4	—

Digitized by Google

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. Sgr	Pf
Chininum muriaticum	1 Gran	2	—
	1 Scrupel	30	—
sulphuricum	1 Gran	1	6
	1 Scrupel	24	—
Cortex Chinae regius cont.	1 Unze	18	9
pulv.	1 Drachme	3	6
	1 Unze	24	—
rubr. cont.	—	24	—
pulv.	1 Drachme	4	—
	1 Unze	28	—
Citri concis.	—	2	—
Simarubae concis.	—	5	6
pulv.	—	8	—
Extract. Chinae regiae	1 Drachme	18	9
	½ Unze	66	9
frig. parat.	1 Drachme	41	6
	½ Unze	149	6
Folia Sennae concis.	1 Drachme	—	6
	1 Unze	3	6
pulv.	—	5	6
Herba Hyoscyami concis.	1 Unze	2	9
gr. mod. pulv.	—	3	—
	6 Unzen	14	9
pulv.	1 Drachme	1	—
	1 Unze	4	—
Melissae concis.	—	2	9
	6 Unzen	13	6
Menthae crisp. concis.	1 Unze	2	6
	6 Unzen	12	—
pulv.	1 Unze	4	—
piperit. conc.	—	2	6
	6 Unzen	12	—
pulv.	1 Unze	4	—
Hirudines majores	1 Stück	6	—
minores	—	5	6

Hierbei findet jedoch ein Rabatt von 25 pro Cent in den Fällen, wo derselbe gesetzlich für die Arzneien bestimmt ist, nicht statt.

Digitized by Google

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß	Courant. ₰
Jodum	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	2	6
	1 Drachme	6	—
Kali hydrojodicum	1 Scrupel	2	6
	1 Drachme	6	—
Lichen Carageen concis.	1 Unze	1	6
Macis	1 Drachme	1	6
pulv.	—	2	—
Oleum Anisi	—	5	6
Chamomill. aether.	1 Scrupel	37	6
	1 Tropfen	2	—
Petrae	1 Unze	4	9
Ricini	—	2	—
	4 Unzen	6	9
Radix Salep	1 Unze	6	9
pulv.	—	10	9
Semen Anisi stellat. cont.	—	4	—
pulv.	—	5	6
Hyoscyami cont.	—	2	9
Tinct. Chinae regiae	—	8	—
Jodi	1 Drachme	1	3
	1 Unze	8	6
Sennae	—	5	6
Unguentum Kali hydrojodici	—	8	—

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Stallmeister von der Lühe hieselbst, auf sein Ansuchen, aus seinen bisherigen Dienstverhältnissen zum Großherzoglichen Marstalle in Gnaden zu entlassen, und

den Second-Lieutenant a. D. von Brandenstein zum Stallmeister im Großherzoglichen Marstalle zu ernennen.

Schwerin am 17ten Mai 1852.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem interimistischen Bürgermeister und Stadtrichter Julius Joachim Conrad Moritz Störzel zu Köpelin, auf sein Ansuchen, zu Johannis d. J. die Stadtrichterstelle zu Teterow zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten Mai 1852.

---

(3) Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist, nach erfolgter Emeritirung des Bürgermeisters Meinshausen, der Bürgermeister Carl Gustav Heinrich Wilbrandt, bisher zu Crivitz, zum Bürgermeister in Teterow bestellt worden.

Schwerin am 29sten Mai 1852.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den mit dem Charakter als Second-Lieutenant beabschiedeten Königlich Preußischen Portepeefähnrich von Cramon zum Second-Lieutenant der Infanterie zu ernennen geruht.

Schwerin am 29sten Mai 1852.

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 26. Junius 1852.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Armen-Krankenhaus am heiligen Damm bei Doberan. (2) Bekanntmachung, betreffend die Sammlung von milden Beiträgen für die durch den Scheunenbrand in Sternberg beschädigten dortigen Einwohner. (3) Bekanntmachung, betreffend die Anlegung einer Hebestelle zu Pritzier für die Pritzier-Lübthener Chaussee. (4) Aufforderung an die Großherzogl. Domanial- und Forst-Inspections-Beamte zur Liquidation über die aus den Amts- und Forst-Cassen vorschüssig geleisteten Zahlungen für Militair-Fuhren und Militair-Feuerung. (5) Bekanntmachung wegen der ausgelooften und in Termino Antonii 1853 von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Rücksichtlich der Benutzung des Armen-Krankenhauses am heiligen Damm bei Doberan sind von der Großherzoglichen Bade-Intendantur diejenigen Anordnungen getroffen worden, welche nachstehend zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Schwerin am 22sten Junius 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

Bestimmungen

in Betreff der Benutzung des Armen-Krankenhauses am heiligen Damm bei Doberan.

1.

Das Armen-Krankenhaus am heiligen Damm bietet armen Kranken Gelegenheit, die am heiligen Damm befindlichen Bade-Anstalten einen Monat lang unentgeltlich zu benutzen, bei überdies freier Wohnung, Beköstigung und eventualiter Kur.

2.

Alle Anträge Zwecks Aufnahme in das Armen-Krankenhaus am heiligen Damm sind schriftlich an den Badearzt, jetzt Herrn Medicinalrath Dr. Kortüm in Rostock, portofrei zu richten, welcher der Großherzoglichen Bade-Intendantur dieselben mit seinem Gutachten übermacht, worauf diese über die Aufnahme entscheidet.

3.

Diejenigen, welche an dieser Vergünstigung Theil zu nehmen wünschen, müssen sich hiezu legitimiren:

a. durch ein obrigkeitliches Armuths-Zeugniß;
b. durch ein ärztliches Zeugniß von einem approbirten Arzte, welches den krankhaften Zustand des im Bade Hülfesuchenden genau ausdrückt und die Gründe anzeigt, welche von der beabsichtigten Kur eine Heilung oder Besserung desselben erwarten lassen.

Mehrere Uebel eignen sich überall nicht für diese Anstalt, namentlich und besonders Geisteszerrüttung, venerische Krankheiten, krebsartige Geschwüre u. m. a. Kranke dieser Art werden nicht aufgenommen, eventualiter zurückgewiesen.

Kinder und solche lahme und gebrechliche Kranke, welche sich nicht selbst helfen können und also fremde Personen zur Hülfe und beständigen Aufsicht bedürfen, werden ebensowenig aufgenommen.

Aerztliche Zeugnisse, welche die oben gestellten Anforderungen nicht erfüllen, würden bedauerlich zurückgewiesen werden müssen.

4.

Jeder Kranke soll bei seinem Eintritte in das Armen-Krankenhaus mit reiner Wäsche und Kleidung auf einen Monat versehen sein. Für Betten und sonstige Bedürfnisse findet der nicht allzu anspruchsvolle Kranke — und nur solche sind willkommen — ausreichend gesorgt.

Digitized by Google

5.

Alle Kranke haben die Einrichtung zu treffen, daß, sobald die ihnen bewilligte Kurzeit abgelaufen ist, ihre Abreise ebenso unweigerlich, als ohne Aufschub geschehen könne.

6.

Fremde Gehülfen mitzubringen, und wenn es nur Kinder oder Verwandte wären, wird überall nicht gestattet. Alle etwanige Begleitung des Kranken muß sich vor der Nacht wieder entfernen. Die erforderliche Pflege besorgt der Krankenwärter des Hauses.

7.

Da die Zeit zur Kur und ihre Dauer eine feste Bestimmung haben muß, so ist die Verfügung getroffen, daß während des Sommers drei verschiedene Wohnperioden stattfinden.

Die I. beginnt den 21sten Junius und endet mit dem 20sten Julius;
die II. beginnt den 21sten Julius und endet mit dem 20sten August;
die III. beginnt den 21sten August und schließt mit dem 20sten September.

Die Kranken dürfen frühestens eintreffen und spätestens abreisen:

für die I. Wohnperiode am 20sten Junius Abends, Abgang den 20sten Julius Mittags;
" " II. dergleichen am 20sten Julius Abends, Abgang den 20sten August Mittags;
" " III. dergleichen am 20sten August Abends, Abgang den 20sten September Mittags.

8.

Früher, als im März eines jeden Jahres, wird keine Meldung ꝛc. angenommen. Also fallen auch alle Ankündigungen von Kranken von einem Jahre zum andern weg.

9.

Oefter als zwei Jahre hinter einander, und dies nur, wenn es dringend nöthig ist, wird Niemand zugelassen. Jedes Mal ist eine neue ärztliche und obrigkeitliche Bescheinigung nöthig.

10.

Im Uebrigen werden die Kranken auf das Reglement verwiesen, welches sie im Corridor des Krankenhauses finden, und wovon ihnen bei ihrem Eintritte ein Exemplar behändigt wird.

Digitized by Google

(2) Dem Magistrate zu Sternberg ist auf geziemendes Ansuchen landesherrlich gestattet worden, zur Unterstützung der durch den am 7ten d. M. dort stattgefundenen Scheunenbrand beschädigten Einwohner eine Collecte in hiesigen Landen zu veranstalten.

Schwerin am 19ten Junius 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

---

(3) Mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministerii des Innern ist für die Pritzier-Lübtheener Chaussee eine Hebestelle zu Pritzier angelegt worden, und wird auf derselben das tarifmäßige Chausseegeld von und nach der Eisenbahn zu beiden Seiten derselben für die benutzten Strecken sowohl der Pritzier-Lübtheener, als auch der Berlin-Hamburger Chaussee zwischen Vellahn und Redefin erhoben.

Schwerin am 5ten Junius 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

---

(4) Sämmtliche Großherzogliche Domanial- und Forst-Inspections-Beamte werden hierdurch aufgefordert, über die für den Jahrgang von Johannis 18$\frac{51}{52}$ aus den resp. Amts- und Forst-Cassen vorschüssig geleistete Zahlung für Militair-Fuhren und für Militair-Feuerung spätestens bis zum Ende des nächsten Monats in vorgeschriebener Weise zu liquidiren, indem der angeordnete Abschluß der Militair-Cassen-Rechnung für den erwähnten Jahrgang einen spätern Zeitpunkt zur Erlassung von Zahlungs-Verordnungen nicht mehr zuläßt.

Schwerin am 18ten Junius 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

Wendt. v. Bülow.

---

(5) Bei heute erfolgter Ausloosung der in Termino Antonii 1853 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden, deren Abminderung dadurch circa 38,400 Thlr. Courant betragen wird, hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Digitized by Google

Lit. A. Num. 110, 193, 197, 202, 499, 561, 634, 673, 705, 787, 842, 948, 990, 1044, 1092, 1103, 1125, 1131, 1143, 1180, 1228, 1317, 1368, 1383, 1387, 1525, 1752, 1795, 1852, 1863, 1868, 1910, 1920, 1988, 2002, 2003, 2061, 2071, 2311, 2315, 2374, 2418, 2500, 3064, 3224, 3266, 3336, 3368, 3385, 3422, 3431, 3492, 3569, 3657, 3693, 3749 und 3778;

Lit. B. Num. 36, 45, 104, 213, 234, 265, 382, 458, 600, 659, 791, 939, 1006, 1021, 1063, 1066, 1151, 1198, 1248, 1289, 1309, 1316 und 1342;

Lit. C. Num. 308, 352 und 897;

Lit. D. Num. 13, 43, 148, 238 und 390;

Lit. E. Num. 269;

Lit. F. Num. 220, 306 und 395;

Lit. G. Num. 164, 361 und 501;

Lit. H. Num. 10, 166, 473 und 639;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Antonii 1853 zu gewärtigen und abzufordern.

Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahlcommissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Schwerin am 22sten Junius 1852.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. H. F. v. Thien.
F. v. Maltzan. E. A. W. v. Blücher.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Graf Felix Gottlob Christian Friedrich Carl von Bothmer die resp. Lehn- und Homagialeide wegen der zum combinirten gräflich von Bothmer- und von Bülowschen Familien-Fideicommisse gehörigen resp. Lehn- und Allodialgüter Arpshagen c. p., Bothmer c. p., Broock, Christinenfeld, Elmenhorst, Goldbeck, Grundshagen, Parin c. p., Steinbeck und Tarnewitzerhagen, Amts Grevesmühlen, heute in Person abgeleistet.

Schwerin am 14ten Mai 1852.

---

(2) Der Pastor Meincke zu Ribnitz ist aus der zweiten in die erste dortige Stadtpredigerstelle aufgerückt und der bisherige Conrector Wöhler zu Malchin am Sonntage Exaudi, als am 23sten v. M., zum zweiten Stadtprediger zu Ribnitz erwählt, auch nach vorgängiger Ordination in das ihm übertragene Pfarramt eingewiesen worden.

Schwerin am 2ten Junius 1852.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben beim Dragoner-Regiment
den Rittmeister von Blücher zum Escadronschef,
den Premier-Lieutenant von Bülow zum Rittmeister,
den Second-Lieutenant von Kahlden zum Premier-Lieutenant
zu ernennen geruht.

Schwerin am 6ten Junius 1852.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Premier-Lieutenant von Laffert des Grenadier-Garde-Bataillons constatirter Invalidität wegen den Abschied mit Pension und dem Charakter als Hauptmann in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin am 14ten Junius 1852.

Digitized by Google

(5) Der Amts-Auditor, Advocat Zarnekow zu Wismar ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 15ten Junius 1852.

---

(6) Der Pastor Seidel an der St. Nicolai-Kirche hieselbst ist zum zweiten Vorsteher der neuen Waisenstiftung zu Schwerin oberbischöflich bestellt worden und die Berechnung und Kassenführung dieser Stiftung mit dem 15ten d. M. auf ihn übergegangen.

Schwerin am 18ten Junius 1852.

---

(7) Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog den bisherigen Pastor Schubart zu Güstrow die erledigte zweite Predigerstelle an der St. Nicolai-Kirche in Schwerin durch solitaire Präsentation zu verleihen geruht haben, ist derselbe am 1sten Sonntage nach Trinitatis, den 13ten d. M., als Prediger an der gedachten Kirche introducirt worden.

Schwerin am 18ten Junius 1852.

---

(8) Die bisher zu dem Lehngute Lübzin, Amts Schwerin, gehörige Pertinenz Diederichshof ist, nachdem die Voraussetzungen des Publicandums vom 30sten Mai 1837 nachgewiesen worden, zu einem Hauptgute erhoben.

Schwerin am 19ten Junius 1852.

---

(9) Vom Justiz-Ministerium sind anerkannt:

der Premier-Lieutenant Heinrich von Bülow zu Ludwigslust, der Lieutenant Eduard von Bülow zu Rostock, der Ober-Lieutenant Emil von Bülow zu Dresden und der Otto von Bülow zu Camin als die gegenwärtigen Eigenthümer des von ihnen angekauften Allodialguts Camin, Amts Wittenburg, und

Digitized by Google

die drei minorennen Söhne des verstorbenen Gutsbesitzers Johannes Ernst Buchholtz auf Buckow, Friedrich Ernst Philipp Carl, Eduard Gustav Otto Friedrich und Maximilian Carl Gustav Johannes, Gebrüder Buchholtz, als die gegenwärtigen Eigenthümer des von ihrem gedachten Vater auf sie vererbten Lehnguts Buckow, Amts Neukalden.

Schwerin am 19ten Junius 1852.

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 30. Junius 1852.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Personenpost zwischen Wismar und Boltenhagen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Personenpost zwischen Grevesmühlen und Boltenhagen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Abgangszeit der Plauer Post aus Glöwen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Vom 1sten Julius d. J. einschließlich an bis zum 30sten September d. J. wird zwischen Wismar und Boltenhagen über Klütz eine Personenpost in folgender Weise coursiren:

I. Während der Monate Julius und August.

Aus Wismar: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend Vormittags 10 Uhr 15 Min., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin und Rostock;
durch Klütz: Nachmittags 1 Uhr — 1 Uhr 10 Min.;
in Boltenhagen: Nachmittags 1 Uhr 40 Min.
Aus Boltenhagen: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend Vormittags 10 Uhr 45 Min.;
durch Klütz: Vormittags 11 Uhr 15 Min. — 11 Uhr 25 Min.;
in Wismar: Nachmittags 2 Uhr 10 Min., vor Abgang des Eisenbahnzugs nach Rostock (Schwerin).

Digitized by Google

II. Während des Monats September.

Aus Wismar: Mittwoch, Sonnabend Vormittags 10 Uhr 15 Min.;
durch Klütz: Nachmittags 1 Uhr — 1 Uhr 10 Min.;
in Boltenhagen: Nachmittags 1 Uhr 40 Min.
Aus Boltenhagen: Montag, Donnerstag Vormittags 10 Uhr 45 Min.;
durch Klütz: Vormittags 11 Uhr 15 Min. — 11 Uhr 25 Min.;
in Wismar: Nachmittags 2 Uhr 10 Min.

Das Personenporto beträgt zwischen Wismar und Boltenhagen et vice versa 32 ßl. und zwischen Wismar und Klütz et vice versa 28 ßl.

Schwerin am 22sten Junius 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(2) Für den Zeitraum vom 1sten Julius d. J. an bis zum 1sten October d. J. wird die Grevesmühlen-Klützer Fußpost aufgehoben und die zwischen den eben genannten beiden Orten coursirende Personenpost bis Boltenhagen ausgedehnt werden.

Der Gang dieser Post wird in folgender Weise stattfinden:

Aus Grevesmühlen: Montag, Donnerstag Nachmittags 12 Uhr 45 Min., nach Ankunft der Personenposten von Lübeck und Wismar;
durch Klütz: Nachmittags 2 Uhr 15 Min. — 2 Uhr 25 Min.;
in Boltenhagen: Nachmittags 2 Uhr 55 Min.
Aus Boltenhagen: Dienstag, Freitag Morgens 9 Uhr 30 Min.;
durch Klütz: Vormittags 10 Uhr — 10 Uhr 10 Min.;
in Grevesmühlen: Vormittags 11 Uhr 40 Min., vor Abgang der Personenposten nach Lübeck und Wismar.

Das Personenporto beträgt 8 ßl. pro Meile.

Schwerin am 22sten Junius 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

(3) Vom 1sten k. M. einschließlich an wird die Plauer Post aus Glöwen Morgens 4 Uhr abgefertigt werden und demgemäß Vormittags 11 Uhr in Plau eintreffen.

Schwerin am 24sten Junius 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Advocat Magnus Friedrich Vollrath Knebusch hieselbst, nachdem derselbe von seiner Ehefrau, geb. Hartmann, als der alleinigen Allodialerbin ihres verstorbenen Vaters, des wail. Hofraths Hartmann auf Greven, wegen des im Amte Lübz belegenen Lehnguts Greven c. p. Lindenbeck zum Lehnmann präsentirt und lehnsherrlich dazu angenommen ist, den Lehneid wegen dieses Gutes heute in Person abgeleistet.

Schwerin am 18ten Junius 1852.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rentschreiber Heinrich Paschen hieselbst den Titel „Cassier" zu verleihen geruht.

Schwerin am 22sten Junius 1852.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Oberamtmann Martini zu Criwitz, auf seinen Wunsch, in den Ruhestand zu versetzen.

Schwerin am 24sten Junius 1852.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 10. Julius 1852.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum wegen einer Abänderung des §. 22 des Statuts der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 10. März 1846. (2) Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Prämien zur Beförderung der Bienenzucht in den Domainen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung derjenigen Schullehrer, welche versetzt zu werden wünschen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die Bestimmung im §. 22 des Statuts der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 10ten März 1846, zufolge welcher die Legitimation der Actionaire zur Theilnahme an den General-Versammlungen an dem der letzteren vorhergehenden Tage zu beschaffen ist, hat auf den Antrag der Gesellschaft die Abänderung erhalten,

daß jene Legitimation noch am Tage der General-Versammlung bis eine Stunde vor der, zum Beginne der letzteren angesetzten Zeit zulässig ist.

Schwerin am 26sten Junius 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Knaudt.

Digitized by Google

(2) Von den zur Beförderung der Bienenzucht in den Domainen den Schullehrern, Altentheilern, Büdnern und Einliegern jährlich ausgesetzten Prämien ist, in Berücksichtigung der Zahl der durchgewinterten Bienenstöcke, für das Jahr 1852:

A. die erste Prämie:

dem Schullehrer Böttcher zu Bahlen, Amts Boizenburg,
dem Altentheiler Weber zu Vielank, Amts Dömitz,
dem Büdner Dörring zu Vorderhagen, Amts Boizenburg,
dem Häusler Kagel zu Wittenförden, Amts Schwerin;

B. die zweite Prämie:

dem Schullehrer Hagen zu Strohkirchen, Amts Neustadt,
dem Altentheiler Korth zu Peccatel, Amts Schwerin,
dem Büdner Jessel zu Quassel, Amts Lübtheen,
dem Webergesellen Kagel zu Wittenförden, Amts Schwerin,

zuerkannt worden.

Die Vorgenannten können solche Prämien bei den ihnen vorgesetzten Aemtern entgegennehmen.

Schwerin am 3ten Julius 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Brandes.

---

(3) Diejenigen Schullehrer, welche in diesem Jahre das Versetzungs-Examen zu machen wünschen, haben sich dieserhalb am 23sten dieses Monats allhier zu gestellen und am Abend zuvor, unter Beibringung eines Zeugnisses über bisherigen Wandel und Amtsführung, bei dem Unterzeichneten zu melden.

Ludwigslust am 1sten Julius 1852.

F. Werner,
Seminar-Director.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der Ingenieur Ernst zu Neustadt ist in die Zahl der Kammer-Ingenieure aufgenommen worden.

Schwerin am 21sten Junius 1852.

---

(2) Der bisherige Schreiber Heinrich Ferdinand Gottfried Laubinger hieselbst ist zum Copiisten beim Justiz-Ministerium Allerhöchst ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 24sten Junius 1852.

---

(3) Nach Emeritirung des Pastors Schmundt zu Neubuckow ist der bisherige Gehülfsprediger und Rector Lorenz zu Sülz am zweiten Sonntage nach Trinitatis — den 20sten d. M. — zum Prediger in Neubuckow erwählt und als solcher introducirt worden.

Schwerin am 26sten Junius 1852.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den in Folge ständischer Präsentation für die Stelle eines Raths bei den Landesgerichten denominirten Amts-Mitarbeiter, Baron Bernhard von Maltzan, nachdem derselbe die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden, zum wirklichen Justizrath bei der Justiz-Canzlei zu Rostock zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 28sten Junius 1852.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Second-Lieutenant von Both des leichten Bataillons zum Premier-Lieutenant zu ernennen geruht.

Schwerin am 29sten Junius 1852.

Digitized by Google

(6) Die Amts-Mitarbeiter von Hintzenstern und Dr. Jenning zu Hagenow sind zu dritten Beamten bei den dortigen Aemtern mit dem Charakter als Amtsverwalter befördert,

der Amts-Mitarbeiter Heidensleben zu Grabow ist, unter Ertheilung des voti in oeconomicis, an das Amt Goldberg, und

der Amts-Auditor Zarneckow zu Wismar als Mitarbeiter cum voto in judicialibus, ad interim auch in oeconomicis, an das Amt Crivitz versetzt worden.

Schwerin am 3ten Julius 1852.

---

(7) Vom Justiz-Ministerium ist der Pächter Wilhelm Diestel als gegenwärtiger Eigenthümer des, nach dem Ableben seines Vaters und in Folge Vereinbarung mit seinen Brüdern, auf ihn allein übergegangenen väterlichen Lehnguts Neuhof, Amts Grevesmühlen, anerkannt worden.

Schwerin am 6ten Julius 1852.

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 17. Julius 1852.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Erneuerte Anweisung an die Domanial-Aemter wegen Einlieferung fremder Vagabonden in das Landarbeitshaus. (2) Bekanntmachung, betreffend die veränderte Abgangszeit der Personenpost von Rostock nach Doberan. (3) Bekanntmachung, betreffend die veränderte Abgangszeit der Personenpost von Brahlstorf nach Wittenburg.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Da viele fremde Vagabonden, welche bei den Domanial-Aemtern eingebracht werden, nicht zur Einlieferung in das Landarbeitshaus kommen, so werden alle Domanial-Aemter, mit Hinweisung auf die Verordnung vom 22sten October 1836 sub 11 und die Circular-Verordnungen vom 12ten September 1842 und 5ten December 1849, wiederholt angewiesen, bei Vermeidung einer Geldbuße von 2 bis 5 Thalern in jedem Contraventionsfalle, alle fremden Vagabonden an das Landarbeitshaus in Güstrow abliefern zu lassen.

Schwerin am 5ten Julius 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Knaudt.

Digitized by Google

(2) Vom 15ten Julius incl. bis zum 15ten September d. J. excl. soll die Personenpost zwischen Doberan und Rostock aus Rostock bereits um 6 Uhr 30 Minuten Abends abgefertigt werden.

Schwerin am 10ten Julius 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Vom 20sten d. M. einschließlich an wird die Wittenburger Personenpost, statt Nachmittags 1 Uhr 30 Minuten, schon Vormittags 10 Uhr 15 Minuten, gleich nach Ankunft des Eisenbahnzugs von Hamburg, aus Brahlstorf abgefertigt werden.

Schwerin am 14ten Julius 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die durch den Tod des Elbzoll-Directors Zinck in Dömitz erledigte Stelle eines ersten Elbzoll-Beamten und Elbzoll-Directors beim dortigen Elbzoll-Amte dem Elbzoll-Inspector Hauptmann a. D. von Santen in Boizenburg zu verleihen, und, an dessen Stelle den Amtmann von Lücken wiederum zum zweiten Elbzoll-Beamten daselbst, mit dem Charakter eines Elbzoll-Inspectors, zu ernennen.

Schwerin am 22sten Mai 1852.

Digitized by Google

(2) Die erledigte Försterstelle zu Oettelin, Amts Güstrow, ist dem Forst-Practikanten Theodor Mecklenburg wiederum verliehen worden.

Schwerin am 26sten Junius 1852.

---

(3) Dem Glasermeister G. Zander in Schwerin ist der Charakter als Hof-Glaser Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 2ten Julius 1852.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die Professoren Dr. Türk, Dr. Wilbrandt und Dr. Julius Wiggers aus den von ihnen bei der Universität zu Rostock bisher bekleideten Aemtern, resp. eines ordentlichen Professors der Geschichte, eines ordentlichen Professors der Aesthetik und neueren Litteratur und eines außerordentlichen Professors der Theologie, unter dem heutigen Dato zu entlassen.

Schwerin am 7ten Julius 1852.

---

(5) Der zweite Beamte Domainenrath von Buch zu Bützow ist zum ersten Beamten und Amtshauptmann bei den dortigen Aemtern befördert;

der Amts-Mitarbeiter Friedrich Wehner zu Dömitz ist zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter, bei dem dortigen Amte, und

der Amts-Mitarbeiter Hermann von Suckow hieselbst zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter, bei dem hiesigen Amte ernannt, und

der Advocat C. H. E. Flörke als Auditor und Mitarbeiter absque voto bei dem hiesigen Amte angestellt worden.

Schwerin am 8ten Julius 1852.

---

(6) Vom Justiz-Ministerium sind die minorennen Gebrüder Carl Friedrich Theodor Georg Ludwig und Wilhelm Carl Heinrich Ernst Victor Hugo von Oertzen als die gegenwärtigen Eigenthümer des, in Folge Vereinbarung mit ihren Brüdern und bisherigen Miteigenthümern, auf sie allein übergegangenen Lehnguts Alt- und Neu-Vorwerk, Amts Gnoien, anerkannt worden.

Schwerin am 9ten Julius 1852.

Digitized by Google

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, statt des anderweitig beförderten Bürgermeisters Störzel, den Doctor Johann August Friedrich Otto Schultz, bisher zu Röbel, zum Bürgermeister und Stadtrichter in Kröpelin zu bestellen.

Schwerin am 9ten Julius 1852.

---

(8) Der Amts-Auditor G. A. F. von Witzendorff ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 13ten Julius 1852.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 5. August 1852.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum wegen Insertion amtlicher Anzeigen der Großherzoglichen Behörden in den Norddeutschen Correspondenten. (2) Publicandum, betreffend die Vorarbeiten zu einer trigonometrischen Vermessung des Landes. (3) Publicandum, betreffend das Verbot der Ein- und Durchführung von Rindvieh über die westliche Landesgrenze wegen der in Schleswig und Holstein unter dem Rindvieh ausgebrochenen Lungenseuche.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Sämmtliche Großherzogliche Behörden werden hierdurch angewiesen, alle amtlichen Anzeigen, welche sie noch in eine andere inländische Zeitung, als das Regierungs-Blatt oder die Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen, einrücken lassen wollen, dem in Schwerin erscheinenden Norddeutschen Correspondenten zugehen zu lassen.

Auf Anzeigen von bloß localem Interesse findet dieser Befehl im Uebrigen keine Anwendung; nur die Behörden der Residenzstadt Schwerin haben auch für solche Anzeigen vorzugsweise den Norddeutschen Correspondenten zu wählen.

Schwerin am 31sten Julius 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Digitized by Google

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog beabsichtigen, eine vollständige trigonometrische Vermessung des Landes, im Anschluß an die in den Nachbarstaaten bereits vorhandenen und mit einander verbundenen Hauptdreiecks-Netze, ausführen zu lassen, und haben durch das Ministerium, Abtheilung für Militair-Angelegenheiten, die Verfügung getroffen, daß die zu dem Zweck erforderlichen Vorarbeiten, insonderheit die Auswahl und Festlegung der Hauptdreiecks-Punkte, noch im Laufe dieses Sommers vorgenommen werden.

Alle Behörden des Landes werden aufgefordert, den mit diesen Vorarbeiten betrauten Personen — Hauptmann im Stabe Köhler und Ministerial-Secretair Paschen — dabei nicht nur keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern auch ihnen, auf ihr Ansuchen, jede dienliche Unterstützung und Erleichterung zu Theil werden zu lassen.

Schwerin am 2ten August 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Knaudt.

---

(3) Da nach amtlichen Bekanntmachungen in dem Herzogthume Schleswig die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen ist, diese Seuche sich auch bereits von da in das Holsteinische verbreitet hat und sich in schnellem Fortschreiten gegen die Mecklenburgische Grenze befindet, so wird, zur Vermeidung der Einschleppung dieser verderblichen Krankheit, die ganze diesseitige westliche und südwestliche Landesgrenze von der Elbe bis zur Ostsee gegen den Eingang von Rindvieh aller Art hierdurch bis auf Weiteres abgesperrt.

Diesem gemäß ist es verboten, Rindvieh, es bestehe in Ochsen, Stieren, Kühen, Starken oder Kälbern, es möge zur Einführung in das Land oder blos zum Durchgange durch dasselbe bestimmt sein, über jene Grenze in das Land zu führen, das verbotswidrig übergeführte Rindvieh aber sofort zu confisciren, zu tödten und zu verscharren.

Die Contravenienten sind in eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern oder entsprechende Gefängnißstrafe zu nehmen.

Das gedachte Verbot soll sich auch auf die Ein- und Durchführung der rohen Theile von geschlachtetem und gefallenem Rindvieh, als von rohen Häuten, Fleisch, Talg u. s. w. erstrecken und ist gegen derartige verbotswidrig übergeführte Producte, so wie gegen die Contravenienten ebenfalls dem Obigen gemäß zu verfahren.

Digitized by Google

Alle Orts- und sonstigen Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, die Ausführung dieser Bestimmungen auf das Sorgfältigste zu überwachen und gegen die Zuwiderhandlungen auf das Nachdrücklichste einzuschreiten.

Schwerin am 4ten August 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Das von dem Gutsbesitzer von Pressentin auf Groß-Lüsewitz aus einem Theile der Feldmarken des Gutes Groß-Lüsewitz und dessen Pertinenzen Klein-Lüsewitz und Sagerheide gebildete neue Gut ist, nachdem die Voraussetzungen des Publicandums vom 30sten Mai 1837 nachgewiesen worden sind, unter dem Namen „Klein-Lüsewitz" zu einem Hauptgute erhoben worden.

Schwerin am 13ten Julius 1852.

---

(2) Die erledigte Conrectorstelle an der Stadtschule in Malchin ist dem bisherigen dritten Lehrer, Succentor Müller, die dritte Lehrerstelle aber dem Candidaten der Theologie Krüger in Kröpelin verliehen worden.

Schwerin am 14ten Julius 1852.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amts-Mitarbeiter Albrecht von Koppelow hieselbst, nach von demselben bestandener Justizrathsprüfung, zum wirklichen Justizrath bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 20sten Julius 1852.

Digitized by Google

(4) Nach dem Ableben des ersten Steuer- und Zoll-Einnehmers Klingner zu Güstrow ist an dessen Stelle der zweite Steuer- und Zoll-Einnehmer Engel aufgerückt und der bisherige Bahnhofs-Expedient Meinck in Grabow wiederum zum zweiten Steuer-Einnehmer und Landzoll-Berechner daselbst ernannt worden.

Schwerin am 20sten Julius 1852.

---

(5) Dem Doctor der Medicin Theodor Ernst Lechler aus Russow, gegenwärtig zu Sachsenberg, ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 27sten Julius 1852.

---

(6) Der Candidat des Predigtamts Carl Ludwig Friedrich Reincke, zuletzt zu Vietlübbe, ist zum Prediger am Landarbeitshause zu Güstrow berufen und am 25sten d. M., als am 7ten Sonntage nach Trinitatis, nach vorgängiger Ordination, an das ihm übertragene Predigt- und Seelsorger-Amt angewiesen worden.

Schwerin am 28sten Julius 1852.

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 7. August 1852.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Winter-Semester 18$\frac{52}{53}$.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Winter-Semester 18$\frac{52}{53}$,

befindet sich hieneben in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Die Rector- und Hülfspredigerstelle in Sülz ist dem Candidaten der Theologie Becker in Neubuckow verliehen worden.

Schwerin am 15ten Julius 1852.

Digitized by Google

(2) Der Amtmann von Wickede zu Criviz ist zum ersten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amtshauptmann,

und

der Amtsverwalter von Liebeherr zu Doberan zum zweiten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amtmann, befördert;

der Amtmann Weber zu Zarrentin ist zu Johannis d. J. an das Amt Grabow-Eldena versetzt worden.

Schwerin am 17ten Julius 1852.

---

(3) Der Baumeister Burtz zu Ludwigslust ist zum Landbaumeister befördert worden.

Schwerin am 22sten Julius 1852.

---

(4) Der Kaufmann George Newenham Harvey in Cork ist zum diesseitigen Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 30sten Julius 1852.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Alexander Carl Ludwig von Plessen den Homagialeid wegen des von ihm angekauften Allodialguts Wilhelmshof, Amts Gnoien, heute in Person abgeleistet.

Schwerin am 30sten Julius 1852.

---

(6) Der Adoptivtochter des Altentheilers Christoph Köhn zu Quetzin, Johanna Louise Catharina Maria Henckel aus Vietlübbe, ist es gestattet worden, fortan den Namen ihres Adoptivvaters „Köhn" zu führen.

Schwerin am 3ten August 1852.

---

(7) Vom Justiz-Ministerium sind anerkannt:

der Heinrich Howitz zu Rostock als gegenwärtiger Eigenthümer der von ihm angekauften, im Amte Gnoien belegenen Lehngüter Thelkow und Starkow,

Digitized by Google

der Pächter Wilhelm Dieſtel zu Halendorf, nachdem derſelbe die Antheile ſeiner bisherigen Miteigenthümer an dem Gute Othenſtorf käuflich erworben hat, als gegenwärtiger alleiniger Eigenthümer des Lehnguts Othenſtorf, Amts Gadebuſch, und

der Major a. D. C. v. Zülow als gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften Allodialguts Knegendorf, Amts Güſtrow.

Schwerin am 4ten Auguſt 1852.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 21. des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1852.)

Vorlesungen

auf der Universität zu Rostock im Winter-Semester $18^{52}/_{53}$.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Gustav Friedrich Wiggers, Senior der Universität: 1) Dogmengeschichte, sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) erster Theil der allgemeinen Geschichte der christlichen Kirche, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 3) die Lehre vom Volksschulwesen, unter Berücksichtigung der mecklenburgischen Volksschulen, viermal wöchentlich; 4) im Seminar Leitung der catechetischen Uebungen in den festgesetzten Stunden.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Carsten Krabbe, derzeitiger Rector der Universität, privatim: 1) dritter Theil der Kirchengeschichte von der Reformation bis auf unsere Zeit, sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Dogmatik, sechsmal wöchentlich von 10 — 11 Uhr; öffentlich: im Seminar Leitung der homiletischen Uebungen, Dienstags und Mittwochs von 2—3 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi, privatim: das Evangelium und die Briefe des Apostels Johannes, 8stündig, täglich von 3 — 4 und Montags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr; öffentlich: 1) Einleitung in die Bekenntnißschriften der verschiedenen Kirchen und Kirchenparteien, Dienstags und Freitags von 4 — 5 Uhr; 2) neutestamentliche exegetische Uebungen, zweimal wöchentlich.

Professor Dr. Michael Baumgarten, derzeitiger Decan, privatim: 1) kleine Propheten, fünfmal wöchentlich von 11 — 12 Uhr; 2) alttestamentliche Geschichte des Volkes Israel, fünfmal wöchentlich von 12 — 1 Uhr; öffentlich: 1) Fortsetzung der Erklärung der Episode Nal, zweimal wöchentlich; 2) Fortsetzung der alttestamentlichen Uebungen.

Digitized by Google

In der juristischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. August Ludwig Diemer: 1) Rechtsencyclopädie, nach Falks Lehrbuch (Neueste Ausgabe von Ihering), viermal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Mecklenburgisches Privatrecht, nach seinem Grundrisse, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Friedrich Raspe: gemeines und mecklenburgisches Criminalrecht, nach Heffter, täglich von 11—1 Uhr.

Consistorialrath, Professor Dr. Burkhard Wilhelm Leist: 1) Pandecten, täglich von 11—1 Uhr; 2) Erbrecht, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr.

Professor Dr. Johann Friedrich Budde, derzeitiger Decan: deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts, fünfmal wöchentlich von 9—11 Uhr.

Professor Dr. Otto Mejer, öffentlich: protestantisches und besonders mecklenburgisches Kirchenrecht für Studirende, die schon kirchenrechtliche Vorlesungen gehört haben, dreimal wöchentlich von 3—4 Uhr; privatim: Criminalrecht, 7stündig.

Professor Dr. Georg Wilhelm Wetzell: 1) Institutionen, sechsmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 2) Civilproceß, sechsmal wöchentlich von 3—4 Uhr.

Dr. Gottlieb Heinrich Friedrich Gaedcke: 1) gemeiner und mecklenburgischer Civilproceß, nach Martin; 2) Civilpracticum; 3) Examinatorien und Repetitorien.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Heinrich Spitta, derzeitiger Decan: 1) specielle Pathologie und Therapie, fünfmal wöchentlich; 2) gerichtliche Medicin für Aerzte und Rechtsgelehrte, fünfmal wöchentlich.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Carl Strempel: 1) Arzneimittellehre, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Uebungen und Demonstrationen an Leichen; 3) medicinisch-chirurgische Klinik, täglich von 9—11 Uhr.

Medicinalrath, Professor Dr. Carl Friedrich Quittenbaum wird durch Krankheit verhindert, seine Vorlesungen anzuzeigen.

Professor Dr. Hermann Stannius: 1) vergleichende Anatomie, täglich von 12—1 Uhr; 2) Physiologie des Nervensystems, zweimal wöchentlich.

Professor Dr. Christian Krauel: 1) Geburtshülfe, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) geburtshülfliche Klinik, täglich von 8—9 Uhr.

Digitized by Google

Stadtphysicus Dr. Johann Friedrich Wilhelm Lesenberg: 1) Encyclopädie und Methodologie der Medicin; 2) Chirurgie; 3) Geburtshülfe; 4) Repetitorien und Examinatorien.

Hofmedicus Dr. Johann Schröder: 1) allgemeine Pathologie und Therapie; 2) gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien.

Dr. Ludwig Dragendorff: 1) Geburtshülfe; 2) Examinatorien und Repetitorien.

Medicinalrath Dr. August Kortüm: specielle Pathologie und Therapie, viermal wöchentlich.

Dr. August Strempel, öffentlich: Formulare mit Receptirübungen, 2stündig; privatim: Pathologie und Therapie der Brustkrankheiten, verbunden mit practischen Demonstrationen und Uebungen in der Auscultation und Percussion, 4stündig; privatissime: Examinatorien und Repetitorien in der Anatomie und Physiologie.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche: 1) Die Schutzflehenden und der Prometheus des Aeschylus, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Pseudulus des Plautus, zweimal wöchentlich von 8—9 Uhr; 3) Metrik der griechischen und lateinischen Poesie, zweimal wöchentlich; 4) Leitung der Uebungen des philologischen Seminars: erklärt werden die Frösche des Aristophanes und Cicero's Reden gegen Catilina.

Professor Dr. Johannes Röper, privatim: 1) allgemeine Zoologie, verbunden mit Demonstrationen im zoologischen Museum, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Pflanzen-Physiologie, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; öffentlich: 3) Einleitung in das Studium der kryptogamischen Gewächse, dreimal wöchentlich von 3—4 Uhr; privatissime: 4) Anleitung zur Kenntniß der auf Wiesen und Feldern cultivirten Pflanzen, zweimal wöchentlich.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker, derzeitiger Decan, öffentlich: 1) Lehre vom Waldbau, zweimal wöchentlich von 12—1 Uhr; privatim: 2) Lehre vom Ackerbau und der Viehzucht, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 3) landwirthschaftliche Betriebslehre, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) Hymnen und Epigramme des Callimachus, viermal wöchentlich; 2) Gedichte des Propertius, viermal wöchentlich; privatissime: 3) Topographie des alten Griechenlands, viermal wöchentlich.

Digitized by Google

Professor Dr. Hermann Karsten, öffentlich: populäre Astronomie, 2stündig; privatim: 1) analytische Geometrie, 4stündig; 2) theoretische Astronomie, 4stündig; 3) Mineralogie, 4stündig. Privatissima über beliebige Theile der Mathematik und Physik, so wie auch über Nautik.

Professor Dr. Carl Hegel, öffentlich: über die wichtigsten Systeme der Staatslehre aus alter und neuer Zeit, zweimal wöchentlich von 10—11 Uhr; privatim: 1) neuere Geschichte seit Ausgang des 15. Jahrhunderts, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) National-Oeconomie, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr.

Professor Dr. Franz Schulze: 1) organische Chemie, Montags, Mittwochs und Freitags von 11—1 Uhr; 2) analytische Chemie (quantitative Analyse), Dienstags und Donnerstags von 11—1 Uhr; 3) über Metalle und Salze, Sonnabends von 11—1 Uhr.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke, öffentlich: 1) Einleitung in die Philosophie, nach ihrem Inhalt und ihrer Methode, viermal wöchentlich; 2) die Grundzüge der Geschichte der Philosophie, viermal wöchentlich; privatim: 1) Logik, fünfmal wöchentlich; 2) Aesthetik, fünfmal wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch: 1) das Privatleben der Römer, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Sophokles Oedipus auf Kolonos, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 3) Agricola des Tacitus, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr; 4) Leitung der Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt, öffentlich: philosophische Einleitung in die Moral, insbesondere in die theologische, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; privatim: 1) Psychologie, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) Philosophie der Geschichte, insbesondere der neuesten, fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr.

Dr. Carl Weinholtz: 1) die formale Logik, nach dem zweiten Theile seines Lehrbuchs (Rostock, 1834), in Vergleichung der Aristotelischen und der Hegelschen Lehren und in Beziehung auf seine hieher gehörigen Schriften: „Der alte Weg und die Wissens-Mittel" (Rostock, 1840) und „Die speculative Methode und die natürliche Entwickelungsweise" (Rostock, 1843); 2) über die Principien des Naturrechts historisch und kritisch, in Rücksicht auf seine Schrift: „Die Begründung des Rechts" (Rostock, 1847); 3) Darstellung des logischen, euphonischen und rhythmischen Princips der Sprache.

Digitized by Google

Dr. Julius Robert, privatim: 1) Cours pratique de la langue française, 4ſtündig; 2) Histoire de la littérature française, 3ſtündig; öffentlich: 1) la littérature française dans les dix dernières années, 2ſtündig; 2) Etudes prèparatoires à l'enseignement de la langue française, 2ſtündig.

Die Univerſitäts-Bibliothek iſt, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage, ſo wie der Feſtſonnabende, der Zeit zwiſchen Weihnachten und Neujahr vom 24ſten December bis zum 1ſten Januar, beide Tage eingeſchloſſen, der zur geſetzlichen Reviſion angeordneten Zeit und der allgemeinen academiſchen Ferien, täglich von 12—1 Uhr dem geſetzmäßigen Gebrauche geöffnet. Während der allgemeinen academiſchen Ferien iſt jedoch die Bibliothek zum Gebrauche nicht verſchloſſen, die öffentlichen Stunden ſind aber auf die Stunden von 12—1 Uhr Mittwochs und Sonnabends beſchränkt. Für den Unterricht in der Muſik und in der Gymnaſtik ſind öffentliche Lehrer angeſtellt. Insbeſondere giebt der Muſiklehrer Saal den Mitgliedern des theologiſch-pädagogiſchen Seminars Unterricht im kirchlichen Geſange. Auch fehlt es nicht an Gelegenheit, die engliſche und andere fremde Sprachen zu lernen. Wohnungs-Beſtellungen übernimmt auf Verlangen der Univerſitäts-Bidell J. W. Roloffen.

Der Anfang der Vorleſungen fällt auf den 15ten October 1852.

Digitized by Google

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

1) Exegetische Theologie.

Erklärung der kleinen Propheten: Prof. Baumgarten, 5stündig.
Alttestamentliche Geschichte des Volkes Israel: derselbe, 5stündig.
Alttestamentliche Uebungen: derselbe, 2stündig.
Evangelium und Briefe Johannis: Prof. Philippi, 8stündig.
Neutestamentliche Uebungen: derselbe, 2stündig.

2) Historische Theologie.

Erster Theil der Kirchengeschichte: Consistorialrath Wiggers, 5stündig.
Dritter Theil der Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart: Consistorialrath Krabbe, 6stündig.
Dogmengeschichte: Consistorialrath Wiggers, 6stündig.

3) Systematische Theologie.

Einleitung in die Bekenntnißschriften der verschiedenen Kirchen und Kirchenpartheien: Prof. Philippi, 2stündig.
Dogmatik: Consistorialrath Krabbe, 6stündig.

4) Practische Theologie.

Die Lehre vom Volksschulwesen, unter Berücksichtigung der mecklenburgischen Volksschulen: Consistorialrath Wiggers, 4stündig.
Katechetische Uebungen im Seminar: derselbe, in den festgesetzten Stunden.
Homiletische Uebungen im Seminar: Consistorialrath Krabbe, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Rechtsencyclopädie, nach Falck (neueste Ausgabe von Ihering, 1851): Consistorialrath Diemer, 4stündig.
Institutionen: Prof. Wetzell, 6stündig.
Pandecten: Consistorialrath Leist, 12stündig.
Erbrecht: derselbe, 5stündig.

Digitized by Google

Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts: Prof. Budde, 10stündig.
Civilproceß: Prof. Wetzell, 6stündig.
Gemeiner und mecklenburgischer Civilproceß, nach Martin: Dr. Gaedcke.
Gemeines und mecklenburgisches Criminalrecht, nach Heffter: Prof. Raspe, 12stündig.
Criminalrecht: Prof. Mejer, 7stündig.
Protestantisches und besonders mecklenburgisches Kirchenrecht für Studirende, die schon kirchenrechtliche Vorlesungen gehört haben: derselbe, 3stündig.
Mecklenburgisches Privatrecht, nach seinem Grundriß: Consistorialrath Diemer, 4stündig.
Civilpracticum: Dr. Gaedcke.
Examinatorien und Repetitorien: derselbe.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Stadtphysicus Lesenberg.
Vergleichende Anatomie: Prof. Stannius, 6stündig.
Physiologie: Physiologie des Nervensystems: Prof. Stannius, 2stündig.
Allgemeine Pathologie und Therapie: Hofmedicus Schröder.
Arzneimittellehre:
Arzneimittellehre: Obermedicinalrath Strempel, 4stündig.
Formulare und Receptirübungen: Dr. August Strempel, 2stündig.
Specielle Pathologie und Therapie:
Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath Spitta, 5stündig.
Specielle Pathologie und Therapie: Medicinalrath Kortüm, 4stündig.
Pathologie und Therapie der Brustkrankheiten, verbunden mit practischen Demonstrationen und Uebungen in der Auscultation und Percussion: Dr. August Strempel, 4stündig.
Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.
Chirurgie und Augenheilkunde:
Chirurgie: Stadtphysicus Lesenberg.
Operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Uebungen und Demonstrationen an Leichen: Obermedicinalrath Strempel.
Geburtshülfe:
Geburtshülfe: Prof. Krauel, 4stündig.
Geburtshülfe: Stadtphysicus Lesenberg.
Geburtshülfe: Dr. Dragendorff.

Digitized by Google

Gerichtliche Medicin:
Gerichtliche Medicin: Obermedicinalrath Spitta, 5stündig.
Gerichtliche Medicin: Hofmedicus Schröder.
Klinika:
Medicinisch-chirurgische Klinik: Obermedicinalrath Strempel, 14stündig.
Geburtshülfliche Klinik: Prof. Krauel, täglich.
Repetitorien und Examinatorien: Dr. Lesenberg, Dr. Schröder, Dr. Dragendorff und Dr. August Strempel.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophische Wissenschaften.

Logik: Prof. Francke, 5stündig.
Formale Logik, nach dem zweiten Theile seines Lehrbuchs: Dr. Weinholtz.
Philosophische Einleitung in die Moral, insbesondere in die theologische: Prof. Schmidt, 2stündig.
Einleitung in die Philosophie nach ihrem Inhalt und ihrer Methode: Prof. Francke, 4stündig.
Psychologie: Prof. Schmidt, 4stündig.
Aesthetik: Prof. Francke, 5stündig.
Philosophie der Geschichte, insbesondere der neuesten: Prof. Schmidt, 5stündig.
Grundzüge der Geschichte der Philosophie: Prof. Francke, 4stündig.
Principien des Naturrechts: Dr. Weinholtz.
Darstellung des logischen, euphonischen und rythmischen Princips der Sprache: derselbe.

Mathematik.

Analytische Geometrie: Prof. Karsten, 4stündig.
Theoretische Astronomie: derselbe, 4stündig.
Populäre Astronomie: derselbe, 2stündig.
Privatissima über beliebige Theile der Mathematik, so wie auch über Nautik: derselbe.

Philologie.

Orientalische.

Fortsetzung der Erklärung der Episode Nal: Prof. Baumgarten, 2stündig.

Grie-

Digitized by Google

Griechische und Römische.

a Interpretation von Schriftstellern.

α. von Griechischen.

Die Schutzflehenden und der Prometheus des Aeschylus: Prof. Fritzsche, 4stündig.
Der Oedipus auf Kolonos des Sophokles: Prof. Busch, 4stündig.
Die Hymnen und Epigramme des Callimachus: Prof. Bachmann, 4stündig.

β. von Römischen.

Pseudulus des Plautus: Prof. Fritzsche, 2stündig.
Propertius: Prof. Bachmann, 4stündig.
Agricola des Tacitus: Prof. Busch, 4stündig.

b. Philologische Wissenschaften.

Ueber die Metrik der griechischen und lateinischen Poesie: Prof. Fritzsche, 2stündig.
Topographie von Hellas: Prof. Bachmann, 4stündig.
Privatalterthümer der Römer: Prof. Busch, 2stündig.

Neuere.

Practischer Cursus der französischen Sprache: Dr. Robert, 4stündig.
Geschichte der französischen Literatur: derselbe, 3stündig.
Französische Literatur der letzten zehn Jahre: derselbe, 2stündig.

Geschichte und Politik.

Neuere Geschichte seit Ausgang des 15. Jahrhunderts: Prof. Hegel, 4stündig.
Ueber die wichtigsten Systeme der Staatslehre aus alter und neuer Zeit: derselbe, 2stündig.

Naturwissenschaften.

Analytische Chemie: Prof. Schulze, 4stündig.
Organische Chemie: derselbe, 6stündig.
Ueber Metalle und Salze: derselbe, 2stündig.
Mineralogie: Prof. Karsten, 4stündig.
Allgemeine Zoologie: Prof. Röper, 5stündig.
Pflanzen-Physiologie: derselbe, 2stündig.
Einleitung in das Studium der kryptogamischen Gewächse: derselbe, 3stündig.
Privatissima über beliebige Theile der Physik: Prof. Karsten.

Digitized by Google

Cameralwissenschaften.

National-Oeconomie: Prof. Hegel, 4stündig.
Lehre vom Waldbau: Prof. Becker, 2stündig.
Lehre vom Ackerbau und der Viehzucht: derselbe, 5stündig.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: derselbe, 4stündig.
Anleitung zur Kenntniß der auf Wiesen und Feldern cultivirten Pflanzen: Prof. Röper, 2stündig.

Practische Uebungen.

Philologisches Seminar: Prof. Fritzsche. Es werden des Aristophanes und Cicero's Reden gegen Catilina erklärt.
Philologische Privatgesellschaft: Prof. Busch.
Etudes préparatoires à l'enseignement de la langue française: Dr. Robert, 2stündig.

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 14. August 1852.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung des Gesetzes vom 19ten December 1850, wegen Bestrafung von Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten, auf die Telegraphen-Verbindung zwischen Kleinen und Wismar, Kleinen und Rostock und Bützow und Güstrow. (2) Weitere Bekanntmachung in Betreff des Verbots der Ein- und Durchführung von Rindvieh ꝛc. über die westliche und südwestliche Landesgrenze wegen der in Schleswig und Holstein unter dem Rindvieh ausgebrochenen Lungenseuche.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die electro-magnetische Telegraphen-Verbindung zwischen Hagenow und Kleinen von der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft gegenwärtig auf alle übrigen Strecken der Mecklenburgischen Eisenbahn erweitert ist, wird hierdurch das Gesetz vom 19ten December 1850, betreffend die Bestrafung von Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten, auch für die Telegraphen-Verbindung zwischen Kleinen und Wismar, Kleinen und Rostock und Bützow und Güstrow in Kraft gesetzt, und daß solches geschehen, mit Bezug auf §. 6 des Gesetzes zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schwerin am 3ten August 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Digitized by Google

(2) In weiterem Verfolg der Verordnung vom 4ten d. M., wegen der Absperrung der westlichen und südwestlichen Landesgrenze gegen die Einschleppung der Lungenseuche des Rindviehs aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wird nunmehr noch Folgendes bekannt gemacht:

I. Durch besondere Erlasse an die Magistrate zu Rostock und Wismar sind auch die Seehäfen gegen die Einführung von Rindvieh und der rohen Theile von geschlachtetem oder gefallenem Rindvieh gesperrt worden.

II. Das Amt zu Boizenburg ist angewiesen worden, bis auf Weiteres auch keine Transporte von Rindvieh, rohen Häuten u. s. w. aus dem Hannöverschen anders zuzulassen, als wenn solche mit obrigkeitlichen Attesten versehen sind, daß sie aus dortigen und gesunden Ortschaften kommen, die Contravenienten aber mit Strafen von 5 bis 50 Thalern zu belegen.

III. Der bloßen Durchführung von Rindvieh, rohen Häuten u. s. w. auf der Elbe wird zwar kein Hinderniß entgegengesetzt, das Ausladen solcher Gegenstände an den Mecklenburgischen Ufern aber ist, bei den in der Bekanntmachung vom 4ten d. M. angedrohten Strafen, unbedingt verboten. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt hinsichtlich der trockenen überseeischen Häute. Die Elbzoll-Aemter zu Boizenburg und Dömitz sind mit der Ueberwachung und Ausführung dieser Bestimmungen beauftragt.

IV. Auch die Ein- und Durchführung von Rindvieh, rohen Häuten u. s. w. auf der Eisenbahn — mit alleiniger Ausnahme der trockenen überseeischen Häute —, daher auch die Ausladung der verbotenen Gegenstände auf den inländischen Bahnhöfen, ist untersagt, und bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden überlassen, in Contraventionsfällen gegen die verbotenen Gegenstände den Umständen nach entweder nach Maaßgabe des Publicats vom 4ten d. M. zu verfahren, oder sie sofort auf der Eisenbahn zurückzusenden.

V. Auch das inländische über die gesperrte Landesgrenze, z. B. nach auswärtigen Jahrmärkten, ausgeführte Rindvieh unterliegt bei seiner etwaigen Zurückführung über die gesperrte Landesgrenze den Bestimmungen der gedachten Bekanntmachung.

Schwerin am 12ten August 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Auditor A. von Oertzen ist als Mitarbeiter cum voto in judicialibus beim Amte Ribnitz eingetreten.

Schwerin am 4ten August 1852.

---

(2) Dem Baueleven R. Zöllner ist der Charakter eines Bauconducteurs ertheilt worden.

Schwerin am 4ten August 1852.

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 21. August 1852.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen dritten abgabenfreien Pferdemarkts zu Ludwigslust. (2) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der zur Verwaltung von Assistentenstellen abzuordnenden Seminar-Expectanten. (3) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der nicht im Seminar vorbereiteten Schulamtsbewerber.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag des Gerichts zu Ludwigslust ist genehmigt und wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in den Kalendern auf den 26sten d. M. angesetzte diesjährige

dritte abgabenfreie Pferdemarkt zu Ludwigslust

erst acht Tage später,

am Donnerstag, den 2ten September,

gehalten werden soll.

Schwerin am 16ten August 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

Digitized by Google

(2) Für diejenigen Seminar-Erspectanten, welche zur Verwaltung von Assistentenstellen abgeordnet zu werden wünschen und das 18te Lebensjahr bis zum 1sten October d. J. vollendet haben werden, ist der Prüfungstermin auf

Dienstag, den ein und zwanzigsten September d. J.,

festgesetzt. Die Meldung geschieht Tags zuvor bei dem unterzeichneten Directorio, und sind demselben folgende Zeugnisse vorzulegen:

1) ein Tauf- und Confirmationsschein;
2) ein ärztliches Zeugniß über die gesunde Beschaffenheit der Brust, des Gesichts und Gehörs;
3) Zeugnisse über ihr Betragen an allen den Orten, an welchen sie sich seit ihrer Confirmation längere Zeit aufgehalten haben. Die Zeugnisse sind von den competirenden Herren Predigern zu erbitten und müssen eine besondere Erklärung über die Theilnahme der Erspectanten am Gottesdienste und heiligen Abendmahle enthalten;
4) ein Zeugniß über ihre Vorbereitung für das Seminar.

Ludwigslust am 17ten August 1852.

F. Werner,
Seminar-Director.

---

(3) Diejenigen Schulamtsbewerber, die sich anderswo, als im Seminar, für das Lehrfach vorbereitet haben und an der diesjährigen Prüfung der Anstellungsfähigkeit Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich

am 22sten September d. J.

hieselbst einzufinden und gegen Abend desselben Tages bei dem unterzeichneten Director zu melden. Sie haben demselben vorzulegen:

1) einen Tauf- und Confirmationsschein;
2) ein ärztliches Zeugniß über die normale Beschaffenheit ihres Körpers, besonders der Brust, des Gesichts und Gehörs;
3) ein Zeugniß über ihren bisherigen Lebenswandel;
4) ein oder mehrere Zeugnisse über ihre theoretische und praktische Vorbereitung zum Schulfache.

Ludwigslust am 17ten August 1852.

F. Werner,
Seminar-Director.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Vom Justiz-Ministerium sind, nach dem erfolgten Ableben des Domainenraths Philipp Ludwig Seip auf Klein-Welzin, dessen minorenne Enkelin, die Helene Brauer zu Breſewitz, und deſſen fünf Kinder, Ottilie Julie Roſalie Agneſe, Marie Johanne Erneſtine, Anton Joſeph Carl, Louis Hermann Philipp und Georg Eugen, Geſchwiſter Seip, von welchen die letzteren vier noch minorenn ſind, als die gegenwärtigen Eigenthümer des von ihrem gedachten reſp. Großvater und Vater auf ſie vererbten Allodialguts Klein-Welzin c. p. Neuhof, Amts Schwerin, anerkannt worden.

Schwerin am 16ten Auguſt 1852.

---

(2) Der Amts-Auditor von Witzendorff, früher zu Hagenow, iſt als Mitarbeiter cum voto in judicialibus bei den Aemtern Grabow-Eldena angeſtellt worden.

Schwerin am 20ſten Auguſt 1852.

Digitized by Google

II. Abtheilung. (1) Bekanntmach
und Holstein aus
gegen das Fürste
Amts Schwerin
die Posthalterei
III. Abtheilung. Dienst- u. Nach

II. Abtheilung.

(1) Nachdem auch die
lenburg-Strelitzischen Fürste

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 11. September 1852.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der, wegen der unter dem Rindviehe in Schleswig und Holstein ausgebrochenen Lungenseuche angeordneten Absperrung der diesseitigen Landesgrenze gegen das Fürstenthum Ratzeburg. (2) Bekanntmachung, betreffend die dem Dorfe Haldaten, Amts Schwerin, beigelegte Benennung „Neu-Wandrum". (3) Bekanntmachung, betreffend die Postsalterei zu Neukalden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem auch die westliche und südliche Grenze des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Fürstenthums Ratzeburg zum Schutze gegen die Einschleppung der Lungenseuche des Rindviehes aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein, nach Maaßgabe der diesseitigen Verordnung vom 4ten v. M., vollständig abgesperrt worden ist, wird die durch jene Verordnung angeordnete Absperrung der diesseitigen Landesgrenze gegen das gedachte fürstlich Ratzeburgische Gebiet in der Art wieder aufgehoben, daß die Einführung von Rindvieh u. s. w. aus jenem Gebiete über die diesseitige Grenze wiederum gestattet wird, sofern dasselbe von einer genügenden obrigkeitlichen Bescheinigung begleitet ist, daß dasselbe aus einem dortseitigen Orte kommt und nicht in der neueren Zeit aus den gedachten Herzogthümern dahin eingeführt worden ist.

Schwerin am 8ten September 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

(2) Dem im Amte Schwerin belegenen Dorfe Haidkaten ist der Name „Neu-Wandrum“ landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 31sten August 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
v. Bassewitz.

---

(3) Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem Postamte zu Neukalden eine Posthalterei besteht, welche indessen nur zur Beförderung von Extraposten aus dem Orte geeignet ist, mithin für durchfahrende Extrapost-Reisende daselbst kein Pferdewechsel stattfindet.

Schwerin am 28sten August 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der Kaufmann Adolph Breisig zu Dundee ist zum diesseitigen Vice-Consul und Handels-Agenten daselbst ernannt worden.

Schwerin am 30sten Julius 1852.

(2) Es sind der Domprediger Böcler hieselbst zum zweiten Vorsteher, der Rector Gerdeß hieselbst zum dritten Vorsteher und der Dom-Oeconomus Kleemann hieselbst zum Cassenführer der alten Waisenstiftung dahier oberbischöflich bestellt worden.

Schwerin am 6ten August 1852.

Digitized by Google

(3) Die erledigte Försterstelle zu Neu-Lüblow, Amts Neustadt, ist dem Forstpractikanten Friedrich Ludwig Lüders wiederum verliehen worden.

Schwerin am 21sten August 1852.

---

(4) Dem Doctor der Medicin Conrad Theodor Ackermann aus Wismar in Rostock ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, landesherrlich ertheilt, und

dem Chirurgus Martin Hinrichsen in Waren die Befugniß zur Ausübung der Geburtshülfe beigelegt worden.

Schwerin am 25sten August 1852.

(5) Nach der Entlassung des Post-Expediteurs Schmidt ist der Privatgehülfe Misch zum Post-Expediteur in Klütz wieder ernannt worden.

Schwerin am 25sten August 1852.

---

(6) Nachdem der Senator Schwencke hieselbst, auf seinen Wunsch und unter Anerkennung seiner Dienstleistungen, aus dem Amte eines Vorstehers der hiesigen Domkirche entlassen worden, ist der Rector Gerdeß, vormals zu Ludwigslust, jetzt hieselbst, wiederum zum Dom-Vorsteher Allerhöchst ernannt und bestellt.

Schwerin am 31sten August 1852.

---

(7) Der Amts-Auditor von Blücher zu Doberan ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 1sten September 1852.

---

(8) Nach erfolgter Pensionirung des Stadtgerichts-Actuarius Gennburg in Röbel ist der August Ackermann hieselbst wieder zum Actuarius bei dem Stadtgerichte in Röbel ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 2ten September 1852.

Digitized by Google

(9) Der Pastor Kehrhahn zu Döbbersen ist für den auf Michaelis d. J. in den Ruhestand tretenden Pastor Wiencke zum Prediger in Meteln und Zichusen berufen und am 29sten v. M., als am 12ten Sonntage nach Trinitatis, nach vorgängiger solitairer Präsentation, in der Kirche zu Meteln an seine neue Gemeinde angewiesen worden.

Schwerin am 3ten September 1852.

---

(10) Dem Amtsverwalter Paul von Suckow zu Dömitz ist der erbetene Abschied ertheilt worden.

Schwerin am 4ten September 1852.

---

(11) Der Advocat Wünsch hieselbst ist auf Allerhöchste Bestimmung als Hülfsarbeiter dem Revisions-Departement zugeordnet worden.

Schwerin am 6ten September 1852.

---

(12) Vom Justiz-Ministerium sind anerkannt:

der Adolph Ihlefeld als gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften Lehnguts Friedrichsdorf, Amts Buckow, und

der Gutsbesitzer Wilhelm Hillmann auf Lübzin als gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften Lehnguts Klein-Grabow, Amts Güstrow.

Schwerin am 6ten September 1852.

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag den 21. September 1852.

Inhalt.

Anzeige von der Entbindung Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Auguste von einem Prinzen.

I. Abtheilung. № 12. Verordnung, betreffend die Recrutirung des Bundes-Contingents für das Jahr 1852.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die veränderte Abgangszeit der Gneien-Rostocker Personenpost.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

Heute Morgen ist Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin **Auguste** von einem gesunden Prinzen glücklich entbunden worden, und wird dieses für das Großherzogliche Haus, wie für das ganze Land erfreuliche Ereigniß zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 19ten September 1852.

Digitized by Google

I. Abtheilung.

(№ 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, die diesjährige Recrutirung Unseres Bundes-Contingents, mit Zulassung der Stellvertretung und unter einigen Modificationen, wiederum nach dem Recrutirungs-Reglement vom 22sten Februar 1830 stattfinden zu lassen, verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1.

Die Recrutirung für das Kalenderjahr 1852 geschieht nach den Vorschriften des Recrutirungs-Reglements von 1830 und nach denjenigen resp. abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, welche bis zum Frühjahr 1848 erlassen sind.

§. 2.

Die Aushebung geschieht in der letzten Hälfte des Monats October, und werden alle Behörden, die Militair-Districts-Behörden, die Ortsbehörden und die Auslooſungs-Behörden, auch gesammte Prediger, befehliget, die ihnen obliegenden Geschäfte förderſamſt zu beginnen und zur gehörigen Zeit zu vollbringen.

Die Recruten-Aushebungen ſind wiederum an den beſtimmten acht Aushebungs-Orten, und zwar im Schwerinſchen Militair-Haupt-Diſtricte: in Doberan, Wismar, Schwerin und Ludwigsluſt, und im Güſtrowſchen Militair-Haupt-Diſtricte: in Waren, Roſtock, Malchin und Güſtrow zu beſchaffen.

§. 3.

Zur Looſung hat ſich, bei der geſetzlichen Strafe für Refractairs, geſammte in dem Kalenderjahr vom 1ſten Januar bis zum 31ſten December 1831 geborne junge Mannſchaft zu geſtellen. Diejenigen jungen Leute, welche ſich zu den früheren Aushebungen nach dem Recrutirungs-Geſetz vom 22ſten Februar 1830 und nach den proviſoriſchen Recrutirungs-Geſetzen nicht geſtellt haben, ſind nach den Beſtimmungen des Recrutirungs-Reglements vom 22ſten Februar 1830 zu behandeln und, ſofern ſie als Refractairs oder Nachgelooſete mit dem Auslooſungs-Bezirks-Contingente präſentirt und zum Militairdienſte brauchbar befunden werden, an das Militair abzuliefern und dem betreffenden Auslooſungs-Bezirke von dem für dieſes Jahr zu ſtellenden Recruten-Contingente abzurechnen.

Digitized by Google

Wegen Anrechnung der Freiwilligen normirt die Bestimmung im §. 13 der Anlage III. zum Recrutirungs-Reglement vom 22sten Februar 1830.

§. 4.

Rücksichtlich der körperlichen Beschaffenheit und Brauchbarkeit zum Kriegsdienst gelten zunächst alle Bestimmungen des Recrutirungs-Gesetzes vom 22sten Februar 1830, namentlich der Anlage I. zu demselben, dann aber auch die Bestimmungen der subadj. A. B. C. dieser Anlage, jedoch in derjenigen veränderten Fassung und mit denjenigen Modificationen, wie selbige am Schlusse der Verordnung vom 16ten October 1848, wegen Aushebung der zur Verstärkung der deutschen Streitmacht erforderlichen Mannschaft, beigefügt worden sind.

Bei der Verlegung des Ablieferungs-Geschäfts an die im §. 2 benannten Orte ist es den Districts-Behörden gestattet, den neben dem Militairarzte zuzuziehenden Civilarzt aus der Zahl der approbirten Aerzte an dem Ablieferungs-Orte oder aus der Nachbarschaft zu requiriren.

§. 5.

Die in dem Recrutirungs-Reglement vom 22sten Februar 1830 enthaltenen Bestimmungen wegen der Stellvertretung cessiren, wogegen an deren Stelle das gesetzliche Verfahren in den nachfolgenden Paragraphen angeordnet wird.

§. 6.

Von der persönlichen Dienstleistung kann der Militairpflichtige sich durch Stellung eines Stellvertreters befreien. Dieses Recht des Dienstpflichtigen hört jedoch mit dem zehnten Tage nach seiner durch die Militair-Districts-Behörde an die Militair-Behörde beschafften Ablieferung auf.

§. 7.

Die Anschaffung der Stellvertreter geschieht lediglich von dem Ministerium, Abtheilung für Militair-Angelegenheiten, oder unter dessen Leitung.

Kein Stellvertreter vertritt einen bestimmten Vertretenen, sondern werden alle überhaupt nur als Stellvertreter bezeichnet.

§. 8.

Die Stellvertretungs-Summe beträgt bei sechsjähriger Dienstzeit:

a. für einen Combattanten . . . 200 Thlr. Cour.,

b. für einen Nicht-Combattanten . . 100 Thlr. Cour.,

und muß bei der Erklärung, sich vertreten lassen zu wollen, sofort baar an die Districts-Behörden ausgezahlt werden, welche wiederum nach beschaffter Recru-

Digitized by Google

tirung diese gesammelten Gelder mit einem Verzeichniß und etwanigen weiteren Bemerkungen an das Ministerium, Abtheilung für Militair-Angelegenheiten, einzusenden haben.

Ist die Dienstzeit unter 6 Jahren, so kommt für jedes Jahr, das der Dienstpflichtige ganz oder theilweise zu dienen hat, ein Sechstheil dieser Summe in Anrechnung.

§. 9.

Die Stellvertretungssumme wird ausgezahlt nach Beendigung der gesetzlichen Dienstzeit. Sie wird jedoch auch dann ungekürzt ausgezahlt:

a. wenn der Stellvertreter bei körperlicher Untauglichkeit zum Militairdienst in den Civildienst übertritt, oder wegen unverschuldeter Untauglichkeit zum Militairdienst entlassen werden muß;
b. wenn er während seiner Dienstzeit stirbt.

§. 10.

Die Stellvertretungs-Summe nebst Zinsen verfällt:

1) ganz:
   a. wenn der Stellvertreter desertirt;
   b. wenn er sich absichtlich zum Militairdienst unbrauchbar macht;
   c. wenn er aus dem Militairstande ausgestoßen, oder wegen Verbrechen entlassen wird;
   d. wenn er die Todesstrafe erleidet;
2) theilweise, und zwar für die noch nicht abgediente Zeit:
   a. wenn der Stellvertreter sich selbst entleibt;
   b. wenn er bei körperlicher Tauglichkeit zum Militairdienst in den Civildienst übertritt;
   c. wenn er auf sein Ansuchen ehrenvoll verabschiedet wird.

§. 11.

Während der Dienstzeit des Stellvertreters kann die Stellvertretungs-Summe, so wie der Genuß der Zinsen davon weder cedirt, noch mit Arrest belegt, noch auf andere Weise darüber von Seiten des Stellvertreters — außer auf den Todesfall — zu Gunsten Anderer verfügt werden.

§. 12.

Die Stellvertretung findet auch nachträglich Anwendung auf die, nach dem Recrutirungsgesetze vom 1sten September 1851 im Herbst v. J. ausgehobene junge Mannschaft.

Digitized by Google

Eine Entlassung vom Militair aus den früheren Alters-Classen gegen Stellung eines Stellvertreters während der noch hinterstelligen Dienstzeit soll mit allerhöchster landesherrlicher Genehmigung ausnahmsweise nur dann gestattet sein, wenn die durch persönliche Verhältnisse herbeigeführte wirkliche Nothwendigkeit genügend dargethan werden kann.

In diesen Fällen ist die Prämie nach der vorstehend im §. 8 vorgeschriebenen Summe und nach Verhältniß der Dienstzeit zu bestimmen.

§. 13.

Diese Bestimmungen wegen der Stellvertretung gelten nur zur Friedenszeit; beim Ausbruch eines Krieges treten die einschlagenden Recrutirungsgesetz-Bestimmungen, welche bis zum Frühjahr 1848 erlassen sind, wieder in Kraft.

§. 14.

Für die Stellvertretung im Kriegs-Ersatz normirt das Recrutirungs-Reglement vom 22sten Februar 1830, und bleibt darnach die Gewinnung eines Stellvertreters für einen Kriegs-Ersatzmann dessen freier Vereinbarung überlassen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 18ten September 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die Recrutirung des Bundes-Contingents
für das Jahr 1852.

II. Abtheilung.

(1) Vom 20sten d. M. einschließlich an coursirt die Gnoien-Rostocker Personenpost, wie folgt:

Aus Gnoien: täglich 1 Uhr früh;
durch Tessin: täglich 2 Uhr 35 Minuten bis 2 Uhr 50 Minuten früh;
in Rostock: täglich 5 Uhr 10 Minuten früh, vor Abgang des ersten Eisenbahnzugs nach Schwerin.
Aus Rostock: täglich Abends 6 Uhr 45 Minuten, nach Ankunft des Eisenbahnzugs von Schwerin;
durch Tessin: täglich Abends 9 Uhr 5 Minuten bis 9 Uhr 15 Minuten;
in Gnoien: täglich Abends 10 Uhr 50 Minuten.

Personengeld 8 ßl. pro Meile.

Schwerin am 13ten September 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der diesseitige Consul Thomas Haire in Gibraltar ist aus diesem Amte entlassen worden.

Schwerin am 31sten August 1852.

---

(2) Vom Justiz-Ministerium sind die vier minorennen Kinder des wailand Gutsbesitzers Paul Christian Krüger auf Groß-Welzin, Henriette Cäcilie, Christian Paul, Mathilde Louise und Gustav Oscar, Geschwister Krüger, als die gegenwärtigen Eigenthümer des von ihrem gedachten Vater auf sie vererbten Allodialguts Groß-Welzin c. p. Bergfeld, Amts Schwerin, anerkannt worden.

Schwerin am 9ten September 1852.

Digitized by Google

(3) Dem Post-Expediteur Lehment zu Marlow ist der Charakter eines Postmeisters Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 10ten September 1852.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Second-Lieutenant Köster des Dragoner-Regiments den erbetenen Abschied in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin am 12ten September 1852.

---

(5) Der Advocat Carl Meyer zu Malchow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 14ten September 1852.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Platzmajor der Residenzstadt Schwerin, Major Leu, zum Commandanten der Festung Dömitz zu ernennen und den Hauptmann von Holstein des 1sten Bataillons wiederum als Platzmajor nach der Residenzstadt Schwerin zu versetzen geruht.

Schwerin am 16ten September 1852.

Es wird hierdurch gebeten, die Beiträge zum ersten Theile des Staats-Kalenders für das Jahr 1853 vor dem Ablauf des Monats November, die zum zweiten Theile aber spätestens vor dem Ende des Monats October an den Unterzeichneten, und die Berichte über die Veränderungen in den Domanial-Aemtern in den ersten acht Tagen nach Michaelis d. J. an das hohe Großherzogliche Ministerium des Innern einzusenden.

Schwerin am 12ten September 1852.

P. F. R. Faull, Geh. Kanzlei-Rath.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Montag den 27. September 1852.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die dem größeren Erbpachtgute auf der Feldmark Kobrow, Amts Schwerin, beigelegte Benennung „Schönfeld". (2) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von schwach calcinirter Magnesia als Gegenmittel gegen Arsenikvergiftung. (3) Bekanntmachung in Betreff der Recrutirung des Jahres 1852.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Dem aus den bisherigen Erbpachthufen No. 5 und 6 der Feldmark Kobrow, Amts Sternberg, gebildeten abgesonderten Erbpachtgute ist der Name

„Schönfeld"

landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 10ten September 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

---

(2) Es hat sich erfahrungsmäßig ergeben, daß diejenigen Eisenpräparate, welche als Gegenmittel gegen Arsenikvergiftung empfohlen worden, und die nach der Verordnung vom 9ten Januar 1840 von sämmtlichen Apothekern stets vorräthig

Digitized by Google

gehalten werden sollen, nicht überall den Erwartungen entsprochen haben. Großentheils dürfte dieses Ergebniß dem Umstande beizumessen sein, daß die gedachten Eisenpräparate, welche in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit eine ihre antidotische Wirksamkeit beeinträchtigende Mischungsveränderung erleiden, nicht frisch bereitet oder wenigstens doch schon zu lange nach ihrer Bereitung aufbewahrt worden waren, ein Fehler, der bei dem allerdings seltenen Gebrauche dieser Mittel leicht zu erklären und selbst zu entschuldigen sein dürfte. Dagegen ist sowohl durch ärztliche Beobachtungen, als auch durch Experimente an Thieren in der schwach calcinirten Magnesia, deren Bereitungsart hier unten aufgeführt ist, ein Mittel gefunden worden, welches bei Vergiftungen durch arsenige Säure in flüssiger und fester Form (wahrscheinlich auch bei Vergiftung durch Quecksilbersublimat) die heilkräftigsten Dienste leistet. Die Aerzte hiesigen Landes mögen nicht säumen, von den einschlagenden Beobachtungen und Versuchen Kenntniß zu nehmen, wozu ihnen die Schrift des Dr. B. Schuchardt: Untersuchungen über die Anwendung des Magnesiahydrats, Göttingen, 1852, eine leichte Gelegenheit darbietet; sämmtliche Apotheker werden aber hiermit aufgefordert, von der erwähnten schwach calcinirten Magnesia, welche in luftdicht verschlossenen Gefäßen sich jahrelang unverändert erhält, einen genügenden Vorrath immer in Bereitschaft zu halten. Nach einer unverweilten vorausgängigen Anwendung dieses Mittels bei einer Arsenikvergiftung wird es in der Regel noch immer nicht zu spät sein, nach Ermessen und Vorschrift des behandelnden Arztes das eine oder andere der oben gedachten Eisenpräparate frisch herzustellen, welche nur in diesem Zustande der frischen Bereitung dem in sie gesetzten Vertrauen zu entsprechen geeignet sein dürften.

Bereitungsart der schwach calcinirten Magnesia. Man bringt die kohlensaure Magnesia in einen irdenen Schmelztiegel, der aber nur zur Hälfte davon voll sein darf; der Tiegel wird derartig erhitzt, daß nur der Grund die Temperatur des Dunkelrothen erreicht; man rührt das Carbonat fortwährend mit einem eisernen Spatel während der Calcination um. Das Wasser und die Kohlensäure, welche entweichen, erregen in der Masse eine Art von Aufwallen, das zuweilen eine Portion Magnesia aus dem Tiegel herauswirft. Wenn diese Entwickelung aufgehört hat, so untersucht man die Magnesia mit Salzsäure; sie darf dann keine Kohlensäure enthalten. Eine derartig schwach calcinirte Magnesia verwandelt sich schnell und leicht zu Hydrat und bildet mit Wasser bei der gewöhnlichen Temperatur eine consistente Gallerte.

Rostock am 17ten September 1852.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Spitta.

Digitized by Google

(3)

Bekanntmachung

in Betreff der Recrutirung des Jahres 1852.

I. Nach dem Gesetze vom 18ten September d. J. ist die Militair-Loosungspflicht für das Geburts-Jahr vom 1sten Januar 1831 incl. bis zum 31sten December 1831 incl. festgesetzt worden.

II. Zu dieser, nach Bestimmung des gedachten Gesetzes, in der letzten Hälfte des Monats October zu beschaffenden Ablieferung der Recruten haben abzuliefern:

der Schwerinsche Haupt-District:

1) an Combattanten . . . . . 509 Mann,
2) an Nicht-Combattanten . . . . . 37 Mann,
3) zum Kriegs-Ersatz . . . . . 40 Mann;

der Güstrowsche Haupt-District:

1) an Combattanten . . . . . 371 Mann,
2) an Nicht-Combattanten . . . . . 27 Mann,
3) zum Kriegs-Ersatz . . . . . 30 Mann;

aus beiden Districten also

an Combattanten . . . . . 880 Mann,
an Nicht-Combattanten . . . . . 64 Mann,
zum Kriegs-Ersatz . . . . . 70 Mann.

III. Die diesem Publicate sub A. und B. beigefügten zwei Repartitions-Tabellen enthalten die Bestimmung derjenigen Recrutenzahl, welche jeder Auslooſungs-Bezirk zu stellen hat, und den Tag, so wie den Ort der zu beschaffenden Ablieferung an die Militair-Districts-Behörden.

IV. Den Auslooſungs-Behörden wird hierdurch zur Befolgung besonders in Erinnerung gebracht:

1) diese Recrutirung ist nach den Gesetzen bis zum Frühjahr 1848, so weit in dem Gesetze vom 18ten September d. J. keine Abänderung getroffen, zu beschaffen, und erwarten die Militair-Districts-Behörden von den Auslooſungs-Bezirks-Behörden, daß die Auslooſungs-Protocolle und die Ablieferungslisten den bezeichneten Gesetzen entsprechend eingerichtet zu dem Geschäfte der Ablieferung übergeben werden;
2) die Allerhöchste Verordnung vom 15ten Julius 1836, officielles Wochenblatt von 1836, Stück 27, wonach die Ablieferung der Recruten am Districts-Orte nur durch einen instruirten, mit dem Geschäfte vertrauten Mann geschehen soll, ist zu beobachten, so wie

Digitized by Google

3) die Bestimmung der Anlage I. des revidirten Recrutirungs-Gesetzes vom 22sten Februar 1830 in den §§. 1 und 4, wonach die resp. Orts- und Auslosungs-Behörden auch schon vor der Ablieferung der Militairpflichtigen den Gesundheitszustand derselben nicht nur im Allgemeinen zu berücksichtigen, sondern namentlich auch solche Fehler und Gebrechen zu ermitteln haben, welche bei der ärztlichen Untersuchung vor der Districts-Behörde nicht gleich wahrzunehmen sind, und ferner die Bestimmung, daß ärztliche Atteste und sonstige Bescheinigungen nur dann berücksichtiget werden sollen, wenn solche von der Auslosungs-Behörde bei der Districts-Behörde producirt werden;

4) die bei der vorzunehmenden Messung zu klein Befundenen sind von der Haupt-Auslosung und der Ablieferung auszubescheiden, und haben diejenigen von ihnen, welche mindestens 5 Fuß des alten Normal-Maaßes erreichen, nur unter sich für den gesetzlich bestimmten Zweck zu losen;

5) die Bestimmung der Anlage III. des revidirten Recrutirungs-Gesetzes §. 13, wonach die, vor Eintritt ihres loosungspflichtigen Alters mit Verzichtleistung auf die Loosungs-Berechtigung, als Freiwillige ins Militair getretenen jungen Leute dem betreffenden Bezirks-Contingente nur dann zu gute zu rechnen sind, wenn darüber die desfallsigen vorschriftsmäßigen Anzeigen der Militair-Behörde bei der Ablieferung des Recruten-Contingents von der Auslosungs-Behörde vorgelegt werden.

Weiter werden noch hervorgehoben:

6) die Bestimmung der Anlage III. des revidirten Recrutirungs-Gesetzes §. 19, wonach bei Ablieferung des Recruten-Contingents eine völlig genügende Zahl Ersatz-Mannschaft mitzubringen und eventualiter der Districts-Behörde zu präsentiren ist;

7) die Allerhöchste Verordnung vom 15ten December 1835, officielles Wochenblatt von 1836, Stück 2, wonach für jeden nicht persönlich gestellten temporär Kranken zur Zeit der Ablieferung wenigstens ein förmliches Erachten des competirenden Kreis-Physicus über die Beschaffenheit des temporären Uebels und die Fähigkeit zum Militairdienst überhaupt beizubringen ist;

8) die Bestimmung der landesherrlichen Verordnung vom 7ten Januar 1845 sub II., rücksichtlich der Militairfreiheit inländischer Matrosen, wonach

Digitized by Google

a. nur solche Matrosen, die in ihrem 21sten Lebensjahre wenigstens drei Jahre bereits auf Mecklenburgischen Schiffen zur See gefahren haben und zur Zeit der Auslooſung noch Seefahrer sind, sowohl vom Militairdienſt, als auch, im Falle die Reihenfolge des gezogenen Looſes ſie treffen würde, von der Ablieferung an die Districts-Behörden befreiet sein ſollen, und

b. gleichzeitig mit den Auslooſungs- und Ablieferungsliſten auch die Documente über das Vorhandenſein der vorſtehend sub a. erwähnten, die Entfreiung bedingenden Erforderniſſe vollſtändig und genügend den Districts-Behörden vorgelegt werden müſſen, und zwar jetzt nach Maaßgabe der ergänzenden Beſtimmungen in der hohen Verordnung vom 24ſten December 1847 sub II.

V. Die Ortsbehörden werden angelegentlich erſucht, zur Erleichterung des freiwilligen Eintritts ins Militair, die bei ihnen nach §. 8 und 15 des revidirten Recrutirungs-Geſetzes vom 22ſten Februar 1830 nachzuſuchenden Beſcheinungen in allen Punkten möglichſt vollſtändig und genau zu ertheilen.

VI. Da nach den Beſtimmungen §. 5 bis 14 des Geſetzes vom 18ten September d. J. die Stellvertretung wiederum zuläſſig iſt, ſo ſind die desfallſigen Geſuche bei den Districts-Behörden während der Recrutirungszeit tempestive anzubringen; inſofern aber noch nachträgliche Stellvertretungen der im Herbſt v. J. ausgehobenen Altersclaſſe des Geburtsjahres 1830 gewünſcht werden ſollten — deren Regulirung den Districts-Behörden vom Großherzoglichen Miniſterium ebenfalls committirt iſt — ſind ſolche in der bevorſtehenden Recrutirungszeit an den Haupt-Districtsorten Schwerin und Güſtrow bei der betreffenden Districts-Behörde nachzuſuchen, weil an den genannten beiden Orten nur die Gelegenheit iſt, das Behufige in den Liſten regiſtriren zu können.

Schwerin und Güſtrow am 24ſten September 1852.

Militair-Districts-Behörden
des Schwerinſchen des Güſtrowſchen
Haupt-Districts.

Ed. Dreves. Koch. E. von Bülow. J. Klockmann. Langfeldt.

Digitized by Google

Anlage A.

Zur Ablieferung der Militairpflichtigen aus dem Geburts-Jahre vom 1sten Januar 1831 einschließlich bis zum 31sten December 1831 einschließlich, nach Maaßgabe der vorher durch die Ausloosungs-Bezirks-Behörden vorzunehmenden Loosung, hat die unterzeichnete Schwerinsche Militair-Districts-Behörde auf Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums vier Ablieferungsorte bestimmt, wohin die Ablieferung durch die Ausloosungs-Bezirks-Behörden an den hierunter festgesetzten Tagen und nach der beigesetzten Repartition der zum Militairdienst zu stellenden brauchbaren Mannschaft zu beschaffen ist.

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Nicht-Combattanten.	Kriegs-Ersatz.
I. Doberan.			
Dahin haben abzuliefern: am 22sten October d. J.			
das Domanial-Amt Bützow-Rühn . . .	14	1	1
das Domanial-Amt Doberan	21	1	1
die Stadt Bützow	7	1	1
die Stadt Kröpelin	4	—	—
die Stadt Neubuckow	2	—	—
am 23sten October d. J.			
das Domanial-Amt Buckow	9	1	1
das ritterschaftliche Amt Buckow	17	1	1
II. Wismar.			
Dahin haben abzuliefern: am 25sten October d. J.			
das Domanial-Amt Sternberg-Warin . .	8	1	1
das Domanial-Amt Neukloster	6	1	1
das ritterschaftliche Amt Grevesmühlen . .	31	2	2
das ritterschaftliche Amt Sternberg	4	—	—
die Stadt Brüel	2	—	—
die Stadt Sternberg	4	—	—
am 26sten October d. J.			
das Domanial-Amt Mecklenburg-Nedentin .	9	1	1
das Domanial-Amt Poel	3	—	—
das Domanial-Amt Grevesmühlen	11	1	1
Latus	152	11	11

Digitized by Google

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Nicht-Combattanten.	Kriegs-Ersatz.
Transport	152	11	11
das ritterschaftliche Amt Mecklenburg . . .	11	1	1
die Stadt Grevesmühlen	4	—	1
die Stadt Wismar	20	1	1
die Stadt Warin	2	—	—
III. Schwerin.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 28sten October d. J.			
das Domanial-Amt Crivitz	10	1	1
das Domanial-Amt Wittenburg	8	1	1
das Domanial-Amt Zarrentin	5	1	1
das ritterschaftliche Amt Boizenburg . . .	4	—	—
die Stadt Schwerin	22	1	1
die Stadt Boizenburg	7	1	1
die Stadt Hagenow	6	1	1
am 29sten October d. J.			
das Domanial-Amt Boizenburg	10	1	1
das Domanial-Amt Hagenow	19	1	1
das ritterschaftliche Amt Schwerin	13	1	1
das ritterschaftliche Amt Wittenburg . . .	21	1	1
die Stadt Wittenburg	4	—	1
die Stadt Gadebusch	4	—	—
die Stadt Rehna	4	—	—
am 30sten October d. J.			
das Domanial-Amt Schwerin	22	1	1
das Domanial-Amt Gadebusch	5	—	1
das Domanial-Amt Rehna	5	1	1
das ritterschaftliche Amt Gadebusch	9	1	1
das ritterschaftliche Amt Crivitz	9	1	1
die Stadt Crivitz	3	—	—
IV. Ludwigslust.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 1sten November d. J.			
das Domanial-Amt Lübz-Marnitz	17	1	1
Latus	396	28	31

Digitized by Google

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Nicht-Combattanten.	Kriegs-Ersatz.
Transport	396	28	31
das Domanial-Amt Neustadt	19	1	1
das ritterschaftliche Amt Lübz	16	1	1
die Stadt Parchim	13	1	1
die Stadt Lübz	3	—	—
die Stadt Grabow	8	1	1
am 2ten November d. J.			
das Domanial-Amt Dömitz	10	1	1
das Domanial-Amt Grabow-Eldena . . .	22	1	1
das Domanial-Amt Lübtheen	5	1	1
der Flecken Ludwigslust	6	1	1
das ritterschaftliche Amt Grabow	5	1	1
die Stadt Neustadt	3	—	—
die Stadt Dömitz	3	—	—
Summa	509	37	40

Das Geschäft beginnt täglich um 9 Uhr Morgens.

Schwerin am 24sten September 1852.

Schwerinsche Militair-Districts-Behörde.

Ed. Dreves. Koch.

Anlage B.

Zur Ablieferung der Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten Jan 1831 einschließlich bis zum 31sten December 1831 einschließlich, nach Maaßg der vorher durch die Auslosungs-Bezirks-Behörden vorzunehmenden Loosung, die unterzeichnete Güstrowsche Militair-Districts-Behörde auf Verfügung Großherzoglichen Ministeriums vier Ablieferungsorte bestimmt, wohin die Ablief durch die Auslosungs-Bezirks-Behörden an den hierunter festgesetzten Tagen nach der beigesetzten Repartition der zum Militairdienst zu stellenden brauchl Mannschaft zu beschaffen ist.

I. N

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Nicht-Combattanten.	Kriegs-Ersatz.
I. Rostock.			
Dahin haben abzuliefern: am 22sten October d. J.			
die Stadt Rostock	31	2	3
der Flecken Warnemünde	2	—	1
der Rostocker District	12	1	1
die Stadt Tessin	3	—	1
das Domanial-Amt Toitenwinkel	3	—	—
die Stadt Sülz	4	1	1
die Stadt Marlow	3	1	—
am 23sten October d. J.			
das Domanial-Amt Ribnitz	14	1	1
die Stadt Ribnitz	6	1	
das Kloster-Amt Ribnitz	1	—	—
das ritterschaftliche Amt Ribnitz	10	—	1
II. Malchin.			
Dahin haben abzuliefern: am 25sten October d. J.			
das ritterschaftliche Amt Stavenhagen	37	3	3
die Stadt Stavenhagen	3	—	—
das Domanial-Amt Stavenhagen	7	1	1
die Stadt Gnoien	5	—	—
die Stadt Malchin	7	1	—
am 26sten October d. J.			
das Domanial-Amt Dargun	14	1	1
die Stadt Neukalden	4	—	—
das ritterschaftliche Amt Neukalden	7	—	—
das ritterschaftliche Amt Gnoien	15	1	1
der Bezirk Jvenack	4	1	—
die Stadt Teterow	6	—	1
III. Waren.			
Dahin haben abzuliefern: am 28sten October d. J.			
die Stadt Waren	9	—	1
das Domanial-Amt Wredenhagen	6	1	1
Latus	213	16	19

Digitized by Google

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Nicht-Combattanten.	Kriegs-Ersatz.
Transport	213	16	19
das ritterschaftliche Amt Wredenhagen . . .	12	1	1
die Stadt Penzlin	5	—	—
das ritterschaftliche Amt Plau	2	1	—
das Kloster-Amt Malchow	5	1	—
das ritterschaftliche Amt Neustadt	11	1	1
die Stadt Malchow	4	—	—
die Stadt Röbel	5	—	—
IV. Güstrow.			
Dahin haben abzuliefern: am 30sten October d. J.			
die Stadt Güstrow	17	1	1
die Stadt Goldberg	4	1	—
die Stadt Plau	6	—	1
die Stadt Krakow	2	—	—
das ritterschaftliche Amt Goldberg	5	—	1
die Stadt Lage	3	—	1
das Domanial-Amt Güstrow	15	1	1
das Domanial-Amt Rossewitz	2	—	—
das Domanial-Amt Goldberg-Plau . . .	9	1	1
das Kloster-Amt Dobbertin	11	1	—
am 1sten November d. J.			
das ritterschaftliche Amt Güstrow	27	2	2
das Domanial-Amt Schwaan	9	—	1
das ritterschaftliche Amt Schwaan	1	—	—
die Stadt Schwaan	3	—	—
Summa	371	27	30

Das Geschäft beginnt täglich um 8 Uhr Morgens.

Güstrow am 24sten September 1852.

Güstrowsche Militair-Districts-Behörde.

E. von Bülow. J. Klockmann. Langfeldt.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Rector Floerke in Laage ist am vierzehnten Sonntage nach Trinitatis, den 12ten d. M., von der kirchlichen Gemeinde in Cramon durch Stimmenmehrheit zum dortigen Prediger erwählt und darauf ordinirt und introducirt worden.

Schwerin am 16ten September 1852.

---

(2) Vom Justiz-Ministerium ist der Thomson von Biel als der gegenwärtige Eigenthümer des ihm von seinem Vater, dem Wilhelm von Biel auf Zierow, zum ausschließlichen Eigenthum überwiesenen Lehnguts Kalkhorst c. p. Borkenhagen, Amts Grevesmühlen, anerkannt worden.

Schwerin am 17ten September 1852.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberst von Nußbaum den, anhaltender Kränklichkeit halber, erbetenen Abschied mit Pension in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin am 17ten September 1852.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

den Commandeur des Grenadier-Garde-Bataillons, Major von Oertzen, zum Oberstlieutenant,

den Commandeur des 3ten (Schweriner Landwehr-) Bataillons, Major Oldenburg, zum Commandeur des leichten Bataillons,

den Major des Generalstabes, von Bilguer, zum etatmäßigen Stabsofficier in der Division und zum Führer des 3ten (Schweriner Landwehr-) Bataillons,

den Premier-Lieutenant Mecklenburg des 1sten Bataillons zum Capitain und Compagnie-Chef,

den Second-Lieutenant Passow des 2ten Bataillons zum Premier-Lieutenant des 1sten Bataillons

zu ernennen,

dem Zeughaus-Director, Hauptmann Schumacher den Charakter als Major

beizulegen,

den Premier-Lieutenant von Pressentin des 1sten Bataillons zum Führer einer Compagnie des 3ten (Schweriner Landwehr-) Bataillons zu befehligen und

den Premier-Lieutenant von Herzberg des leichten Bataillons in den Generalstab

zu versetzen.

Schwerin am 18ten September 1852.

---

(5) Der Advocat Julius Meyer zu Dömitz ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 21sten September 1852.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 30. September 1852.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Post-Verbindung durch das Dampfschiff „Obotrit" zwischen Wismar und Kopenhagen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der Personenpost zwischen Wismar resp. Grevesmühlen und Boltenhagen und die Postverbindung zwischen Grevesmühlen und Klütz.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Vom 1sten October d. J. einschließlich an wird das Mecklenburgische Post-Dampfschiff „Obotrit" nur einmal wöchentlich zwischen Wismar und Kopenhagen coursiren, und zwar

aus Wismar: jeden Mittwoch Nachmittags, nach Ankunft des Eisenbahnzugs von Hamburg und Berlin,

aus Kopenhagen: jeden Sonnabend Nachmittags

abgefertigt werden.

Dieser neue Fahrplan beginnt von Kopenhagen am Sonnabend den 2ten October.

Die zur Zeit zwischen hier und Wismar eingelegten Extrazüge am Sonntag und Donnerstag Nachmittags 2 Uhr hören vom 1sten October an auf und wird von diesem Tage an nur jeden Mittwoch Nachmittag 2 Uhr ein Extrazug von hier nach Wismar abgehen.

Schwerin am 22sten September 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

(2) Vom 1sten October d. J. an werden die während der Badezeit eingerichteten Personenposten zwischen Wismar resp. Grevesmühlen und Boltenhagen eingezogen und an Stelle derselben zwischen Grevesmühlen und Klütz folgende Postverbindungen hergestellt werden.

I. Personenpost.

Aus Grevesmühlen: Montag, Donnerstag Nachmittags 12 Uhr 45 Min., nach Ankunft der Posten von Wismar und Lübeck;
in Klütz: Nachmittags 2 Uhr 15 Min.
Aus Klütz: Dienstag, Freitag Vormittags 10 Uhr;
in Grevesmühlen: Vormittags 11 Uhr 30 Min., vor Abgang der Posten nach Wismar und Lübeck.

II. Fußpost.

Aus Grevesmühlen: Dienstag, Freitag Nachmittags 12 Uhr 45 Min., nach Ankunft der Posten von Lübeck und Wismar;
in Klütz: Nachmittags 3 Uhr 15 Minuten.
Aus Klütz: Mittwoch, Sonnabend Morgens 9 Uhr 15 Minuten;
in Grevesmühlen: Mittags 11 Uhr 45 Minuten, vor Abgang der Posten nach Wismar und Lübeck.

Schwerin am 27sten September 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Revisor Steinmetz hieselbst ist zum vierten Kammer-Secretair Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 7ten September 1852.

Digitized by Google

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Collaboratoren Timm und Girschner beim Friederich-Franz-Gymnasium in Parchim den Charakter als Oberlehrer zu verleihen geruht.

Schwerin am 15ten September 1852.

---

(3) Dem Doctor der Medicin Richard Beckmann aus Schlön in Rostock ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, landesherrlich ertheilt worden.

Schwerin am 21sten September 1852.

---

(4) Am 5ten d. M., als am 13ten Sonntage nach Trinitatis, ist der Seminarlehrer Piper zu Ludwigslust zum Prediger zu Döbbersen erwählt und, nach vorgängiger Ordination, sofort introducirt worden.

Schwerin am 22sten September 1852.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 7. October 1852.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Annahme der Stellvertreter.
III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Mit Bezug auf §. 7 der Verordnung vom 18ten September d. J., betreffend die Recrutirung des Bundes-Contingents für das Jahr 1852, bringt das Ministerium, Abtheilung für Militair-Angelegenheiten, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1.

Ein Stellvertreter muß folgende Eigenschaften haben:

a. er muß Mecklenburger sein,
b. er muß sich freigelooset haben,
c. er darf nicht über 27 Jahre alt sein,
d. er muß die reglementarische körperliche Diensttüchtigkeit besitzen,
e. er muß unverheirathet oder kinderloser Wittwer sein,
f. er muß durch vollkommen gültige Zeugnisse seine Unbescholtenheit nachweisen.

Die 2 Jahre, die ein Freigelooster nach §. 3 des Recrutirungs-Reglements vom Jahre 1830 noch reservepflichtig bleibt, sind kein Hinderniß für die Stellvertretung während dieses Zeitraums.

Digitized by Google

2.

Die Erfordernisse und Bedingungen für die Stellvertretung müssen zu der Zeit vollständig vorhanden sein, in welcher die Erfüllung der Dienstpflicht beginnt. Hat ein Stellvertreter, während des Zeitraums von seiner ersten Anmeldung als solcher bei der Militair-Behörde bis zu seiner wirklichen Annahme und Einstellung zum Dienst, die verlangten Eigenschaften verloren, so wird seine Annahme ohne alle Entschädigung verweigert, so wie denn auch die von den Militair-Behörden geschehenen Notirungen zur Stellvertretung durchaus noch keine Anrechte auf demnächstige wirkliche Verwendung geben, da Letztere von dem Bedarf an Stellvertretern und andern Umständen abhängig bleibt.

3.

Die Anmeldungen zur Stellvertretung geschehen bei dem Divisions- oder irgend einem beliebigen Truppen- (Regiments-, Bataillons-, Artillerie-, Pionier-) Commando und den zur Recrutirung commandirten Stabsofficieren. Sie müssen persönlich gemacht werden, um sofort dann die Tauglichkeit der sich gemeldet Habenden ermitteln zu können, und dürfen die nach §. 1 erforderlichen Papiere bei diesen Anmeldungen nicht fehlen.

4.

Die Verpflichtung derjenigen, die sich zur Stellvertretung gemeldet haben und als brauchbar notirt sind, hört erst dann auf, wenn sie dieserhalb vom Divisions-Commando weitere Anzeige bekommen, welches der Regel nach gleich nach gänzlich beendigtem Recrutirungs-Geschäft der Fall sein wird.

5.

Die Stellvertretungs-Summe bleibt während der ganzen Dienstzeit des Stellvertreters in der Stellvertreter-Casse als Caution stehen und wird ihm daraus verzinset.

Schwerin am 4ten October 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Militair-Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerlakaien Meyer hieselbst zum Tafeldecker für Ludwigslust, also zum Officianten zweiter Classe, zu ernennen geruht.

Schwerin am 30sten Julius 1852.

(2) Der Stationsjäger Kiesewetter, früher zu Elmenhorst, ist zum Förster in Twietfort Allerhöchst ernannt und hat solchen Dienst bereits zu Michaelis 1851 angetreten.

Schwerin am 6ten August 1852.

---

(3) Dem beim Amte Mecklenburg-Redentin zu Wismar interimistisch beschäftigten früheren Bürgermeister Röper ist der Amtmanns-Charakter Allerhöchst beigelegt worden.

Schwerin am 13ten September 1852.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Advocaten Albert Wilhelm Ferdinand Walter hieselbst die Stadtrichterstelle zu Hagenow zu Neujahr k. J. zu verleihen.

Schwerin am 22sten September 1852.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaufmann Edward Hodges zu Ramsgate zum diesseitigen Vice-Consul daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin am 24sten September 1852.

---

(6) Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist dem Tapezier W. Greiß hieselbst der Charakter als Hoftapezier allergnädigst verliehen worden.

Schwerin am 25sten September 1852.

Digitized by Google

(7) Der Candidat der Theologie Scheven ist zum vierten Lehrer am Schullehrer-Seminar in Ludwigslust ernannt worden.

Schwerin am 30sten September 1852.

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Second-Lieutenant von Pressentin des 2ten Bataillons zum Premier-Lieutenant im 1sten Bataillon, so wie die Portepée-Fähnrichs Paschen und Jaeppelt der Artillerie und Meltzer der Pionier-Abtheilung zu außeretatmäßigen Second-Lieutenants zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten October 1852.

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 16. October 1852.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 13. Publicandum, betreffend die Aufhebung des Jahrmarkts zu Barchentin.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den am 18ten k. M. zu Malchin zu eröffnenden Landtag.
(2) Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Eintritts in die Preußischen Staaten für diejenigen ausländischen Handwerksgesellen, welche sich noch nach dem 1sten Januar 1853 in der Schweiz aufgehalten haben werden.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf Antrag des Gutsbesitzers Jenisch auf Barchentin haben Wir die dem Gute Barchentin zustehende Jahrmarkts-Gerechtigkeit aufgehoben. Wir verordnen demnach hierdurch, daß der bisher alljährlich am Dienstage nach Mariä Heimsuchung oder dem 2ten Julius zu Barchentin gehaltene Jahrmarkt von jetzt an nicht weiter statthaben, mithin auch im nächsten Jahre, obwohl er sich bereits in den Kalendern verzeichnet finden wird, nicht mehr vor sich gehen soll.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 11ten October 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

Publicandum,
betreffend die Aufhebung des Jahrmarkts
zu Barchentin.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen, in der Stadt Malchin abzuhaltenden allgemeinen Landtag am 18ten k. M. November eröffnen zu lassen, und haben zu dem Zwecke das nachstehende Landtags-Ausschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin am 14ten October 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen: daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Malchin halten, und denselben am achtzehnten k. M. November eröffnen zu lassen; citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen: daß ihr Abends vorher, nämlich am 17ten November, euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen zu publicirende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hiebei gefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollet.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich andern Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 14ten October 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Capita proponenda.

I. Die ordinaire Landes-Contribution.
II. Die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.

III. Die Revision des außerordentlichen Contributions-Edicts.
IV. Die erbvergleichmäßige Prinzessin-Steuer für die Durchlauchtigste Prinzessin Luise Marie Helene von Mecklenburg-Schwerin, vermählte Fürstin Windisch-Grätz.
V. Die Verhältnisse der Elde-Actien-Societät.

---

(2) Nachdem von dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hieher mitgetheilt ist, daß ausländischen Handwerksgesellen, welche sich noch nach dem 1sten Januar 1853 in der Schweiz aufgehalten haben werden, der Eintritt in die Preußischen Staaten und der Aufenthalt in denselben versagt, auch die Durchreise in ihre Heimath, und zwar auf grabem Wege und mit vorgeschriebener Reiseroute, nur dann, wenn sie einen andern Weg, als durch die Preußischen Staaten, nicht füglich einschlagen können, gestattet werden soll, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 12ten October 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
v. Bassewitz.

III. Abtheilung.

(1) Der Ingenieur Renard zu Eldena ist in die Zahl der Kammer-Ingenieure aufgenommen und als solcher beeidigt worden.

Schwerin am 24sten September 1852.

---

(2) Der Advocat Westphal hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 5ten October 1852.

Digitized by Google

(3) Vom Justiz-Ministerium ist der Johann Heinrich Bauer als der gegenwärtige Eigenthümer des von ihm angekauften Lehnguts Klein-Varchow, Amts Neustadt, anerkannt worden.

Schwerin am 5ten October 1852.

---

(4) Dem Maurermeister Ludwig Mahn in Rostock ist der Charakter als Hof-Maurermeister Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 5ten October 1852.

---

(5) Der Notar Ferdinand Ludwig Theodor Steinohrt ist, an die Stelle des verstorbenen Stadtsecretairs Hormann, zum Stadtsecretair und Stadtgerichts-Actuar in Kröpelin Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 7ten October 1852.

---

(6) Die Landzoll-Verwaltung in Grabow ist vom 1sten October d. J. an mit dem dortigen Steuer-Amte verbunden und die Erhebung des Landzolls bis auf Weiteres dem Steuer-Einnehmer Dunckelmann übertragen worden.

Schwerin am 12ten October 1852.

Digitized by Google

rt iſt, an die Stadt
und Stadtgerichts

en October d. J. a
ung des Landgells in
tragen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 30. October 1852.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 14. Verordnung, betreffend die Erhebung des Wegegeldes auf verschiedenen Chausseen für das im Chausseegeld-Tarif sub No. 3. bezeichnete Fuhrwerk.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Rückzahlung der gekündigten Capitalien der Anleihe von 1851.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 14.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem mehrjährige Erfahrungen gelehrt haben, daß die Aufkünfte aus den Wegegeldern auf den Chausseen:

von Berlin nach Hamburg, so weit diese Unser Gebiet berührt,
" Ludwigslust nach Schwerin,
" Schwerin " Wismar,
" Hagenow " Pritzier,
" Gadebusch " Ratzeburg,
" Warin " Brüel,
" Schwerin " Güstrow,
" Schwerin " Lübeck,
" Lützow " Vellahn,

Digitized by Google

von Bellahn nach Brahlstorf,
" Güstrow " Lantow,

zur Deckung der nothwendigen Reparaturkosten nicht ausreichen, verordnen Wir, in Uebereinstimmung mit den von Uns genehmigten Landtagsbeschlüssen des Jahres 1834,

daß vom 1sten November d. J. incl. an für alles sub No. 3. des am 31sten Januar 1848 neupublicirten Chausseegeld-Tarifs bezeichnete Fuhrwerk:

a. beladen, von jedem Zugthier . . . . . 2 ßr 3 Pf. Courant,
b. ledig, von jedem Zugthier . . . . . 6 Pf. "

erhoben werden sollen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 25sten October 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die Erhebung des Wegegeldes auf verschiedenen Chausseen für das im Chausseegeld-Tarif sub No. 3. bezeichnete Fuhrwerk.

II. Abtheilung.

(1) Die Inhaber derjenigen Capitalien der landesherrlichen vom ganzen Lande übernommenen 4½procentigen Anleihe von 1851, welche in Grundlage des Allerhöchsten Publicandums vom 30sten August 1851 zur Auszahlung im Antonii-Termine 1853 gekündigt worden sind, werden hierdurch aufgefordert, die Verschreibungen darüber, rechtsgenüglich quittirt und beziehungsweise mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers versehen, spätestens vierzehn Tage vor dem Antonii-Termine künftigen Jahres an den Herrn Landes-Einnehmer Koeve zu Rostock einzusenden, wogegen sie alsdann die gebührende Capitalzahlung zur Ver-

Digitized by Google

fallzeit portofrei und, insoweit die Capitalien gegen anderweitige Verschreibungen der Direction des Abtrags der allgemeinen Landes-Credit-Commissions-Schulden stehen bleiben, zunächst Interimsscheine, demnächst aber die darüber auszustellenden Verschreibungen zu gewärtigen haben.

Die fälligen Zinsen werden aber, wie bisher, von der Großherzoglichen Renterei berichtigt werden.

Rostock am 22sten October 1852.

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

III. Abtheilung.

(1) Der Amtmann von Gundlach zu Gadebusch ist zum ersten Beamten bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel zu Wismar, mit dem Charakter als Amtshauptmann, Allerhöchst befördert, und

der Advocat Hermann Karsten aus Schönberg als Auditor ohne Votum bei dem Amte Toitenwinkel zu Rostock angestellt worden.

Schwerin am 13ten October 1852.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberbaurath Wünsch hieselbst den, nach vieljähriger treuer Dienstzeit, erbetenen Abschied in Gnaden ertheilt.

Schwerin am 20sten October 1852.

---

(3) Auf Ansuchen des Holzwärters von Seitz zu Vielank ist es dem Stiefsohne desselben, dem August Friedrich Ferdinand Prüß, zur Zeit in Lübeck, gestattet worden, künftig den Namen „Seitz" zu führen.

Schwerin am 25sten October 1852.

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 11. November 1852.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 15. Verordnung wegen Erhebung der diesjährigen Domanial-Nebensteuer in Courant.
II. Abtheilung. (1) Aufforderung von Seiten des Criminal-Collegiums zur Einsendung der in der Verordnung vom 9ten Mai 1842 vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 15.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen hierdurch, daß die im laufenden Monat November fällige ordentliche Contribution in Unsern Domainen in gleicher Weise, wie solches nach Maaßgabe der Verordnungen vom 12ten October und 17ten November 1848 geschehen, in Courant ohne Aufgeld zu erheben ist.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium, Schwerin am 6ten November 1852.

Friedrich Franz.

v. Brock.

Verordnung
wegen Erhebung der diesjährigen Domanial-Nebensteuer in Courant.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Da eine große Anzahl solcher Gerichte, die zur unmittelbaren Einsendung der in der Competenz-Ordnung für das Criminal-Collegium vom 12ten Januar 1838 §. 6 b. und in der Verordnung vom 9ten Mai 1842 vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten an das unterzeichnete Collegium verpflichtet sind, sich mit solchen Einsendungen pro 1851 noch in Rückstand befinden, so ersucht dasselbe dringend um Erledigung dieser Rückstände noch binnen 3 Wochen, widrigenfalls Verfügungen auf den Grund der Criminalgerichts-Ordnung Pars. II. §. 88 werden erlassen werden.

Bützow am 5ten November 1852.

Großherzogliches Criminal-Collegium.

Bolte.

III. Abtheilung.

(1) Der Kaufmann Ludwig von Bönningbausen in Rio de Janeiro ist zum diesseitigen Consul und Handels-Agenten daselbst ernannt worden.

Schwerin am 13ten October 1852.

---

(2) Der Bau-Conducteur Thormann zu Wismar ist auf seinen Antrag aus der Zahl der Großherzoglichen Bau-Conducteure entlassen worden.

Schwerin am 18ten October 1852.

Digitized by Google

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben aus Allerhöchsteigner Bewegung den Lector Danne zum Postmeister in Neukalden zu ernennen geruht.

Schwerin am 22sten October 1852.

(4) In der gesetzlichen Prüfung haben das Examen pro ministerio die nachfolgend benannten Candidaten der Theologie bestanden:

1) der Candidat Heinrich Carl Hermann Studemund,
2) der Candidat Gottlob Heinrich Friedrich Eberhard,
3) der Candidat Ludwig Gustav Leonhardt Wilbrandt,
4) der Candidat Johann Beatus Leberecht Franz Hermann Raspe,
5) der Candidat Georg Friedrich August Walter,
6) der Candidat Ernst Wilhelm Heinrich Schaumkell,
7) der Gymnasiallehrer Carl Friedrich Wilhelm Hoyer,
8) der Conrector Hermann Heinrich Friedrich Pfaff,
9) der Subrector Wilhelm Carl Heinrich Büttner,
10) der Seminarlehrer Carl Friedrich Johann Scheven,
11) der Candidat Georg Friedrich Heinrich Thiemig.

Schwerin am 30sten October 1852.

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaiserlich Brasilianischen General-Consul bei den freien und Hansestädten José Lucio Corrêo auch in dieser Eigenschaft für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin anzuerkennen geruht.

Schwerin am 1sten November 1852.

(6) Vom Justiz-Ministerium sind anerkannt:

der Gutsbesitzer Wilhelm Johann Christian Hillmann auf Rambow als der gegenwärtige Eigenthümer des von ihm angekauften Lehnguts Klein-Krankow, Amts Grevesmühlen;

der Barward Christian Matthias Gustav Eckermann und der noch minorenne Rudolph Heinrich Gustav Matthias Eckermann als die gegenwärtigen Eigenthümer der von ihrem Vater, dem wailand Gutsbesitzer Gottfried Christian Eckermann, auf sie vererbten Lehngüter Johannstorf c. p. Pötenitz und Volkstorf und Benekendorf, Amts Grevesmühlen;

Digitized by Google

der Daniel Franz Carl Otto zu Gnoien als der gegenwärtige Eigenthümer des von ihm angekauften Lehnguts Goritz, Amts Ribnitz, und

der Wilhelm von Passow als der gegenwärtige Eigenthümer des von seinem Vater, dem Friedrich Christoph Wilhelm von Passow, an ihn abgetretenen Lehnguts Grambow, Amts Lübz.

Schwerin am 2ten November 1852.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 20. November 1852.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 16. Publicandum, betreffend den Bundes-Beschluß wegen des militairischen Gerichtsstandes in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Martini-Preise, nach denen die Kontributate für den laufenden Jahrgang zu vergüten sind.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 16.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß von den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands rücksichtlich des militairischen Gerichtsstandes in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, in der am 24sten Junius d. J. stattgehabten 16ten diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. folgender Beschluß gefaßt und dadurch zu einer gesetzlichen Vorschrift für alle Staaten des deutschen Bundes erhoben worden ist:

Beschluß.

Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militairischen Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen

Digitized by Google

Bundes vom 11ten Julius 1822 Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

§. 1. Die Militairpersonen haben den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurien- und Polizeisachen, so wie Zoll- und Steuer-Contraventionen zu rechnen.

§. 2. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militairpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militairbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militairgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3. Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maaßregeln gegen die gedachten Militairpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militairischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militairbehörde requirirt oder auch nur der nächste militairische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maaßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4. Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militairpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriff sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigen Falls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige deßfalls an ihre vorgesetzte Militairbehörde, längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen.

§. 5. Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militairperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrecht-

haltung der Beweise gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militairbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maaßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maaßregel der Militairbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militairpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militairbehörde abgeliefert werden.

§. 6. Wenn eine Militairperson wegen eines gemeinen (nicht militairischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militairbehörde — jedoch nur nach Maaßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7. Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterm Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung das Bewenden.

Indem Wir diesen Beschluß hierdurch zur Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen bringen, befehlen Wir zugleich allen Civil- und Militairbehörden, fortan in vorkommenden Fällen genau nach dem Inhalte desselben zu verfahren.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 6ten November 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

II. Abtheilung.

(1) Die Vergütung der Korn-Deputate beträgt nach den diesjährigen Martini-Preisen für den laufenden Jahrgang:

Digitized by Google

für	den	Scheffel	Weizen	Rostocker Maaßes	.	.	1	Thlr.	34	ßl.	Cour.
"	"	"	Roggen	"	"	.	.	1	"	12	"	"
"	"	"	Erbsen	"	"	.	.	1	"	20	"	"
"	"	"	Hafer	"	"	.	.	—	"	34	"	"
"	"	"	Gerste	"	"	.	.	1	"	4	"	"
"	"	"	Buchweizen	"	"	.	.	1	"	—	"	"

Gesammte Großherzogliche berechnende Amts- und Forst-Officianten haben daher den betheiligten Deputatisten nach vorstehenden Preisen die Vergütung zum laufenden Jahrgange zu leisten und, mit Bezug auf diese Bestimmung, die Ausgabe in den betreffenden Registern durch die Quittungen der Empfänger zu rechtfertigen.

Schwerin am 10ten November 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

Passow. J. L. Schumacher.

III. Abtheilung.

(1) Der Kaufmann Mannel Barcena zu Vigo ist zum diesseitigen Consul und Handels-Agenten daselbst ernannt worden.

Schwerin am 13ten October 1852.

---

(2) Dem Postmeister Danne zu Neukalden ist die Verwaltung des Steuereinnehmer- und Landzollberechner-Amtes daselbst übertragen worden.

Schwerin am 16ten November 1852.

---

(3) Der Dr. juris Schmidt zu Waren ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 16ten November 1852.

Digitized by Google

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 9. December 1852.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 17. Erneuerte Verordnung, betreffend das Verbot des Wanderns der diesseitigen Handwerksgesellen in der Schweiz. № 18. Verordnung, betreffend das Fahren mit Hunden.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend in Umlauf gekommene falsche Preußische 2½ Silbergroschen-Stücke. (2) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines Hypothekenbuchs für das Gut Diedrichshof. (3) Erinnerung von Seiten der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses an die Vorschriften der Landarbeitshaus-Ordnung wegen des Verfahrens mit aufgegriffenen Vagabonden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 17.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In weiterem Verfolg des Publicandums vom 12ten October d. J. verordnen Wir, in Ausführung des durch die diesseitige Verordnung vom 11ten März 1835 publicirten Bundesbeschlusses wegen verbotenen Wanderns, unter Aufhebung der Circular-Verordnung vom 30sten Mai 1848, hierdurch:

daß fortan allen Unseren Landen angehörigen Handwerksgesellen das Wandern nach der Schweiz bis auf Weiteres verboten sein soll, die sich in der Schweiz jetzt aufhaltenden diesseitigen Handwerksgesellen von dort zurückzurufen sind und ausländischen Handwerksgesellen, die sich nach dem 1sten Januar 1853 noch in der Schweiz aufgehalten haben, der Eintritt in Unsere Lande zu versagen ist.

Digitized by Google

Das Verbot des Wanderns nach der Schweiz ist den Wanderbüchern zu inseriren. Allen Obrigkeiten, so wie Eltern und Vormündern, die es angeht, wird aufgegeben, auf die genaue Befolgung dieser Unserer Vorschrift strenge zu halten.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 25sten November 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Erneuerte Verordnung,
betreffend
das Verbot des Wanderns der diesseitigen Handwerksgesellen nach der Schweiz.

(№ 18.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da erfahrungsmäßig durch die zunehmende Zahl der Hundefuhrwerke und die Sorglosigkeit ihrer Führer Uebelstände für den öffentlichen Verkehr herbeigeführt werden, so verordnen Wir hierdurch, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1.

Die Führer von Hundefuhrwerken dürfen sich auf den Straßen der Städte und Flecken, auf den Chausseeen und sonstigen öffentlichen Wegen von ihren Fuhrwerken, so lange dieselben in Bewegung sind, nicht entfernen.

§. 2.

Begegnen ihnen Reiter oder mit Pferden bespannte Wagen, so sind sie verpflichtet, denselben rechtzeitig auszubiegen und langsam zu fahren.

§. 3.

Machen Geschäfte es ihnen unerläßlich, ihre Hunde auf kurze Zeit ohne Aufsicht zu lassen, so haben sie das Fuhrwerk anzuhalten und durch festes Anlegen der Hunde dafür zu sorgen, daß sie keinem Vorübergehenden durch Anspringen oder sonst nachtheilig werden können.

Digitized by Google

§. 4.

Beim Eintritt in die Städte und Flecken des Landes müssen sie das Fuhrwerk zu Fuße leiten und langsam fahren.

§. 5.

Hinten an jedem Fuhrwerke ist der Name des Besitzers und des Ortes, wohin derselbe gehört, mit deutlichen Buchstaben zu verzeichnen.

§. 6.

Contraventionen sind mit Geldstrafe von 16 ßl. bis 1 Thlr., im Unvermögensfall mit verhältnißmäßigem Gefängniß, zu bestrafen.

§. 7.

Von den erkannten Strafen hat die erkennende Behörde der ordentlichen Obrigkeit des Contravenienten Anzeige zu machen. Diese hat beim zweiten Wiederholungsfall dem Contravenienten das fernere Halten eines Hundefuhrwerks, bei Strafe der Confiscation desselben, zu untersagen.

§. 8.

Die Wegegeld-Einnehmer, die Wege-Aufseher und Wärter auf den Chausseeen, die Thorschreiber und Thorwärter, imgleichen die Gendarmen und sonstige Polizeibeamte haben auf die Beobachtung der Bestimmungen von §. 1 — 5 genau zu achten, die Contravenienten anzuhalten und sofort vor die nächste Domanial-, ritterschaftliche oder städtische Obrigkeit ohne Rücksicht auf deren sonstige Competenz zu führen. Diese hat die Contravention polizeilich zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 9.

Können die Contravenienten nicht sofort angehalten werden, so ist die ordentliche Obrigkeit derselben auf geschehene Anzeige zur Untersuchung und Bestrafung verpflichtet.

§. 10.

Die erkannten Geldstrafen fallen zur einen Hälfte an den Denuncianten, zur andern an die Armencasse des Ortes, wo die Contravention untersucht ist.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 2ten December 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,

betreffend das Fahren mit Hunden.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Es sind in der Gegend von Rehna falsche Preußische 2½ Silbergroschen-Stücke angetroffen, welche mit der Jahrszahl 1848. und dem Buchstaben A. versehen sind, ein den ächten Münzen täuschend ähnliches Gepräge tragen und sich von diesen hauptsächlich nur durch röthliche Färbung unterscheiden. Das Publicum wird vor der Annahme dieser Münzen gewarnt und die Obrigkeiten werden angewiesen, auf das Vorkommen derselben zu vigiliren.

Schwerin am 10ten November 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
v. Bassewitz.

---

(2) Für die bisher zum Gute Lübzin, Amts Schwerin, gehört habende, jetzt zum Hauptgute erhobene Pertinenz Diederichshof, desselben Amts, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genügt worden, ein eigenes Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin am 18ten November 1852.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

P. F. R. Faull.

(3) Die Vorschriften der Landarbeitshaus-Ordnung III. 10, 11 und 15, betreffend das Verfahren mit aufgegriffenen Vagabonden, werden vielfach außer Acht gelassen, indem namentlich oft

1) die Einlieferung in das Landarbeitshaus ohne Vermittelung des nächsten Domanialamtes geschieht,

2) von den Domanialämtern das vorgeschriebene Verhör bald überall nicht, bald nicht in vorschriftsmäßiger Vollständigkeit und nur vom Actuar gehalten wird, um die gesetzliche Qualification für die Einlieferung in das Landarbeitshaus gehörig festzustellen, und

3) auf Fälschungen und andere vorliegende oder indicirte criminelle Begangenschaften der Vagabonden keine Rücksicht genommen, bei auswärtigen auch die Verordnung vom 16ten Januar 1838, betreffend die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, nicht beachtet wird.

Da

Digitized by Google

Da nun die Verfügung getroffen ist, daß diejenigen Vagabonden, bei welchen die gesetzlichen Bedingungen ihrer Einlieferung nicht vollständig vorliegen, zurückgewiesen werden, so wird solches zur Vermeidung vergeblicher Transporte und der dadurch entstehenden Kosten hierdurch bekannt gemacht.

Güstrow am 13ten November 1852.

Dirigirende Commission des Landarbeitshauses.

Schultetus. V. v. Oertzen.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Kammerjunker von Meyenn zu Vielist zum dienstthuenden Kammerherrn zu ernennen.

Schwerin am 3ten November 1852.

---

(2) Der durch die Entlassung des Kaufmanns Thomas Haire in Gibraltar erledigte diesseitige Consulats-Posten daselbst ist dem dortigen Kaufmann N. Chr. Mathiasen wieder verliehen worden.

Schwerin am 8ten November 1852.

---

(3) Nachdem die Curatel des minorennen Friedrich Carl Christian Rosenow den Antheil ihres Curanden an dem Lehngute Ruchow, Amts Sternberg, an den bisherigen Miteigenthümer desselben, den Ludwig Rosenow auf Ruchow, abgetreten hat, ist von dem Justiz-Ministerium der Letztere als nunmehriger alleiniger Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin am 11ten November 1852.

---

(4) Dem Amts-Mitarbeiter Schlaaff zu Lübz ist das votum in oeconomicis ertheilt, und

Digitized by Google

an die Stelle des am 1sten Januar k. J. in den Ruhestand tretenden Amtsregistrators Hornemann zu Criwitz ist der Amtsprotokollist Tücksen, bisher beim Amte Grevesmühlen, wiederum zum Registrator beim Amte Criwitz befördert worden.

Schwerin am 19ten November 1852.

(5) Der Advocat Heuck zu Basedow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 23sten November 1852.

(6) Dem Goldarbeiter August Meinhoff in Grabow ist, auf Grund des von ihm beigebrachten medicinalordnungsmäßigen Zeugnisses über seine Befähigung, die Concession zur Ausübung der Zahnarzneikunst ertheilt worden.

Schwerin am 29sten November 1852.

Sämmtliche Großherzogl. Ober-, Haupt- und Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des Regierungs-Blattes des Jahres 1853, das Exemplar auf Druckpapier zu 32 ßl. Cour., auf Schreibpapier zu 1 Thlr. Cour., noch vor dem Erscheinen des ersten Stücks des k. J. der unterzeichneten Expedition zuzusenden, indem nur gegen Leistung der Pränumeration die Versendung der Blätter erfolgen wird. Bei verspäteten Einsendungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Stücke ungewiß.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr, das Exemplar auf Druckpapier 38 ßl. Cour., auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 ßl. Cour., wofür die Exemplare in's Haus gebracht werden.

Schwerin am 9ten December 1852.

Expedition des Regierungs-Blattes.

Digitized by Google

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Freitag den 24. December 1852.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 19. Verordnung, betreffend die revidirte Hypotheken-Ordnung für die Erbpachtstellen in den Klostergütern.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Abänderung des §. 11 der Statuten des ritterschaftlichen Credit-Vereins. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Pertinenzen Boddee und Klockow zu einem Hauptgute. (3) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Hofpostamts zu Ludwigslust zum Oberpostamte. (4) Bekanntmachung, betreffend den Umtausch des Stempelpapiers von 1852.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 19.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es hat die praktische Erfahrung ergeben, daß durch den Inhalt und die Fassung der Contracte für die von den Landes-Klöstern in Erbpacht ausgegebenen Grundstücke die unterliegenden Grundsätze nicht ihre consequente Durchführung und die thatsächlichen Verhältnisse nicht überall ihre vollständige Berücksichtigung gefunden haben, sowie daß die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom 20sten Februar 1837 theilweise mit jenen Contracten nicht in Uebereinstimmung zu bringen gewesen sind.

Zur Abstellung der daraus hervorgegangenen Nachtheile hat sich zunächst die Ausfertigung eines Normal-Contracts für künftige Verleihungen, mit geeigneter

Digitized by Google

Berücksichtigung der schon bestehenden Erbpachtsverhältnisse, vernothwendigt; und wird nunmehr in solcher Grundlage, unter Aufhebung der bisherigen Hypotheken-Ordnung vom 20sten Februar 1837, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, die nachfolgende

revidirte Hypotheken-Ordnung für die von den Landes-Klöstern Dobbertin, Malchow und Ribnitz in Erbpacht gegebenen Grundstücke

hierdurch publicirt, indem Wir zugleich für ihre Anwendung noch Folgendes festzustellen Uns bewogen finden:

1. Auch die bereits eröffneten Hypothekenbücher sind den Vorschriften des neuen Gesetzes gemäß, namentlich dem §. 3 desselben entsprechend, einzurichten und fortzuführen.
2. Diejenigen Beschränkungen der Dispositionsbefugniß, welchen durch den §. 9 desselben die rechtliche Wirkung abgesprochen ist, bleiben von Bestande, wenn sie nach Vorschrift des §. 22 der bisherigen Hypotheken-Ordnung in errichtete Hypothekenbücher vor der Publication des gegenwärtigen Gesetzes bereits eingetragen worden.
3. Zum §. 22 desselben werden den persönlichen Gläubigern alle etwanigen Rechte aus dem zweiten Absatze des §. 20 der bisherigen Hypotheken-Ordnung vorbehalten. — Selbige sind jedoch von ihnen spätestens binnen zwei Jahren, von der gegenwärtigen Publication angerechnet geltend zu machen, indem diese ihre Rechte sonst ohne Weiteres erlöschen sollen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 8ten December 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,

betreffend

die revidirte Hypotheken-Ordnung für die Erbpachtstellen in den Klostergütern.

Digitized by Google

Revidirte Hypotheken-Ordnung
für
die von den Landes-Klöstern Dobbertin, Malchow und Ribnitz in Erbpacht gegebenen Grundstücke.

§. 1.

Sowie bereits seit Publication der Hypotheken-Ordnung vom 20sten Februar 1837 dingliche Rechte an den von den Landes-Klöstern in Erbpacht gegebenen Grundstücken und deren Zubehör nur durch Eintragung in die für diese Grundstücke zu errichtenden Hypothekenbücher haben entstehen können, so behält es bei dieser gesetzlichen Anordnung auch für die Zukunft das Bewenden.

Außer den in Erbpacht gegebenen Ländereien sind für unzertrennliche Zubehörungen derselben, mithin für wesentliche Bestandtheile des Erbpachtrechts in seiner Gesammtheit, zu achten: die contractlichen Gebäude, Befriedigungen und sonstigen Anlagen aller Art, die contractlichen Einsaaten, Inventarienstücke und Feuerlöschungsgeräthe, nicht minder die zur Zeit der Erkennung eines Specialconcurses außercontractlich vorhandenen, mit Grund und Boden verbundenen Gebäude und sonstigen Meliorationen ohne Ausnahme, endlich das vorräthige, auf der Erbpachthufe gewonnene Heu, Stroh und Düngungsmaterial.

§. 2.

Für jedes Erbpachtgrundstück ist bei dem für dasselbe competenten Klosteramts-Gerichte ein dem Grundstücke angehöriges Hypothekenbuch niederzulegen und von diesem Gerichte als Hypothekenbehörde zu führen.

Das Hypothekenbuch enthält drei verschiedene Abtheilungen.

§. 3.

Die erste Abtheilung bildet:

1) eine kurze auf die Erbpachtcontracte verweisende Beschreibung des Grundstücks mit seinen contractlichen Gebäuden, Befriedigungen u. s. w., ferner die Angabe der Einsaaten nach ihrer Größe, sowie des Inventars nach der Art und Zahl der einzelnen Stücke. Etwanige von den Erbverpächtern genehmigte Veränderungen sind nachzutragen.

   Nicht minder ist die Beschränkung der Verschuldbarkeit mittelst Angabe des contractlichen Ultimats, sowie des Nachtrags später eingetretener Veränderungen, hier anzugeben.

2) In diese Abtheilung ist zu notiren, daß durch dieselbe auch ohne eine specielle Eintragung gesichert sind:

Digitized by Google

a. alle Berechtigungen der Grundherrschaft, sie mögen bestehen, worin sie wollen, und an sie selbst oder durch ihre Vermittlung an andere Behörden oder Personen zu leisten sein;

b. die Berechtigungen der Angehörigen der Erbpächter auf Altentheil, Alimentation u. s. w. In den Fällen einer erfolgten Regulirung ist der durch dieselbe festgestellte Betrag, jedoch nicht zur Begründung des Rechts, vielmehr nur zum Zweck einer Uebersicht der Anzahl und des Umfangs der zur Zeit bestehenden derartigen Rechte, nachzutragen.

3) Nur durch Eintragung in diese Abtheilung können neue Realservituten bestellt werden, und zwar nicht ohne Zustimmung der Grundherrschaft und der eingetragenen Gläubiger.

Wegen derjenigen Servituten, welche bereits zur Zeit der Entstehung des Erbpachtrechts existent gewesen oder durch den Erbpachtcontract existent geworden sind, bewendet es auch ohne Eintragung bei den bisherigen Rechten. Soll eine solche Eintragung erfolgen, so genügt dazu die Genehmigung des Erbpächters und der Grundherrschaft.

4) Die Abgaben und Leistungen des §. 24, a. und c. sind ohne Eintragung in das Hypothekenbuch gesichert, mithin in dasselbe nicht aufzunehmen.

5) Dasselbe gilt von den Successionsrechten, sowie von den gegenseitigen Rechtsbeziehungen der Nachfolger in die Erbpachthufe einerseits und denen der Erben im allgemeinen Nachlasse des Erbpächters, sowie der Allodialgläubiger andererseits.

Wenn der bisherige Inhaber bereits einen rechtsbeständigen Veräußerungsvertrag abgeschlossen hat, so gehören die Rechte aus demselben zu seinem allgemeinen Nachlaß und schließen sie die Succession, sowie den Heimfall aus.

§. 4.

Die zweite Abtheilung des Hypothekenbuchs dient:

1) zur Zuschreibung des Erbpachtrechts zu dem Zweck einer Eröffnung des Hypothekenbuchs für den jedesmaligen Erbpächter mit allen Rechtsfolgen, namentlich denen des §. 13.

Zu ihrer Erwirkung ist eine genügende Darlegung des Rechtstitels des Erwerbers, sowie die Beibringung einer Anerkennungsacte der Grundherrschaft erforderlich.

Ferner ist

a. bei Veränderungen unter Lebenden auf die Vorlegung des abgeschlossenen Contracts der Abtretende, und sind — wenn derselbe vor der Zuschreibung verstorben sein sollte — seine sämmtlichen Erben mit vorzuladen.

Vor der Zuschreibung ist — so oft solches nicht nach der Aktenlage für überflüssig befunden wird — das Rechtsverhältniß beider

Digitized by Google

Theile amtlich in so weit zu erforschen, als sich daraus zulässige Eintragungen in die dritte Abtheilung (§. 5) ergeben können.

b. In Verlassenschaftsfällen ist die Zuziehung der betheiligten Erbinteressenten und Angehörigen nur alsdann zu unterlassen, wenn actenmäßig vorliegt, daß keine dergleichen Eintragungen für sie zur Frage stehen.

2) Außerdem gehören hierher sämmtliche rechtsgültige Dispositionsbeschränkungen des jedesmaligen Erbpächters, insofern solche nicht bereits durch den Erbpachtcontract oder gesetzliche Vorschrift begründet sind, mithin, außer den erfolgten gerichtlichen Inhibitorien, auch seine desfallsigen Verwillkürungen (vergl. §. 9).

§. 5.

In die dritte Abtheilung werden alle Belastungen des Erbpachtstücks eingetragen, welche nicht in die erste Abtheilung gehören, in so weit der Erbpächter zu denselben contractlich und gesetzlich berechtigt ist, namentlich und insonderheit die Schuldforderungen.

Es darf eine solche Eintragung jedoch nur bis zu der Summe geschehen, bis zu welcher dem Erbpächter die Verschuldung des Grundstücks gestattet ist.

§. 6.

Die Wirkung des Hypothekenbuchs beschränkt sich auf das Erbpachtstück und dessen Zubehör, die Eintragung giebt also kein Vorzugsrecht in dem übrigen Vermögen des Schuldners.

§. 7.

Allgemeine Edictalladungen ergreifen niemals die durch das Hypothekenbuch gesicherten Rechte. Wenn im Fall eines Specialconcurses (§. 22) aus ganz besonderer Veranlassung eine solche öffentliche Ladung erlassen sein sollte, so werden nur rückständige Leistungen, Zinsen und Kosten von selbiger ergriffen.

Gegen alle diejenigen, deren Rechte durch das Hypothenkenbuch gesichert sind, findet kein landesherrlicher Indult statt.

§. 8.

Sobald das Erbpachtrecht auf einen Anderen umgeschrieben ist, haben die Zinsen auf eingetragene Capitalien, nicht minder die Rückstände auf sämmtliche durch diese Hypotheken-Ordnung gesicherten Rechte, mit Einschluß des Dienstlohns und Deputats (§. 24, c.), ein dingliches Recht an das Grundstück nur für das Kalenderjahr der erfolgten Umschreibung und das zunächst voraufgehende Jahr.

Die weiteren Rückstände können mithin, gegen den neuen Erwerber als solchen, selbst durch die Fortsetzung einer bereits angestellten Klage (§. 21, d.) nicht geltend gemacht werden.

Digitized by Google

§. 9.

Eintragungen geschehen nur auf Antrag des aus dem Buche erhellenden Erbpächters oder dessen gesetzlichen Vertreters. Bei diesen Anträgen sind die sich daraus ergebenden Beschränkungen der Dispositionsbefugniß zu berücksichtigen, sie mögen in dem Erbpachtcontracte, in gesetzlicher Vorschrift, in der Verwillkürung des Erbpächters oder in gerichtlicher Verfügung ihren Grund haben.

Im Fall eines gleichzeitigen Antrags auf mehrere Intabulationen ist von dem Antragenden die vorgängige Bestimmung der Reihefolge zu erfordern, wenn derselbe nicht eine Eintragung zu gleichen Rechten ausdrücklich verlangt.

Der Verzicht auf das Veräußerungsrecht zu Gunsten des Nachfolgers ist rechtsbeständig und zur Eintragung in die zweite Abtheilung geeignet (§. 4. Nr. 2); dagegen sind dergleichen Verzichte zu Gunsten aller sonstigen Personen, so wie alle Verzichte auf eine zulässige Verschuldung ohne rechtliche Wirkung.

Ein gerichtliches, der Hypothekenbehörde notificirtes Inhibitorium hemmt das Verfahren; Protestationen und Anmeldungen von Seiten dritter Personen sind nicht zu beachten.

§. 10.

Eine gerichtliche Requisition ersetzt in allen Geschäften den Antrag oder die Einwilligung der betheiligten Personen. Solchen Requisitionen Folge zu geben, ist die Hypothekenbehörde nur verpflichtet, wenn sie vom Gerichte der belegenen Sache, von den Justiz-Canzleien oder vom Ober-Appellationsgerichte erlassen sind.

Geschieht eine Eintragung auf gerichtliche Requisition, so normirt die Zeit deren Eingangs bei der Hypothekenbehörde rücksichtlich der Reihefolge.

Die Eintragungen in die erste Abtheilung nach Vorschrift des §. 3, Nr. 2b. a. E. erfolgen nur unter Zustimmung der Erbverpächter.

§. 11.

Die Tilgung einer erfolgten Eintragung geschieht auf genügende Nachweisung, daß das eingetragene Recht gar nicht existent geworden oder daß es aufgegeben oder erloschen ist.

§. 12.

Wegen Legitimation der Erben normirt in allen Hypothekenbuchs-Angelegenheiten die Verordnung vom 22sten December 1829, mit den sich an dieselbe anschließenden Verordnungen und Bekanntmachungen vom 26sten Junius 1833, 22sten Junius 1836 und 3ten Julius 1837.

§. 13.

Das Hypothekenbuch gewährt volle Rechtssicherheit, sein Inhalt vollständigen Beweis, ein Attest aus demselben ist ein vollgültiges Beweismittel.

Digitized by Google

Für alle diejenigen, welche durch eine Eintragung in das Hypothekenbuch im Vertrauen auf dasselbe und im guten Glauben Rechte erworben haben, ist sein Inhalt zur Zeit der erfolgten Eintragung unumstößlich und gegen eine Anfechtung von Seiten Dritter aus bereits bestandenen oder später erst existent gewordenen Rechten gesichert. Es kann mithin so wenig eine ursprüngliche Nichtigkeit als eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder eine Verjährung gegen sie geltend gemacht werden. Versehen der Behörde, welche einem früheren Acte zum Grunde lagen, können zu ihrem Nachtheile nicht berichtigt werden.

Vorschriften für die dritte Abtheilung.

§. 14.

Die Eintragung in die dritte Abtheilung, welche auch mit hinzugefügter Bedingung geschehen kann, muß enthalten: die Forderung nach ihrem Betrage, den Grund derselben, den Namen des Gläubigers, den Zinsfuß und den Tag der Eintragung.

Sämmtliche in diese Abtheilung gehörenden Pöste müssen in bestimmten Capitalsummen eingetragen werden.

§. 15.

1) Ueber jede solche Eintragung ist ein Hypothekenschein unter dem Siegel des Klosteramts-Gerichts und der Unterschrift eines Gerichtsmitgliedes, auch des Actuars oder dessen Substituten, auszufertigen und der Schuldurkunde anzuheften. Dieser Schein muß angeben, was nach §. 14 eingetragen worden und welche Capitalsummen dem Intabulatum vorgehen oder gleichstehen.

2) Bei Tilgungen (vgl. §. 11) muß allemal der Hypothekenschein beigebracht, oder dessen Mortification bewirkt sein. Eine theilweise geschehene Tilgung wird auf dem Hypothekenscheine bemerkt, bei gänzlicher Tilgung aber wird derselbe cassirt und dem Schuldner zugestellt. Besondere Tilgungsscheine sind nur auf ausdrückliches Begehren auszufertigen.

§. 16.

Höhere Zinsen als fünf Procent dürfen nie eingetragen werden.

Wenn Forderungen mit Vertragszinsen unter dem Zinsfuße zu fünf vom Hundert auf ein Jahr oder ohne Zinsen eingetragen sind, so steht es dem Schuldner frei, einen bis zu fünf Procent erhöhten Zinsfuß eintragen zu lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich- und nachstehenden Gläubiger bedarf.

Digitized by Google

§. 17.

Eine jede Umschreibung von Forderungen im Hypothekenbuche, sie mag in Folge einer Cession geschehen oder die Veränderung in der Person des Gläubigers anderweitig veranlaßt sein, geschieht nicht anders, als

a. auf Production der Originalien oder deren bewirkte Mortification, und
b. auf Agnition des Schuldners, welche entweder mündlich vor der Behörde ertheilt oder derselben genügend beurkundet ist.

Der Schuldner hat die Verpflichtung zur Ertheilung der Agnition, wenn ihm keine zu Recht beständigen Einwendungen dagegen zustehen. Vor Beibringung einer solchen Agnition kann der Cessionar oder sonstige gegenwärtige Inhaber der Forderung nur eine, seine Rechte verwahrende, Vormerkung vermittelst Production der Originalien und Legitimationspapiere bewirken.

Die erlangte Umschreibung sichert denjenigen, auf welchen sie erfolgt ist, gegen eine Anfechtung des rechtlichen Bestandes früherer Umschreibungen von Seiten derer, die dadurch verletzt sind, so wie gegen die Ansprüche früherer Cessionarien.

Ebenso werden durch die Umschreibung alle nicht bereits nach dieser Hypotheken-Ordnung an sich unstatthaften Einreden des Schuldners gegen den Rechtsbestand, so wie die ihm wider den früheren Inhaber der Forderung zuständigen Einreden gegen den fortwährenden Bestand der Schuld ausgeschlossen.

§. 18.

Dem Erbpächter steht es frei, das Folium eines im Hypothekenbuch stehenden, aber auf irgend eine Weise erloschenen Schuldpostens innerhalb der contractlich festgesetzten Verschuldungssumme für die Eintragung einer gleichen oder geringeren Summe offen zu halten. Die gänzliche Tilgung erfolgt nur auf ausdrückliches Begehren des Schuldners.

§. 19.

Bei Klagen aus Hypothekenscheinen ist das Verfahren dergestalt summarisch, daß auf die genügend begründete Klage ein Zahlungsmandat mit einer die Ferien einschließenden Frist von vier Wochen zu erlassen und demnächst, im Fall des Ungehorsams, ohne wiederholten Zahlungsbefehl die Execution mit vierzehntägiger Verwarnungsfrist zu verfügen ist.

Durch den Tod des Erbpächters und die noch nicht erfolgte Zuschreibung des Erbpachtrechts auf den Nachfolger wird die Fortsetzung oder Anstellung einer Klage oder eine Erkennung von Executorialen nur so lange gehemmt, als nicht ein Sequester für das Erbpachtstück bestellt worden.

Die Bestellung desselben geschieht von dem competenten Erbschaftsgerichte auf den Antrag eines intabulirten Gläubigers oder der Erbverpächter, sobald eine solche Zuschreibung sich beachtlich verzögern sollte.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20.

Alle illiquiden Einreden sind auf die Replik zur besondern Verhandlung zu verweisen; eine solcherhalb auferlegte Caution kann der Kläger dadurch bestellen, daß er den Schuldner anweis't, die Zahlung, zu welcher derselbe verurtheilt worden, zum gerichtlichen Depositum zu leisten, wenn er zugleich die Schuldurkunde mit dem Hypothekenscheine deponirt oder zu den Acten einreicht.

§. 21.

Außer den durch die Liquidität der Hypothekenbuchs-Forderungen und den darauf begründeten Proceß von selbst ausgeschlossenen dilatorischen Einreden sind folgende Einreden überall nicht zulässig:

a. die Einrede des Macedonianischen Rathschlusses, so wie die der Minderjährigkeit;
b. jeder Bezug auf den Vellejanischen Rathschluß und die Authentica si qua mulier gegen erfolgte Eintragungen, Umschreibungen und Tilgungen;
c. bei eingetragenen Bürgschaften die Einrede der Theilung, des Hof- und Landgerichts-Gebrauchs und der Landesreversalen;
d. die Einreden der Vorausklage von Seiten des spätern Besitzers eines Erbpachtstücks. Es kann wider denselben auch eine bereits angestellte Klage ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

Endlich ist

e. in Betreff der Einrede des nicht empfangenen Geldes der Schuldner zum Beweise der nicht geschehenen Zahlung nur dann zu zulassen, wenn er diese Behauptung binnen dreißig Tagen nach der Intabulation zu einer dem Gläubiger zu notificirenden Vormerkung angezeigt hat. Binnen anderweitigen dreißig Tagen, von dieser Anzeige an gerechnet, ist von ihm nachzuweisen, daß er seine Einwendung gerichtlich geltend gemacht habe, sonst wird die Vormerkung auf Antrag des Betheiligten sofort getilgt und dadurch die Einrede gänzlich ausgeschlossen.

Special-Concurs.

§. 22.

Von jedem executivischen Angriffe sind ausgeschlossen sowohl die einzelnen contractlich bestimmten Inventarienstücke, als dieselben in ihrer Gesammtheit; ferner das Erforderniß für die Einsaaten und endlich die Löschgeräthschaften.

Dagegen bildet das Erbpachtstück mit seiner Zubehör (§. 1) ein besonderes Executionsobject, und wird es sonach von einem über das sonstige Vermögen des Erbpächters ausgebrochenen Concurse, so wie von einem Verfahren

Digitized by Google

aus der Verordnung vom 17ten December 1834 nicht mitergriffen. Wegen sämmtlicher durch das Hypothekenbuch gesicherten Forderungen dürfen die Berechtigten den Zwangsverkauf mittelst Einleitung eines Special-Concurses beantragen.

Für alle übrigen Gläubiger ist ein solcher Antrag ausgeschlossen, und sind ihnen keine weiteren Rechte in Bezug auf die Erbpachthufe und das dazu Gehörige zuständig, als die Beschlagnahme der noch nicht separirten Früchte vor der Einleitung eines Special-Concurses, welche im Fall einer demnächstigen solchen Einleitung wieder aufzuheben ist, so wie das Recht auf einen etwanigen Ueberschuß aus jenem Concurse.

§. 23.

Wenn das Gericht die Hypothekenbehörde von der rechtskräftigen Eröffnung eines Special-Concurses in Kenntniß setzt, so sind die Folien des Grundstücks zu schließen und demnächst nach geschehener Zuschreibung zu neuen Eintragungen zu eröffnen.

In die dritte Rubrik eingetragene Pöste, so wie die etwanigen besonderen Dispositions-Beschränkungen, welche in Rücksicht auf die Person des zeitigen Erbpächters in die zweite Abtheilung eingetragen sind (vergl. §. 4 Nr. 2, §. 9), erlöschen durch die Schließung der Folien und können durch die Agnition des neuen Erbpächters ihr früheres Recht nicht wieder erhalten. Dagegen bleiben die Eintragungen zur ersten Abtheilung (§. 3) von Bestand.

Die zu den Acten gekommenen Hypothekenscheine hat das Gericht, sobald sie entbehrlich sind, zu cassiren.

§. 24.

Das durch die Eintragung in die dritte Abtheilung erworbene Recht an dem Erbpachtgrundstücke und dessen Zubehör giebt den eingetragenen Forderungen in dieser Hypothek dergestalt ein Vorzugsrecht, daß ihnen nach Vorabnahme der gemeinsamen Kosten des Special-Concurses nichts weiter vorgeht, als

a. alle das Grundstück ergreifenden öffentlichen und Parochial-, so wie Schul-Abgaben, Anlagen und Leistungen; imgleichen die Beiträge zu landesherrlich bestätigten Hagel- und Brandversicherungs-Instituten; dann
b. die nach Inhalt des §. 3 unter Nr. 2 a. und b. zur ersten Abtheilung gesicherten Rechte, nebst den darauf verwandten Beitreibungskosten, und nach denselben
c. das laufende und das auf ein Jahr rückständige Dienstlohn und Deputat der zur Bewirthschaftung der Erbpachtstelle erforderlichen, im Lohn und Brod des Schuldners stehenden Dienstboten.

Den sub a. b. c. bezeichneten Abgaben, Lasten und Leistungen steht dies Vorrecht nur für die Rückstände aus dem Kalenderjahre zu, in welchem der

Digitized by Google

Zwangsverkauf des Grundstücks verfügt worden ist (vergl. §. 22), und aus dem zunächst vorhergehenden Jahre.

§. 25.

Die Erstigkeit der eingetragenen Pöste unter sich wird lediglich durch die Reihefolge, in welcher sie eingetragen sind, bestimmt, so daß der vorgehend Eingetragene den Vorzug hat vor dem nachgehend Eingetragenen, insoferne nicht ausdrücklich bemerkt ist, daß er mit einem oder mehreren Pösten zu gleichen Rechten stehe.

§. 26.

Die von dem Zeitpunkte eines verfügten Zwangsverkaufs (vergl. §. 22) laufenden Abgaben, Leistungen und Zinsen (§. 24, 25) behalten die Rechte der Hauptschuld, so daß sie mit dieser zugleich locirt werden, und zwar beziehungsweise bis zu dem Zeitpunkte des Uebergangs auf den Käufer.

Rückständige Verzugs- oder Vertragszinsen eingetragener Pöste genießen den Vorzug des Capitals für das Kalenderjahr, in welchem der Zwangsverkauf verfügt ist, und für das zunächst vorhergehende Jahr.

Unmittelbar nach den eingetragenen Pösten und den ihnen anhängigen Zinsen folgen die über den im §. 24 angegebenen Zeitraum hinaus rückständigen Real-Abgaben und Leistungen erster Abtheilung (§. 24 sub a und b) mit den etwanigen Beitreibungskosten, so wie demnächst die über diesen Zeitraum hinaus rückständigen Zinsen von intabulirten Capitalien, nach der Reihefolge der letzteren, zugleich mit den Klagekosten, welche wegen des Capitals sowohl, als wegen gesammter Zinsen entstanden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 27.

Die Einsicht des Hypothekenbuchs steht dem Erbpächter frei, einem Andern nur insofern und insoweit, als er dessen Zustimmung oder ein rechtliches Interesse darlegt.

§. 28.

In Betreff des formellen Betriebs tritt die Instruction für die Stadtbuch-Behörden zur Einrichtung und Führung der Stadtbücher, Protokollbücher und Acten vom 6ten April 1840 in geeignete Anwendung.

§. 29.

Für die genaue Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen, das amtliche Verfahren betreffenden Vorschriften, also insbesondere für die ordnungs-

Digitized by Google

mäßige Führung der Bücher und die Richtigkeit der daraus gegebenen Atteste aller Art, ist die Hypothekenbehörde dergestalt verhaftet, daß sie den, aus verschuldeter Nichtbefolgung erwachsenen Schaden den Betheiligten zu ersetzen verbunden ist.

Insoferne ein der Behörde nach diesen Bestimmungen zur Last fallender Schadensersatz nicht von derselben geleistet werden kann, haftet das Kloster.

Beschwerden über das Verfahren der Hypothekenbehörde sind als Recurse ohne besondere Förmlichkeit bei dem Großherzoglichen Ministerium anzubringen.

Die Verfolgung etwaniger Schadensansprüche gehört vor das competente Gericht.

Rücksichtlich der bei diesem Geschäfte vorkommenden Gebühren normirt die nachstehend abgedruckte Taxe.

Transitorische Vorschriften.

§. 30.

Zum Zweck der Niederlegung eines Hypothekenbuchs für jedes von den Landes-Klöstern in Erbpacht gegebene Grundstück werden diese Grundstücke mit ihrer Zubehör proclamirt.

Dazu sind die Klosteramts-Gerichte, jedes für die in seinem Gerichtsbezirk belegenen Grundstücke, ausschließlich competent. Sie haben die Proclamata, so weit es geschehen kann, für mehrere Grundstücke zusammen zu fassen.

Die Ladung ist auf Ansprüche an diese Gegenstände aus dinglichen Rechten — mit ausdrücklicher Ausbescheidung der Servituten — zu beschränken, und die Anmeldung nur unter dem Nachtheil aufzugeben, daß das Realrecht an dem Grundstücke mit seiner Zubehör gegen den jetzigen und künftigen Besitzer für erloschen erklärt werde.

Gegen den erkannten Präclusivbescheid findet überall keine Restitution statt.

§. 31.

Den in der Ladung oder durch Vorzeige eines vom Klosteramts-Gericht beglaubigten Postenzettels von der Meldungspflicht nicht ausgenommenen Liquidanten sind die Kosten der Anmeldung zu erstatten, wenn gegen ihre Forderungen nichts Rechtsbeständiges eingewandt werden kann.

§. 32.

Dem Schuldner bleibt unbenommen, die Liquidität und Priorität sämmtlicher in die dritte Abtheilung gehörenden Pösse außergerichtlich festzustellen.

Wenn er der Hypothekenbehörde genügend darlegt, daß solches geschehen, so sind die einzureichenden Schuld-Documente, falls sie den gesetzlichen Vorschriften

Digitized by Google

entsprechen und die Legitimation der auftretenden Personen vollständig beigebracht ist, in der vereinbarten Reihefolge zu intabuliren.

Zur Legitimation genügt die auf das Proclama erfolgte Präclusion, wenn das Anerkenntniß des Schuldners hinzukommt und kein Anderer dieselbe Forderung ganz oder zum Theil liquidirt hat.

Bleibt die Liquidität einzelner Pöste bestritten, so kann die Eröffnung der dritten Abtheilung nur in dem Fall geschehen, wenn für die streitigen Pöste bestimmte Summen gütlich ermittelt und, unter Vorbehalt der Rechte des Schuldners, so wie der Rechte widersprechender Mitgläubiger für den Fall des Concurses, eingetragen werden. Es hängt vom Schuldner ab, eine solche Eintragung zu erwirken oder die Verhältnisse vor dem Klosteramts-Gerichte als solchem im Wege Rechtens vorher zu ordnen.

§. 33.

Wenn sich die einzutragende Summe höher beläuft als die, welche nach dem Erbpachtcontracte eingetragen werden darf, so wird zur dritten Abtheilung lediglich intabulirt, was die Grundherrschaft an Erbstandgeld oder anderweitig aus dem Erbpachtcontracte zu fordern hat. Rücksichtlich dieser Forderung der Grundherrschaft findet keine Beschränkung der zu intabulirenden Summe statt. Die Eintragung sonstiger Forderungen, sie mögen auf das Proclama angemeldet oder später entstanden sein, unterbleibt so lange, bis die Verhältnisse geordnet sind, und zwar dergestalt, daß im Uebrigen das Hypothekenbuch in volle Rechtswirkung tritt und die Dispositionsbeschränkung zur zweiten Abtheilung intabulirt wird. Gegen einen spätern Erbpächter als solchen können über den Belauf der contractlichen Verschuldungssumme hinaus keinerlei Forderungen geltend gemacht werden.

Alles Vorstehende gilt auch von dem Fall, wenn die Eintragung wegen streitiger Liquidität oder Priorität ausgesetzt bleibt.

Sämmtliche Kosten der ersten Errichtung jedes einzelnen Hypothekenbuchs (§. 30 bis 33) werden von dem betreffenden Kloster übertragen.

Gebühren-Taxe in Hypothekenbuchssachen.

Für die Geschäfte, welche in Hypothekenbuchs-Angelegenheiten der von den Landes-Klöstern vererbpachteten Grundstücke vorkommen, sind nachfolgende Gebühren zu erheben:

Digitized by Google

1) für die Zuschreibung eines Erbpachtgrundstücks zum Hypothekenbuche und das darüber zu ertheilende Attest . . . . . ½ Procent,
in Erbschaftsfällen von Descendenten, Ascendenten und Ehegatten jedoch nur . . . . . ⅛ Procent,
von Geschwistern . . . . . ¼ Procent.
Der Werth des Grundstücks wird nach dem Kaufpreise, in andern Fällen, wenn es an einer Bestimmung des Werths ermangelt, zu dem doppelten Betrage der Summe angenommen, bis zu welcher die Verschuldung des Grundstücks gestattet ist.
2) für die Eintragung eines Postens in das Hypothekenbuch:
a. von jeden Hundert Thalern des Capitals . . . . . ½ Procent,
bei einzutragenden rückständigen Kauf- oder Erbgeldern jedoch nur . . . . . ¼ Procent,
b. für Eintragungen, welche nicht in Gelderlegnissen bestehen, auch für Notirung einer Postposition . . . . . 19 ßr
c. für Bemerkung der Postposition unter den Hypothekenscheinen, für jeden der letztern . . . . . 7 ßr
3) für die Umschreibung eines Postens und für Notirung derselben unter dem Hypothekenschein . . . . . ½ Procent,
4) für Tilgung eines Postens von Hundert Thalern und darüber 9 ßr 6 ₰
für die Tilgung eines Postens unter 100 Thalern, imgleichen einer Eintragung zur zweiten Abtheilung . . . . 4 ßr 6 ₰
5) für Ausfertigung eines Hypothekenscheins oder eines sonstigen Scheins und Attestes aus dem Hypothekenbuche bei Pösten von 100 Thlrn. und darüber . . . . . 9 ßr 6 ₰
bei Pösten unter 100 Thlrn. . . . . 4 ßr 6 ₰
für andere in Hypothekensachen begehrte Atteste . . . 28 ßr
6) für Einsicht des Hypothekenbuchs . . . . . 9 ßr 6 ₰
7) für Abschrift à Bogen . . . . . 3 ßr 6 ₰
für die etwa verlangte Vidimation derselben mit Einschluß der Collation à Bogen . . . . . 2 ßr
8) der Diener erhält für jede mündliche Ladung und für jede Insinuation . . . . . 2 ßr 6 ₰
für jeden Act aber höchstens nur 9 ßr 6 ₰, wenn diese Gebühren nach der Zahl der geladenen Personen oder der Insinuationen auch mehr betragen sollte;
9) für Beglaubigung der Unterschriften . . . . . 9 ßr 6 ₰
10) für Collectivproclamata mit aller Zubehör, also für den Antrag darauf, für ihre Erkennung, die Af- und Resirion, Schreiben an die Intelligenz-Expedition, den Liquidations-

Digitized by Google

Termin, für den Präclusiv-Abschied, dessen Publication und Insinuation eins für alles für jedes proclamirte Erbpachtstück 2 ₰ 16 ßr.

Die Gebühren für Abschrift des Liquidations-Protokolls nebst Anlagen und der Verlag an Porto-, Insertions- und Stempelgebühren werden außerdem berechnet. Finden sich so wenige Theilnehmer zu einem Collectiv-Proclama, daß die zugestandene Aversionalsumme nicht so viel beträgt, als die Gebühr für ein einfaches Proclama nach der sonstigen Taxe, so ist diese einfache Gebühr zu berechnen.

11) Es ist keine Gebühr zu erheben:
für die in Hypothekenbuchssachen aufgenommenen Registraturen oder besonderen Protokolle, für Abschrift der Hypothekenscheine der Atteste, für Kosten-Verzeichnisse und deren Abschrift.

12) In allen übrigen Fällen normirt die Ortsgebühren-Taxe, namentlich für Mandate, Response u. s. w.

13) Die Stempelgebühr ist in den vorstehenden Sätzen nicht mitbegriffen, sie wird also außer denselben wahrgenommen.

14) Alle Gebühren sind in Courant zu erlegen.

15) Sie müssen auf den Ausfertigungen und zum Hypothekenbuche specificirt werden.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Ihren getreuen Ständen, den in der Hauptversammlung des ritterschaftlichen Credit-Vereins vom 3ten d. M. gefaßten Beschluß über die Abänderung des §. 11 der neuen Statuten des Credit-Vereins vom 19ten December 1839 dahin:

daß dem ritterschaftlichen Credit-Vereine gestattet sein solle, auch die im Besitze der Landesherren befindlichen, zum ritterschaftlichen Cataster steuernden, incamerirten Güter aufzunehmen und Pfandbriefe darauf auszugeben, nachdem durch die revidirte Hypotheken-Ordnung für Landgüter vom 18ten October 1848 die Niederlegung von Hypothekenbüchern über selbige für zulässig erklärt worden, und die entgegenstehende Bestimmung des §. 11

Digitized by Google

der Statuten des ritterschaftlichen Credit-Vereins hierdurch aufgehoben werde,

landesherrlich zu genehmigen und unterm heutigen Datum zu bestätigen.

Schwerin am 16ten December 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.
v. Schröter. v. Brock.

---

(2) Die bisher zu dem Lehngute Rethwisch, Amts Neustadt, gehörigen Pertinenzen Bocksee und Klockow sind unter dem Namen „Bocksee c. p. Klockow" zu einem Hauptgute erhoben worden.

Schwerin am 6ten December 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage.
Knaudt.

---

(3) Das bisherige Hof-Postamt in Ludwigslust ist zum Ober-Postamte erhoben worden.

Schwerin am 7ten December 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Brock.

---

(4) Nach Vorschrift des §. 20 der Papier-Stempel-Ordnung vom 16ten August 1827 bringt die unterzeichnete Behörde hierdurch in Erinnerung:

daß alles Stempelpapier mit der Jahreszahl 1852 vom 1sten Januar 1853 an ungültig wird; daß es aber bis zum 8ten Januar Jedem freisteht, Stempelbogen mit der abgelaufenen Jahreszahl in den Depots der löblichen Magistrate umzutauschen. Nach dem 8ten Januar 1853 findet verordnungsmäßig ein solcher Umtausch nur bei der Stempel-Direction, und auch hier nach ausdrücklicher Vorschrift nicht anders, als auf Bestand habende Nachweisung der Ursachen statt, aus denen ein früherer Umtausch unmöglich gewesen.

Rostock am 11ten December 1852.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.
L. A. v. Wickede.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der Kammer-Copiist Hunger ist zum Kammer-Canzlisten befördert, und die Kammerschreiber Wilck und Burth sind als Kammer-Copiisten angestellt worden.

Schwerin am 17ten November 1852.

---

(2) Der Advocat Karrig zu Schwerin ist als Auditor und Mitarbeiter absque voto beim Amte Bützow angestellt worden.

Schwerin am 19ten November 1852.

---

(3) Der Kaufmann Gustav Heyn zu Belfast ist zum diesseitigen Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 29sten November 1852.

---

(4) Die bisher interimistisch verwaltete Actuarienstelle bei dem Stadtgerichte zu Teterow ist dem Protokollisten Otto Jacob Heinrich Friedrich Lantow daselbst verliehen worden.

Schwerin am 30sten November 1852.

---

(5) Vom Justiz-Ministerium sind anerkannt:

der Adolph Heinrich Schröder als gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften Lehnguts Wakendorf, Amts Buckow, und

der Albert Hans August von Campe als gegenwärtiger Besitzer der, in Folge väterlicher testamentarischer Bestimmung auf ihn allein vererbten resp. Allodial- und Lehn-Fideicommißgüter Hülseburg mit der Pertinenz Preseck und Vortsahl, Amts Wittenburg.

Schwerin am 30sten November 1852.

---

(6) Nachdem der Pastor Kayser zu Grubenhagen auf seinen Wunsch zu Michaelis v. J. emeritirt worden, hat in der am 7ten v. M., als am 22sten Sonntage nach Trinitatis, daselbst abgehaltenen Predigerwahl der gewesene Conrector Stalmann zu Doberan die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und ist sofort ordinirt und demnächst auch introducirt worden;

der Hülfsprediger Plaß, bisher zu Hof Mecklenburg, ist am 24sten Sonntage nach Trinitatis, als am 21sten v. M., als Pastor zu Serrahn und Lang-

Digitized by Google

hagen introducirt worden, nachdem in der, am 20sten Sonntage nach Trinitatis alldort stattgehabten Predigerwahl die Mehrheit der Stimmen auf ihn sich vereinigt hatte.

Schwerin am 2ten December 1852.

---

(7) Dem Kupferschmied Johann Stoltzenburg in Gnoien ist der Charakter als Hof-Kupferschmied verliehen worden.

Schwerin am 4ten December 1852.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute resp. Lehn- und Homagialeide abgeleistet:

der Carl Friedrich Hans Helmuth von Arnim wegen des von ihm, in Folge Vereinbarung mit seinen Brüdern und bisherigen Miteigenthümern, zum ausschließlichen Eigenthume erworbenen Lehnguts Katelbogen c. p. Gralow, Amts Mecklenburg,

der Hermann Friedrich Wöniger wegen des von ihm angekauften Allodialguts Tieplitz, Amts Sternberg, und

die verehelichte Therese Friederike Dorothea Burmeister, geb. Bobsien, wegen des von ihrem Vater, dem Gutsbesitzer Friedrich Andreas Joachim Bobsien, ihr zum Eigenthume überwiesenen, in den Aemtern Buckow, Grevesmühlen und Mecklenburg belegenen Allodialguts Kritzow.

Schwerin am 10ten December 1852.

Sämmtliche Großherzogl. Ober-, Haupt- und Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des Regierungs-Blattes des Jahres 1853, das Exemplar auf Druckpapier zu 32 ßl. Cour., auf Schreibpapier zu 1 Thlr. Cour., noch vor dem Erscheinen des ersten Stücks des k. J. der unterzeichneten Expedition zuzusenden, indem nur gegen Leistung der Pränumeration die Versendung der Blätter erfolgen wird. Bei verspäteten Einsendungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Stücke ungewiß.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration aufs Jahr, das Exemplar auf Druckpapier 38 ßl. Cour., auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 ßl. Cour., wofür die Exemplare in's Haus gebracht werden.

Schwerin am 9ten December 1852.

Expedition des Regierungs-Blattes.

Digitized by Google

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1852.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 29. December 1852.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 20. Publicandum, betreffend die Vorschrift in der Verordnung vom 18ten Februar 1771 wegen Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe vor Eingehung der zweiten Ehe. № 21. Neben-Contributions-Edict wegen Erlegung der Prinzessin-Steuer. № 22. Verordnung wegen Aufbringung der Domanial-Quote zu der ausgeschriebenen Prinzessin-Steuer. № 23. Verordnung, betreffend die Unterdrückung von Zeitschriften.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Paßkarten-Verein. (2) Bekanntmachung, betreffend die Prämienvertheilung zur Beförderung der Bienenzucht in den Domainen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 20.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da in neuerer Zeit wiederholt die Anfrage gemacht worden ist, ob die Vorschrift der Verordnung vom 18ten Februar 1771:

„daß keine Personen, die zur anderweitigen Ehe zu schreiten gewillet sind, „eher proclamiret oder copuliret werden sollen, bevor dieselben von ihrer „ordentlichen Obrigkeit einen Schein darüber, daß sie mit den Kindern „der vorigen Ehe völlig auseinandergesetzet und diesen Vormünder be„stellet worden, produciret haben",

nur auf Wittwer oder auch auf Wittwen zu beziehen sei; so weisen wir Alle, die es angeht, hierdurch darauf hin, daß nicht allein die gedachte Verordnung in ihrer

Digitized by Google

Allgemeinheit zwischen beiden Fällen nicht unterscheidet, sondern auch die Verordnung vom 10ten August 1782 ausdrücklich sagt: „kein Wittwer und keine Wittwe", nicht minder auch in dem Circulare an die Superintendenten vom 31sten Julius 1784 beider, der Wittwer und der Wittwen, gedacht wird, mithin über diese Frage kein begründeter Zweifel bestehen kann.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 20sten December 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Publicandum,
betreffend
die Vorschrift in der Verordnung vom 18ten Februar 1771 wegen Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe vor Eingehung der zweiten Ehe.

(№ 21.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, unter resp. Entbietung Unsers gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes, Unsern Beamten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, so wie allen denjenigen Unserer Unterthanen und Landes-Eingesessenen, die durch dieses Edict ergriffen werden, hiemit zu wissen:

Nachdem wegen stattgehabter Vermählung Allerhöchst Unserer Schwester, der Herzogin Louise Marie Helene von Mecklenburg Hoheit und Liebden, mit Sr. Durchlaucht dem Prinzen Hugo Alfred Adolph Philipp von Windisch-Grätz, Unsere getreue Ritter- und Landschaft auf dem diesjährigen Landtage zu Malchin sich zur Erlegung der im §. 116 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs zu 20,000 Reichsthalern festgestellten Prinzessin-Steuer mit 23,333 Thlrn. 16 ßl. Courant bereit erklärt, Wir auch den Uns von derselben vorgelegten Contributions-Modus genehmigt haben, verkündigen Wir diese, verfassungsmäßig von Unsern Domainen, den ritterschaftlichen Gütern und den Städten, und zwar von jedem Theile zu seiner Terz, aufzubringende Steuer hiemit zur Erlegung in folgender Art:

I.

Unsere verfassungsmäßige Domanial-Quote soll tempestive in den gemeinsamen Landkasten gebracht werden.

Digitized by Google

II.

In den ritterschaftlichen Gütern wird gegeben von jeder erbvergleichsmäßig catastrirten

vollen Hufe	1 Thlr.	40 ßl.	Cour.,
halben Hufe	— "	44 "	"
viertel Hufe	— "	22 "	"

und eben so viel von den catastrirten Hufen der Kloster-, Rostocker Districts-Güter und des Oeconomie-Dorfes Bergrade, deren Beitrag aber allen contribuirenden Theilen gleichmäßig auf ihre Quote zu Gute kommt.

III.

Von der Stadt Rostock ist der sechszehnte Theil des Gesammtbetrages der Steuer mit 1458 Thlrn. 16 ßl Courant zur Verfallzeit an den Landkasten einzuzahlen.

In den übrigen Städten wird bei noch nicht stattgehabter Regulirung des erbvergleichsmäßigen Erben-Modus für diesmal, ohne Folge für die Zukunft, gegeben:

a. von Häusern:

von einem vollen Hause	32 ßl.	Cour.,	
von einem halben Hause	16 "	"	
von einem viertel Hause oder Bude . .	8 "	"	
von einer halben Bude oder Keller . . .	4 "	"	

b. von Aeckern:

von jedem Morgen Acker, ohne Unterschied, ob derselbe jährlich besäet wird, in Schlägen oder brach liegt . . . . . 2 ßl. Cour.,

c. von Wiesen:

von jedem während dieses Jahres geworbenen Fuder Heu, ohne Unterschied, ob die Wiese zum Hause gehört oder nicht:

für ein vierspänniges Fuder	1 ßl.	Cour.,	
für ein zweispänniges Fuder	½ "	"	

IV.

Die Einzahlung der ganzen Steuer, mithin der Domanial-Quote, des Rostocker Beitrags, der Beiträge von den ritterschaftlichen, Kloster- und Rostocker Districts-Gütern, so wie dem Oeconomie-Dorfe Bergrade und der Beiträge der Städte, und zwar mit einer genauen Specification, von den Städten aber mit einer doppelten Specification, muß im Laufe des Januar-Monats 1853, resp. bei Vermeidung des landesvergleichsmäßigen Executionszwanges, an den gemeinsamen

Digitized by Google

Landkasten portofrei, gegen Quittung des Landes-Einnehmers, beschafft werden, um dadurch

V.

den Landkasten in den Stand zu setzen, wenigstens im Laufe des Februar-Monats 1853 die Zahlung der ganzen Steuersumme von 23,333 Thlrn. 16 ßl. Cour., gegen eine von Uns Allerhöchst Selbst auszustellende Generaldecharge, an Unsere Renterei leisten zu können.

VI.

Die in Gemäßheit des §. 120 des Landesvergleichs nach dem Artikel XVIII. der Reversalen vom Jahre 1621 Unsern getreuen Ständen zustehende Collectur, Verwaltung und Zahlung dieser Steuer geschiehet durch den dazu committirten Engern Ausschuß und die Subcollectur in den Städten durch die Magistrate.

VII.

Die etwanigen Ueberschüsse der aufkommenden Beiträge sollen jedem Theile, welcher mehr als seine Quote aufgebracht hat, demnächst zurückgezahlt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Neben-Contributions-Edict mit Unserer Allerhöchsten Unterschrift versehen und die Publication desselben durch das Regierungs-Blatt befohlen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 22sten December 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Neben-Contributions-Edict
wegen
Erlegung der Prinzessin-Steuer.

(№ 22.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir am heutigen Tage ein Neben-Contributions-Edict haben publiciren lassen zur Aufbringung der Prinzessin-Steuer wegen Vermählung Allerhöchst Unserer Schwester, der Herzogin Louise Marie Helene von Mecklenburg Hoheit, mit Seiner Durchlaucht dem Prinzen Hugo Alfred Adolph Philipp von Windisch-Grätz, verordnen Wir zur Aufbringung des auf Unsere Domainen fallenden Antheils der landesvergleichsmäßigen Terz dieser Steuer wie folgt:

Digitized by Google

I.

In Unsern Domainen, einschließlich der Domanial-Flecken, haben von den Ländereien, welche sie besitzen, nach Zahl der bonitirten Scheffel zu dieser Steuer beizutragen:

1) ein Büdner bis zu 10 Scheffeln inclusive .	— Thlr.	4 ßl.	Courant
und bei einem Besitz von mehr als 10 Scheffeln	— „	8 „	„
2) Ein Bauer, Erbpächter oder Eigenthümer, er sei zugleich Müller, Krüger, Schmied ꝛc. oder nicht, für einen Besitz bis zu 37½ bonitirten Scheffeln inclusive	— „	12 „	„
für mehr als 37½ bis zu 50 Scheffeln incl.	— „	16 „	„
„ „ „ 50 „ „ 75 „ „	— „	24 „	„
„ „ „ 75 „ „ 100 „ „	— „	32 „	„
„ „ „ 100 „ „ 150 „ „	1 „	— „	„
„ „ „ 150 „ „ 200 „ „	1 „	16 „	„
„ „ „ 200 „ „ 225 „ „	1 „	24 „	„
„ „ „ 225 „ „ 262½ „ „	1 „	36 „	„
„ „ „ 262½ „ „ 300 „ „	2 „	— „	„

und für jede 50 bonitirte Scheffel mehr noch 16 ßl. Courant.

II.

Wer mehrere Besitzungen dieser Art inne hat, muß die Steuer für jede derselben besonders erlegen.

III.

Unsere Beamte haben diese Prinzessin-Steuer im Laufe des Januar-Monats 1853 zu erheben und die Aufkunft an Unsere Renterei, aus welcher Wir dann Unsere Rate zur Domanial-Terz in einer Summe in den Landkasten wollen bringen lassen, ohne Aufenthalt einzusenden, die doppelte Specification ihrer Receptur aber mit den Renterei-Quittungen im Monat Februar k. J. bei Unserer Kammer einzureichen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 22sten December 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
wegen
Aufbringung der Domanial-Quote zu der ausgeschriebenen Prinzessin-Steuer.

Digitized by Google

(№ 23.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

Die Verordnung vom 12ten Julius 1851, betreffend die Unterdrückung von Zeitschriften, bleibt bis zum 1sten Januar 1854 in Kraft.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 24sten December 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die Unterdrückung von Zeitschriften.

II. Abtheilung.

(1) Dem Paßkarten-Vereine sind seit dem Publicandum vom 11ten October v. J. noch einige deutsche Staaten beigetreten. Es gehören gegenwärtig zu demselben:

1) die Königreiche Preußen, Baiern, Würtemberg, Hannover, Sachsen;
2) das Kurfürstenthum Hessen;
3) die Großherzogthümer Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar;
4) die Herzogthümer Braunschweig, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen, Anhalt-Bernburg;

Digitized by Google

5) die Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck;
6) die freien und Hansestädte Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt.

Schwerin am 21sten December 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
v. Bassewitz.

---

(2) Die bisherige Prämienvertheilung im Großherzoglichen Domanium für durchgewinterte Bienenstöcke wird zum letzten Male nach der Aufzählung im Frühling 1853 stattfinden, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß auf diese Weise die beabsichtigte Förderung der Bienenzucht nicht zu erreichen ist.

Großherzogliche Kammer behält sich vor, diesen Zweck auf anderen Wegen zu verfolgen.

Schwerin am 11ten December 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.
Wendt.

III. Abtheilung.

(1) Die auf dem gegenwärtigen Landtage zu Malchin stattgehabte Erwählung des Bürgermeisters Koch zu Gadebusch zum landschaftlichen Deputirten bei der Schwerinschen Militair-Districts-Behörde auf die Zeit von drei Jahren, mithin bis zum Herbst 1855, hat die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Schwerin am 10ten December 1852.

Digitized by Google

(2) Dem Lehrer und Küster Hill zu Dreibergen ist, in Anerkennung seiner dienstlichen Wirksamkeit, der Titel eines „Cantors" Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 16ten December 1852.

---

(3) Die durch das Ableben des Criminalgerichts-Actuars Dr. Wolde erledigte Stelle eines Actuars und Registraturgehülfen bei dem Criminal-Collegium zu Bützow ist dem bisherigen Stadtsecretair und Stadtgerichts-Actuar Ferdinand Ludwig Theodor Steinohrt zu Cröpelin verliehen worden.

Schwerin am 16ten December 1852.

---

(4) Der Advocat Giese zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 20sten December 1852.

---

(5) An die Stelle des verstorbenen Geheimen Raths von Schack auf Zülow ist in der am 3ten d. Mts. zu Malchin stattgehabten Versammlung der gegenwärtigen Fideicommiß-Inhaber von den letzteren aus ihrer Mitte der Major von Graevenitz auf Waschow auf die Dauer von sechs Jahren wiederum zum Mitgliede der Fideicommiß-Behörde erwählt worden.

Schwerin am 23sten December 1852.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. Lehn- und Homagialeide abgeleistet:

der Johann Georg Stierling wegen des von seinem Vater, dem Hofrath Dr. Stierling, ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Kressin, Amts Crivitz, am 13ten d. Mts.,

der Carl Christian Johann Heuckendorff, früher auf Klein-Walmstorff, wegen des von ihm angekauften, in den Aemtern Mecklenburg und Grevesmühlen belegenen Allodialguts Krassow mit den lehnbaren Antheilen aus Zurow und Kritzow, und

der Carl Johann Friedrich Heuckendorff wegen des von seinem Vater, dem Carl Christian Johann Heuckendorff, ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Klein-Walmstorf c. p., Amts Grevesmühlen, am 17ten d. Mts.

Digitized by Google

Vereinbarung

der

Mecklenburgischen

Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft.

Neunte Auflage.

Neubrandenburg 1852.

Digitized by Google

P. M.

Diese von der General-Versammlung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst am 3ten März v. J. angenommene 9te Auflage der Vereinbarung tritt in Gemäßheit der hierbeigefügten Confirmations-Urkunden der beiden Allerdurchlauchtigsten Großherzoge de dato Neustrelitz den 20sten und Schwerin den 22. October 1851 am 2. März d. J. in Kraft und Anwendung.

Neubrandenburg am 1. Februar 1852.

Das Directorium der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Held	Hillmann	Schubart	Wendorff	Freytag	Willebrand
auf	auf	zu	auf	zu	zu
Kl. Roge.	Scharstorf.	Gallentin.	Naulin.	Wolmirstedt.	Detwitz.
		Holldorff	Saur		
		auf	zu		
		Gentzkow.	Kl. Nemerow.		

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit kund, daß Wir auf den Antrag der Directoren der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg die Uns von denselben vorgelegte neunte Auflage der Statuten dieser Gesellschaft in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Fassung ihrem ganzen Inhalte nach landesherrlich bestätigt haben, also und dergestalt, daß sie vom 1ten März 1852 an in Unserem Großherzogthume verbindliche Kraft haben und von Allen, welche es angeht, unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin am 22sten October 1851.

Friedrich Franz.

L S

Gr. v. Bülow.

Confirmation

der neunten Auflage der Statuten der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Georg,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun kund hiermit: daß — nachdem das Directorium der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg allerunterthänigst Uns gebeten, Wir geruheten gnädigst, die Uns vorgelegte neunte Auflage der Statuten und Vereinbarung zur gemeinschaftlichen Uebertragung und gegenseitigen Vergütung des durch Feuer an Korn, Stroh, Heu, Acker- und Hausgeräth, Vieh, Fahrniß, u. s. w. erlittenen Schadens, so wie dieselbe nach den inmittelst wiederum gesammelten Erfahrungen und gemachten Verbesserungen abgefaßt worden, Landesherrlich zu genehmigen und zu bestätigen — Wir diesem Gesuche in Gnaden stattgegeben und diese, den jetzigen Zeitverhältnissen gemäß eingerichtete, hierneben angeheftete neunte Auflage der Statuten und Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg ihrem ganzen Inhalte nach Landesherrlich genehmigt und bestätiget haben, dergestalt und also, daß darnach vom 2ten März k. J. an, als mit welchem Zeitpuncte diese Landesherrlich bestätigte neunte Auflage der Assecuranzstatuten in Wirksamkeit tritt, von den Directoren und Interessenten der Societät, sowie überhaupt von Jedermann, den es angeht, und allen Unseren dabei betheiligten Justiz- und anderen Behörden jederzeit verfahren werden soll.

Digitized by Google

Uebrigens jedoch Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, so wie an Unseren sonstigen Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, nicht minder auch einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 20sten October 1851.

Georg,
G. H. v. M.

L S

v. Bernstorff.

Bestätigung
der neunten Auflage der Statuten
der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-
Versicherungs-Gesellschaft
zu
Neubrandenburg.

Digitized by Google

I. Zweck der Societät, deren Münz-Sorte und Geschäffts-Jahr.

§. 1.

Zweck der Gesellschaft.

Der Zweck der Gesellschaft ist, denjenigen Schaden gemeinschaftlich zu übertragen, welchen ihre Mitglieder an eingeerndtetem Getraide, Heu und sonstigen Producten des Landbaues, sowie an Vieh, Acker- und Haus-Geräth, Fahrniß und beim Betriebe der Landwirthschaft vorkommenden Maschinen durch ein unverschuldetes Brandunglück erleiden. Sie entschädigt den Verlust dieser Gegenstände in dem Verhältniß, wie solche versichert und wirklich verbrannt sind; jedoch soll die Entschädigung den wahren Werth der versicherten Sachen, den solche zur Zeit des Brandes, erweislich nur gehabt haben, nie übersteigen.

§. 2.

Münz-Sorte.

Die Münz-Sorte der Gesellschaft worin bei derselben die Versicherungen genommen, die Beiträge geleistet und die Entschädigungen gezahlt werden, ist Courant nach dem 14 Thaler-Fuße, den Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet. Diejenigen Versicherungen, welche noch in Gold, als der früheren Münz-Sorte der Anstalt, abgeschlossen sind und im Uebrigen unverändert fortbestehen, sind nach dem Plenar-Beschlusse vom 3. März 1851 mit einem Agio von 10 pro Cent in den Legebüchern ebenfalls in Courant umgeschrieben, und haben deren Inhaber dafür ihre Beiträge ebenfalls in Courant zu leisten, sowie im Falle eines Schadens ihre Vergütungen darin zu fordern.

§. 3.

Geschäffts-Jahr.

Das Assecuranz-Jahr beginnt und schließt mit dem 2. März Mittags 12 Uhr.

II. Aufnahme in den Verein und Verpflichtungen derer, welche demselben beitreten.

§. 4.

Fähigkeit zur Aufnahme.

In diese Gesellschaft werden vornämlich nur ackerbautreibende Landbewohner sowie auf dem Lande wohnende geistliche und weltliche Beamte innerhalb einer Entfernung von ungefähr 40 Meilen im Umkreise um Neubrandenburg aufgenommen, wenn und insoweit deren Aufnahme mit Rücksicht auf ihre localen und persönlichen Verhältnisse dem Interesse der Anstalt angemessen erscheint.

Das Directorium entscheidet über die Zulässigkeit einer hiernach zweifelhaften Aufnahme. Wird von ihm selbige versagt, so bleibt es dem Abgewiesenen unbenommen, dieserhalb an die nächste ordentliche General-Versammlung zu recurriren.

§. 5.

Versicherungs-Declaration.

Wer in die Societät aufgenommen werden will, muß bei der Casse in Neubrandenburg folgende Versicherungsdeclarationen franco einreichen oder — im Auslande durch die Agenten — einreichen lassen:

Digitized by Google

a) einen Situationsplan der Gebäude, in welchen die zu versichernden Gegenstände aufbewahrt werden, so wie er in der Anlage A beispielsweise angegeben ist;
b) eine Beschreibung der Gebäude nach ihrer Bedachung und ihren Größenverhältnissen, laut Anlage B;
c) eine Specification der zu versichernden Gegenstände nach Anleitung der Anlagen C und D. — Versicherungen unter 6000 Rthlr. müssen so speciell sein wie die Anlage D ergiebt.

Beglaubigung durch 2 qualificirte Societäts-Mitglieder.

Diese Versicherungs-Papiere müssen dreifach — von den im Preußischen wohnenden Antragstellern vierfach — angefertigt und von zwei hiezu befähigten Gesellschaftsmitgliedern, nach vorgenommener Besichtigung und resp. Abschätzung an Ort und Stelle dergestalt an Eidesstatt beglaubigt sein, wie es die Anlagen sub C und D besagen. Diese Beglaubigung ist eine so wesentliche Bedingung für den Rechtsbestand der Versicherung, daß die Gesellschaft im Falle eines Brandes befugt ist, dem Beschädigten keinen Ersatz zu leisten, wenn sich bei der Ausmittelung ergiebt, daß die unterschriebenen Instituts-genossen nicht an Ort und Stelle gewesen und sich demnach nicht persönlich von dem Vorhandensein und dem Werth der versicherten Gegenstände überzeugt haben.

Zur Revision und Taxation bei neuen Versicherungen sind nur solche Mitglieder, welche mit mindestens 6000 Rthlr. Crt. bei der Anstalt interessiren, sowie alle Prediger, welche Societätsmitglieder sind, qualificirt.

Beglaubigung der Declarationen in anderer Weise.

Sollten in der Nähe eines Versicherungsnehmers nicht 2 hiernach zur Revision und Beglaubigung seiner Declarationen qualificirte Societätsmitglieder wohnen, so bleibt es dem Ermessen des betreffenden Districts-Directors verstellt, ausnahmsweise zu bestimmen, in welcher Weise und von wem die Papiere mit der nöthigen Bescheinigung über das Vorhandensein und den Werth der zu versichernden Gegenstände zu versehen sind.

Die Totalsumme der Versicherung muß mit 25 theilbar sein, oder also abgerundet werden, daß sie damit theilbar wird.

§. 6.

Obrigkeitliche Genehmigung für Dorf- und Guts-Einsassen in Mecklenburg.

In Mecklenburg haben alle Einsassen einer Dorfschaft, sowie die Hintersassen und Unterpächter eines Gutes, welche als selbstständige Mitglieder in die Societät aufgenommen werden wollen, ein Attest von ihrer vorgesetzten Amts- oder Gutsobrigkeit beizubringen, daß seitens derselben sowenig gegen die beabsichtigte Versicherung an sich, als gegen die Versicherungssumme ein Bedenken obwalte.

§. 7.

Beobachtung der im Auslande über das Versicherungs-Wesen bestehenden Gesetze und Anstellung von Agenten.

Befindet sich der Versichernde im Auslande, so hat derselbe den dort bestehenden gesetzlichen Vorschriften beim Eintritt in die Gesellschaft sowohl, als wegen der Fortdauer seiner Versicherungen zu genügen. Von der Societät sind daselbst die nöthigen Agenten bestellt und selbige mit Instruction versehen; den darin wegen ihre Remuneration getroffenen Bestimmungen haben die Versichernden sich zu unterwerfen. Die vom Directorio anzustellenden Agenten sollen womöglich aus der Zahl der Instituts-Genossen genommen werden.

§. 8.

Ausnahmsweise Mitversicherung fremden Eigenthums.

Gegenstände, welche nicht Eigenthum des Versicherungsnehmers und seiner Familie sind, können von demselben ferner der Regel nach auch nicht mit versichert werden; ausnahmsweise ist es zwar für die Folge den Gutsbesitzern, Pächtern und Beamten gestattet, die Effecten ihrer Hausgenossen und Dienstboten, sowie die Betten, das Leinenzeug, Kleidung und Vieh ihrer Tagelöhner mit zu versichern, jedoch müssen diese Gegenstände und deren Eigenthümer in den Versicherungsdeclarationen abgesondert

Digitized by Google

verzeichnet und namhaft gemacht werden, und der Versicherungsnehmer erfüllt dafür alle Verbindlichkeiten gegen die Societät, gleichwie er im Falle eines Brandes von derselben dafür allein die Entschädigung zu erheben und rechtsgültig darüber zu quittiren und nur auf Verlangen nachzuweisen hat, daß die Beschädigten von ihm die für sie ausgemittelte Vergütung auch wirklich erhalten haben. Die Verwaltung tritt in dieser Hinsicht zu dem Eigenthümer der also mit versicherten Sachen überall rechtlich in keine Beziehung.

§. 9.

Bewahrung der versicherten Habe vor Feuers-Gefahr, und Feuerlösch-Geräthe.

Jedes Mitglied dieser Societät ist verpflichtet, auf die Bewahrung seiner versicherten Habe vor Feuersgefahr die größtmöglichste Sorgfalt zu verwenden, und muß nachstehend aufgeführte Feuerlöschgeräthe in beständiger guter und brauchbarer Beschaffenheit haben und erhalten:

a) bei einer Versicherungssumme von 6000 Rthlr. Crt. und darüber:
   6 Feuereimer, d. h. solche nicht von Holzstäben gemachte Eimer, welche nur zu diesem Zwecke bestimmt sind,
   2 große Feuerleitern,
   2 große Feuerhaken,
   2 kleine Feuerhaken,
   2 Feuerküfen;
b) bei einer Versicherungssumme von 4000 Rthlr. Crt. incl. bis 6000 Rthlr. excl. die Hälfte der obigen Löschgeräthschaften;
c) bei einer Versicherungssumme unter 4000 Rthlr. Crt. ebenfalls jene Hälfte, jedoch mit Ausnahme des Feuerküfens. Es muß jedoch der Assecurat alsdann nachweisen, daß entweder in dem Dorfe, oder auf dem Haupthofe wenigstens 2 Feuerküfen sich befinden.

Strafbestimmung wegen fehlender Löschgeräthe.

Trifft es sich, daß die vorgeschriebenen Feuerlöschungsgeräthschaften erweislich ganz oder auch theilweise bei Entstehung des Brandes gefehlt haben, so erleidet der Beschädigte eine Strafe, welche das Directorium, nach Verhältniß der fehlenden Anzahl der Löschgeräthschaften, bis zu 10 pro Cent der Entschädigungssumme bestimmen kann.

In Fällen, wo die Beschädigten die Anschaffung der Löschgeräthschaften aus dem Grunde unterlassen haben, weil diese anderweitig an dem Wohnorte derselben hinlänglich vorhanden sind, ist das Directorium befugt, die Strafe zu erlassen.

§. 10.

Ungültigkeit doppelter Versicherung.

Niemand darf Gegenstände, welche bereits bei einer andern Anstalt versichert sind, bei hiesiger Gesellschaft assecuriren, und ebensowenig die bei letzterer versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung bei einer andern Anstalt assecuriren. Wer dieser Bestimmung zuwider handelt, verfällt nicht nur den betreffenden Strafbestimmungen der Landes-Gesetze, sondern verliert auch im Falle eines Brandes jeden Anspruch auf Ersatz der also doppelt versicherten Sachen, während er die etwa bereits erhaltene Entschädigung zurückzahlen muß, sofort im Lagebuche gestrichen wird und sein Legegeld der Societäts-Casse anheimfällt.

Ausnahme für Prediger und Schullehrer.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung machen die Prediger und Schullehrer im Preußischen, welche den dort bestehenden obligaten Hülfs-Vereinen der Geistlichen angehören. Bei ihnen wird die Summe, mit welcher sie bei diesen Vereinen interessiren, von ihrer bei hiesiger Anstalt zu nehmenden Versicherung abgesetzt, und danach sodann letztere angenommen und eine etwaige Entschädigung gewährt.

§. 11.

Legegeld

Von der Totalsumme seiner Versicherung muß der Versicherungsnehmer sogleich beim Einreichen seiner Declarationen ½ pro Cent Legegeld an die Casse der Societät

Digitized by Google

baar entrichten, welche über deren geschehene Deposition demnächst in der Police zu quittiren hat.

§. 12.

Bestimmung des Legegeldes.

Das Legegeld, welches zugleich der Anstalt für die Erfüllung der Verbindlichkeiten ihrer Interessenten verhaftet ist, wird zu einem Capitalien-Fond angesammelt, von dessen Zinsen die Verwaltungskosten der Societät bestritten werden.

Der etwaige Ueberschuß dieser Zinsen wird mit zu den Entschädigungen verwandt. Diese Capitalien sind nach dem Ermessen des Directorii in ritterschaftlichen Pfandbriefen und solchen Privat-Schuldverschreibungen anzulegen, welche auf Mecklenburgische ritterschaftliche mit geordneten Hypothekenbüchern versehene Landgüter innerhalb 9000 Rthlr. Crt. pro Hufe intabulirt sind.

Die Pfandbriefe und Hypothekenscheine werden im Geschäfts-Locale in einem eigends dazu eingerichteten mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Schranke aufbewahrt, zu welchem jeder der beiden Directoren, denen die Beaufsichtigung der Casse übertragen ist, sowie die Rechnungsführer einen Schlüssel haben, und darf derselbe in vorkommenden Fällen nur im Beisein aller 4 Personen geöffnet werden.

III. Haupt-Gegenstände der Versicherung und Höhe derselben.

§. 13.

Haus-Mobiliar.

Das Haus-Mobiliar kann ein Versicherungsnehmer auf einem und demselben Hofe der Regel nach nicht über 6000 Rthlr. Crt. versichern. Will Jemand diese Summe überschreiten, so muß er sich mit einem desfallsigen Antrage an den competirenden Districts-Director wenden, welcher sodann entweder selbst oder durch einen von ihm zu ernennenden Substituten unter Zuziehung zweier qualificirter Societäts-Mitglieder sich von dem Werthe der zu versichernden Gegenstände zu überzeugen und solches in den Declarationen zu bescheinigen hat. Die Kosten dieses Verfahrens hat der Versicherungsnehmer zu tragen, und muß derselbe alle 2 Jahre zum 2. März durch ein Zeugniß zweier qualificirter Instituts-Genossen, welche sich davon an Ort und Stelle zu überzeugen haben, darthun, daß der Werth des also über die regelmäßige Norm versicherten Haus-Mobiliars derselbe geblieben. Unterläßt er dies, und erleidet er nach dem betreffenden 2. März, bevor dies Zeugniß bei der Casse in Neubrandenburg eingegangen, einen Feuerschaden an seinem Haus-Mobiliar, so kann er eine Entschädigung dafür nur bis 6000 Rthlr. beanspruchen. Derselbe Nachtheil trifft ihn, wenn die Instituts-Genossen das Zeugniß erweislich ohne vorgängige Besichtigung an Ort und Stelle ausgestellt haben, und er ein solches Zeugniß dem Directorio überreicht.

Unter Haus-Mobiliar versteht man die in den Anlagen C et D sub No. 1 aufgeführten Gegenstände. Baares Geld und Documente, sowie, wenn Assecurat zugleich einen Handel betreibt, die hiezu bestimmten Kaufmanns-Waaren sind nicht versicherungsfähig. Von Bauerhofbesitzern und sonstigen bäuerlichen Wirthen, deren Wohnhäuser mit Stroh oder Rohr gedeckt sind, können jedoch für die Folge nur die in der Anlage D sub Nris. 1, 2, 5, 7 bis 11 aufgeführten Gattungen von Haus-Mobiliar-Gegenständen angenommen werden, und sind in dieser Beziehung diejenigen Versicherungen, welche mittelst neuer Declarationen verändert werden, den neuen gleichzuachten.

§. 14.

Vieh.

Das Vieh wird nach Stückzahl versichert und bilden dafür folgende Ansätze, insofern selbige von dem wahren Werthe des Viehes nach dem Zeugniß der Societäts-Mitglieder — §. 5 — erreicht werden, die in der Regel nicht zu überschreitende Norm:

Digitized by Google

für ein Pferd, von 4 Jahren an, . .	115	Rthlr.	Crt.
für ein dreijähriges Füllen	80	„	„
für ein zweijähriges do.	60	„	„
für ein einjähriges do.	35	„	„
für einen Ochsen	45	„	„
für eine Kuh oder Bollen	30	„	„
für einen dreijährigen Stier . . .	30	„	„
für einen zweijährigen do.	20	„	„
für eine zweijährige Starke	25	„	„
für einen einjährigen Stier oder Starke	15	„	„
für ein Zuchtkalb über ½ Jahr . .	12	„	„
für ein do. unter ½ Jahr . .	6	„	„
für eine große Sau oder Mastschwein	20	„	„
für ein einjähriges Schwein	8	„	„
für ein ¾jähriges do.	6	„	„
für ein ½jähriges do.	3	„	„
für ein ¼jähriges Ferkel	2	„	„
für ein Ferkel unter ¼ Jahr . . .	1	„	„
für ein Schaaf, Bock oder Hamml .	3	„	„
für ein Lamm	1	„	15 Sgr. Crt.

Eine Ueberschreitung dieser Ansätze ist rücksichtlich der Pferde und des Rindviehes, sowie der Schaafe nur zulässig, wenn und soweit der Districts-Director oder ein von ihm zu ernennender Substitut unter Zuziehung zweier qualificirter Societäts-Mitglieder nach vorgängiger specieller Taxe einen höhern Werth des Viehes attestirt; jedoch dürfen auch in diesem Falle die normalmäßigen Ansätze nur um 100 % überstiegen werden; für Schweine und Lämmer können die obigen Normal-Sätze überall nicht überschritten werden. — Die Kosten, welche durch eine zwecks übernormaler Versicherung des Viehes veranlaßte Directorial-Taxe entstehen, trägt der Assecurat. Daß das hiernach über die regelmäßige Norm versicherte Vieh im Durchschnitt von demselben Werth geblieben und sich nicht verschlechtert hat, muß der Assecurat alljährlich zum 2. März durch ein Zeugniß von 2 qualificirten Instituts-Genossen, welche sich davon an Ort und Stelle überzeugt haben, dem Directorium darthun. Unterläßt er dies und erleidet er nach dem 2. März, bevor das Zeugniß bei der Casse in Neubrandenburg eingegangen ist, einen Brandschaden, so wird ihm das dabei etwa verbrannte Vieh nur nach der regelmäßigen Norm vergütet. Derselbe Nachtheil trifft ihn in dem Falle, wenn die Instituts-Genossen das Zeugniß erweislich ohne vorgängige an Ort und Stelle vorgenommene Revision ausgestellt haben und er ein solches Zeugniß dem Directorio überreicht.

Für diejenigen Vieh-Versicherungen, welche noch aus der Zeit vor der Convertirung der Münz-Sorte der Anstalt bestehen und noch in Gold nach den Normen §phi 10 der 8. Auflage dieses Statuts genommen sind, behält es bei den Ansätzen der Policen — so lange letztere unverändert bleiben — das Bewenden, und werden die Vergütungen danach in Courant unter Hinzurechnung des Gold-Agio nach dem angenommenen Course von 10 pro Cent geleistet; jedoch müssen auch wegen derjenigen älteren Versicherungen, welche die Normen der ersten Columne des §. 10 der 8. Auflage auf Grund einer Directorial-Taxe übersteigen, fortan die jetzigen Vorschriften wegen alljährlicher Bescheinigung des unverändert gebliebenen Werthes befolgt werden, und müssen die Inhaber solcher Versicherungen dieselben — wenn sie die vorstehend bestimmten höchsten Normen noch übersteigen, die betreffenden Ansätze bis zum 2. März 1853 bis auf diese jetzigen höchsten Normen admindern, da von diesem Zeitpunkt an das Vieh nur danach entschädigt werden kann.

Digitized by Google

§. 15.

Befugniß der Districts-Directoren zur zeitweisen Revision bestehender Versicherungen.

Wie überhaupt bei allen, so insonderheit bei dergleichen übernormalen Versicherungen, wie sie nach den vorstehenden beiden §§. zulässig sind, sind die Districts-Directoren befugt, von Zeit zu Zeit eine Revision vorzunehmen oder in geeigneter Weise zu veranlassen, um sich von der fortdauernden Angemessenheit der Versicherung zu überzeugen. Würde sich dabei eine Ueberversicherung ergeben, so ist der Assecurat gehalten, sofort die Abminderung zu beantragen, widrigenfalls er für die höhere Versicherung beitragspflichtig bleibt, während er im Falle eines Brandes nur den geringeren Werth vergütet erhält.

§. 16.

Ungedroschenes Korn, Saatklee und andere Sämereien

Das ungedroschene Getraide in den Scheunen wird nach kubischem Inhalt der damit angefüllten Räume dergestalt versichert, daß ein mit 1000 Cubikfuß belegter Raum höchstens zu 18 Rthlr. Crt. angesetzt werden kann. Saatklee und andere Sämereien werden, wenn sie unausgedroschen verbrennen, ebenso vergütet, jedoch mit Ausschluß der Oelsämereien, welche überall nicht höher als 14 Rthlr. Crt. pro 1000 Cubikfuß versichert und entschädigt werden können.

§. 17.

Heu.

Das Heu wird ebenfalls nach cubischem Inhalt versichert und zwar pro 1000 Cubikfuß nicht über 12 Rthlr., wohl aber niedriger.

§. 18.

Ausgedroschenes Korn nebst Sämereien.

Der Vorrath auf den Kornböden an ausgedroschenem Getraide darf zu jeder beliebigen Summe versichert werden, und sind darunter die Vorräthe an ausgedroschenem Rapps und anderen Sämmereien von selbst mitbegriffen.

§. 19.

Taback, Wolle und sonstige Producte des Landbaues.

Der Vorrath an selbstproducirtem Taback kann bis zu 3½ Rthlr. pro Centner und an selbstproducirter Wolle, insoferne deren besondere Versicherung den Instituts-Genossen nach den Bestimmungen sub 5 des §. 35 noch von Interesse ist, bis 11 Rthlr. pro Stein à 22 ℔ versichert werden. Alle übrigen Producte des Landbaues werden nach dem gewöhnlichen Werthe assecurirt, welchen dieselben in der Gegend haben, wo der Versicherungsnehmer wohnt.

§. 20.

Maschinen, Brauereien und Branntwein-Brennereien.

Maschinen aller Art, welche zum landwirthschaftlichen Betriebe gehören, — mit Ausnahme von Wasser- und Windmühlen, — desgleichen Brauereien und Branntwein-Brennereien sind Gegenstände der Versicherung, jedoch in der Regel nur bis zu 2000 Rthlr., und bedarf es für letztere einer Specification aller dazu gehörigen Geräthschaften. Sollten jedoch die Maschinen, Brauereien und Branntwein-Brennereien einen höhern Werth haben, so können sie mit ihrem Zubehör bis zu 8000 Rthlr. Crt. versichert werden, müssen aber zu dem Ende auf Kosten des Versicherungsnehmers von einer Commission taxirt werden, welche aus dem Districts-Director oder einem von diesem substituirten Societäts-Mitgliede, einer Gerichts-Person oder Notar und zweien von letzterem durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Sachverständigen besteht. Von dieser Commission ist eine Verhandlung über die Taxe aufzunehmen und darin zu bescheinigen, daß die Maschine, die Brau- oder Branntweinbrennerei ihren Zweck erfüllt und sich in gangfertigem guten Stande befindet. Von dem hiernach ausgemittelten Taxwerthe dürfen nur ¾tel versichert und kann das Maximum von 8000 Rthlr. nicht überschritten werden. Jährlich ist eine Revision der also über 2000 Rthlr. versicherten

Digitized by Google

Maschine, Brau- oder Branntweinbrennerei von dem Assecuraten durch einen Sachverständigen und zwei qualificirte Societäts-Mitglieder zu veranlassen und durch deren Zeugniß den unverändert gebliebenen Werth dem Directorio zum 2. März zu docuren. Wird dies vom Versicherten versäumt, so werden demselben bei Entstehung eines Brandes von seiner Entschädigung nach dem Ermessen des Directorii 20 bis 50 pro Cent decortirt.

§. 21.

Korn-, Rapps-, Klee- und Heumiethen können von Societäts-Mitgliedern fortan ebenfalls versichert werden, und zwar wird für die Zeit vom Beginn der Versicherung bis zu dem darauf folgenden nächsten 1. Junius unter folgenden Bedingungen von der Anstalt dafür Garantie geleistet: Korn-, Rapps-, Klee- und Heu-Miethen.

a) die Miethen dürfen nicht auf dem Hofe des Versicherers und in der Nähe seiner Gebäude, sondern müssen mindestens 200 Fuß von den zunächst gelegenen Gebäuden und Backöfen entfernt gesetzt sein, und wenn mehrere Miethen neben einander stehen, so müssen sie durch Zwischenräume von mindestens 100 Fuß von einander getrennt sein;

b) die Versicherung geschieht nach cubischem Inhalte, und müssen zu dem Ende die Größenverhältnisse der auf einem Situationsplan zu verzeichnenden Miethen sowie die unverdorbene Beschaffenheit des Inhalts derselben von 2 zur Revision und Beglaubigung von Versicherungspapieren nach §. 5 dieser Statuten qualificirten Institutsgenossen, nach vorgenommener Nachmessung und resp. Besichtigung an Ort und Stelle, so attestirt werden, wie es die Anlage E vorschreibt;

c) das Maximum der Versicherung pro 1000 Cubikfuß Getraide beträgt hier 14 Rthlr., für Saatklee und Rapps und Heu 12 Rthlr. Crt.

d) Legegeld wird für diese Versicherung nicht, sondern ein fester Beitrag von 6 Sgr. pro Hundert praenumerando an die Casse, benebst einer Einschreibegebühr von 10 Sgr. für jede Police an die Cassenbeamten bezahlt. —

Die Annahme der Versicherung solcher Kornmiethen, die aus verhagelten Früchten bestehen, ist zwar zulässig, jedoch sollen dabei diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche der §. 39 des Statuts rücksichtlich der Entschädigung für verhageltes Korn im Falle eines Brandes enthält.

Sollte ein Mitglied der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft, welches bei hiesiger Hagelassecuranz nicht versichert ist, im Falle erlittenen Hagelschadens die vorgeschriebene Anzeige davon beim Districts-Director und der Casse nicht gemacht haben, so kann es seine Kornmiethen auch nicht versichern, widrigenfalls aber — wenn es den Umstand der Verhagelung verheimlicht und dennoch versichert hat, keinen Anspruch auf Entschädigung machen.

Wenn Kornmiethen in die Scheunen eingefahren sind, und diese verbrennen, so wird das Miethen-Korn hier zu Zweidrittel desjenigen Einsatzes entschädigt, wozu der cubische Inhalt dieses Gebäudes versichert ist und im Beihalt der Bestimmung §phl 36 vergütet wird.

§. 22.

Solche Mitglieder der Gesellschaft, welche einen Ziegelei-Betrieb haben, können ihre dazu erforderlichen Materialien und Geräthe ebenfalls bei derselben versichern, wenn Directionswegen sich keine Veranlassung findet, ihnen dies mit Rücksicht auf eine etwa sehr gefährliche Lage und Bauart der Ziegelei zu versagen. Ziegelei-Geräthschaften.

Digitized by Google

IV. Anfang neuer und Veränderung bestehender Versicherungen.

§. 23.

Zeitpunct des Beginnes neuer Versicherungen.

Jede Versicherung, deren Annahme von der Verwaltung der Anstalt nicht beanstandet wird, tritt mit dem Augenblick in Kraft, wenn das Legegeld, und bei Mietheversicherungen, wenn der praenumerando zu zahlende Beitrag nebst den vorschriftsmäßigen Versicherungsdeclarationen bei der Casse in Neubrandenburg eingegangen ist, jedoch mit Vorbehalt der Erledigung der bei Revision der Papiere sich ergebenden Monituren.

Police.

Die Berechner der Casse ertheilen die Police im Auftrag des Directorii. Erscheint denselbenk die Annahme der Versicherung nach erfolgter Prüfung derselben unzulässig oder zweifelhaft, so haben sie im ersteren Falle die Papiere und die Erlegnisse dem Antragsteller alsbald zurückzuschicken, im letzteren Falle aber dem Directorio darüber Vortrag zu machen und dessen Entscheidung darüber zu erwirken. Bevor selbige erfolgt und danach die Aufnahme für zulässig erachtet ist, kann der Antragsteller auch nicht als versichert betrachtet werden. Auch hievon ist derselbe abseiten der Casse baldthunlichst in Kenntniß zu setzen, und steht es ihm danach frei, seinen Antrag sofort zurückzunehmen, wenn er sich bis zur Entscheidung des Directorii mit seiner Sicherstellung nicht gedulden will.

Verfahren rücksichtlich beantragter unzulässiger oder zweifelhafter Versicherungen.

§. 24.

Jeder Zeit zulässiger Beitritt und zulässige Veränderung.

Es kann zu jeder Zeit Versicherung genommen werden, jedoch muß der Beitretende dafür zu den bei seinem Eintritt noch nicht repartirten Schäden mit beitragen. Ebenso können bestehende Versicherungen zu jeder Zeit umgeändert werden, und muß derjenige, welcher seine Versicherung kurz vor dem Ende der beiden Repartitions-Perioden des Geschäfts-Jahres herabsetzt, noch von der alten Assecuranz-Summe, derjenige aber, welcher in der Zwischenzeit von Anfang einer Repartitionsperiode bis zu deren Ende seine Versicherungs-Summe erhöhet, von der neuen Summe zu den noch nicht repartirten Schäden beitragen.

§. 25.

Erforderniß einer Veränderung.

Jede wesentliche Veränderung einer bestehenden Versicherung, welche nicht unbeschadet der Deutlichkeit und Uebersicht durch einen bloßen Nachtrag zu der Police beschafft werden kann, macht die Einreichung ganz neuer Papiere zur Erwirkung einer neuen Police erforderlich, wobei dann alle die in §. 5 enthaltenen Vorschriften wiederum zu beobachten sind.

Rückgabe der alten Policen.

Allemal sind aber sodann die alten Policen wegen der darin enthaltenen Depositen-Scheine über die für die erneuerte Versicherung wiederum zur Anrechnung kommenden Legegelder zurückzugeben.

Mortification verlorner Policen.

Wäre eine alte Police verloren gegangen, so muß Assecurat selbige vor Aushändigung der neuen Police auf seine Kosten nach Ermessen der Societäts-Verwaltung gerichtlich mortificiren lassen oder durch einen genügenden Privat-Revers für erloschen erklären.

Anfang einer veränderten Versicherung.

Die so veränderte Versicherung tritt ebenfalls, wenn die Verwaltung der Anstalt bei deren Annahme kein Bedenken findet — in welchem Falle die Bestimmungen §phi 23 auch hier gelten —, von dem Augenblick an in Kraft, wo die neuen Declarationen und, bei einer Erhöhung, der nöthige Zuschuß zum Legegelde bei der Societäts-Casse in Neubrandenburg eingegangen ist. —

Nachträge.

Von Nachträgen, welche die Declaration neu zu versichernder Gegenstände enthalten, gilt dasselbe, was von neuen Versicherungen bestimmt ist; in dem Falle jedoch, wenn sie blos die Declaration neuer cubischer Räume enthalten, deren Inhalt an Getraide und

Digitized by Google

Heu versichert werden soll, bedarf es der Revision und Beglaubigung zweier Societäts-Mitglieder nicht.

Nothwendige Anzeige baulicher Veränderungen.

Die durch einen Umbau vorgenommenen Veränderungen von Gebäuden, worin Vorräthe an ungedroschenem Korn, Heu und Stroh aufbewahrt werden und versichert sind, müssen der Verwaltung des Instituts angezeigt werden; wird dies unterlassen, so erleidet der Versicherte im Falle eines Brandes einen Directionswegen bis zu 10 pro Cent der Entschädigung, welche für den Inhalt dieses Gebäudes zu leisten ist, zu bestimmenden Abzug.

Anbauten und solche Gebäude, welche nicht in die Police aufgenommen sind, werden als nicht vorhanden betrachtet und die darin verbrannten Gegenstände nicht entschädigt.

Erforderniß der Umänderung oder Aufhebung für solche Versicherungen, deren Inhaber Brandschaden erlitten haben.

Diejenigen Interessenten, welche Brandschaden erlitten haben, müssen ihre Versicherungen, sobald wie möglich, wieder ordnen oder nach den Bestimmungen §. 78 ausscheiden. So lange sie weder das eine oder das andere gethan, bleiben sie für ihre volle beim Brande in Kraft gewesene Versicherung beitragspflichtig.

V. Verpflichtungen der Versicherten im Falle eines Feuerschadens und Verfahren wegen Ausmittelung desselben.

§. 26.

Schadens-Anzeige

Im Falle eines ausbrechenden Feuers ist der Versicherte vor allen Dingen verpflichtet, Alles zu thun, was in seinen Kräften steht, um das Feuer zu löschen und die versicherten Gegenstände zu retten. Demnächst hat er die Casse in Neubrandenburg ungesäumt von dem vorgefallenen Brande in Kenntniß zu setzen und auf die Ausmittelung des ihm dadurch an seinen versicherten Mobiliar-Gegenständen verursachten, von ihm näher zu bezeichnenden Schadens anzutragen. Die Brandstelle kann er vor Abschätzung des Schadens bis auf die Fundamente, welche unversehrt bleiben müssen, abräumen lassen.

Abräumung der Brandstelle.

§. 27.

Verfügungen des Districts-Directors auf die Schadens-Anzeige

Die Casse übermittelt diese Schadens-Anzeige unter Anschluß eines Duplicats der betreffenden Police dem zuständigen Districts-Director, worauf dieser einen möglichst baldigen Termin zur Abschätzung bestimmt, selbigen dem Beschädigten anzeigt und ihn auffordert, dazu zwecks Aufnahme des Protocolls eine ihm eventualiter namhaft zu machende Gerichts-Person oder Notarius, sowie die etwa erforderlichen Markt-Atteste über die Kornpreise der zunächst belegenen beiden Städte — §. 38. — herbeizuschaffen und unter Umständen auch ein genaues Verzeichniß aller vor dem Brande vorhanden gewesenen versicherten, davon geretteten und verbrannten Gegenstände anzufertigen. Desgleichen ladet der Districts-Director dazu 2 geeignete mit dem Beschädigten nicht in verwandtschaftlichen Verhältnissen stehende Societäts-Mitglieder als Taxanten ein. Sollte derselbe es gerathen finden, noch ein 3. Societäts-Mitglied oder andere Sachverständige zu adhibiren, so steht ihm solches frei, und werden, wie sich von selbst versteht, die Kosten von der Societät getragen.

Es soll aber auch dem Districts-Director freistehen, wenn er dies den Umständen angemessen findet, vor Anberaumung des Taxations-Termins dem Beschädigten noch erst die Beibringung einer Auskunft über die Entstehung des Brandes von derjenigen Gerichts- oder Polizei-Behörde, welche die Untersuchung darüber geführt hat, aufzugeben, und erst dann die Abschätzung in obiger Weise einzuleiten, wenn sich aus dem Resultat dieser Untersuchung nicht schon mit Bestimmtheit solche Umstände ergeben, welche die Abschätzung unnöthig erscheinen lassen.

Digitized by Google

§. 28.

Pflicht der Institute-Genossen, als Taxanten zu fungiren.

Die Pflicht, bei vorfallenden Schadens-Ausmittelungen als Taxanten zu fungiren, ist eine gemeinsame für alle Mitglieder der Gesellschaft, und dürfen sie sich derselben ohne triftige Behinderungs-Gründe nicht entziehen.

§. 29.

Allgemeine Pflichten des Taxations-Dirigenten.

Der Districts-Director hat im Allgemeinen dafür zu sorgen, daß bei jeder Taxe die Vorschriften des Statut genau beobachtet, und das Interesse der Gesellschaft nicht minder wie das des Beschädigten gewahrt werde.

§. 30.

Berechtigung derselben a) zur Substitution.

Im Falle seiner Behinderung hat der Districts-Director das Recht, die Veranlassung und Leitung der Abschätzung einem andern geeigneten Societäts-Mitgliede zu übertragen, und selbiges mit der nöthigen Instruction und Vollmacht zu versehen.

b) zu einem abgekürzten Verfahren.

Ebenso ist der Districts-Director ermächtigt, bei geringen Schäden oder wo die Ausmittelung unter den obwaltenden Umständen höchst einfach ist, wie namentlich bei abgebrannten Korn- und Heumiethen, ein abgekürztes Verfahren eintreten zu lassen und den Schaden ohne Zuziehung von Taxanten allein mit einem Protokollführer zu constatiren, oder durch einen Substituten constatiren zu lassen.

§. 31.

Tagegelder der Taxanten.

Die Taxanten erhalten ein Tagegeld von 4 Rthlr. Court. für jeden Geschäftstag, ohne weitere Rücksicht auf die Stundenzahl, während welcher ihre Function an dem Tage in Anspruch genommen wird. Diese Diäten muß der Beschädigte vorschießen, und werden ihm solche demnächst bei Auszahlung der Entschädigung erstattet. Desgleichen erhält er für den zu requirirenden und von ihm zur Stelle zu schaffenden Protokollführer 4 Rthlr. pro Tag von der Societät vergütet. Auch hat derselbe für ein geeignetes Local zur Aufnahme, sowie für anständige Defrayrung der Taxations-Commission auf seine Kosten zu sorgen.

Vergütung für den Protokollführer und Aufnahme der Taxations-Commission.

Reisekosten d. Taxanten.

Muß ein Taxant über 4 Meilen zum Geschäfte reisen, so erhält er, außer seiner Geschäfts-Remuneration von 4 Rthlr. pro Tag, 2 Rthlr. für die Hin- und 2 Rthlr. für die Rückreise erstattet.

Doppelte Tagegelder.

Sollte ein umfängliches Taxations-Geschäft nur durch außergewöhnliche Anstrengung abseiten der Commissions-Mitglieder in einer Tagefahrt ohne Unterbrechung beendigt worden sein, so hat der Districts-Director das Recht, in diesem Falle die Remuneration der Taxanten, sowie auch die vom Beschädigten zu vergütende Remuneration des Protokollführers bis auf das Doppelte der einfachen Diäten zu erhöhen. Die Taxanten haben sich in Gegenwart des Beschädigten dem Taxations-Dirigenten mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten, daß sie die Aestimation des Schadens gewissenhaft nach dem Befunde desselben in Gemäßheit der Vorschriften und Grundsätze des Statuts und der Instruction, wie solche in der Anlage F gegeben ist, beschaffen wollen.

Verpflichtung d. Taxanten durch Handschlag.

§. 32.

Besondere Pflichten des Beschädigten wegen seiner Angaben über den Schaden und wegen Verificatien derselben eventualiter durch einen Eid.

Der Beschädigte ist bei Strafe des Verlustes seines ganzen Anspruchs auf Entschädigung verpflichtet, alle Angaben, welche der Director von ihm über die Entstehung des Feuers, über den Verlauf desselben, sein Verhalten dabei, die gemachten Lösch- und Rettungs-Versuche, über die von ihm vor dem Brande besessenen, sowie über die davon verbrannten und die der Commission zu zeigenden geretteten Gegenstände verlangt, unumwunden und der strengsten Wahrheit gemäß zu machen, und dieselben durch alle unter

Digitized by Google

den obwaltenden Umständen möglichen und zu beschaffenden Beweismittel zu bestätigen. Insonderheit hat er dem Director diejenigen Personen namhaft zu machen und zur Vernehmung zu gestellen, welche die Wahrheit seiner Angaben bekunden und als Zeugen darüber vernommen werden können. Außerdem ist jeder Beschädigte verpflichtet, wenn dies vom Gesammt-Directorio verlangt wird, und insofern es nach den betreffenden Landes-Gesetzen zulässig ist, demnächst und vor vollständiger Auszahlung seiner Entschädigung die Wahrheit seiner Angaben durch einen vor seinem ordentlichen Gerichte körperlich abzuleistenden Eid, wie solcher in der Anlage G dieses Statuts normirt ist, zu erhärten. Diese Eidesnorm kann jedoch, wenn sie für den gegebenen Fall theilweise nicht paßt, oder wenn die betreffenden Landes-Gesetze eine andere Formulirung erheischen, danach abgeändert werden. Den Antrag auf Abnahme dieses Eides hat der Beschädigte bei seiner competenten Gerichts-Behörde zu stellen und die dadurch verursachten Gerichtskosten zu tragen.

Vernehmung der Hausgenossen, Dienstboten und Tagelöhner, deren Sachen mitversichert sind.

In den Fällen, wo Jemand nach den Bestimmungen §phi 8 des Statuts die Sachen seiner Haus-Genossen, Dienstboten oder Tagelöhner mitversichert hat, und solche verbrannt sind, müssen letztere in gleicher Weise, wie der Versicherungsnehmer selbst, vernommen werden und finden die Bestimmungen rücksichtlich der eventuellen Beeidigung auch auf sie Anwendung. Hat sich dabei ein Hausgenosse, Dienstbote oder Tagelöhner erweislich einer absichtlichen Unwahrheit schuldig gemacht, so wird die Societät dadurch ihrer Entschädigungsverbindlichkeit rücksichtlich seiner Effecten enthoben.

§. 33.

Aestimations-Protokoll.

Ueber die ganze Verhandlung und Ausmittelung des Schadens hat der Director unter seiner Leitung von dem Protokollführer ein vollständiges Protokoll aufnehmen zu lassen, und solches nach geschehener Vorlesung und Genehmigung samt den Taxanten und dem Beschädigten mit zu unterschreiben.

VI. Entschädigungs-Grundsätze und Prämien.

§. 34.

Allgemeine Entschädigungs-Grundsätze.

Für die Ausmittelung des Schadens gelten zunächst als Regel folgende allgemeine Grundsätze:

1) Sowie einerseits für versicherte Sachen, welche und in so weit sie zur Zeit des Brandes nicht vorhanden gewesen und folgeweise auch nicht mitverbrannt sind, keine Vergütung geleistet werden kann, so kann andererseits auch für solche vorhanden gewesene Sachen keine Entschädigung beansprucht werden, welche nicht ausdrücklich generell oder speciell in der Police versichert sind;
2) jede Sache wird nur so hoch entschädigt, als sie versichert ist, wenn auch ihr wirklicher Werth die Versicherung übersteigt;
3) übersteigt die Versicherung den Werth, welchen die Sache zur Zeit des Brandes erweislich und nach dem Urtheile der Taxanten oder sonstiger abhörter Sachverständiger — ohne Rücksicht auf eine etwaige blos persönliche Vorliebe des Beschädigten für dieselbe (pretium affectionis) — nur gehabt hat, so wird nur dieser Werth, ohne Beachtung der höhern Versicherung, vergütet;
4) bei genereller Versicherung, d. h. wo ein und dieselbe Gattung von Gegenständen insgesammt in einer eingetheilten Summe versichert ist, werden alle zur Zeit des Brandes im Besitze des Versicherers und für gewöhnlich auf dem Gute, wo die Versicherung genommen, befindlichen, ihm selbst und seiner Familie gehörigen Gegen-

Digitized by Google

stände dieser Gattung — insoweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, — als zu der in der Police dafür ausgeworfenen Summe versichert angenommen, und die etwaige Behauptung des Assecuraten, daß die nach dem Abschluß der Versicherung von ihm neu angeschafften oder sonst hinzu gekommenen Sachen nicht zu den versicherten gehören, findet keine Beachtung;

5) ergiebt es sich, daß die Gesammtheit der in einer ungetheilten Summe versicherten Gegenstände mehr werth gewesen, als diese dafür in der Police ausgeworfene Summe beträgt, so werden die davon verbrannten Stücke auch in dem Verhältniß, wie die Gesammtheit derselben unter ihrem Werthe versichert ist, geringer — nach Maaßgabe einer darüber aufzunehmenden Quoten-Berechnung — entschädigt;

6) bei specieller — stückweiser — Versicherung kommen die über die in der Police angegebene Stückzahl hinaus vorhandenen Gegenstände nicht in Betracht, und die an Stelle der nach der Versicherung abgängig gewordenen und abgeschafften, neu angeschafften Gegenstände treten für jene in die Versicherung ein;

7) die Societät leistet nur für diejenigen Gegenstände eine Vergütung, welche entweder wirklich durch das Feuer selbst, oder beim Retten aus einem bereits angebrannten Gebäude — dessen Inhalt versichert war — zerstört oder beschädigt sind.

Für Gegenstände, welche erweislich nicht verbrannt, sondern abhanden gekommen, namentlich gestohlen sind, wird keine Vergütung geleistet.

8) Die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Societät dauert nur so lange, wie sich die versicherten Gegenstände auf dem Gehöfte des Versicherungsnehmers in den auf dem Situations-Plan der Police angegebenen Gebäuden oder doch in deren Nähe, jeden Falls innerhalb der Grenzen derjenigen Feldmark, welche Assecurat als zu seinem Hofe oder Gehöfte gehörig bewirthschaftet, befinden. Dabei macht es denn keinen Unterschied, wenn die versicherten Sachen sich zur Zeit des Brandes in einem andern Gebäude befinden, als worin sie nach der Police versichert sind, wenn dies Gebäude nur zu dem Gehöfte des Assecuraten gehört, mit auf dem Situationsplan seiner Police verzeichnet ist und in demselben Gegenstände von ihm bei dieser Anstalt versichert sind.

§. 35.

Abweichungen von vorstehenden allgemeinen Entschädigungs-Normen:

Abweichend von diesen allgemeinen Entschädigungs-Grundsätzen gelten folgende Bestimmungen:

wenn Vieh vom Blitz zerschlagen ist;

1) Die Societät entschädigt ihren Mitgliedern auch das versicherte Vieh, wenn es vom Blitz auf dem Gute des Assecuraten oder auf der Feldmark, zu welcher das Gut desselben gehört, erschlagen wird, nach denselben Grundsätzen, als wenn es verbrannt wäre. Der Beschädigte hat jedoch in diesem Falle sofort mit der Anzeige des Schadens eine genügende Bescheinigung seiner Ortsobrigkeit oder zweier Societäts-Mitglieder darüber einzureichen, daß das erschlagene Vieh sein Eigenthum gewesen und den versicherten Werth gehabt hat, worauf es sodann zum Ermessen des Districts-Directors steht, ob und welche weitere Ermittelung er noch darüber eintreten lassen will.

wenn assecurirte Sachen von einem Gute nach einem anderen gebracht werden;

2) Besitzt Jemand mehrere Güter, mit denen er der hiesigen Mobiliar-Brand-Assecuranz beigetreten ist, so werden die auf dem einen Gute versicherten Mobiliar- und Inventarien-Gegenstände auch auf dem andern Gute, wenn sie dorthin gebracht sind und dort verbrennen, als versichert angenommen und entschädigt.

Wenn Jemand seine Gebäude verloren und in Folge dessen assecurirte Sachen anderweitig untergebracht hat.

3) Wenn ein Assecurat seine Gebäude, sei es durch Brand oder auf andere Weise verloren hat, und dadurch genöthigt ist, bis zum Wiederaufbau derselben Gegenstände seines Mobiliars und Inventarii anderweitig in seiner Nachbarschaft auf dem Lande unterzubringen, so werden diese Gegenstände auch dort, wo sie untergebracht sind,

Digitized by Google

unter der Bedingung als versichert angenommen, daß er zuvor der Direction darüber Anzeige macht, und deren Genehmigung dazu unter specieller Angabe der Personen und Localitäten, wo die Sachen aufbewahrt werden sollen, erhalten hat. Das Directorium ist, wenn es Bedenken gegen die Personen und Locale hat, befugt, seine Genehmigung zu versagen, in welchem Falle der Antragsteller dann entweder die Sachen anderweitig mit Genehmigung desselben unterbringen oder auf die Fortdauer ihrer Versicherung verzichten muß.

Müssen aus dem vorgedachten Grunde auch Vorräthe an ungedroschenem Korn, Heu und Stroh einstweilen in andern Gebäuden untergebracht werden, so muß von selbigen gleichzeitig mit der obgedachten Anzeige bei der Direction ein Situatios-Plan nebst Angabe der Größen-Verhältnisse eingereicht werden.

4) Für die Entschädigung der Schaafe wird festgesetzt, daß selbige, wenn sie in nachstehenden Zeiträumen verbrennen, nämlich — Entschädigung der Schaafe und Lämmer.

a) von der Wollschur bis zum 13. October incl. ¼ niedriger,
b) vom 14. October bis 1. Februar incl., zur vollen Versicherung,
c) vom 2. Februar bis zur Wollschur aber ¼ höher

entschädigt werden, als sie versichert sind.

Die Lämmer werden, insoweit sie nicht speciell versichert und wenn sie noch nicht abgesetzt sind, dergestalt entschädigt, daß man 2 Lämmer auf ein Schaaf rechnet, aber mit der Beschränkung, daß ein Lamm, wenn die Schaafe auch auf Grund einer Directorial-Taxe über 3 Rthlr. versichert worden, dennoch nie höher als zu 1½ Rthlr. vergütet wird, und der Umstand, ob sie vor oder nach der Schur verbrennen, keinen Unterschied macht. Sobald die Lämmer abgesetzt sind, gehen sie zu den Jährlingen über und werden gleich den älteren Schaafen entschädigt.

5) diejenigen Mitglieder, welche keine Versicherung auf Wolle genommen, jedoch ihre Schaafe versichert haben, erhalten, wenn erstere von der Schur bis zum Wollmarkt, oder spätestens bis zum 8. July desselben Jahres auf dem Gute in einem Gebäude, dessen Inhalt ganz oder theilweise bei dieser Assecuranz schon versichert ist, verbrennt, dennoch nach Maßgabe der Versicherung der Schaafe excl. der Lämmer: — Entschädigung der geschornen Wolle, wenn selbige nicht speciell versichert ist.

a) die Wolle von Schaafen, welche bis und mit 3 Rthlr. Crt. versichert sind, mit ⅓ der Versicherung,
b) bei einer Versicherung über 3 Rthlr. ebenfalls mit ⅓ der Versicherung jedoch nicht über 1½ Rthlr. pro Kopf vergütet.

6) Bei Pferden, Rindvieh und Schweinen wird, wenn weniger große Thiere vorhanden gewesen, als worauf die Versicherung genommen, statt derselben das etwa mehr vorhandene nicht versicherte verbrannte Jungvieh derselben Gattung nach Stückzahl und den vom Statut dafür bestimmten Normalsätzen, insoferne selbige den wahren Werth nicht übersteigen, entschädigt, so daß also z. B. für 5 nicht vorhandene à 100 Rthlr. versicherte große Pferde 5 verbrannte nicht versicherte 2jährige Füllen à 60 Rthlr. pro Stück entschädigt werden, wenn sie erweislich so viel werth gewesen sind. — Entschädigung des nicht versicherten Jungviehes an Stelle der versicherten nicht vorhandenen alten Thiere derselben Gattung, und umgekehrt.

Ebenso umgekehrt, wenn mehr großes Vieh verbrannt ist als versichert, dagegen aber mehr Jungvieh versichert, als vorhanden, so wird ersteres der Stückzahl nach an Stelle des letzteren vergütet, aber nur zu denjenigen Ansätzen, wozu dieses versichert ist. Danach werden z. B. von 6 verbrannten nicht versicherten Ochsen 4 an Stelle von 4 nicht vorhandenen à 20 Rthlr. versicherten zweijährigen Stieren ebenfalls à 20 Rthlr. pro Stück und die übrigen 2 Ochsen an Stelle von 2 nicht

Digitized by Google

vorhandenen einjährigen à 15 Rthlr. versicherten Stieren oder Starken mit 15 Rthlr. pro Stück vergütet.

§. 36.

Einfluß der Kornpreise auf die Entschädigung des ungedroschenen Korns.

Wenn die Versicherung des ungedroschenen Korns den Satz von 16 Rthlr. pro 1000 □Fß. übersteigt, so wird im Falle eines Brandes dennoch Roggen, Schootenkorn, Buchweizen und mit Schootenfrüchten vermengtes Sommerkorn nur zu 16 Rthlr. pro 1000 □Fß. entschädigt, wenn der Durchschnittspreis des Roggens in den der Brandstätte zunächst belegenen beiden Städten zur Zeit des erlittenen Brandschadens nicht über 1 1/10 Thlr. Court. pro Scheffel Berliner Kaufmaaß beträgt, während alle übrigen Getraidearten und Sämereien nur dann nach dieser abgeminderten Norm vergütet werden sollen, wenn auch der Preis des Waizens in gleicher Weise nicht über 1 1/10 Thlr. beträgt.

Für die Entschädigung des Strohes in dem durch §. 37 festgesetzten Verhältnisse normirt unter allen Umständen der Roggenpreis.

Ungebrachter Flachs.

Verbrennt Flachs, welcher noch nicht gebracht ist, so wird er, in so fern derselbe nicht speciell versichert ist, dem ungedroschenen Waizen gleich entschädigt.

§. 37.

Stroh, Heckerling, Kurzbund, Ahrwerk und Kaff.

Stroh, Heckerling, Kurzbund, Ahrwerk und Kaff sind in der Versicherung des ungedroschenen Getraides mitbegriffen und werden, — wenn nicht im Falle eines Brandes die ganze Versicherungs-Summe für selbiges ohnehin erschöpft wird, an Stelle desselben, und zwar ebenfalls nach Cubik-Inhalt der vorhanden gewesenen und verbrannten Quantitäten entschädigt, und zwar das Stroh zu 1/4 des Preises, wozu nach den Bestimmungen des vorstehenden §. der ungedroschene Roggen entschädigt wird, Garbenheckerling um 50 pro Cent höher, Kurzbund und Ahrwerk nebst Kaff um 25 pro Cent niedriger und Strohheckerling um 50 pro Cent niedriger, ebenfalls nach der Norm für ungedroschenen Roggen. Heckerling von Heu wird dem Heu selbst gleichberechnet.

Rapps-Stroh und Schoeten.

Rappsstroh und Rappsschooten werden in gleicher Weise an Stelle des vorhanden gewesenen Rappses, ersteres zu 1/4tel, letztere zu 1/8tel entschädigt. Können die Vorräthe von Heckerling, Kurzbund und Ahrwerk nur nach Scheffelzahl vom Beschädigten angegeben oder sonst ermittelt werden, so wird der gehäufte Berliner Scheffel zu 2 1/2 Cubikfuß angenommen.

Das Stroh wird übrigens nur entschädigt, wenn es wirklich innerhalb der Gebäude gelagert ist; außerhalb derselben und auf dem Hofe wird es nicht vergütet.

Entschädigung, wenn diese Gegenstände freiell versichert sind.

Hat Jemand diese vorhin genannten Gegenstände, als Stroh, Heckerling, Kurzbund ꝛc. selbstständig versichert, was allerdings für den Fall eines totalen Verlustes aller versicherten Vorräthe von ungedroschenem Korn und der dadurch veranlaßten Erschöpfung der desfallsigen Versicherungs-Ansätze nicht überflüssig ist, so wird die Entschädigung nach der durch die Police hiefür festgestellten Norm geleistet, jedoch nicht über die Ansätze hinaus, welche für den Fall der Nichtversicherung nach den vorstehend festgestellten Normen vergütet werden.

Heu und ungedroschenes Getraide werden einander substituirt.

Hat Jemand mehr Heu und weniger Getraide vorräthig als versichert, so wird jenes an Stelle des letzteren entschädigt, jedoch nicht über den höchsten für Heu zulässigen Versicherungsansatz hinaus. Ebenso umgekehrt, wenn mehr Getraide und weniger Heu als versichert worden, vorhanden ist, so wird ersteres gleichfalls an Stelle des letzteren entschädigt, jedoch nicht höher, als das Heu entschädigt worden wäre.

§. 38.

Entschädigung der Vorräthe an ausgedroschenem Korn und Sämereien.

Der Vorrath an ausgedroschenen Getraide-Arten und Sämereien wird, wenn derselbe als wirklich vom Feuer verzehrt und dessen Quantität auf eine dem Directorio

Digitized by Google

genügende Weise erwiesen worden, nach den zur Zeit des Brandes bestehenden marktgängigen Preisen der beiden zunächst belegenen Städte, jedoch nicht über den Betrag der Einsatzsumme für ausgedroschenes Getraide und Sämereien hinaus, entschädigt.

Wenn mehrere Kornböden auf einem Gute separirt versichert sind und sie nicht alle abbrennen, so erhält der Assecurat eine Entschädigung für den verbrannten Vorrath nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmung ohne Berücksichtigung, wie viel Getraide auf den nicht verbrannten Kornböden vorhanden ist, jedoch nicht höher, als die gesammte Versicherungs-Summe sämmtlicher Kornböden ist. Man erwartet aber in diesem Falle besonders eine über die Kornvorräthe geführte Berechnung. auf den Kornböden,

Wenn auf den Scheundielen das noch in der Bearbeitung befindliche Getraide verbrennt, bevor es aufgemessen worden, so wird dasselbe, in so ferne die Versicherungs-Summe der Kornböden bereits durch die verbrannte Quantität des ausgedroschenen Korns erschöpft ist, an Stelle des ungedroschenen Korns, woraus es gedroschen worden, nach Maßgabe der damit belegt gewesenen cubischen Räume und der Versicherung derselben entschädigt. Ist das abgedroschene Stroh nicht mitverbrannt, so wird hiefür ¼ zurückgerechnet. auf den Scheundielen,

Sollte Jemand Korn und sonstige Sämereien, wie namentlich Rapps, auf dem Felde ausgedroschen und den Ausdrusch in ein Gebäude eingefahren haben, dessen Inhalt er versichert hat, so wird dieser Ausdrusch ebenfalls, wie sonst das gedroschene Korn, vergütet soweit die Versicherung des Korns auf den Böden und diejenige für die nicht mehr gefüllten Scheunen-Räume ausreicht. Wie die Quantität desselben unter solchen Umständen am besten zu ermitteln, bleibt der Taxations-Commission überlassen. wenn der Ausdrusch auf dem Felde geschehen und sodann in ein Gebäude eingefahren ist.

Die obrigkeitlichen Markt-Atteste hat der Beschädigte auf seine Kosten beizubringen. Markt-Atteste.

§. 39.

Wenn ein Brandbeschädigter an seinem verbrannten ungedroschenen Getraide in dem voraufgegangenen Sommer Hagelschaden erlitten hat, so wird derselbe, soweit er sich bei Ermittelung des Feuerschadens bestimmt constatiren läßt, von der Entschädigung des unausgedroschenen Getraides in Abzug gebracht. Wäre die Feldmark eines Brandbeschädigten, welcher bei der hiesigen Hagel-Assecuranz versichert ist, ganz oder zum Theil verhagelt, so fällt für dieses früher verhagelte ihm verbrannte Korn in diesem Verhältnisse die Brand-Entschädigung weg. Ein Hagelschlag, welcher unter ⅛ taxirt worden, soll in dieser Beziehung als nicht vorgefallen betrachtet werden. Entschädigung für verhageltes Korn und Taback.

Hätte dagegen ein überall bei hiesiger Hagel-Assecuranz mit seinen Feldfrüchten gegen Hagel nicht versichertes Societäts-Mitglied Hagelschlag erlitten, so ist dasselbe verpflichtet, hievon unverweilt der Casse und dem Districts-Director die Anzeige zu machen, und muß es sich sodann alle etwaigen wegen Feststellung der Größe des Hagelschadens zu treffenden Maßregeln gefallen lassen. Verpflichtung des Assecuraten, einen erlittenen Hagelschlag sofort anzuzeigen.

Unterläßt es diese Anzeige, so hat es im Falle eines Brandes zu gewärtigen, daß ihm die verbrannte Quantität des ungedroschen Getraides nur als Stroh vergütet wird, wenn es nicht gelingt, die Abminderung des Werthes, welche das Korn durch den Hagelschlag erlitten, genügend zu constatiren; kann dies genügend geschehen, so erhält der Beschädigte danach sodann seine Vergütung, erleidet aber einen Directionswegen bis zu 10 pro Cent des Ersatzes für das fragliche Getraide zu bestimmenden Abzug. Ein Gleiches gilt auch vom Taback, wenn derselbe gegen Feuers-Gefahr versichert ist.

§. 40.

Es werden nur für die beiden ersten von andern Orten herbeigeeilten und beim Löschen des Brandes wirklich gebrauchten Fahrspritzen Prämien ertheilt, und zwar erhält Spritzen-Prämie.

Digitized by Google

diejenige, welche zuerst zur Anwendung gekommen, 10 Rthlr., und diejenige, welche demnächst in Thätigkeit gesetzt ist, 5 Rthlr. Court. Wäre es nicht genau zu ermitteln, welche Spritze in dieser Beziehung als die erste oder zweite zu betrachten, so werden beide Prämien unter ihnen gleich getheilt.

Der Beschädigte ist auf Erfordern verpflichtet, diese Prämien an die betreffenden Inhaber der Spritzen auszulegen und die Quittungen darüber demnächst mit seiner Entschädigungs-Quittung einzureichen, worauf ihm die Auslage von der Casse bei Auszahlung seiner Entschädigung erstattet wird.

§. 41.

Rettungs-Prämien: für den Assecuraten.

Wenn der Beschädigte seiner Verpflichtung, die Löschung des Feuers und die Rettung der versicherten Sachen nach Kräften zu bewerkstelligen, mit großem Eifer und Erfolg nachgekommen, so ist das Directorium auf Vorschlag der Taxations-Commission ermächtigt, ihm eine Rettungs-Prämie zu bewilligen, und hat es die Größe derselben nach den Umständen zu bestimmen.

für andere Personen.

Andere Personen, welche sich bei der Löschung eines die Societät betroffenen Brandes und bei Rettung der versicherten Sachen betheiligt, ist die Anstalt zu keiner Remuneration verpflichtet; jedoch ist das Directorium auch in solchen Fällen, wo Jemand sich durch seine Thätigkeit ausgezeichnet und Bedeutendes für das Interesse der Societät geleistet hat, berechtigt, ihm ausnahmsweise ebenfalls auf Vorschlag der Abschätzungs-Commission eine, den Umständen nach zu bestimmende Prämie zu bewilligen. Auch solche Prämien hat der Beschädigte auf Erfordern auszulegen und von der Casse deren Erstattung zu gewärtigen.

VII. Entschädigung.

§. 42.

Die Societät gewährt ihren Interessenten die volle Entschädigung, welche sie nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und der danach erfolgten Ausmittelung für einen unverschuldeten Feuerschaden zu fordern berechtigt sind.

Fälle, in welchen die Entschädigungs-Verbindlichkeit cessirt.

Dagegen ist die Anstalt ihrer Entschädigungs-Verbindlichkeit in den Fällen gänzlich überhoben, wenn der Versicherte erwiesener Maßen den Schaden absichtlich oder durch grobe Nachlässigkeit veranlaßt, wenn er beim Löschen des Feuers und Retten der versicherten Sachen absichtlich die ihm zu Gebote gestandenen Mittel nicht angewandt, ferner wenn er bei der Ausmittelung seines Schadens seinen Verpflichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen §phl 32 nicht nachkommt, insonderheit absichtlich unwahre Angaben über den vor dem Brande gewesenen Bestand seiner versicherten Habe gemacht oder gerettete Sachen verheimlicht und als verbrannt angegeben hat, und endlich, wenn sich bei der Ausmittelung ergiebt, daß seine Versicherungs-Declarationen von Societäts-Mitgliedern als richtig attestirt und unterschrieben sind, welche sich nicht an Ort und Stelle durch persönliche Revision von dem Vorhandensein und dem Werthe der darin aufgeführten Gegenstände überzeugt haben.

Geräth ein Societäts-Mitglied wegen Anstiftung eines ihn betroffenen Brandes oder wegen falscher Angabe über seinen Verlust in Untersuchung, so kann es seine Entschädigung nicht eher erhalten, als bis es dem Directorio durch ein ihn völlig freisprechendes Urtheil seine Schuldlosigkeit docirt. Eine blos vorläufige Freisprechung von dem Verdachte des ihm angeschuldigten Verbrechens — s. g. absolutio ab instantia — berechtigt den Beschädigten nicht seine Entschädigungs-Forderung gegen die Societät geltend zu machen. Die Gesellschaft behält es sich jedoch vor, in solchen Fällen, auf

Digitized by Google

seinen Antrag in ordentlicher General-Versammlung zu beschließen, ob und wieweit sie dennoch eine Entschädigung gewähren will.

Folgen der Entstehung des Brandes durch geringere Fahrlässigkeit.

Ergiebt sich bei der Ausmittelung des Schadens, daß Jemand denselben durch einen geringeren Grad von Fahrlässigkeit verursacht hat, welcher die Societät nicht berechtigt, ihm die Entschädigung ganz zu entziehen, so erleidet er dennoch einen, nach dem Ermessen des Directorii bis zu 25 pro Cent seiner Entschädigung zu bestimmenden Abzug,

§. 43.

Kriegerische Ereignisse und Aufruhr.

Die durch kriegerische Ereignisse und Aufruhr entstehenden Brandschäden ist die Societät zwar nicht verpflichtet, zu vergüten, jedoch behält dieselbe sich vor, in der nächsten General-Versammlung darüber zu entscheiden, ob und in wieweit sie dennoch einen Ersatz für solche Schäden gewähren will.

§. 44.

Ort der Zahlung.

Die Entschädigungs-Gelder werden dem Verunglückten von der Casse in Neubrandenburg, als dem Zahlungs-Orte, gegen zuvorige Abgabe einer von ihm oder seinen, als solchen legitimirten gesetzlichen Vertretern eigenhändig unter der nach dem Ermessen der Casse etwa nöthigen Beglaubigung zu vollziehenden Quittung ausgezahlt, nachdem den hiebei zu beobachtenden Vorschriften der betreffenden Landes-Gesetze des Beschädigten genügt worden; jedoch kann er auf seine Gefahr und Kosten die Zusendung verlangen, wenn er zuvor die Quittung franco eingereicht hat.

Reihenfolge der Zahlungen. Anrechnung der Beiträge.

Die Auszahlung geschieht in der Reihenfolge, wie die Schäden bei der Casse angezeigt und vom Directorio repartirt worden sind, sobald es der Cassenbestand nur irgend gestattet. Der Beschädigte contribuirt für seine volle Versicherung sowohl zu seinem eigenen Schaden, als auch zu allen übrigen gleichzeitig damit repartirten Schäden, und wird ihm nicht nur dieser Beitrag und ein etwaiger sonstiger Rückstand zur Mobiliar-Brand-Casse, sondern auch, wenn er gleichzeitig Mitglied der mit dieser Anstalt gemeinschaftlich verwalteten Hagel-Assecuranz-Societät ist, der Beitrag zur Casse dieses Instituts in Abzug gebracht. Anderweitiger Abzug findet dabei nicht statt.

§. 45.

Zeit der Auszahlung.

Spätestens soll der Beschädigte, wenn sein Schaden im Herbste repartirt wird, die Hälfte der Entschädigung bis den 1. Januar und den Rest desselben spätestens bis 1. Mai desselben Jahres erhalten. Würde aber der Schaden im Frühjahr ausgeschrieben, so erhält der Beschädigte die Hälfte der Entschädigung spätestens bis den 1. Juni und die andere Hälfte spätestens bis den 1. Septbr. desselben Jahres.

Cession der Entschädigungs-Gelder.

Wenn ein Beschädigter seine Entschädigungs-Forderung ganz oder theilweise einem Dritten cedirt hat, so ist die Casse überall nicht verpflichtet, von dieser ihr etwa angezeigten Cession eher und in anderer Weise Notiz zu nehmen, als bis die Entschädigung Directionswegen als völlig liquid festgestellt und zur Auszahlung angewiesen, deren Zahlung sodann von den competenten Behörden nach vorgängiger Benachrichtigung derselben (wo solches durch die Landes-Gesetze geboten ist) nicht inhibirt worden, und der Beschädigte nach mit ihm zugelegter Berechnung seine eigenhändige Quittung mit der deutlichen und bestimmten Anweisung eingereicht hat, daß und an wen die Zahlung dessen, was er baar zu erheben hat, geleistet werden soll. Dadurch, daß sie dieser Anweisung genügt, ist die Casse unbedingt dem Beschädigten wie dem Cessionar gegenüber liberirt.

Digitized by Google

§. 46.

Abschlags-Zahlungen.

Bevor ein Schade Directionswegen festgestellt und repartirt worden, hat der Beschädigte kein Recht, irgend eine Zahlung zu verlangen; wenn jedoch der Cassen-Bestand es gestattet, und sonst keine Bedenken dabei obwalten, so sind die mit Beaufsichtigung der Casse betrauten beiden Directoren unter Zustimmung des Districts-Directors ermächtigt, ihm auf seinen Antag schon früher eine Abschlags-Zahlung bis zum Belauf der Hälfte seiner ausgemittelten Vergütung zu bewilligen.

§. 47.

Bescheinigung über die zu empfangende Entschädigung.

Falls aber der Cassen-Bestand die Zahlung überall nicht vor den im §. 45 bestimmten Endterminen gestatten sollte, so können die Cassen-Curatoren, nachdem die Entschädigungs-Forderung Directionswegen als völlig liquide festgestellt und bereits repartirt worden, darüber dem Beschädigten auf seinen Antrag einen Interims-Schein mit bestimmter Bezeichnung des Termins, wann spätestens der Betrag bei der Casse — wenn abseiten der competenten Behörden dagegen kein Einspruch geschieht — zu erheben ist, ausstellen, und hat der Beschädigte diesen Schein, sobald die Reihe der Zahlung an ihn kommt, zur Casse zurückzugeben.

VIII. Repartition.

§. 48.

Zeit derselben.

Die Repartition der Schäden geschieht zweimal im Jahre, und zwar im Frühling für die vom 2. September bis zum 2. März und im Herbst für die vom 2. März bis zum 2. September vorgefallenen Schäden in folgender Weise:

Repartitions-Modus.

Der Gesammt-Fond aller Versicherungen wird in 2 Abtheilungen gebracht, deren eine die auf Vieh, unausgedroschenes und gedroschenes Korn, Sämereien, Heu, Flachs, Stroh, Kurzbund, Kaff, Ahrwerk, Hecksel, selbstproducirte Wolle, Taback und Kartoffeln assecurirten Summen unter der Bezeichnung: „Abtheilung A", umfaßt, während die andere unter der Bezeichnung: „Abtheilung B" alle übrigen versicherten Gegenstände begreift. Jede dieser beiden Abtheilungen überträgt die Schäden, welche an den zu ihr gehörigen Gegenständen vorfallen, für sich allein, und hat somit auch jeder Interessent, welcher mit seiner Versicherung bei beiden Abtheilungen participirt, danach verschiedene Beiträge zu leisten. Für das somit zur Abtheilung B gehörige Hausmobiliar wird, wenn es in Wohn- und Wirthschaftshäusern assecurirt ist, die mit Ziegeln oder auf andere ebenso wenig feuergefährliche Art gedeckt sind, die Beitrags-Summe um 25 pro Cent niedriger, dagegen wenn es in solchen Häusern assecurirt ist, die mit Stroh, Rohr oder in ebenso feuergefährlicher Weise gedeckt sind, um 50 pro Cent höher als die Versicherungs-Summe, gestellt. Diejenigen Mitglieder, deren sämmtliche Gebäude, worin sie Gegenstände bei dieser Anstalt versichert haben, mit Ziegeln oder auf andere ebenso wenig feuergefährliche Art gedeckt sind, genießen diese Beitrags-Ermäßigung von 25 pro Cent rücksichtlich ihrer ganzen Versicherungs-Summe in beiden Abtheilungen. Sind jedoch die Wohnhäuser sowie die sonstigen Gebäude nicht vollständig in dieser Weise gedeckt, oder befinden sich daran Anbauten oder Räume, die mit Stroh, Rohr oder ebenso feuergefährlichem Material gedeckt sind, so treten die vorstehenden Beitrags-Ermäßigungen nicht ein. Es sind daher in dieser Beziehung bei jeder Versicherung die erforderlichen Angaben auf dem Situations-Plan und in den Größenverhältnissen der Gebäude genau zu machen, und wenn sich bei einem Brandschaden ergeben sollte, daß die Police hier-

Einfluß der Bedachung auf die Beitrags-Last.

a) bei Wohnhäusern,

b) wenn alle Gebäude mit Ziegeln gedeckt sind.

Digitized by Google

über falsche Angaben enthält, so berechtigt dies das Directorium, nach seinem Ermessen dem Beschädigten von seiner Entschädigung für die versicherten Gegenstände einen Abzug bis zu 50 pro Cent zu machen. Dasselbe gilt rücksichtlich derjenigen Versicherungen, welche bereits bei Einführung dieses Repartitions-Modus bestanden, und deren Inhaber die in Folge dessen geforderten Angaben über die Bedachung ihrer Wohnhäuser unrichtig gemacht haben.

Folgen unrichtiger Angaben über die Bedachung.

Die von den Immobiliar-Versicherungen, welche bei dieser Anstalt aus den Mecklenburg-Strelitz'schen Städten noch bestehen, besage der hierauf im Anhang zu diesem Statut enthaltenen Bestimmungen aufkommenden Beiträge, sowie die zu den Schäden nach Bestimmungen des Directorii mit zu verwendenden Ueberschüsse von den Zinsen der Legegelder werden jeder Repartition zu Gute gerechnet, und zwar für jede Abtheilung nach Verhältniß der Größe ihres Fonds. Dagegen sind denn aber auch die bei den Immobiliar-Versicherungen vorkommenden Brandschäden von den beiden Abtheilungen des Mobiliar-Versicherungs-Fonds in eben dem Verhältniß zu übertragen.

Die Aufkünfte für die in einem Jahre versichert gewesenen Korn- und Heumiethen kommen der Abtheilung A, und zwar für die jedesmalige Frühjahrs-Repartition zu Gute, wogegen diese Abtheilung denn auch die Entschädigungen für die etwa verbrannten Korn- und Heumiethen allein überträgt.

Das Resultat der jedesmaligen Repartition wird durch öffentliche Blätter gemeinkundig gemacht.

Bekanntmachung des Resultats der Repartition.

Sollten die Entschädigungs-Summen eines Semesters so geringe sein, daß das Directorium im Stande ist, selbige entweder durch den Cassen-Bestand oder durch anderweitige interimistische Verfügungen ohne sofortige Einziehung der Beiträge zu berichtigen, so wird dasselbe hiezu ausdrücklich auctorisirt. Die Beiträge müssen in diesem Falle aber doch repartirt und durch die öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden mit dem Bemerken, daß die Interessenten selbige bei der nächsten Repartition mit einzuzahlen haben. Dies Verfahren geschieht besonders aus dem Grunde, um den Interessenten das zweimalige Einsenden der Gelder zu ersparen. Von den ausscheidenden Mitgliedern sind die Beiträge jedoch sofort wahrzunehmen.

Stundung geringer Beiträge bis zur nächsten Repartition.

Sollten die gestundeten Beiträge so geringe sein, daß selbige ihrem Durchschnitt nach nicht 1½ Sgr. pro Cent des Gesammt-Fonds betragen, so haben die Interessenten auch keine Quittungs-Gebühren an die Beamten zu zahlen.

IX. Beiträge.

§. 49.

Die Interessenten erhalten, wenn die Beiträge eingezogen werden, von der Casse, unter Mittheilung der vollständigen Repartition, eine Berechnung darüber, was sie hiernach incl. Quittungs-Gebühr zu zahlen haben, mit der Post zugefertigt.

Ausschreiben.

Binnen 6 Wochen vom dato der Directionswegen in den öffentlichen Blättern erlassenen Bekanntmachung der Repartition hat jeder seine Zahlung franco an die Casse in Neubrandenburg zu leisten. Wer binnen 12 Wochen nicht bezahlt hat, wird abseiten der Cassen-Curatoren zur Zahlung aufgefordert und muß von seinem Rückstande 1 Sgr. pro Thaler Verzugs-Zinsen und Kosten bezahlen. Wer nach dieser Anmahnung, vom dato derselben angerechnet, abermals 6 Wochen verstreichen läßt, ohne die schuldigen Beiträge nebst Verzugs-Zinsen und Kosten zu bezahlen, wird nach dem Ermessen des

Einzahlungs-Frist.

Anmahnung, Verzugs-Zinsen und Kosten, Streichung.

Digitized by Google

Cassen-Curatorii in dem Lagebuche gestrichen und davon schriftlich benachrichtigt. Würde das Cassen-Curatorium es angemessen finden, der Streichung eine nochmalige Anmahnung vorangehen zu lassen, und zu dem Ende noch eine endliche kurze Zahlungs-Frist zu bestimmen, so werden die Verzugs-Zinsen und Kosten um ½ Sgr pro Thaler erhöhet.

Folgen der Streichung.

Das gestrichene Mitglied muß sodann seine Police franco einsenden, verliert nicht nur das von ihm gezahlte Legegeld, sondern ist außerdem noch schuldig seine Rate zu den repartirten Beiträgen, sowie alle durch seine Säumniß verursachten Schäden und Kosten nach ihrem Ansatz zu erstatten, indem er gegen den Ansatz derselben nie und unter keiner Bedingung irgend eine Erinnerung machen kann und darf.

§. 50.

Mehrmalige Zahlungs-Termine bei sehr hohen Beiträgen.

Sollte die Societät mit so beträchtlichen Brandschäden heimgesucht werden, daß die Aufbringung des halbjährigen Beitrags auf einmal den Mitgliedern zu schwer fallen mögte, so sollen die Gelder in zwei oder noch mehreren Terminen eingefordert werden, jedoch müssen die Interessenten sich, da den Verunglückten sobald als möglich geholfen werden muß, die etwaigen interimistischen Verfügungen des Directorii gefallen lassen.

X. Verwaltung des Instituts.

§. 51.

Verwaltet wird das Institut gemeinschaftlich mit dem im Uebrigen ganz selbständigen Institute der Hagel-Assecuranz-Societät durch ein Directorium und 2 Cassen-Beamte.

§. 52.

Directorium.

Das Directorium besteht aus 8 ganz gleich berechtigten und gleich verpflichteten Mitgliedern, wovon, wie es auch schon die bisherigen Auflagen dieser Statuten bestimmt haben, drei aus der Zahl der Mecklenburgischen Gutsbesitzer und drei aus der Zahl der Mecklenburgischen Gutspächter, welche in beiden Anstalten versichert sind, gewählt werden; die andern zwei werden aus der Zahl derjenigen auswärtigen Interessenten gewählt, welche bei beiden Assecuranzen ebenfalls und zwar bei beiden zusammen mit mindestens 15000 Rthlr. interessiren.

§. 53.

Dauer der Function und Kündigung.

Jeder Director wird auf 4 Jahre gewählt, jedoch steht sowohl diesem als der Gesellschaft im Laufe dieses Turnus die Befugniß zur Aufkündigung zum 2. März frei; es muß aber der Antrag auf Kündigung, wenn er gültig sein soll, bis zum 1. October des vorhergehenden Jahres gemacht sein. Diejenigen Mitglieder des Directorii, deren Turnus beendigt ist, können vom Pleno aufs Neue wieder gewählt werden.

§. 54.

Anfang und Ende der Amts-Function.

Der Zeitpunct der beginnenden Amts-Function gleichwie das Aufhören derselben, ist der Schluß der ordentlichen in den ersten Tagen des März stattfindenden

General-Versammlung, nachdem die Gesellschaft dem Directorio die Decharge für das abgelaufene Jahr ertheilt hat.

§. 55.

Erlöschen der Qualification im Laufe eines Assecuranz-Jahres.

Wenn die im §. 52 bestimmte Qualification eines Directorial-Mitgliedes, vermöge welcher es zum Director erwählt ist, im Laufe eines Assecuranz-Jahres erlischt, und dasselbe damit zugleich aufhört, Mitglied beider Gesellschaften zu sein, so muß es seine Dienstfunction sofort einstellen, jedoch auf Verlangen des Gesammt-Directorii noch in der nächsten Directorial-Conferenz erscheinen und darin seine früheren Amtshandlungen vertreten. Ein entscheidendes Votum hat es aber sodann bei den zu fassenden Beschlüssen des Directorii nicht mehr. Würde aber ein Director nach dem im Laufe des Assecuranz-Jahres erfolgten Erlöschen seiner statutenmäßigen Qualification dennoch Mitglied beider Societäten bleiben, so hört seine Dienst-Function erst am nächsten 2. März auf und wird sodann die Wahl eines neuen Directorial-Mitgliedes an dessen Stelle intimirt.

§. 56.

Geschäfts-Führung des Directorii, dessen Rechte und Pflichten.

Das Directorium besorgt und leitet im Allgemeinen alle Angelegenheiten des Vereins, und wacht auf die unbedingte Anwendung und Befolgung der Vereinsgesetze, insonderheit

1) beaufsichtigt es die Verwaltung der Casse und sorgt für die sichere Unterbringung der angesammelten Legegelder;

2) es verfügt und entscheidet über die Zulässigkeit der Annahme beantragter zweifelhafter Versicherungen;

3) es revidirt die Abschätzungs-Verhandlungen über die vorgefallenen Schäden nebst den von den Dirigenten darüber eingereichten Diäten- und Reisegelder-Rechnungen, und stellt darnach die Größe der Entschädigungen, den Betrag der Kosten u. s. w. fest, und verfügt deren Auszahlung, sowie die Erledigung der gemachten Moniturен.

   Wenn das Directorium dabei über einen oder mehrere Gegenstände einer Schadens-Ermittelung nähere Auskunft und genauere Bestimmungen für nöthig erachtet, so kann es dazu alle nach seinem Ermessen dienlichen Verfügungen treffen, und sogar in dem Falle, wenn es eine Schadens-Ausmittelung dergestalt für unrichtig und nicht ausreichend erachtet, um auf Grund derselben die Entschädigung festzustellen, mit gänzlicher Beseitesetzung derselben, eine ganz neue Abschätzung verfügen. Der Beschädigte darf sich diesen Anordnungen in keiner Weise widersetzen und ist verpflichtet, in solchen Fällen jede Auskunft und weitere Nachweisung, welche von ihm noch gefordert werden möchte, der Wahrheit gemäß nach den Bestimmungen §. 32 dieses Statuts zu geben. Die Kosten einer solchen Vervollständigung resp. ganz neuen Ausmittelung trägt der Beschädigte nur dann, wenn er durch sein Verschulden diese Maßregel veranlaßt hat, sonst aber nicht. — Wenn das Directorium gegründete Vermuthung hat, daß ein Brandschaden durch böse Leute veranlaßt worden sei, so soll demselben unbenommen bleiben, eine Prämie zur Ausmittelung der Entstehung des Feuers auszubieten, welche, sowie die durch die vom Directorio veranlaßte Untersuchung zum Zweck der Ausmittelung des Brandstifters erwachsenden Kosten aus der Casse bezahlt werden.

4) Es entscheidet die über die Taxation oder die Größe der Entschädigung entstandenen Differenzen, und ist dessen Ausspruch die einzige rechtsverbindliche

Digitized by Google

Norm und gilt instar Laudi, jedoch unter Vorbehalt des Recurses an's Plenum;

5) die zur Aufbringung der Gesammt-Summe der Entschädigungen und Abschätzungs-Kosten erforderlichen Beiträge berechnet es unter Zuziehung der Kassen-Beamten, stellt selbige fest, und verfügt deren Einziehung.

6) Es nimmt die von den Cassen-Beamten abgelegte Jahres-Geldrechnung auf, legt selbige zunächst der Revisions-Committe und sodann der General-Versammlung vor;

7) Es stattet dem Pleno über die ganze Verwaltung und den Stand der Anstalt Bericht ab, legt demselben alle zur Entscheidung des Pleni verstellten Anträge und Beschwerden vor und macht Vorschläge zur Hebung bemerkter Mängel der Statuten, und zu den aus den gemachten Erfahrungen sich als zweckmäßig hervorstellenden Einrichtungen.

Das Gesammt-Directorium tritt regelmäßig 2mal im Jahre gegen Ende des Monats Februar und während des Monats October in Neubrandenburg im Geschäfts-Locale zur Beseitigung der vorliegenden Arbeiten zusammen, jedoch hängt es von seinem Ermessen ab, bei außerordentlichen Vorkommenheiten noch öfter zusammen zu treten.

In den Conferenzen führt dasjenige Mitglied des Collegii den Vorsitz und dirigirt die Protokolle, welches hierzu von seinen übrigen Collegen unter Concurrenz der Mitglieder der Revisions-Committe gewählt worden ist, was alle 2 Jahre geschieht.

Es faßt seine Beschlüsse nach einfacher Mehrheit der Stimmen. Tritt eine Parität der Stimmen ein, und ist selbige auch bei einer 2ten Abstimmung nicht zu heben, so ist der Fall zur Entscheidung der General-Versammlung zu stellen. Dabei bleibt es jedem Mitgliede unbenommen, wenn es überstimmt ist, seine Ansicht im Directorial-Protokolle niederzulegen, und den Fall dem Pleno vorzutragen.

Die Directorial-Protokolle und sonstigen Verhandlungen und Erlasse des Directorii werden von den Mitgliedern desselben dergestallt unterschrieben, daß der aufs Neue gewählte Director allemal den letzten Platz einnimmt; zu gleicher Zeit gewählte Directoren rangiren dabei nach der Mehrheit der auf sie gefallenen Stimmen. Sind sie mit gleich vielen Stimmen gewählt, so unterschreibt der ältere vor dem jüngeren.

§. 57.

Districts-Eintheilung.

Der ganze Umkreis der Gesellschaft, worin versicherte Interessenten wohnen, wird in so viele Districte getheilt, als das Directorium Mitglieder hat, und übernimmt jedes Mitglied davon einen District, worin alle vorkommenden Taxations- und Revisions-Geschäfte zu seiner ausschließlichen Competenz stehen. Die Veranlassung und Leitung dieser Geschäfte besorgt es in der Regel selbst, jedoch ist es berechtigt, selbige in Fällen eigner Behinderung, wie namentlich wegen verwandtschaftlicher Verhältnisse zu dem Beschädigten, sowie aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Kosten-Ersparung einem andern Mitgliede des Directorii oder einem sonst qualificirten Mitgliede der Societät zu übertragen.

Substitution.

§. 58.

Cassen-Curatorium.

Einen Ausschuß des Directorii bildet das von selbigen aus seiner Mitte alle 2 Jahre zu erwählende aus 2 Mitgliedern bestehende Cassen-Curatorium, welchem zunächst obliegt, die Cassen-Verwaltung speciell zu beaufsichtigen und zu dem Ende die Kasse öfter, mindestens aber alle $^1/_4$ Jahr, zu revidiren.

Digitized by Google

Ferner besorgt dasselbe Namens des Directorii das Nöthige wegen Beitreibung der Beiträge von den Restanten eventualiter deren Streichung, ferner wegen Bewilligung der beantragten Abschlags-Zahlungen, sowie wegen Anstellung und Instruction der im Preußischen und Hannoverschen zu haltenden Agenten. Endlich entscheidet es auch dann, wenn das Directorium nicht versammelt ist, Namens und an Stelle desselben über die Aufnahme zweifelhafter Versicherungen, sowie über die Bewilligung beantragter Anleihen von Legegeld-Capitalien, oder über deren Aufkündigung, sowie über alle sonstigen Vorkommenheiten im Geschäfts-Gange, welche nicht so wesentlich erscheinen, daß sie der Beschlußnahme des Gesammt-Directorii bedürften.

Jedes Mitglied des Directorii hat übrigens daneben das Recht, seinerseits auch eine Revision der Casse vorzunehmen.

§. 59.

Verbindende Kraft der Beschlüsse des Directorii und Recurs dagegen an's Plenum.

Alles, was vom Directorio in seinem durch diese Statuten festgestelltem Wirkungskreise durch Stimmenmehrheit beschlossen wird, ist für die sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft verbindlich, und findet dagegen überall kein Rechtsgang oder sonstige Beschwerde, sondern nur eine Berufung mittelst schriftlichen Vortrags auf die Entscheidung der General-Versammlung statt, bei welcher es dann ein für allemal sein Bewenden behält.

§. 60.

Diäten und Meilengelder der Directoren.

An Diäten werden den Directoren für jeden Geschäffts- gleichwie für jeden Reisetag 5½ Rthlr. mit der Bestimmung vergütet, daß auf 5 Meilen ein Reisetag und somit für jede Meile 1 Rthlr. 3 Sgr. gerechnet wird. An Meilengeldern werden für jede zurückgelegte Meile sowohl der Hin- als Rückreise 1¼ Rthlr. erstattet, jedoch wird bei Reisen, wo die Hin- und Rückreise nur 5 Meilen und darunter beträgt, für die Rückreise kein Meilengeld und nur ein Reisetag berechnet. Doppelte Geschäffts-Diäten erhält kein Director, wenn er auch an einem und demselben Tage mehrere Abschätzungen besorgt hat.

Vorstehende Entschädigung erhalten auch bei vorkommenden Substitutionen die Stellvertreter der Directoren.

Für diejenigen Reisen, welche die Cassen-Curatoren zur Revision und Beaufsichtigung der Casse nach Neubrandenburg machen, erhalten sie keine Meilengelder, sondern nur Diäten für Geschäffts- und Reisetage.

§. 61.

Cassen-Beamte und Secretaire.

Die beiden Cassen-Beamte, welche zugleich Secretaire sind, haben in Gemäßheit der ihnen ertheilten Dienstinstruction die Geschäffte der Societät zu besorgen. Dieselben erhalten jeder einen festen Jahres-Gehalt von 1320 Rthlr. Court, welcher von den Zinsen der Legegelder dieser und der Hagel-Assecuranz, von beiden Instituten in einem nach Maßgabe der Größe ihrer Fonds zu bestimmenden Verhältniß bestritten wird.

Gehalt derselben.

Accidentien.

An Gebühren erhalten dieselben zu gleichen Theilen von jedem Interessenten:

1) für das Einschreiben seiner Versicherung und für Ausfertigung der Police 25 Sgr., welche Gebühr sogleich bei Einzahlung des Legegeldes mitzuentrichten ist.

   Für Veränderungen bestehender Versicherungen, sowie für Nachträge zu denselben wird dagegen nichts bezahlt;

2) beim Austritt für das Löschen einer Versicherung 1 Rthlr. 10 Sgr., welche vom Legegelde in Abzug gebracht werden;

Digitized by Google

3) für jeden repartirten Beitrag eine gleichzeitig damit einzuzahlende Quittungs-Gebühr von 2½ Sgr.

Dienst-Caution und Kündigung.

Jeder der beiden Beamten ist gerichtlich beeidigt, und hat eine Dienst-Caution von 5000 Rthlr. bestellt. Dem Pleno steht auf zuvorigen Antrag des Directorii die einjährige Aufkündigungs-Befugniß derselben in der ordentlichen General-Versammlung frei. Dasselbe Recht der Kündigung ist auch den Beamten zugestanden. Der Antrag zur Kündigung muß aber von beiden Seiten, wenn er Gültigkeit haben soll, bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres gemacht werden.

Seitens des Directorii soll ein solcher Antrag ohne dringende und hinlängliche Gründe nicht gemacht werden können.

§. 62.

Calculator.

Der angestellte Calculator verwaltet sein Amt nach Maßgabe des mit ihm Directionswegen abgeschlossenen Dienst-Contractes und der ihm ertheilten Dienst-Instruction. Er erhält einen festen 550 Rthlr. Crt. betragenden Jahres-Gehalt, welcher von beiden Societäten in eben dem Verhältniß übertragen wird, wie der Gehalt der Beamten, ist ebenfalls beeidigt und steht auf Kündigung.

XI. Revision des Instituts.

§. 63.

Revisions-Committe.

Die Revision der gesammten Verwaltung dieses Instituts und der damit verbundenen Hagel-Assecuranz geschieht durch eine Revisions-Committe, welche von der General-Versammlung aus 4 beiden Societäten angehörenden und bei beiden zusammen mit mindestens 15000 Rthlr. interessirenden Instituts-Genossen dergestalt auf dem Wege der Wahl zusammengesetzt wird, daß ein Mitglied der Zahl der Mecklenburg-Strelitzischen, eins der Zahl der Mecklenburg-Schwerinschen und eins der Zahl der Preußischen Interessenten angehört; das 4te Mitglied wird beliebig aus der Zahl der gesammten qualificirten Instituts-Genossen gewählt.

Die Mitglieder dieser Committe dürfen jedoch in keinen nahen Verwandschafts-Verhältnissen zu den Directoren und Cassen-Beamten stehen.

Die Function derselben dauert 4 Jahre, und darf das ausscheidende Mitglied für die nächsten 4 Jahre nicht wieder gewählt werden. Die Committe tritt in jedem Jahre zweimal, und zwar gleichzeitig mit dem Gesammt-Directorio in Neubrandenburg zusammen. Würde sodann ein Mitglied zur Theilnahme an den Geschäfften behindert sein, so muß es dem Directorio hievon zuvor Anzeige machen, und complettirt letzteres sodann nach seinem Ermessen die Committe, so lange die Behinderung dauert, durch ein anderes qualificirtes geschäftskundiges Societäts-Mitglied.

Da es vor allen Dingen eine Haupt-Aufgabe der Revisions-Committe ist, die formelle und materielle Richtigkeit der Schadens-Ausmittelungen ihrer Superrevision zu unterziehen, bevor die Entschädigungen zur definitiven Feststellung und Repartition gelangen, so hat das Directorium die Akten über jeden Schaden, nachdem es seinerseits dessen Ausmittelung geprüft, mit dem Resultat dieser seiner Prüfung sofort der Revisions-Committe vorzulegen. Erst wenn selbige sodann die Superrevision beschafft und die Acten mit ihren etwaigen Monituren zur Erledigung dem Directorio zurückgegeben, kann der Regel nach abseiten des letzteren die Entschädigung nebst dem Betrag der Abschätzungs-Kosten definitiv festgestellt und repartirt werden. Der Committe müssen vom

Directorio und den Beamten alle Acten und Nachweisungen, welche sie zu haben wünscht, zu jeder Zeit gegeben werden.

Die Erledigung resp. Beantwortung der ihrerseits über die Schadens-Ausmittelungen noch gemachten Monituren wird ihr Directionswegen beim Beginn der nächsten Session vorgelegt. Ueber das Resultat ihrer Revision berichtet die Committe an die General-Versammlung, theilt derselben über die zur Entscheidung des Pleni verstellten Angelegenheiten, sowie über bemerkte Mängel ihre Ansichten und resp. Vorschläge zu Verbesserungen mit, und stellt den Antrag, das Directorium über die geführte Verwaltung zu dechargiren und dasselbe zu beauftragen, die Cassen-Beamten über die abgelegte Jahresrechnung, mit Vorbehalt der Erledigung etwaiger Monituren, zu liberiren.

Die Diäten und Reisegelder der Revisoren sind dieselben, welche die Mitglieder des Directorii für Directorial-Conferenzen erhalten.

XII. Von der General-Versammlung.

§. 64.

Zeit derselben.

Die Mitglieder der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft treten alljährlich einmal gemeinschaftlich mit den Mitgliedern der Hagel-Assecuranz-Societät zu einer am 2. März stattfindenden General-Versammlung zusammen.

Fällt der 2. März auf einen Sonnabend, so findet die Versammlung am 4ten, fällt er aber auf einen Sonntag, am 3. März statt.

§. 65.

Einladung und Intimation dazu.

Zu dieser Versammlung werden die Mitglieder allemal von dem Directorio 4 Wochen vorher unter specieller Anführung der zu beschaffenden Wahlen und zu beschließenden Abänderungen der Statuten, sowie sonstiger wichtiger Gegenstände, durch eine desfallsige Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigen eingeladen.

In dringenden und unvorhergesehenen Angelegenheiten ist das Directorium befugt, auch später noch dergleichen zur Beschlußnahme zu verstellende Gegenstände nachträglich bekannt zu machen; der späteste Termin hiezu ist jedoch 14 Tage vor der General-Versammlung.

§. 66.

Gegenstände der Verhandlung.

Die Verhandlungen dieser gemeinschaftlichen General-Versammlung theilen sich in solche, welche beide Institute gemeinschaftlich, und solche, welche jedes Institut für sich betreffen.

§. 67.

Gemeinsame Angelegenheiten beider Institute.

Angelegenheiten, welche beide Institute gemeinschaftlich betreffen, sind:

1) alle gegen die Amtsführung des Gesammt-Directorii oder der einzelnen Mitglieder desselben erhobenen Beschwerden, sowie alle etwaigen Beschwerden gegen die Amtsführung der Beamten überhaupt. Diese letzteren Beschwerden können nur vom Directorio, eventualiter verbunden mit dem Antrage auf Kündigung, oder von einzelnen Interessenten auf dem Wege des Recurses gegen die Entscheidung des Directorii an die General-Versammlung gelangen;
2) Beschlüsse über proponirte Abänderungen und neue Einrichtungen in der Verwaltung beider Anstalten;
3) die Wahlen der Mitglieder des Directorii, der Revisions-Committe und der Beamten.

Digitized by Google

Eröffnet wird diese gemeinschaftliche Versammlung mit dem beide Institute betreffenden General-Berichte des Directorii, sodann stattet die Revisions-Committe ihren desfallsigen General-Bericht ab, worauf die Entscheidung über die etwaigen Beschwerden und über die proponirten Abänderungen und neuen Einrichtungen und zuletzt die Wahlen folgen.

§. 68.

Besondere Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät.

Nach Beseitigung dieser gemeinsamen Angelegenheiten folgt die Berathung über die besonderen Angelegenheiten der Hagel-Assecuranz-Societät, und nach dem Schlusse derselben die über die besonderen Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät.

Hier stattet das Directorium zunächst wieder einen diese Gesellschaft und ihre Angelegenheiten im letztverflossenen Assecuranz-Jahre betreffenden Specialbericht, bei Vorlegung der Jahres-Rechnung zur beliebigen Einsicht, ab, welchem sodann der Specialbericht der Revisions-Committe folgt.

Hiernächst werden alle Anträge und Beschwerden aus Schadens-Abschätzungs-, Entschädigungs- und Versicherungs-Angelegenheiten, welche entweder vom Directorio zur Entscheidung des Pleni verstellt oder von einzelnen Interessenten auf dem Wege des Recurses gegen die Entscheidungen des Directorii dorthin gebracht sind, vorgetragen und entschieden, oder einer Commission mit dem Auftrage überwiesen, selbige nach vorgängiger Prüfung nomine Pleni zu entscheiden, und der nächsten General-Versammlung über das Resultat zu berichten.

Sodann werden die Beschlüsse über proponirte Abänderungen des Statuts gefaßt, und wird schließlich dem Directorio auf den Antrag der Revisions-Committe die Decharge wegen seiner Amtsführung ertheilt und dasselbe beauftragt, den Cassen-Beamten über die abgelegte Jahres-Geld-Rechnung, unter Vorbehalt der Erledigung der etwaigen Monituren, das Liberatorium zu ertheilen.

§. 69.

Abstimmung.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse und beschafft ihre Wahlen nach einfacher Mehrheit der Stimmen mittelst Abstimmung durch Zettel; jedes stimmfähige Mitglied hat nur eine Stimme und darf sein Stimmrecht nur in Person, nicht durch einen Bevollmächtigten, ausüben.

§. 70.

Stimm- und Wahlberechtigung.

Stimm- und wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der Societät, welche mit 3000 Rthlr. und darüber versichert sind. Sowie nun hiernach in allen gemeinsamen Angelegenheiten beider Institute jedes Mitglied einer oder der andern Societät, welches die bestimmte Summe und darüber versichert hat, stimm- und wahlberechtigt ist, so versteht es sich von selbst, daß in besonderen Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Assecuranz nur die diesem Institute angehörigen stimmberechtigten Interessenten stimmen können.

§. 71.

Ausscheidung ungültiger Stimmen.

Sollte dennoch bei Abstimmungen oder Wahlen von nicht berechtigten Personen versehentlich oder absichtlich mitgestimmt oder gewählt worden sein, so werden deren Stimmen als nicht abgegeben betrachtet, und gilt als Resultat der Abstimmung oder Wahl dasjenige, welches sich nach Ausscheiden dieser ungültigen Stimmen herausstellt, insofern das Ausscheiden der ungültigen Stimmen das Resultat selbst nicht ändert.

Digitized by Google

§. 72.

Die abwesenden Mitglieder sind an die Beschlüsse und Wahlen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gebunden, der Grund ihrer Behinderung zur persönlichen Theilnahme an den Versammlungen mag liegen, worin er will. Bindende Kraft der Beschlüsse.

§. 73.

Zur Direction des Protokolls in der Plenar-Versammlung wird von derselben ein anwesendes Societäts-Mitglied erwählt. Direction des Plenar-Protokolls.

§. 74.

Alle vor die Plenar-Versammlung zu bringenden Vorträge einzelner Interessenten, sie mögen Vorschläge zur Abänderung der Statuten, Beschwerden oder sonstige Anträge enthalten, müssen vorher bei dem Directorio eingereicht werden, und zwar die auf Abänderung der Statuten gerichteten Behufs Intimation vor dem ersten October, letztere aber spätestens am ersten Februar, widrigenfalls sie in der darauf folgenden ordentlichen General-Versammlung nicht berücksichtigt werden können. Zeit der Einreichung von Anträgen an das Plenum.

§. 75.

Da die Statuten der Gesellschaft von beiden Allerhöchsten Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin bestätigt sind, so bedürfen auch alle Beschlüsse der General-Versammlung, welche Abänderungen und Zusätze zu den Statuten enthalten, zu ihrer definitiven Gültigkeit der Bestätigung beider Allerhöchsten Landes-Regierungen. Landesherrliche Bestätigungen der Plenar-Beschlüsse.

§. 76.

Außer dieser ein für allemal feststehenden General-Versammlung hängt es von dem Ermessen des Directorii ab, die verbundenen Mitglieder noch öfter zu einer Versammlung einzuladen. Die Einladung zu einer solchen Versammlung geschieht jedesmal 4 Wochen vor derselben durch Insertion in die öffentlichen Anzeigen. Außerordentliche General-Versammlung.

XIII. Austritt aus der Gesellschaft.

§. 77.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jedem Interessenten, jedoch in der Regel nur zum Ablauf des Assecuranz-Jahres, nach näherer Bestimmung des folgenden §. unverwehrt, und erhält der Austretende sein Legegeld spätestens im darauf folgenden Johannis-Termine, jedoch ohne Zinsen zurück. Rückzahlung der Legegelder.

Dabei werden denjenigen, deren Depositen-Scheine über die Legegelder in den Policen noch auf Gold, als die frühere Münz-Sorte der Anstalt, lauten, diese Gelder nach dem angenommenen Convertirungs-Course in Courant mit 10 pro Cent Agio berechnet und gezahlt.

§. 78.

Es muß die Verwaltung der Anstalt von dem Austritt durch eine schriftliche vor dem 1. Januar bei der Casse in Neubrandenburg eingehende Anzeige, mittelst welcher zugleich die Police zurückzugeben ist, benachrichtigt werden. — Die Casse stellt darüber Zeit und Form der Kündigung.

Digitized by Google

einen Empfangschein aus, welcher bis zum Ablauf des Assecuranz-Jahres (2. März Mittags 12 Uhr) die Stelle der Police vertritt.

Werden vorstehende Bestimmungen nicht beachtet, so hat die Kündigung keine rechtliche Wirkung, und bleibt das Mitglied verpflichtet, die künftigen Beiträge zu entrichten.

Die ausdrückliche vorschriftsmäßige Aufkündigung ist auch für diejenigen Versicherungen im Auslande erforderlich, welche nach den Bestimmungen dortiger Landes-Gesetze von vorneherein die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten müssen. Ist diese Zeitdauer abgelaufen und keine Aufkündigung erfolgt, so wird den Assecuraten durch die Agenten der Societät unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der erforderlichen polizeilichen Genehmigung ein Prolongations-Schein auf ein oder mehrere Jahre — je nachdem sie es wünschen und die Obrigkeit es genehmigt — ertheilt.

§. 79.

Austritt im Laufe des Assecuranz-Jahres.

Wenn ein Mitglied der Societät seinen Wohnort, wo es die Versicherung genommen, verlassen muß, so kann es auch nach dem 2. März im Laufe des Assecuranz-Jahres ausscheiden. Es muß zu dem Ende jedoch womöglich schon 4 Wochen vorher die Verwaltung der Anstalt unter Rückgabe seiner Police davon in Kenntniß setzen, und den Zeitpunkt genau angeben, wann die Versicherung erlöschen soll.

Wenn Jemand aus andern Gründen seine Versicherung im Laufe des Assecuranz-Jahres aufheben muß, so hat er darüber beim Directorio Vortrag zu machen und dessen Genehmigung zu erwirken. Diejenigen, welche hiernach in der Zwischenzeit vom 2. März bis zum 1. Juli und vom 2. Septbr. bis zum 1. Januar ausscheiden, haben für die Zeit, welche sie über den 2. März und resp. 2 Septbr. hinaus versichert gewesen sind, einen festen Beitrag von 2 Sgr. pro Cent zu bezahlen. Bleiben sie noch über den 1. Juli und 1. Januar hinaus versichert, so haben sie den vollen Beitrag zu leisten, welcher für das betreffende Semester demnächst ausgeschrieben wird.

§. 80.

Kündigungs-Befugniß des Directorii.

Dem Directorio steht seinerseits ebenfalls das Recht zu, Mitglieder, deren Beibehaltung es dem Interesse der Societät nicht für angemessen erachtet, nach vorgängiger durch einfache Stimmenmehrheit gefaßter Beschlußnahme 2 Monate vor dem 2. März und 2. September, also zum Ablauf der beiden Repartitions-Perioden, zu kündigen, in welchem Falle sodann die Versicherungen derselben und ihre Beitragsverbindlichkeit dafür an diesen Tagen, Mittags 12 Uhr, unbedingt erlöschen. Die gekündigten Mitglieder erhalten ihre Legegelder gegen zuvorige Einreichung ihrer Policen zurück, sobald der ihnen in Rechnung zu stellende Beitrag für das letzte Semester repartirt worden.

§. 81.

Wer aus der Societät freiwillig oder gezwungen ausgeschieden ist, kann an dieselbe überall keine Ansprüche mehr machen, namentlich verliert er damit jedes Anrecht an dem Vermögen der Anstalt.

§. 82.

Cessionen von Mobiliar-Versicherungen.

Cessionen von Mobiliar-Versicherungen sind zwar unzulässig und gewinnt dadurch der Cessionar an und für sich keinen Entschädigungs-Anspruch an die Gesellschaft; in den Fällen jedoch, wo Jemand an seinen Nachfolger im Besitze des von ihm bis dahin bewirthschafteten Guts oder Gehöfts zugleich sein versichertes Mobiliar-, Vieh-, Feld-

Digitized by Google

und Wirthschafts-Inventarium ganz oder doch zum größern Theile zum Eigenthume überläßt, kann die Versicherung auf letzteren nach eingeholter Genehmigung der Societäts-Verwaltung, mit Ausnahme der Ansätze für diejenigen Versicherungs-Gegenstände, deren Eigenthum er nicht mit erworben hat, sofort übergehen, wenn er bei Einreichung der Police seines Vorgängers zur Umschreibung nachweiset, daß und in wie weit ihm derselbe die darin aufgeführten Gegenstände tradirt, und daß er ihm sein Legegeld cedirt hat.

§. 83.

Genehmigung der Verwaltung des Instituts zum Eintritt in die Versicherung des Vorgängers.

Die Genehmigung der Verwaltung des Instituts zum Eintritt in die Versicherung des Vorgängers ist wo möglich schon vor der Uebergabe des versicherten Mobiliars und Inventarii zu erwirken. Wer dies unterläßt und einen Feuer-Schaden in der Zwischenzeit von der Tradition bis zur erfolgten Genehmigung seiner Aufnahme erleidet, kann von der Societät keine Vergütung desselben verlangen. Ob ihm dennoch unter Umständen, welche zu seiner Entschuldigung gereichen, eine Vergütung zu bewilligen, hängt lediglich von dem Ermessen der General-Versammlung ab.

§. 84.

Verpflichtung zur Uebernahme unerfüllter Verpflichtungen des Vorgängers.

Wer in vorstehender Weise an Stelle eines früheren Assecuraten in die Societät aufgenommen wird, ist verpflichtet, die noch unerfüllten Zahlungs-Verpflichtungen des letzteren gegen die Anstalt zu übernehmen, und bleibt das ihm cedirte Legegeld dafür verhaftet.

§. 85.

Todes-, Concurs- und Sequestrations-Fälle.

In Todes-, Concurs- und Sequestrations-Fällen treten die Erben, so lange sie sich den Nachlaß noch nicht getheilt und dieserwegen noch nicht auseinandergesetzt haben, sowie die Concurs- und resp. Sequestrations-Masse nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

XIV. Privilegien der Forderungen und Zahlungen der Societät.

§. 86.

Die Gelder, welche zum Ersatz resp. zu erlegen und auszuzahlen sind, werden:

a) den öffentlichen oneribus gleichgestellt, und gehen gleich diesen allen andern den Rechten nach bevorzugten Schulden vor;
b) auch werden bei entstehenden Concursen von dem Curator sowohl die rückständig gebliebenen als auch die während des Concurses ausgeschriebenen Zuschußgelder, ohne die Prioritäts-Urtel abzuwarten, sofort ex massa concursus bezahlt;
c) nicht minder werden auf bloße Anzeige des Directorii, oder sonstiger Bevollmächtigten, ohne von selbigen eine weitere Bescheinigung zu fordern, mandata s. c. de exequendo auf die rückständig gebliebene Quote und verursachten Schäden und Kosten erkannt, und können
d) überhaupt weder durch Inhibitoria, noch durch suspensiva von den Landesgerichten bekümmert werden, sondern es muß deren freie und zweckmäßige Verwendung schlechthin ungekränkt verbleiben, endlich
e) haben die auf Zinsen verliehenen Capitalien von den Legegeldern, so wie alle sonstigen Forderungen der Societät jura piorum corporum.

Digitized by Google

Anhang,

betreffend die bei dieser Anstalt noch versicherten Gebäude aus den Mecklenburg-Strelitzischen Städten.

Die Anzahl der aus den Mecklenburg-Strelitz'schen Städten mit Einschluß des Dominial-Fleckens Mirow nach den bisherigen Auflagen dieses Statuts angenommenen Versicherungen von Gebäuden ist geschlossen, und werden neue Immobiliar-Versicherungen überall nicht mehr angenommen.

Für die annoch bestehenden Versicherungen dieser Art gelten alle Bestimmungen dieser neunten Auflage der Vereinbarung vollständig, insoweit sie ihrer Natur nach sich nicht blos auf die Versicherung und Entschädigung von Mobilien beziehen, und insoweit sie nicht durch nachstehende besondere Vorschriften abgeändert werden:

1) Wenn ein versichertes Gebäude von Grund aus niedergerissen und an derselben Stelle und in denselben Größen-Verhältnissen wieder aufgebauet wird, so tritt dasselbe in diesem Falle zwar ohne Weiteres in die bisherige Versicherung wieder ein; wird es aber an einer andern Stelle oder in veränderten Größen-Verhältnissen wieder aufgebaut, so muß der Eigenthümer danach die Police umändern und berichtigen, widrigenfalls das neue Gebäude als nicht versichert von der Gesellschaft betrachtet, und, wenn es abbrennt, nicht entschädigt wird.

2) Jede Erhöhung oder sonst wesentliche Veränderung einer bestehenden Versicherung macht die Aufnahme und Einreichung vollständig neuer Declarationen in duplo unter Rückgabe der alten Policen erforderlich. Diese Declarationen müssen enthalten:

   a) einen Grundriß der Gebäude, worin deren Lage, Tiefe, Länge, Höhe, Zahl der Etagen, und der Zweck, wozu sie benutzt werden, angegeben sind;

   b) eine von 2 beeidigten Werkmeistern aufgestellte, von der Orts-Obrigkeit als dem wirklichen Werthe angemessen bescheinigte und beglaubigte Taxe der Gebäude, welche Taxe von der Versicherung nicht überschritten werden darf.

3) In Todes- und Concursfällen treten die Erben und resp. die Concurs-Masse nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Assecuraten ein; in allen sonstigen Fällen des Uebergangs versicherter Gebäude in das Eigenthum eines Andern tritt letzterer nur dann rücksichtlich der Versicherung in die Rechte seines Vorgängers ein, wenn dieser ihm erweislich vor oder bei Uebergabe des Grundstücks die Police und das Legegeld cedirt hat. Der Cessionar ist in diesem Falle jedoch verpflichtet, nicht nur alle von seinem Vorgänger etwa noch schuldigen und die laufenden Beiträge zu bezahlen, sondern auch binnen 6 Monaten von der Tradition angerechnet die Police mit der Nachweisung über die geschehene Cession an die Verwaltung der Societät zur Umschreibung auf seinen Namen einzureichen.

4) Die Mitglieder des Directorii haben das Recht und die Pflicht, von Zeit zu Zeit, mindestens aber alle 10 Jahre in den zu ihren Districten gehörigen Städten die bei dieser Anstalt versicherten Gebäude einer Revision zu unterwerfen; ergiebt es sich dabei, oder kommt es sonst zur Kenntniß des Directorii, daß der Werth der Gebäude die Versicherungs-Summe nicht mehr erreicht, so wird dieselbe sofort auf einen Betrag heruntergesetzt, der dem derzeitigen Werthe nach dem Ermessen des Directorii entspricht, und muß der Versicherte dem unbedingt sich unterwerfen.

Digitized by Google

5) Die Immobiliar-Versicherungen contribuiren zu den Schäden der Gesellschaft nur von $^{1}/_{10}$tel der vollen Versicherungs-Summe.

6) Von der Orts-Obrigkeit muß ein bestimmtes Mitglied derselben zur Besorgung aller in Beziehung auf die Versicherungen und die Beitragszahlungen der Interessenten dieser Anstalt vorkommenden und damit verbundenen Geschäfte ernannt und dessen Legitimation bei der Direction beschafft werden;

7) dasselbe hat auch die ungesäumte Anzeige von etwa vorfallenden Schäden an die Verwaltung der Anstalt gelangen zu lassen und dafür zu sorgen, daß die geretteten Materialien vor der Abschätzung nicht weiter von der Brandstelle entfernt werden, als zur Löschung des Feuers nothwendig geworden.

8) Nach erhaltener Anzeige des Schadens bestimmt der betreffende Districts-Director den Termin zur Besichtigung und Aestimation desselben und requirirt dazu als Taxanten zwei Societäts-Mitglieder und zwei beeidigte Werkleute — einen Zimmer- und einen Maurermeister —, sowie einen Richter oder Notarius zur Protokollführung.

Bei nicht bedeutenden Bränden genügt die Zuziehung eines Mitgliedes und eines Werkmeisters.

9) Der Districts-Director verpflichtet die Taxanten zur gewissenhaften Abgabe ihrer Taxe eventualiter ihres Urtheils nach Maßgabe der ihnen bekannt zu machenden unten sub 10 und 11 aufgestellten Grundsätze in Gegenwart des Beschädigten mittelst Handschlags an Eidesstatt. Dieselben erhalten für ihre Mühwaltung Jeder eine Remuneration von 2 Rthlr., welche der Beschädigte, gleichwie bei Mobiliar-Brandschadens-Taxen, sammt den Diäten des Protokollführers vorzuschießen hat. Werden die Taxanten nicht aus demselben Orte genommen, so wird diese Remuneration bis auf 4 Rthlr. erhöhet.

10) Die Taxanten haben nicht die Größe des durch den Brand verursachten Schadens in einer Geldsumme auszusprechen, sondern lediglich ihre Taxe darauf zu richten, ob das Gebäude ganz oder der wie vielste Theil davon durch den Brand zerstört resp. in Folge desselben niedergerissen ist, und wird danach sodann die Entschädigung in Beihalt der Versicherungs-Summe berechnet. Wenn die Taxen verschieden sind, so normirt deren Durchschnitt.

11) Wenn nach dem übereinstimmenden Urtheile der Taxanten das Gebäude nicht reparirt werden kann, sondern von Grund aus neu gebaut werden muß, so wird der Brand als total angenommen, und werden die etwa übrig gebliebenen Materialien ihrem Werthe nach taxirt und von der Entschädigungs-Summe in Abzug gebracht.

12) Wird die Beschädigung eines Gebäudes unter $^{1}/_{10}$tel abgeschätzt, so wird dafür keine Vergütung geleistet.

13) Wenn bei Gelegenheit einer Feuersbrunst ein bei hiesiger Anstalt assecurirtes Gebäude, um dem Feuer Einhalt zu thun, oder um mit den Löschgeräthschaften zum Feuer kommen zu können, unter Auctorität der Orts-Obrigkeit oder der in deren Abwesenheit an Stelle derselben die Löschungs-Anstalten dirigirenden Personen, ganz oder zum Theil abgebrochen wird, so soll ein solches Gebäude ebenso angesehen, abgeschätzt und vergütet werden, als wenn es vom Feuer zerstört worden wäre. Die Taxations-Commission hat aber in diesem Falle die obigen Voraussetzungen, daß das Haus wirklich unter Auctorität der Orts-Obrigkeit oder der in deren Abwesenheit an Stelle derselben die Lösch-Anstalten dirigirenden

Digitized by Google

Personen zu dem bezeichneten Zweck ganz oder theilweise abgebrochen ist, genügend zu Protokoll zu constatiren.

14) Wenn auf Antrag eines oder aller derjenigen Gläubiger eines Assecuraten, deren Forderungen in die Stadtpfand- oder Hypotheken-Bücher auf das vom Brand beschädigte versicherte Grundstück eingetragen sind, die Großherzogliche Justiz-Canzley in Neustrelitz ein Mandat an das Directorium erläßt, die Entschädigung nicht an den Beschädigten auszuzahlen, so ist in diesem Falle dasselbe verpflichtet, dem Befehle Folge zu geben, insoweit als die Zahlung dem Assecuraten noch nicht geleistet worden; das Directorium hat jedoch sodann zur Vermeidung von Weiterungen für die Verwaltung der Anstalt das Recht, die zu zahlende Summe auf Gefahr und Kosten des Assecuraten bei dem competenten Gerichte desselben zu deponiren, und wird dadurch, daß dies geschehen, die Gesellschaft wegen ihrer Verbindlichkeit vollständig liberirt, gleichwie sodann die Empfangs-Bescheinigung des betreffenden Gerichtes die sonst erforderliche eigenhändige Quittung des Beschädigten vertritt.

Das Directorium der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Held. Hillmann. Schubart. Wendorf. Freytag. Willebrand. Holdorff. Saur.

Buchdruckerei von B. Ahrendt in Neubrandenburg.

Digitized by Google

Anlage A.

Situations-Plan von dem Hofe (Gehöfte des N. N. zu) N. N. Amt (Kreis) N. N.

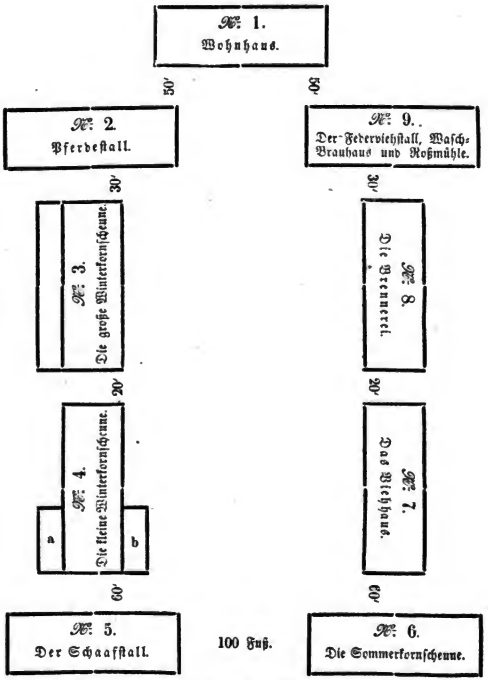

Anmerkung. Bei Höfen und Gehöften, welche nicht isolirt liegen, ist die Entfernung der benachbarten Höfe und Gehöfte, sowie, ob deren Inhaber bei hiesiger Societät bereits versichert sind, anzugeben.

Digitized by Google

Anlage B.

Beschreibung der Gebäude, nach ihren Größen-Verhältnissen und ihrer Bedachung.

№	Bezeichnung der Gebäude.	a. Länge.	b. Tiefe.	c. Eitelhöhe.	d. Giebelhöhe.	e. Durchschnitt der Fundamenthöhe	f. Höhe zwischen Sanf- und Hauptbalken.	g. Höhe zwischen Haupt- und Kehlbalken.	Bedachung der Gebäude.
		Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	
1,	das Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	Ziegel
2,	der Pferdestall	100	40	—	20	—	—	—	Ziegel
3,	die große Winterkornscheune . . .	180	52	13	26	1	—	12	Rohr
	hierin eine Längstdiele . . .	180	16	—	—	—	—	—	
	eine Abseite	180	10	6	7	1	—	—	
4,	die kleine Winterkornscheune . . .	105	48	14	28	—	7	14	Rohr
	eine Querdiele . . .	48	16	—	—	—	—	—	
	zwei Abseiten, a . .	44	12	6	8	—	—	—	
	b, . .	45	12	6	8	—	—	—	
5,	der Schaafstall	164	46	15	24	1	7	10	Stroh
	eine Längstdiele . . .	164	16	—	—	—	—	—	
6,	die Sommerkornscheune	150	48	14	28	—	—	12	Rohr
	zwei Querdielen, jede .	48	16						
7,	das Viehhaus	200	52	16	26	—	7	13	Ziegel
	zwei Querdielen, jede .	52	14	—	—	—	—	—	
8,	die Brennerei	80	40	12	18	—	—	—	Ziegel
9,	der Federviehstall, Waschhaus ꝛc. .	150	46	10	13	—	—	—	Ziegel.

Anmerkung.

1. Die sub. d. bemerkte Giebelhöhe wird von der Mitte des Balkens bis zur Dachspitze gemessen.
2. Das Rheinländische Maaß ist bei dem Vermessen anzuwenden.

Digitized by Google

Schema für Versicherungen über 6000 Rthlr.

Anlage C.

Verzeichniß der Gegenstände, welche auf dem Hofe N. N., Amt (Kreis) N. N. sich befinden, und bei der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Societät versichert worden sind, wie folgt:

	Courant. Rthlr.	Rthlr.
In № 1. dem Wohnhause, versichere ich:		
a) auf Silberzeug	650	
b) auf Kupfer, Messing, Zinn	150	
c) auf Spiegel und Glas	250	
d) auf Porzellan und irden Zeug	150	
e) auf Schränke, Kommoden und sämmtliches hölzernes Hausgeräth	1100	
f) auf Uhren und musikalische Instrumente	250	
g) auf Leinen	900	
h) auf Betten	600	
i) auf Bücher	150	
k) auf Kleidungsstücke	200	
l) auf Victualien	100	
		4500
In № 2. dem Pferdestalle.		
Im Unterraum:		
6 Gespann (24) Pferde, à Gespann 200 Rthlr.	1200	
1 Gespann (4) Kutschpferde	400	
2 Reitpferde, à 115 Rthlr.	230	
4 dreijährige Füllen, à 80 Rthlr.	320	
6 zweijährige dito, à 60 Rthlr.	360	
2 einjährige dito, à 35 Rthlr.	70	
4 alte Mutterstuten, à 50 Rthlr.	200	
Auf Sielengeschirr	400	
Auf 4 Stand zweischläfrige Betten nebst Laken und Bettstellen à 15 Rthlr.	60	
Auf Futterkummen, Eimer, 9 große Schneideladen	100	
Im Wagenschauer:		
1 Chaise	150	
1 Korbwagen,	50	
6 Reisewagen, à 60 Rthlr.	360	
im Oberraum:		
über dem Pferdestall ein Heuboden $60 \times 40 \times \frac{20}{2} = 24000$ Cub.-Fuß, Heu, à mille 12 Rthlr.	288	
über dem Wagenschauer ein Kornboden von 40′ Länge und 40′ Tiefe; das Getreide darauf wird unter № 7. versichert.		
		4188
Latus		8688

Digitized by Google

	Courant. Rthlr.	Rthlr.
Transport		8688
In № 3. der großen Winterkornscheune		
von 26 Gebinden versichere ich an unausgedroschenem Getraide:		
im Unterraum . . 180 × 36 × 14 . . . 90,720 Cub.-Fuß.		
auf der Diele . . 180 × 16 × 13 . . . 37,440 „		
im Dachraum . . 180 × 52 × 24/2 . . . 121,680 „		
249,840 Cub.-Fuß.		
à mille 18 Rthlr.		4497
Ferner in der Abseite:		
10 zweijährige Starken, à 25 Rthlr.		250
10 einjährige Starken, à 15 Rthlr.		150
		4897
In № 4. der kleinen Winterkornscheune,		
enthaltend 20 Gebinde:		
im Unterraum . . . 45 × 48 × 14 . . 30,240 Cub.-Fuß.		
ferner der Schaafstall . 44 × 48 × 7 . . 14,784 „		
45,024 Cub.-Fuß.		
mit Getraide, à mille 18 Rthlr.		810
über dem Schafstall zwischen Sent- und Hauptbalken liegt Heu 44 × 48 × 7 = 14784 Cub.-Fuß, à mille 12 Rthlr.		177
Der ganze Dachraum enthält 105 × 48 × 24/2 = 70560 Cub.-Fuß.		
Davon werden mit ungedroschenem Getraide und Saatklee belegt . . . . . 40560 „		
à mille 18 Rthlr.		730
und . . . . . 30000 Cub.-Fuß.		
mit Heu, à mille 12 Rthlr.		360
In dem in diesem Gebäude befindlichen Schaafstalle und der Abseite feldwärts:		
400 Schafe, à 3 Rthlr.		1200
In der Abseite hofwärts:		
8 große Mastschweine, à 20 Rthlr.		160
8 einjährige Schweine, à 8 Rthlr.		64
4 dreivierteljährige dito, à 6 Rthlr.		24
4 halbjährige dito, à 3 Rthlr.		12
10 vierteljährige Ferkel, à 2 Rthlr.		20
10 Ferkel unter ein Vierteljahr alt, à 1 Rthlr.		10
		3567
In № 5. dem Schaafstalle, von 18 Gebinden:		
350 feine Mutterschafe und Böcke, à 6 Rthlr. laut anliegenden Directorial-Atteste		2100
550 Hammel und Jährlinge, à 3 Rthlr.		1650
100 Lämmer, à 1½ Rthlr.		150
Auf Schaafbände und Tröge, sowohl hier als in № 4.		150
Der Raum zwischen Sent- und Hauptbalken wird mit Heu belegt:		
164 × 30 × 7 . . . 34,440 Cub.-Fuß., à mille 12 Rthlr.		410
Der Dachraum mit Getraide:		
164 × 46 × 24/2 . . . 90,528 Cub.-Fuß, à mille 16 Rthlr.		1448
		5908
Latus		23060

Digitized by Google

	Courant. Rthlr.	Rthlr.
Transport		23060
In №. 6. der Sommerkornscheune, von 18 Gebinden: hierin befinden sich oberhalb des Balkens 2 übereinanderliegende Kornböden von 33' Länge und 48' Tiefe, welche unter No. 7. versichert werden.		
Auf ungedroschenes Getraide wird versichert:		
im Unterraum incl. Dielen:		
150 × 48 × 14 . . . . . 100,800 Cub.-Fuß.		
im Oberraum excl. der Kornböden 117 × 48 × $\frac{26}{2}$ 78,624		
179,424 Cub.-Fuß.		
à mille 18 Rthlr.		3230
In №. 7. dem Viehhause, von 23 Gebinden:		
30 Ochsen, à 45 Rthlr.	1350	
100 Kühe und Bullen, à 30 Rthlr.	3000	
4 zweijährige Starken à 25 Rthlr.	100	
4 dreijährige Stiere, à 30 Rthlr.	120	
4 zweijährige Stiere, à 20 Rthlr.	80	
4 einjährige à 15 Rthlr.	60	
10 Zuchtkälber, über ½ Jahr alt, à 12 Rthlr.	120	
Oberhalb des Hauptbalkens des ganzen Gebäudes befindet sich ein Kornboden.		
Das auf sämmtlichen Kornböden befindliche ausgedroschene Getraide und die Sämereien	3000	
und zwar das auf dem in №. 2 zu . . . . 1000 Rthlr.		
— — — — — — №. 6 zu . . . . 500 Rthlr.		
— — — — — — №. 7 zu . . . . 1500 Rthlr.		
Ferner auf diesen Böden		
auf Lein- und Rappskuchen	200	
200 Centner (à 112 ℔.) Blättertabak, à 3½ Rthlr.	700	
140 Stein (à 22 ℔.) Wolle, à 11 Rthlr.	1540	
Auf Säcke und Rapplaken	100	
Auf 2 Kornklappern und Siebe	60	
Der Raum zwischen Senk- und Hauptbalken wird mit Heu belegt:		
172×52×7 = ... 62608 Cubik-Fuß		
à mille 12 Rthlr.	750	
		11180
In №. 8. der Brennerei:		
Die sämmtlichen Brennerei-Geräthe, laut anliegender Specification und Taxe, abgeschätzt zu 8000 Rthlr. zu	6000	
Den vorräthigen Spiritus und Branntwein zu	400	
Ferner werden versichert:		
10 Ochsen, à 45 Rthlr.	450	
5 Kühe, à 30 Rthlr.	150	
		7000
In №. 9. dem Federviehstalle, Wasch- und Brauhause:		
Auf eine Roßmühle	1000	
Auf gebrachten Flachs	50	
Latus		44470

Digitized by Google

	Courant. Rthlr.	Rthlr.
Transport		44470
Auf ungebrachten Flachs 2000 Cub.-Fuß, à mille 18 Rthlr. . .	36	
Auf hölzernes Brau- und Waschgeräth	100	
Auf Federvieh	30	
Die hier und in sämmtlichen versicherten Gebäuden, sowie auf dem Hofe befindlichen Ackergeräthschaften aller Art, zu	300	
Nutzholz zu	114	
		1730
Summa Summarum		46200

N. N. N. N.

den auf (zu) N. N.

Anmerkung. Die nächste Poststation ist N. N.

Die unterzeichneten Societäts-Mitglieder haben heute an Ort und Stelle die zu versichernden, in diesem Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände revidirt, und bezeugen an Eidesstatt, daß dieselben, so weit sie mit Rücksicht auf die Wirthschafts-Verhältnisse, welche einen Wechsel der Getraide-Vorräthe, des Viehes und sonstiger Inventarienstücke bedingen, vorhanden sind, den versicherten Werth haben. N. N. den

N. N. N. N.

Anmerkung. Es ist wünschenswerth, wenn auch bei dergleichen größeren Versicherungen die Haus-Mobiliar-Gegenstände und Ackergeräthe speciell declarirt und versichert werden, wie solches nach Anleitung der Anlage D. für kleine Versicherungen unter 6000 Rthlr. vorgeschrieben.

Schema für Versicherungen unter 6000 Rthlr.

Anlage D.

Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche auf dem Gehöfte des N. N. zu N. N., (Amt) Kreis N. N., bei der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Societät zu Neubrandenburg versichert sind.

	Courant. Rthlr. Sgr.	Rthlr. Sgr.
In № 1. dem Wohnhause.		
1) auf Silberzeug.		
1 Füllöffel	5 —	
6 Eßlöffel, à 2 Rthlr.	12 —	
12 Theelöffel, à 15 Sgr.	6 —	
		23 —
Latus		23

Digitized by Google

		Courant. Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
	Transport			23	—
2)	auf Kupfer, Messing, Zinn.				
	1 großer Mauerkessel	7	—		
	2 messingene Kessel, à 2 Rthlr.	4	—		
	2 Bratpfannen, à 20 Sgr.	1	10		
	2 Leuchter, à 1 Rthlr.	2	—		
				14	10
3)	auf Spiegel und Glas.				
	1 großer Spiegel	5	—		
	1 kleiner dito	2	—		
	20 Bouteillen	1	—		
				8	—
4)	auf Porzellan und irdenes Geschirr.				
	12 porzellane Teller, à 2½ Sgr.	1	—		
	12 Paar Tassen, à 5 Sgr.	2	—		
	24 Töpfe	2	—		
				5	—
5)	auf Möbeln.				
	2 Schränke, à 20 Rthlr.	40	—		
	3 Commoden, à 7 Rthlr.	21	—		
	12 Stühle, à 1½ Rthlr.	18	—		
	2 Koffer, à 8 Rthlr.	16	—		
				95	—
6)	auf hölzernes Hausgeräth.				
	1 Wasserzober	1	15		
	2 Eimer, à 15 Sgr.	1	—		
	3 Tonnen, à 15 Sgr.	1	15		
	3 Kiepen	1	—		
				5	—
7)	auf Uhren.				
	1 Wanduhr mit Gehäuse	10	—		
	1 Taschenuhr	5	—		
				15	—
8)	auf Leinen und Garn.				
	8 Laken flächsen Leinewand, à 3 Rthlr.	24	—		
	4 flächsen Tischlaken, à 1 Rthlr. 15 Sgr.	6	—		
	24 Handtücher, à ¼ Rthlr.	6	—		
	Gesponnenes Garn	10	—		
	Flachs	10	—		
				56	—
9)	auf Betten und Bettfedern.				
	2 Stand zweischläfrige Herren-Betten, à 20 Rthlr.	40	—		
	2 Stand Gesindebetten, à 10 Rthlr.	20	—		
	Vorräthige Bettfedern	10	—		
				70	—
10)	auf Leibwäsche und Kleidungsstücke.				
	2 tuchene Sonntagsröcke, à 10 Rthlr.	20	—		
	Latus			291	10

Digitized by Google

	Courant. Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
Transport			291	10
2 Beinkleider, à 3 Rthlr.	6	—		
4 cattune Frauenkleider, à 2½ Rthlr.	10	—		
4 Röcke, à 20 Sgr.	2	20		
24 Mannshemden	30	—		
24 Frauenhemden	24	—		
24 Paar Strümpfe	6	—		
			98	20
11) auf Victualien	—	—	70	—
" Kartoffeln	—	—	25	—
Im Dachraum befindet sich ein Kornboden. Ich versichere darauf				
auf ausgedroschenes Korn und Sämereien	250	—		
" Siebe, Scheffel, Metzen	20	—		
" Säcke	10	—		
			280	—
In № 2, dem Pferdestall.				
4 Arbeitspferde, à 60 Rthlr.	240	—		
2 dreijährige Füllen, à 30 Rthlr.	60	—		
4 Ochsen, à 30 Rthlr.	120	—		
4 Kühe, à 25 Rthlr.	100	—		
2 Stiere, à 20 Rthlr.	40	—		
3 zweijährige Starken, à 20 Rthlr.	60	—		
2 Zuchtkälber, à 5 Rthlr.	10	—		
4 Sielen, à 5 Rthlr.	20	—		
1 Futterkummen	4	—		
2 Eimer	1	—		
2 Schneideladen	10	—		
Im Dachraum befindet sich ein Kornboden von 40' Länge und 42' Tiefe. Darauf:				
das ausgedroschene Korn zu	100	—		
50 Centner Blättertabak, à 3 Rthlr.	150	—		
1 Kornrummel	10	—		
Der übrige Theil des Dachraums wird mit Heu belegt:				
60. 42. $\frac{24}{2}$ = 30,240 Cub.-Fuß, à mille 12 Rthlr.	363	—		
			1288	—
In № 3, dem Schafstall.				
100 Mutterschafe, à 2½ Rthlr.	250	—		
50 Hammel, à 2 Rthlr.	100	—		
Auf Schafbände und Tröge	15	—		
Im Dachraum: 66 Fuß lang, 30' tief und 15' Giebelhöhe wird Heu gelagert:				
66. 30. $\frac{15}{2}$ = 14,850 Cub.-Fuß, à mille 12 Rthlr.	178	—		
			543	—
In № 4, der Scheune von 12 Gebinden. Dieselbe wird excl. der Diele mit Getreide belegt				
Latus			2596	—

Digitized by Google

	Courant. Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
Transport			2596	—
im Unterraum: $92 \times 40 \times 13 =$ 47840 Cub. Fuß.				
im Dachraum: $108 \times 40 \times \frac{20}{2} =$ 43200 „				
91040 Cub.-Fuß.				
à mille 18 Rthlr			1638	—
Ferner auf dem Hofe oder in den Gebäuden:				
1 Bankenwagen	35	—		
2 Schiefwagen à 20 Rthlr.	40	—		
4 Pflüge à 3 Rthlr.	12	—		
4 Eggen à 1 Rthlr.	4	—		
			91	—
Summa			4325	—

N. N. den N. N.

Anmerkung: Die nächste Poststation ist N. N.

Die unterzeichneten Societäts-Mitglieder haben heute an Ort und Stelle die zu versichernden, in diesem Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände revidirt, und bezeugen an Eidesstatt, daß dieselben, so weit sie mit Rücksicht auf die Wirthschafts-Verhältnisse, welche einen Wechsel der Getreide-Vorräthe, des Viehes und sonstiger Inventarienstücke bedingen, vorhanden sind, den versicherten Werth haben N. N. den

N. N. N. N.

Digitized by Google

Anlage E.

Situations-Plan von den zu N. N. Amt (Kreis) N. N. befindlichen Korn- und Heumiethen.

Roggen-Miethe im ersten großen Außenschlage rechts vom Wege nach N. N.

Heu-Miethe neben dem Hofe am Rande der großen Wiese.

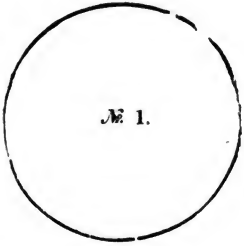

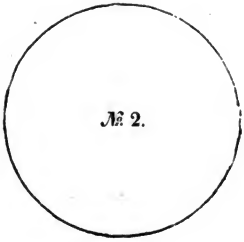

Hafer-Miethe im 2. großen Außenschlag links vom Wege nach N. N.

Mengekorn-Miethe im 2. Binnenschlag beim Hofe neben der Sommerscheune.

Anmerkung: Der cubische Inhalt einer in Cylinder-Form gesetzten Miethe wird gefunden, wenn man den Durchmesser mit dem Umfang multiplicirt, das Product durch 4 dividirt und die hierdurch erhaltene Zahl mit der Höhe multiplicirt.

Bei runden Miethen, welche unten cylinderförmig gesetzt sind und oben kegelförmig zulaufen, muß der Cylinder in der obgedachten Weise für sich und der Kegel ebenfalls für sich berechnet, und der Cubik-Inhalt beider sodann zusammen addirt werden.

Der Cubik-Inhalt des Kegels wird gefunden, wenn man den Umfang seiner Grundfläche mit dem Durchmesser derselben multiplicirt, das Product mit 4 dividirt und die hierdurch erhaltene Zahl mit einem Drittheil der senkrechten Höhe des Kegels multiplicirt.

Wegen der nöthigen Entfernung der Miethen unter sich und von den Gebäuden ist die Vorschrift sub a Phi 21 des Statuts zu beachten.

Digitized by Google

Angabe der Größen-Verhältnisse und Versicherung der zu N. N. Amts (Kreis) N. N. nach Maaßgabe des anliegenden Situations-Plans befindlichen Korn- und Heumiethen.

Nr.	Inhalt und Form der Miethen.	Größen-Verhältnisse. Fuß.	Cubik-Inhalt. Fuß	1000 Cubik-Fuß werden versichert zu		Versicherungs-Summe	
				Cour. Rt.	Sg.	Cour. Rt.	Sg.
1.	Winterkorn. Die Miethe ist rund, der Durchmesser oben und unten gleich. (Cylinder.)	Umfang: 132 Durchmesser: 42. Höhe: 24.	33264	14	—	465	20
2.	Heu. Die Miethe ist rund, die untere Hälfte auf 12 Fuß mit gleichem Durchmesser, die obere Hälfte läuft spitz zu. (Kegel.)	Umfang: 110. Durchmesser: 35. Höhe: 24.	der untere Theil: 11550 der obere: 3850 zusammen 15400	12	—	184	24
3.	Sommerkorn. Die Miethe ist ein längliches Viereck mit gleichen Grund- und Oberflächen.	Länge: 80. Breite: 40. Höhe: 29.	64000	14	—	896	—
4.	Mengekorn. Die Miethe ist in Form einer Scheune gesetzt.	Länge: 60. Breite: 35. Höhe des Unterraums: 16. Senkrechte Höhe des Daches: 12.	46200	14	—	646	24
				Summa		2193	8

Nach §. 5. der Statuten abgerundet = 2200 —

N. N. N. N. (Name des Assecuraten.)

den

Die unterzeichneten Societäts-Mitglieder haben heute an Ort und Stelle die hier verzeichneten Korn- und Heumiethen nachgemessen und besichtigt, und bezeugen hiemit an Eidesstatt, daß dieselben die hier angegebenen Größen-Verhältnisse haben, sowie, daß deren Inhalt, soweit es sich ermitteln ließ, unverdorben ist und auch nicht aus verhagelten Früchten besteht.

N. N. den

N. N. N. N.

Digitized by Google

Anlage F.

Instruction für die Taxations-Commission

bei Ausmittelung von Mobiliar-Brandschäden.

Wenn die Commission in Gemäßheit der Bestimmungen §phi 27 des Statuts zusammengesetzt und an Ort und Stelle zusammengetreten ist, so hat der Dirigent des Geschäfts zuvörderst sich die Original-Police des Beschädigten vorlegen zu lassen, selbige mit dem ihm von der Casse mitgetheilten Duplicat zu vergleichen und zu Protocoll zu constatiren, ob der Beschädigte noch der ursprüngliche Versicherungsnehmer oder sonst rechtmäßiger Inhaber der Versicherung ist. Ergeben sich hiebei Umstände, welche die Berichtigung desselben mit Rücksicht auf die Bestimmungen §. §. 82, 83 und 85 des Statuts zweifelhaft erscheinen lassen, so müssen alle für die Beurtheilung der Sache relevanten factischen und rechtlichen Verhältnisse, soweit sie zur Zeit vorliegen, registrirt werden.

In dem Falle, wo sich die Nichtberechtigung des Beschädigten als unzweifelhaft darstellt, hat der Director die Ausmittelung des Schadens sofort aufzugeben, es sei denn, daß er sich auf die Bitte des Beschädigten unter der Bedingung, daß dieser die sämtlichen Taxations-Kosten sofort berichtigt, veranlaßt fände, selbige dennoch eintreten zu lassen, um den Umfang des Schadens zu constatiren für den Fall, daß die Societät sich dennoch veranlaßt finden sollte, denselben in irgend einer Weise zu berücksichtigen. Liegt dagegen die Nichtberechtigung des Dammificaten nicht klar zu Tage, so hat der Director unter allen Umständen unter Vorbehalt der Rechte der Gesellschaft mit der Ausmittelung des Schadens in vorschriftsmäßiger Weise vorzugehen.

Hiebei hat nun der Director zuvörderst den Beschädigten in Gegenwart der Taxanten mit dem Inhalte §phi 32 des Statuts bekannt zu machen und ihn unter ernstlicher Hinweisung auf die Folgen der Nichterfüllung seiner ihm darnach obliegenden Verpflichtungen, sowie auf den von ihm etwa zu leistenden Eid, aufzufordern, alle Angaben, welche von ihm demnächst nach den Bestimmungen dieses §. verlangt würden, der strengsten Wahrheit gemäß zu machen und durch alle zu Gebote stehenden Beweismittel zu bestätigen. Hierauf werden die Taxanten, welche überhaupt den Anordnungen des Directors Folge zu leisten haben, von demselben in Gegenwart des Beschädigten nach Vorschrift §phi 31 des Statuts verpflichtet und mit den in den §. §. 34 bis 39 zusammengestellten Entschädigungs-Grundsätzen, soweit sie im vorliegenden Fall zur Anwendung kommen können, sowie mit dem weiteren Inhalte dieser Instruction durch Vorlesung event. nähere Erläuterung bekannt gemacht.

Nachdem dies geschehen und der Beschädigte vom Dirigenten, soweit er solches zunächst für nöthig erachtet, unter Anwesenheit der Taxanten vernommen ist, begiebt sich die ganze Commission nach der Brandstelle. Hier ermittelt sie zuvörderst, ob die Lage der abgebrannten Gebäude, worin versicherte Gegenstände verbrannt sind, mit dem Situations-Plan der Police, sowie, ob die Bauart und Bedachung derselben mit den desfallsigen Angaben des Assecurates übereinstimmend gewesen.

Wenn ungedroschenes Getraide, Heu oder Stroh in einem solchen Gebäude verbrannt ist, so muß die Länge und Tiefe desselben nach den Fundamenten gleichwie deren Höhe mit den darin enthaltenen Abtheilungen unter Anwendung des Rheinländischen Maaßes nachgemessen und nach dem Befunde unter Benutzung der Angaben des Beschädigten und der Zeugen eine Handzeichnung von dem Grundriß des Gebäudes in seinen verschiedenen Etagen aufgemacht und dem Protocolle angelegt werden, worin demnächst die mit Getraide, Heu und Stroh belegt gewesenen Räume genau bezeichnet werden können. Bei abgebrannten Getraide- und Heu-Miethen sind die noch ersichtlichen Dimensionen ihrer Grundflächen nachzumessen und mit den Angaben der Police zu vergleichen.

Digitized by Google

Nach Besichtigung der Brandstelle nimmt die Commission die Löschgeräthe und demnächst die geretteten Gegenstände in Augenschein. Hierauf erfolgt die weitere Vernehmung des Beschädigten nach Anleitung §phi 32. unter Berücksichtigung des Inhalts der §. §. 8, 9, 10, 26, 38, 39, 40 und 41 des Statuts, ferner die Vorlage und Prüfung seiner Beweismittel, sowie die Vernehmung der gestellten Zeugen, welche ebenfalls zur Wahrheit zu ermahnen und aufzufordern sind, ihre Aussagen so einzurichten, daß sie selbige mit gutem Gewissen vor Gericht würden beschwören können. Ergiebt sich hiebei ein Widerspruch in den Angaben des Beschädigten und der Zeugen, so hat der Director zu versuchen, denselben durch Confrontation und Besprechung zu heben. Ist dadurch eine Uebereinstimmung und auch in anderer Weise eine genügende Aufklärung über die Differenz nicht zu erreichen, so bleibt die Entscheidung darüber, welche Angabe als die richtige anzunehmen, und der Vergütung grundleglich zu machen, dem Gesammt-Directorio überlassen.

Nachdem somit alle zur Beurtheilung des Schadens relevanten Umstände erhoben und protocollirt sind, wird zur speciellen Ausmittelung und Berechnung des Schadens geschritten. Dabei darf aber der Beschädigte unter keinerlei Vorwand und ausnahmsweise nur so lange zugegen sein, als vom Director für erforderlich gehalten wird, um etwaige nähere Aufklärung über einzelne Gegenstände zu erhalten.

Rücksichtlich aller Versicherungs-Objecte ist es die vornehmlichste Aufgabe der Commission, soviel wie möglich die Quantität und die Beschaffenheit der davon vorhanden gewesenen und verbrannten Gegenstande zu ermitteln, weil nur dann mit hinlänglicher Sicherheit die Entschädigung nach Maaßgabe des im § 1 dieser Vereinbarung enthaltenen Fundamentalsatzes der Anstalt festgestellt werden kann, wonach eine Vergütung den wahren Werth der Sache, den solche zur Zeit des Brandes gehabt, nie übersteigen soll.

Hiebei wird es als allgemeiner Grundsatz angenommen, daß von der Beschaffenheit der geretteten Gegenstände auf die Beschaffenheit der verbrannten Gegenstände derselben Gattung geschlossen und dieselbe als gleich angenommen werden muß, wenn sich nicht erweisen läßt, daß diese besser oder schlechter gewesen, als jene.

Bei einer generellen Versicherung von Haus-Mobiliar, Ackergeräth und sonstigen lebloſen Inventarien-Gegenständen werden nicht nur die geretteten Gegenstände von den Taxanten abgeschätzt, sondern es muß von ihnen damit auch der nach Vorstehendem anzunehmende Werth aller verbrannten Gegenstände derselben Gattung zusammengestellt werden, um zu constatiren, ob der Werth der Gesammtheit der vor dem Brande vorhandenen Sachen dieser Gattung die in der Police dafür angesetzte Summe erreicht.

Ergiebt sich hieraus, daß dies nicht der Fall, die Versicherung also den vorhanden gewesenen Werth übersteigt, so wird der taxirte Werth der geretteten Sachen einfach von dem ermittelten Gesammt-Werth in Abzug gebracht und der Ueberschuß dem Beschädigten vergütet. Uebersteigt aber der ermittelte Gesammt-Werth des Vorhandengewesenen die Versicherung, so wird der für das Verbrannte zu vergütende Betrag durch die nach Vorschrift sub 5 §phi 34 anzulegende Quotenberechnung festgestellt: der Gesammt-Werth verhält sich zur Versicherung, wie der Werth der verbrannten Gegenstände zu der dafür zu leistenden Entschädigung (: x)

Rücksichtlich der Victualien findet, wenn sie generell versichert sind, keine Quotenberechnung statt, sondern es werden dieselben nach dem ermittelten Werthe der verbrannten Quantität bis zur Erschöpfung der in der Police dafür ausgeworfenen Versicherungs-Summe entschädigt. Specielle Versicherungen werden bei Victualien, gleich wie bei ausgedroschenem Korn und Sämereien, als generelle betrachtet, und kommen die einzelnen Positionen für einzelne Gattungen von Victualien und für einzelne Kornarten nicht weiter in Betracht.

In allen übrigen Fällen, wo specielle Versicherungen vorliegen, ist die Vergütung lediglich nach dem für jede einzelne Sache in der Police ausgeworfenen Ansatz zu leisten, wenn dieser Ansatz den erweislichen Werth nicht übersteigt

Digitized by Google

Dasselbe gilt von dem stückweise versicherten Vieh, wobei jedoch unter Umständen noch die besondern Grundsätze sub 4 und 6 §phi 35 des Statuts zur Anwendung kommen.

Bei der Ausmittelung des Ersatzes für ungedroschenes Getraide, Sämereien, Heu und Stroh kommt es vornämlich darauf an, die Größe der Räume festzustellen, welche zur Zeit des Brandes damit belegt gewesen sind. Ist hierüber aus der ersten Vernehmung des Beschädigten und der Zeugen noch nicht die nöthige Deutlichkeit gewonnen, so muß die Commission sich mit denselben wiederholt nach dem niedergebrannten Gebäude begeben, sich dort an Ort und Stelle durch Besprechung mit ihnen die nöthige nähere Kenntniß von den Dimensionen der belegt gewesenen Räume verschaffen, und das Resultat in die obgedachte Handzeichnung eintragen. Die Factoren der aufzustellenden cubischen Berechnung sind vollständig in die Entschädigungs-Tabelle einzutragen, um eine Revision zu ermöglichen.

Demnächst ist aber auch vor allen Dingen zu ermitteln, ob das verbrannte ungedroschene Korn nebst Sämereien und Heu, gleichviel ob es in Gebäuden oder in Miethen verbrannt, von unverdorbener Beschaffenheit, namentlich ob das Korn, sowie Taback, wenn dieser zur Frage steht, vom Hagel beschädigt gewesen. In letzterem Falle kommen die Bestimmungen §phi 39 zur Anwendung und muß die Größe der Entschädigung, Falls sie nicht durch eine bereits vorliegende Abschätzung derselben nachgewiesen werden kann, durch Abhörung der Arbeiter, welche das Korn oder den Taback eingeerndtet oder später ersteres gedroschen haben, soweit möglich, ermittelt werden.

Wenn das in Gebäuden verbrannte ungedroschene Korn vorher in Miethen gestanden, so findet darauf die Schlußbestimmung §phi 21 des Statuts Anwendung.

Ist die Ausmittelung beendet, so wird das Resultat derselben dem Beschädigten bei Vorlesung des Protocolls bekannt und ihm dabei ausdrücklich bemerklich gemacht, daß selbiges nach der statutenmäßigen Revision des Directorii und der Revisions-Committe unterliege, und nach dem Ergebniß derselben die definitive Feststellung seiner Entschädigung erfolgen werde. Hat der Beschädigte Erinnerungen gegen den Inhalt des Protocolls zu machen, so müssen selbige registrirt werden, worauf sodann die Verhandlung geschlossen wird, nachdem darin noch etwaige Vorschläge der Kommission aus den Bestimmungen §phi 41 des Statuts — falls der Director es nicht vorzieht, hierüber ein besonderes Pro Memoria abzufassen und den Acten beizulegen — aufgenommen sind.

Das Protocoll ist von allen Mitgliedern der Commission und vom Beschädigten zu unterschreiben, während die etwaigen Anlagen des Protocolls, welche von der Commission gemacht sind, nur von den Mitgliedern derselben unterzeichnet werden.

Da die Natur der Sachen und die Erfahrung ergiebt, daß Fälle vorkommen und Umstände eintreten können, welche im Voraus nicht zu bestimmende Modificationen der obigen Vorschriften nöthig machen, so müssen solche dem pflichtmäßigen Ermessen und der Einsicht des Taxations-Dirigenten überlassen bleiben. Unter allen Umständen ist das Nöthige darüber aber im Protocolle darzulegen.

Anlage G.

Eides-Formel des Beschädigten.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren leiblichen Eid, daß ich über die Entstehung des bei mir am ten stattgehabten Brandes nichts weiter in Erfahrung gebracht noch ein Mehreres weiß, als was ich bei der am ten stattgehabten Ausmittelung meines Schadens angezeigt, sowie auch, daß ich dabei die verbrannten Sachen getreulich angegeben und von den geretteten Sachen weder selbst etwas verheimlicht habe, noch von Andern mit meinem Wissen und Willen etwas verheimlicht worden, so wahr mir Gott helfe, u. s. w.

Druck von [illegible] in Neubrandenburg.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google